J. pract.
82 P

Gesetze

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die Gesetze

über

das Notariats-Wesen

und

die Notariats-Sporteln

für das Königreich Württemberg,

nebst

den damit in Beziehung stehenden gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Ministerial-Verfügungen,

zunächst

zum Gebrauche der Notare und Waisen-Richter.

Amtliche Handausgabe.

Stuttgart,
bei Joh. Friedr. Steinkopf.
1843.

201. D.

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Bayerische Staats-Bibliothek München

Inhalts-Verzeichniß.

I.

Gesetz über das Notariats-Wesen vom 14. Juni 1843.

Erster Abschnitt.

Von den zu Ausübung der willkürlichen Gerichtsbarkeit bestellten Behörden.

Art.		Seite
1.	I. Von den Gemeinderäthen	3
2.	II. Von den Waisengerichten	4
3.	Bildung des Waisengerichts	5
4.	Wahl der Mitglieder des Waisengerichts	5
5.	Zahl der zu den einzelnen Geschäften beizuziehenden Waisenrichter	5
6.	III. Von den Gerichts- und Amtsnotaren	6
7.	Geschäftskreis der Notare	7
8.	Insbesondere der Gerichtsnotare	9
9. 10.	Nebenverrichtungen der Notare	10
11.	Ernennung und Staatsdiener-Verhältnisse der Gerichts- und Amtsnotare	10
12.	Annahme von Notariatsgehülfen	11
13.	IV. Von den Oberamts- und Amtsgerichten	12
14.	Inventur- und Theilungs-Geschäfte, auch Vormundschafts- und Gant-Sachen bei Exemten zweiter Classe	12
15.	V. Von den Gerichtshöfen und dem Obertribunal	14

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Geschäftsbehandlung.

Art.		Seite
16.	I. Geschäftsbesorgung durch die Waisengerichte und Gemeinderäthe	15
17.	Bestellung der Vormünder	16
18.	Aufsicht über das Pflegschaftswesen	16
19.	Vermögens-Veräußerungen aus Anlaß von Theilungen	18
20-22.	Consens-Ertheilung zu Vermögens-Veräußerungen Minderjähriger, sowie zu Verkäufen ohne Aufstreich	19
23.	Abnahme des Offenbarungs-Eides	20
24.	Testaments-Eröffnungen	21
25.	Vermögens-Aufnahme	21

Art. Seite

II. Geschäftsbesorgung durch die Notare.

26. Verbindung der Ehepacten mit Beibringens-Inventarien . . 22
27. Verbot der privativen Besorgung von Notariats-Geschäften durch die Notare und Ortsvorsteher 22
28. Selbstbesorgung der wichtigeren Geschäfte durch die Notare . . 23
29. 30. Besondere Verrichtungen der Gerichtsnotare 23
31. Beschränkung der Mitwirkung der Notare bei gerichtlichen Testamenten 24

III. Ausnahms-Fälle von der Obsignation, dem Zubringens-Inventare und der Erbschaftstheilung, so wie Fälle der Dispensation von der öffentlichen Behandlung.

32. 33. Obsignation 25
34. 35. Beibringens-Inventur 26
36-38. Eventual-Theilung 28
39-41. Real-Theilung 31
42. Erkenntniß über Abweichung von der ordentlichen Behandlungsweise eines Geschäfts 33
43. Führung einer Pflegschafts-Tabelle über die Ansprüche minderjähriger Erben 34

IV. Zeitbestimmung für die Vornahme der auf Inventuren und Theilungen sich beziehenden Geschäfte.

44. Obsignation 35
45. Zubringens-Inventare und Ehepacten 36
46. Testaments-Eröffnungen 36
47. Eventual- und Real-Theilungen 37

V. Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit.

48. Annahme an Kindesstatt 37
49. Einkindschafts-Verträge 38
50. Behandlung der Notariatsgeschäfte im engeren Sinne . . . 38

VI. Besorgung der Pfleg- und Gantrechnungs-Geschäfte.

51. 52. Stellung der Pfleg- und Gantrechnungen 39
53. Revision und Abhör der Pfleg- und Gantrechnungen . . . 41

Dritter Abschnitt.

Von der Belohnung der Notare.

54. Gehalte und übriges Dienst-Einkommen 42
55. Arbeitslokal und Heizung desselben 42
56. Bezeichnung der von den Notaren für ihren Gehalt zu besorgenden Geschäfte 43
57. Belohnung für Pfleg- und Gantrechnungs-Geschäfte 43
58. Gebühren für Abschriften 43
59. Gebühren für die Nebenverrichtungen der Notare 44
60. Vormerkung des Betrags der Gebühren 44
61. Strafe der Steigerung dieser Gebühren 44
62. Anrechnungen der immatrikulirten Notare 45

Vierter Abschnitt.

Von Uebernahme von Nebenämtern durch die Notare.

63. Vereinigung des Notariats mit andern Aemtern 45

Art. Seite
64-66. Insbesondere Uebernahme von Gemeinde-Verwaltungs-Geschäften 45

Fünfter Abschnitt.

Von der Verantwortlichkeit der für die Geschäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit bestellten Behörden und Personen.

67. 68. Verantwortlichkeit der Waisengerichte 47
69. — — — der Gemeinderäthe 49
70. 71. — — — der einzelnen Mitglieder des Waisengerichts oder Gemeinderaths 49
72. — — — der Notare 50
73. Insbesondere für ihre Gehülfen 51
74. Verantwortlichkeit der höheren Pupillar-Behörden 51
75. Allgemeine Bestimmungen über die Verantwortlichkeit . . . 51
76-78. Transitorische Bestimmungen über die Staatsdiener-Verhältnisse der bereits angestellten Gerichts-, und Amtsnotare, sowie der vormaligen Central-Stiftungs-Verwalter, Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Revisoren 52
79. Aufhebung der betreffenden früheren Gesetze und Verordnungen 53
Königliche Verordnung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über das Notariatswesen, vom 14. Juni 1843. §. 1—37. 54

II.

Gesetz über die Notariats-Sporteln vom 4. Juli 1842.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. Seite
1. Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Notariats-Sporteln 71
2. Anfangstermin für die Erhebung der neuen Sporteln . . . 71
3. Anwendung der Notariats-Sporteln bei sämmtlichen Classen von Staats-Angehörigen 72
4. Grundlage für die Sportelberechnung 72
5. 6. Schätzung der der Sportel unterworfenen Gegenstände . . 73
7. Sportel-Befreiungen 73
8. Höchste Sportelansätze 74

II. Besondere Bestimmungen.

1) Inventur- und Theilungs-Sporteln.

Verschiedene Arten der Inventur- und Theilungs-Sporteln.

9. Ordentliche Sportel. Erkenntniß- und Prüfungs-Sportel . . 75
10. Ergänzungs-Sportel 76
11. Cognitions-Sportel 77
12. 13. Gegenstände, welche der Sportel nicht unterliegen . . . 77

Art. Seite
14. Sportelberechnung, wenn die Inventarisation nicht durch den Notar geschieht 79
15. 16. Sportelberechnung bei einzelnen Geschäften:
a) Beibringens-Inventare und Eheverträge 79
17. b) Beibringens-Inventare zur zweiten Ehe, verbunden mit der Erbtheilung 81
18-20. c) Theilungen 81
21. d) Vertheilung des Vermögens Verschollener 83
22. e) Concurrenz einer Real- und Eventual-Theilung . . . 83
23. f) Vermögens-Uebergaben der Eltern an die Kinder in der Form von Kaufverträgen 84
24. Ansatz der Ergänzungs- und Cognitions-Sporteln . . . 84
25. Entschädigung für durch Verschuldung der Partheien nicht zum Vollzug gekommenen Geschäfte 84
26. Weitere neben den Sporteln von den Betheiligten zu entrichtende Gebühren 85
27. Vertheilung der Sporteln und anderer Gebühren unter die Erbsberechtigten 85

2) Sporteln von Vormundschafts-Rechnungen.

28. Festsetzung der Gebühren für die Rechnungsstellung . . . 86
29. Bezug der Rechnungsstell-Gebühren 87
30. Berechnung der Revisions- und Abhör-Sporteln 87
31. Sportelfreiheit der Uebergaben und Abscheidungen von pflegschaftlichem Vermögen 88
32. Bezug und Vertheilung der Revisions- und Abhör-Sporteln . 88
33. a) bei Nicht-Exemten und Exemten zweiter Classe . . . 88
34. b) bei Exemten erster Classe 89
35. Sportel-Ansatz für Dispensations-Ertheilungen in nicht namentlich ausgedrückten Fällen 90

Notariats-Sportel-Tarif 91

Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend die Vollziehung des Notariats-Sportel-Gesetzes, vom 5. Dezember 1842 §. 1—19 110

Beil. Lit. A. Notariats-Sportel-Tarif mit Erläuterungen nach Maßgabe des Gesetzes.
" " B. Formular zu den bezirksgerichtlichen Verzeichnissen der Sporteln von Stellung, Revision und Abhör der Vormundschafts-Rechnungen, so wie der betreffenden Revisions-Gebühren, Reisekosten und Taggelder.
" " C. Formular zu der Uebersicht über den Ertrag der einzelnen Arten von Notariats-Sporteln nach dem Gesetze.

Seite

III.

Verfügung des Justiz-Ministerium, die Verkündung revidirter Vorschriften für Pfleger betr. 113

Vorschriften für Pfleger (Vormünder und Vermögens-Verwalter).

Erstes Kapitel.

Von den Verrichtungen der Pfleger (Vormünder und Vermögens-Verwalter) im Allgemeinen.

§. 1-3. Allgemeine Pflichten eines Pflegers 114

Zweites Kapitel.

Von der Erziehung und Versorgung der Pfleglinge.

§. 4. Erziehung im Allgemeinen 115
5. Sorge für das geistige Wohl der Pfleglinge 116
6. Sorge für ihre Ernährung. Kostgelds-Accorde . . . 116
7. Wahl des Berufs der Pflegsöhne, besonders bei Handwerkern. Lehrgelds-Accorde 117
8. Beschäftigung der Pflegetöchter nach Beendigung der Schuljahre 117
9. Auslagen für die Pflegkinder, besonders in außerordentlichen Fällen 118
10. Verheirathung der Pfleglinge 118

Drittes Kapitel.

Von der Verwaltung des Pfleg-Vermögens.

§. 11. Pflicht des Pflegers bei einem Erbschafts-Anfalle . . . 118
12. Pflichten des Pflegers hinsichtlich des hinterfälligen Vermögens 119
13. Uebernahme des Pflegvermögens durch den Pfleger . . 120
14-17. Von der Liegenschaft. Verkauf derselben . . . 120
18. Verpachtung der Güter 121
19. Verbot von Zehrungen und Geschenken 122
20. Weinkauf 122
21. Selbstverwaltung der Güter 123
22. Von der Fahrniß. Verkauf derselben im Aufstreich 123
23. Verkauf unbedeutender Fahrniß 123
24. Fahrniß, welche nicht verkauft wird 124
25. Verbot der Verwendung und des Ankaufs von pflegschaftlicher Fahrniß für den Pfleger 124
26. Von dem baaren Gelde. Dessen Aufbewahrung und verzinsliche Ausleihung 124
27. Ausleihung gegen geringere, als die gesetzliche Sicherheit 125
28. Verhalten des Pflegers, wenn zu Ausleihung des Geldes keine Gelegenheit vorhanden ist 127
29. Von den Forderungen der Pflegschaft 127
30. Von den Schulden der Pflegschaft 127
31. Von Prozessen und Vergleichen. 128

Seite

Viertes Kapitel.

Von des Pflegers Rechnung.

32. Rechnungsführung. Rapiat. Tagebuch. Quittungen . 128
33. 34. Rechnungsablegung 129
35. Rechnungsablegung bei mehreren Geschwistern 130
36. Kassenrest 131
37. Prüfung und Abhör der Rechnung 131

Fünftes Kapitel.

Von des Pflegers Belohnung.

38. Ordentliche Belohnung 131
39. Außerordentliche Belohnungen 132

Sechstes Kapitel.

Von Beendigung der Pflegschaft.

40. Vorauszahlungen an die Pfleglinge vor beendigter Pflegschaft 133
41. Abstands-Rechnung und Vermögens-Ausfolge nach beendigter Pflegschaft 133
42. Eintreten eines neuen Pflegers 133
43. Tod des Pfleglings 134

IV.

Beilagen.

(In chronologischer Ordnung.)

Num. Seite
25. Auszug aus dem Landrecht. (auf Heirathspacten und die Succession der Descendenten bezüglich) 203
22. Auszug aus dem General-Rescript vom 2. Juni 1788, von den Pflegrechnungen, Zubringens-Inventarien und Eventual-Abtheilungen 200
19. General-Verordnung vom 10. Sept. 1803, die Stellung, Prob und Abhör der Pflegrechnungen betreffend 190
14. Auszug aus der K. Verordnung vom 19. Juni 1808, betreffend die Behandlung der Geschäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit in den Oberamts-Orten, welche keine ordentlichen Gerichte haben 158
12. Auszug aus der Notariats-Ordnung vom 25. Oct. 1808 . . 148
20. Auszug aus der General-Verordnung vom 14. März 1809, betreffend die Einrichtung der Pflegschafts-Tabellen und das Pfleg-Rechnnngswesen, auch Belohnung der Pfleger und anderer Administratoren 194

Num.		Seite
8.	Auszug aus dem IV. Organisations-Edikt vom 31. Dez. 1818 über die Rechtspflege in den unteren Instanzen (auf das Concursverfahren und die Ausübung der willkürlichen Gerichtsbarkeit bezüglich)	144
46.	Auszug aus dem Gesetze über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener, vom 28. Juni 1821	249
35.	Auszug aus dem Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen, vom 1. März 1822. (auf die Verwaltungs-Geschäfte bei den Gemeinden bezüglich) . .	212
51.	Auszug aus dem Diäten-Regulativ vom 17. Juni 1822 . .	254
2.	Auszug aus der Novelle, die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechtsverwaltung betreffend, vom 15. Sept. 1822. (auf den befreiten Gerichtsstand bezüglich)	138
3.	Erlaß des Pupillen-Senats des K. Obertribunals an die Pupillen-Senate der K. Gerichtshöfe, vom $\frac{\text{28. Nov.}}{\text{9. Dez.}}$ 1822, betreffend den Gerichtsstand der Exemten in Theilungs- und Vormundschaftssachen	139
36.	Auszug aus dem Pfandgesetz vom 15. April 1825. (auf die gesetzlichen Pfandrechtstitel, die Verantwortlichkeit der Unterpfandsbehörde und die Verbindlichkeit zu Bestellung von Faustpfändern bezüglich)	215
39.	Auszug aus der K. Verordnung vom 21. Mai 1825, in Betreff derjenigen Bestimmungen des Pfandgesetzes, welche mit dem 1. Juni 1825 in Wirksamkeit treten. (auf das Verfahren bei Erbtheilungen bezüglich)	222
1.	Erlaß des Justizministerium an die K. Kreisgerichtshöfe vom 17. Okt. 1825, betreffend die Errichtung der Zubringens-Inventarien der Landjäger durch die Behörde des Stationsorts	137
38.	Auszug aus der Hauptinstruction zu Vollziehung des Pfandgesetzes vom 14. Dez. 1825. (auf die Sicherstellung Minderjähriger ꝛc. und die Verpfändung ihres Vermögens bezüglich)	219
40.	Auszug aus der Instruction für die Oberamts- und Amtsgerichte, die Gerichts- und Amtsnotare und die Ortsvorsteher, vom 26. Juni 1826, betreffend die Führung der Geschäftsbücher, die Erstattung der Geschäftsberichte und die Behandlung des Sportelwesens bei den notariatamtlichen Verrichtungen	226
34.	Auszug aus dem Erlasse des K. Justizministerium an die vier Gerichtshöfe, vom 7. Aug. 1826, betreffend verschiedene Anfragen hinsichtlich der Gerichts- und Amtsnotare. (auf deren Amtsdiener bezüglich)	212
50.	Auszug aus dem Erlasse des Justizministerium an den Pupillen-Senat des Gerichtshofes zu — vom 8. Dez. 1826, in Betreff der Beiziehung des Notars zu Vermögens-Uebergaben am Ende der Curatel	253
28.	Auszug aus dem Erlasse des Justizministerium an den Pupillen-Senat des Gerichtshofes zu — vom 27. Dez. 1826, in Betreff der privativen Stellung von Pflegrechnungen durch die Notare	206
11.	Erlaß des Justizministerium an den K. Gerichtshof zu — vom 29. Dez. 1826, in Betreff der Uebernahme von Privatgeschäften durch die Notare	147

Num. Seite

5. Auszug aus dem Erlasse des Justizministerium an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofes in — vom 12. Jan. 1827, in Betreff der Bildung der Waisengerichte in Gemeinden, welche aus mehreren Parzellen zusammengesetzt sind . . . 142

15. Auszug aus dem Erlasse des K. Justizministerium an den Gerichtshof zu — vom 19. März 1827, betreffend die Beiziehung der Notare zu Theilungssachen Exemter erster Classe 158

26. Erlaß des K. Justizministerium an den K. Gerichtshof in — vom 29. Oct. 1827, betreffend die Befugniß zur Fertigung von Eheverträgen 204

13. Auszug aus dem Erlasse des Justizministerium an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofes zu — vom 16. Nov. 1827, betreffend die Zulassung der Copisten der Notare zu Bearbeitung minder wichtiger Geschäfte 156

21. Erlaß des Justizministerium an die Pupillen-Senate der vier Gerichtshöfe, vom 30. Nov. 1827, die Einsendung der Pflegschafts-Tabellen an die Gerichtshöfe betreffend 200

7. Auszug Erlasses des Justizministerium an den K. Gerichtshof zu — vom 21. Jan. 1828, betreffend die Vereinigung der Functionen des Notars und Waisengerichts-Vorstandes 143

37. Auszug aus dem Pfand-Entwickelungsgesetze vom 21. Mai 1828. (auf die Bestellung von Faustpfändern bezüglich) . 218

48. Erlaß des Ministerium des Innern an die K. Kreisregierungen, vom 27. Sept. 1828, betreffend die Sicherung des Kassen- und Rechnungswesens derjenigen Corporations-Rechner, welche zwei oder mehrere von verschiedenen Behörden abhängende Kassen verwalten 251

4. Auszug aus dem Erlasse des Pupillen-Senats des K. Obertribunals an die Pupillen-Senate sämmtlicher Gerichtshöfe, genehmigt durch Justiz-Ministerial-Erlaß vom 13. Nov. 1828, die Abgabe der Curatelen an den veränderten Gerichtsstand der Curanden betreffend 141

23. Auszug aus dem Erlasse des Justizministerium an die Gerichtshöfe, vom 23. Febr. 1829, betreffend verschiedene Erläuterungen des Sportelgesetzes von 1828. (auf die Eröffnung von letzten Willensverordnungen bezüglich) 202

49. Erlaß des K. Ministerium des Innern an die K. Kreisregierungen vom 2. Nov. 1829, betreffend die Sicherung des Kassen- und Rechnungswesens derjenigen Corporations-Rechner, welche mehrere von verschiedenen Behörden abhängende Kassen verwalten 252

41. Erlaß des Justizministerium an die K. Gerichtshöfe vom 2. Aug. 1830, betreffend die Anwendung des allgemeinen Sportelgesetzes von 1828, auf das den standesherrlichen Rentämtern in den Amtsbezirken eingeräumte Sportel-Bezugs-Recht 241

42. Auszug aus der Verfügung des Justizministerium vom 9. Oct. 1830, betreffend die Erstattung der Geschäftsberichte und die Behandlung des Sportelwesens bei den notariatamtlichen Verrichtungen 242

44. Erlaß des Justizministerium an die vier Gerichtshöfe vom 29. März 1831, die spezielle Benennung des Verfassers der von den Notaren verfaßten Bittschriften betreffend . . . 248

57. Auszug aus der Instruction vom 2. Mai 1831, betreffend die Behandlung des Sportelwesens bei den Oberamtsgerich-

Num. Seite

ten, (auf die Berechnung der Sporteln bei lebenslänglichen Renten bezüglich) 264

33. Auszug aus dem Erlaß des Justizministerium an den K. Gerichtshof zu — vom 19. Sept. 1831, betreffend die Geldentschädigungen der Notare statt des ihnen einzuräumenden Arbeitslokals 210

52. Verfügung des Justizministerium vom 21. Apr. 1832, betreffend die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von Activ-Capitalien 256

16. Instruction für die Notariate, Gemeinderäthe und Waisengerichte vom $\frac{\text{14. Juni}}{\text{26. Febr.}}$ 1833, betreffend die Vollziehung des Art. 41 des Gesetzes vom 25. Apr. 1828, in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen . 159

55. Verfügung der K. Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 28. März 1833, betreffend die Ablieferung der Notariats-Sportelgelder an die Cameralämter 260

32. Auszug aus der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 26. Nov. 1833, betreffend die Benützung der in die Ortsregistraturen gehörigen öffentlichen Bücher und Acten durch die Gerichts- und Amtsnotare ꝛc. 209

30. Verfügung des Justizministerium vom 17. Janr. 1834, betreffend die Revision der von den Gerichts- und Amtsnotaren gestellten Vormundschaftsrechnungen durch die Bezirksrichter 207

43. Auszug aus der K. Verordnung vom 30. März 1834, die Form und die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und anderen Eingaben betreffend 244

31. Erlaß des Justizministerium an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofes zu — vom 9. Mai 1834, in Betreff der Pfleg-Rechnungs-Revisionsgeschäfte bei den Bezirksgerichten . . 208

9. Auszug aus dem Erlasse des Justizministerium an den K. Gerichtshof zu — vom 21. Nov. 1834, die Obliegenheiten der Notare in Beziehung auf die Ortsregistraturen betreffend 146

27. Verfügung des Justizministerium vom 11. Sept. 1835, betreffend die an die Bezirksbehörden zu erstattenden Anzeigen von vorzunehmenden Inventuren und Theilungen . . 204

29. Erlaß des Justizministerium an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofes zu — vom 27. Juli 1837, in Betreff der privativen Stellung von Pflegrechnungen durch die Revisionsgehülfen der Bezirksrichter 206

27.a Erlaß des Justizministerium an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofes zu — vom 28. Sept. 1837, betreffend die an die Bezirksbehörden zu erstattenden Anzeigen von vorzunehmenden Inventuren und Theilungen 205

24. Erlaß des Justizministerium an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofes zu — vom 8. Dez. 1837, betreffend die Anschaffung der Schreibmaterialien zu Inventur-Geschäften, welche ohne Mitwirkung des Notars vorgenommen werden. 202

53. Verfügung des Justizministerium vom 18. Mai 1838, betreffend die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von Aktiv-Capitalien durch Notariatsverweser und Notariatsassistenten 257

45. Auszug aus dem Erlasse des Justizministerium an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofes zu — vom 29. August

Num. Seite

1838, betreffend die Berechtigung der Notare zu Abfassung von Bittschriften 249
10. Erlaß des Justizministerium an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofes zu — vom 22. März 1839, die Obliegenheiten der Notare in Beziehung auf die Ortsregistraturen betreffend 147
17. Verfügung des Justizministerium vom 28. Dez. 1839, betreffend die Führung von Pflegschaften durch die Vorstände und Mitglieder der Waisengerichte 188 189
6. Erlaß des Justizministerium an die Pupillen-Senate der vier Kreisgerichtshöfe vom 14. Janr. 1840, betreffend die Beeidigung der Waisenrichter 142
18. Erlaß des Justizministerium an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofes zu — vom 12. Nov. 1841, betreffend die Führung von Pflegschaften durch die Vorstände und Mitglieder der Waisengerichte 189
47. Verfügung des Justizministerium vom 7. Janr. 1843, betreffend die Vornahme des Kassensturzes bei Pflegschaften und anderen gerichtlichen Verwaltungen 250
58. Erlaß des Justizministerium an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofes in — vom 7. Jan. 1843, betreffend die Berechnung der Taggelder der Waisenrichter bei Pflegrechnungs-Abhören 264
56. Erlaß des Justizministerium an den K. Gerichtshof zu — vom 16. Juni 1843, betreffend die Anwendung des §. 16. der Ministerial-Verfügung vom 5. Dez. 1842 261
54. Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 4. Aug. 1843, betreffend den Einzug, die Verrechnung und Ablieferung der Notariats-Sporteln 257

I.

Gesetz über das Notariats-Wesen

und

Vollziehungs-Verordnung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem seit Erscheinung des Edikts über die Einrichtung der Gerichtsnotariate vom 29. August 1819 und der die Vollziehung dieses Edikts betreffenden Verordnung vom 24. Mai 1826 verschiedene Veränderungen eingetreten und namentlich in Beziehung auf das Sportelwesen durch das Gesetz über die Notariats-Sporteln vom 4. Juli 1842 neue Bestimmungen ertheilt worden sind, so haben Wir Uns bewogen gefunden, die gesetzlichen Vorschriften über das Notariatswesen auf den Grund der indessen gemachten Erfahrungen einer sorgfältigen Durchsicht zu unterwerfen und solche in ein Ganzes zusammen zu fassen, auch theilweise zu ergänzen und zu verbessern.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir daher, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von den zu Ausübung der willkürlichen Gerichtsbarkeit bestellten Behörden.

I. Von den Gemeinderäthen.

Art. 1.

Sämmtliche Stadt- und Gemeinde-Räthe sind zu Ausübung der willkürlichen Gerichtsbarkeit in gleichem Maaße berechtigt.

1 *

Diese Berechtigung ist allgemein und umfaßt das ganze Gebiet der Rechtsfürsorge, soweit solche nicht durch ausdrückliche Vorschrift der Gesetze einer höheren Gerichtsstelle vorbehalten ist.

Insofern jedoch die Gesetze zur Gültigkeit einzelner Rechtsgeschäfte die Zuständigkeit des Richters erfordern, ist die Gerichtsbarkeit des Gemeinderaths auf die in der Gemeinde wohnenden [1]) nicht exemten Personen und die in dem Gemeinde-Verbande befindlichen Sachen [2]) beschränkt [3]).

II. Von den Waisengerichten.

Art. 2.

Für diejenigen Geschäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit, welche Theilungs- und Vormundschafts-Sachen betreffen und ihrer Weitläufigkeit oder anderer Umstände wegen nicht füglich vor versammeltem Gemeinderathe verhandelt werden können, namentlich zu Vornahme von Inventuren und Theilungen, zur Aufsicht über die Pflegschaften, zur Mitwirkung bei der Abhör der Vormundschafts-Rechnungen, ist das Waisengericht bestimmt.

Das Waisengericht ist ein Ausschuß des Gemeinderaths und handelt im Namen und aus beständigem Auftrage desselben.

---

1) Die Errichtung der Zubringens-Inventarien der Landjäger hat jedoch durch die Behörde des Stationsorts zu geschehen. S. Beil. Nro. 1.

2) Ueber exemte Personen und Sachen, s. Beil. Nro. 2 u. 3.

3) Vormundschaften sind jedoch bei verändertem Gerichtsstand des Bevogteten in der Regel nicht an den neuen Gerichtsstand desselben abzugeben, s. Beil. Nro. 4.

Art. 3.

Bildung des Waisengerichts [1]. [Vollz.Verordn. §. 1.]

Das Waisengericht besteht aus dem Ortsvorsteher und in der Regel in Gemeinden erster Classe aus fünf, zweiter Classe aus vier, dritter Classe aus drei weiteren Mitgliedern des Gemeinderaths.

Eine Abweichung von dieser Regel ist von der Genehmigung des vorgesetzten Gerichtshofs abhängig.

Art. 4.

Wahl der Mitglieder des Waisengerichts. [Vollz.Verordn. §. 1.]

Der Ortsvorsteher ist der beständige Vorsitzer des Waisengerichts.

Die übrigen Mitglieder werden von drei zu drei Jahren durch den Gemeinderath aus seiner Mitte gewählt; die Austretenden können sogleich aufs Neue gewählt werden.

Ordentlicher Weise geschieht diese Wahl unter der persönlichen Leitung des Bezirksrichters [2]) bei der periodischen Visitation der Gemeinderäthe (Edikt vom 31. December 1818, Nro. IV. §. 192); die in der Zwischenzeit erledigten Stellen werden von dem Gemeinderathe provisorisch ersetzt [3]).

Art. 5.

Zahl der zu den einzelnen Geschäften beizuziehenden Waisenrichter.

Diejenigen waisengerichtlichen Verrichtungen, welche nicht in versammeltem Waisengerichte vorzunehmen sind, werden von Deputirten des Letztern besorgt, deren Zahl

---

1) Ueber die Bildung der Waisengerichte in Gemeinden, welche aus mehreren Parzellen zusammengesetzt sind, siehe Beil. Nro. 5.

2) Vergl. Vollz.Verordnung §. 1.

3) Wegen der Beeidigung der Waisenrichter, s. Beil. Nro. 6.

in den größern, wie in den kleineren Gemeinden auf nachstehende Weise festgesetzt wird:

1) zu Obsignationen und Resignationen . zwei;
2) zu Beibringens-, Verlassenschafts- und Gant-Inventuren, so wie zu den die Stelle der Beibringens-Inventare vertretenden Ehe-Verträgen zwei;
3) zu den Abhören der Vormundschafts-Rechnungen zwei;
4) zu den Theilungs-Geschäften und Vermögens-Uebergaben . . . . drei;

   Diese Zahl kann, wenn sich das Theilungsgeschäft sogleich an die Inventarisation der Verlassenschaft (Ziff. 2) anknüpfen läßt, auch schon zu letzterem Geschäfte beigezogen werden.

5) zu Testamentseröffnungen (Art. 24) . zwei;
6) zu vorläufiger Bestellung und Verpflichtung von Vormündern und Vermögens-Verwaltern für bestimmte Rechtsgeschäfte (Art. 17) . . drei.

Bei Aufnahme der Schätzung der Fahrniß können zu den Inventuren statt der Waisenrichter auch zwei von dem Gemeinderathe bestellte und verpflichtete Schätzer (Inventirer) beigezogen werden [1].

III. Von den Gerichts- und Amts-Notaren.

Art. 6.

Zu Berathung und Unterstützung der Waisengerichte und Gemeinderäthe in Behandlung derjenigen Rechtsgeschäfte, welche besondere Gesetzes- oder Geschäfts-Kenntniß erfordern, sowie zu Besorgung anderer, in

---

1) Auch den Waisenrichtern steht es frei, bei Aufnahme der Fahrniß und Liegenschaft Schätzer zu Rathe zu ziehen, und sich nöthigenfalls überhaupt der Beihülfe Sachverständiger zu bedienen.

diesem Gesetze ausgehobenen Geschäfte, sind die Gerichts- und Amts-Notare bestimmt.

Art. 7.

Geschäftskreis der Notare. [Vollz.Verordn. §§. 2—6.]

A. Nachgenannte Geschäfte können nur mit Zuziehung des Notars [1]) vorgenommen und erledigt werden:

a) von den Waisengerichten oder waisengerichtlichen Deputationen:

1) die Errichtung der Beibringens-Inventare und der diese vertretenden Eheverträge;

2) die Fertigung von ehelichen Gesellschafts- und von Erbtheilungen (mit Ausschluß der Obsignation, bei welcher der Notar nicht mitzuwirken hat);

3) die Fertigung von (elterlichen) Vermögensübergaben, welche die Wirkung einer Erbtheilung haben.

Werden die unter den Ziffern 1, 2 u. 3 aufgeführten Rechtsgeschäfte von den Betheiligten selbst vorgenommen; so ist zu deren Prüfung und Solennisation, wie bei der öffentlichen Behandlung des Geschäfts, von den Waisenrichtern der Notar beizuziehen;

4) die Beurtheilung der Frage, ob in dem einzelnen Falle von der ordentlichen Behandlungsweise des Geschäfts abgewichen werden könne (Art. 42);

5) die vorläufige Bestellung von Vormündern und Vermögens-Verwaltern (Art. 17);

6) das jährliche Durchgehen der Pflegschaftstabel-

---

1) Ein Notar, welcher überdieß Ortsvorsteher ist, kann bei den Waisengerichten in beiden Eigenschaften zugleich funktioniren, s. Beil. Nr. 7.

len (Art. 18. 43) und die Untersuchung pfleg-schaftlicher Verwaltungen (Art. 18);

7) die Eröffnung letzter Willens-Verordnungen (Art. 24) [1]);

b) von den Gemeinderäthen, beziehungsweise den gemeinderäthlichen Deputationen:

Solche Schuldenverweisungen und außergerichtliche Vereinigungen von Schuldenwesen durch Borg- oder Nachlaß-Vergleich, welche der Bezirksrichter dem ordentlichen Aktuar des Gemeinderathes oder diesem allein zu überlassen Bedenken trägt.

B. Die dem Notar vermöge seines Amtes weiter obliegenden Geschäfte sind:

1) die Vermögens-Untersuchungen [2]) und Schulden-Liquidationen (IV. Edikt §§. 160. 165) [3]);

2) die Stellung, beziehungsweise die Revision der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen (Art. 51. 53);

3) die Gantverweisungen;

4) die Unterstützung des Bezirksrichters bei der diesem obliegenden Aufsicht über das Unterpfandswesen [4]), sowie

5) bei den vor das Bezirksgericht gehörenden Inventur-, Theilungs-, Vormundschafts- und Gant-Sachen der Exemten zweiter Classe (Art. 14).

C. Endlich hat der Notar die Pflegschaftsbücher zu führen; den Einzug, die Verrechnung und Ablieferung der von ihm angesetzten Sporteln zu besorgen; auch in

---

1) Vergl. Vollz.Verordn. §. 2.

2) Wegen der von solchen an die Behörden zu erstattenden Anzeige, s. Beil. Nro. 27.

3) Vergl. Beil. Nro. 8.

4) Vergl. Vollz.Verordn. §. 3.

Beziehung auf die in die Ortsregistratur aufzunehmenden Inventur-, Theilungs- und Vormundschafts-Akten, deren Aufbewahrung dem Gemeinderaths-Schreiber obliegt, die Aufsicht über diesen Theil der gemeinderäthlichen Registratur zu übernehmen [1]).

Art. 8.
Insbesondere der Gerichtsnotare.

Der Gerichtsnotar ist, unabhängig von der Wahl der Amtsversammlung, ordentlicher Beisitzer des Bezirksgerichts unter den hiernach in Art. 30 enthaltenen Bestimmungen.

Die Bestimmung in §. 179 des IV. Edikts vom 31. December 1818 wegen des Aktuariats bei den Schulden-Liquidationen wird dahin abgeändert, daß dasselbe, auch wenn diese an dem Sitze des Bezirksgerichts vorgehen, durch den Notar des Wohnorts des Gemeinschuldners zu versehen ist, welchem eintretenden Falls die regulativmäßigen Diäten und Reisekosten [2]) gebühren.

Der Gerichtsnotar ist endlich der gesetzliche Stellvertreter des Bezirksgerichtsaktuars (Art. 29).

Art. 9.
Nebenverrichtungen der Notare [3]). [Vollz.Verordn. §. 7.]

Neben ihren amtlichen Geschäften sind die Gerichts- und Amts-Notare befugt, auch diejenigen Verrichtungen, welche den immatrikulirten Notaren nach den bestehenden Verordnungen, insbesondere der Notariatsordnung vom 25. Oktober 1808 (Reg.Blatt S. 561) [4]),

---

1) Hierunter ist das Eintragen der Acten in die Repertorien nicht begriffen, s. Beil. Nro. 9. 10.

2) Vergl. Vollz.Verordn. §. 34.

3) Hinsichtlich der Uebernahme von Privatgeschäften durch die Notare, s. Beil. Nro. 11.

4) Vergl. Beil. Nro. 12.

zustehen, auszuüben [1]), sofern sie nicht bei einer Angelegenheit amtlich einzuschreiten haben.

Art. 10.

Fortsetzung. [Vollz.Verordn. §. 7.]

Für die Nebenverrichtungen der Notare (Art. 9) ist die Wahl des Notars dem persönlichen Vertrauen der Betheiligten überlassen; der Notar desjenigen Bezirks, welchem die Parteien angehören, darf sich diesen Geschäften, wenn das Begehren nicht offenbar gesetzwidrig ist, nicht entziehen.

Art. 11.

Ernennung und Staatsdienerverhältnisse der Gerichts- und Amtsnotare.

Die Ernennung der Gerichts- und Amts-Notare bleibt unter den verfassungsmäßigen Bestimmungen Uns vorbehalten.

Die Gerichtsnotare sind den in dem §. 3 der Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821 aufgezählten Staatsdienern gleichgestellt. Ein Recht auf Versetzung in den Ruhestand steht jedoch denselben wegen vorgerückten Dienst- oder Lebens-Alters nicht zu, wie sie denn auch im Falle ihrer Pensionirung wegen Altersschwäche oder Kränklichkeit nach wieder erlangter völliger Diensttüchtigkeit von Neuem in den Dienst zu rufen sind, wo ihnen sodann gegen Einziehung des Ruhegehalts eine ihrer früheren Besoldung wenigstens gleichkommende Besoldung zu gewähren ist.

Die Amtsnotare werden den in §. 4 der Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821 aufgeführten Staatsdienern gleichgestellt; übrigens finden auf die Amtsnotare die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli

1) S. Vollz.Verordn. §. 7.

1839 in Betreff der Dienstverhältnisse der Canzleiassistenten und der Amtsgehülfen der Ober-, Cameral- und Forst-Aemter (Reg.Blatt S. 507) gleichmäßige Anwendung.

Im Falle ihrer Berufung zu einem Staatsamte (Dienstpragmatik §. 3) wird die Zeit ihrer Anstellung als Notare, zutreffenden Falls ihrer Anstellung, auf den Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1839 oder ihrer früheren Anstellung als Stadt- oder Amtsschreiber, in die pensionsberechtigte Dienstzeit eingerechnet [1]).

Die Gerichts- und Amts-Notare haben den befreiten Gerichtsstand vor den Bezirksgerichten anzusprechen.

Art. 12.

Annahme von Notariatsgehülfen. [Vollz.Verordn. §. 9.]

Zu selbstständiger Bearbeitung von Geschäften kann der Notar nur ausnahmsweise und mit Genehmigung des zuständigen Gerichtshofs [2]) einen Gehülfen annehmen (vergl. Art. 28. 73).

Ein solcher Gehülfe ist aus der Zahl der für Notariatsgeschäfte gesetzlich geprüften und für fähig erkannten Subjekte zu wählen, und von der getroffenen

---

1) Wogegen sie die gesetzlichen Beiträge zu dem Wittwen- und Waisen-Pensions-Fonds der Civil-Staatsdiener aus dem in jenen widerruflichen Stellen bezogenen Gehalt für die zurückgelegte Dienstzeit in angemessenen Fristen (vergl. Verfügung des Finanzministerium vom 19. April 1842. Reg.Blatt S. 272. 273) nachzuzahlen haben. Gesetz v. 22. Juli 1839. Art. 2. (Reg.Blatt S. 508.)

2) Der Gerichtshof hat von Halbjahr zu Halbjahr je am 30. Juni und 31. Decbr. eine tabellarische Uebersicht über die bestätigten, sowie über die entlassenen Notariats-Assistenten, unter Bemerkung der jährlichen Belohnung, welche denselben nach den abgeschlossenen Dienstverträgen ausgesetzt worden ist, dem Justizministerium vorzulegen. (Justizministerial-Erlaß vom 24. Juli 1840.)

Wahl dem Bezirksrichter Anzeige zu erstatten (vergl. Art. 66) 1).

IV. Von den Oberamts- und Amts-Gerichten.

Art. 13.

Den Bezirksgerichten ist

1) die Aufsicht über die Verwaltung der willkürlichen Gerichtsbarkeit durch die Gemeinderäthe, Waisengerichte und Notare,

2) die unmittelbare Ausübung derselben über die vom Gemeinde-Verbande befreiten, jedoch der bezirksgerichtlichen Gerichtsbarkeit untergebenen Personen (Exemten zweiter Classe 2),

3) die Besorgung einzelner Handlungen der Rechts-Fürsorge übertragen, welche theils durch frühere Gesetze (vergl. Verordnung vom 19. Juni 1808, §. 20. Reg.Blatt S. 327) 3), theils durch das IV. Edikt vom 31. December 1818, §. 191 4), soweit nicht die Art. 48. 49. 53 des vorliegenden Gesetzes Abänderungen hiebei getroffen haben, der Beurtheilung der Gemeinderäthe entzogen und dem Erkenntnisse der Bezirksgerichte vorbehalten sind.

Art. 14.

Inventur- und Theilungs-Geschäfte, auch Vormundschafts- und Gant-Sachen bei Exemten zweiter Classe.
[Vollz.Verordn. §. 10. 11.]

Den Exemten zweiter Classe ist die in §. 191. Nro. 5. des IV. Edikts vom 31. December 1818 gewährte, in Folge des §. 3 der Novelle vom 15. September 1822 aufgehobene Befugniß wieder eingeräumt,

---

1) Ueber die Befugniß der Notare zur Annahme von Copisten und über die Verrichtungen, welche diesen übertragen werden dürfen, s. Beil. Nro. 13.

2) S. Beil. Nro. 2.

3) S. Beil. Nro. 14.

4) S. Beil. Nro. 8.

ihre Inventur- und Theilungs-Geschäfte auch durch das Waisengericht besorgen zu lassen [1]).

Werden diese Geschäfte von den Bezirksgerichten, als der ordentlichen Gerichtsstelle der genannten Exemten, vorgenommen; so sind jene befugt, sich der Beihülfe der Notare unter ihrer eigenen besonderen Aufsicht zu bedienen [2]).

Diese Befugniß haben sie auch in Vormundschafts- und Gantsachen solcher Exemten.

Wenn hierdurch für die Notare Reisen veranlaßt werden; so haben sie hiefür die festgesetzten Diäten und Reisekosten zu beziehen [3]).

Zu den vorerwähnten Geschäften sind in der Amtsstadt jedenfalls die Gerichtsbeisitzer in der gleichen Anzahl beizuziehen, welche im Art. 5 in Ansehung der Waisenrichter vorgeschrieben worden; außerhalb der Amtsstadt können auf Ansuchen der Betheiligten die Waisenrichter statt der Gerichtsbeisitzer beigezogen werden. In dem einen, wie in dem andern Falle haben die Beigezogenen die Tagsgebühren anzusprechen, welche für die Waisengerichts-Mitglieder bei Theilungsgeschäften bestimmt sind [4]).

---

1) Vergl. Vollz.Verordn. §. 10.

2) Nach dem Min.Erlasse v. 31. Jan. 1827 haben die Bezirks-Richter die bezeichneten Geschäfte, sofern mit solchen Reisekosten verbunden sind, ordentlicherweise durch die Notare besorgen zu lassen. Sollten in ganz außerordentlichen Fällen um vorwaltender besonderer Verhältnisse willen, die Bezirks-Richter ihre Anwesenheit bei dergleichen Geschäften nach ihrem pflichtmäßigen Erachten für nothwendig halten, so haben sie zu der deßhalb vorzunehmenden Reise die Genehmigung des Gerichtshofs einzuholen, welchen Falls und wenn diese ertheilt worden ist, die Reisekosten auf die Sportel-Casse zur Zahlung anzuweisen sind.

3) Vergl. Vollz.Verordn. §. 11 u. §. 34.

4) S. hierüber die Königl. Verordnung vom 22. Februar und 25. März 1841. Reg.Blatt S. 86 u. 133.

Diejenigen Geschäfte, welche vor dem versammelten Waisengerichte zu erledigen sind, hat bei den Exemten zweiter Classe das Bezirksgerichts-Collegium vorzunehmen, zu welchem die nach §. 56 und §. 191. Nro. 3 des IV. Organisations-Edikts vom 31. December 1818 erforderliche Zahl [1]) von Gerichtsbeisitzern zu berufen ist.

V. Von den Gerichtshöfen und dem Obertribunal.

Art. 15.

Den Obergerichten (Obertribunal und Kreisgerichtshöfe) ist die Besorgung des Inventur-, Theilungs- und Vormundschafts-Wesens und anderer Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den im Kreise wohnenden Exemten erster Classe übertragen, jedoch in Ansehung der Mitglieder der standesherrlichen und der in die ritterschaftliche Matrikel aufgenommenen Familien nur, soweit ihnen nicht nach den Bestimmungen über ihre staatsrechtlichen Verhältnisse die Selbstbehandlung der betreffenden Geschäfte zukommt [2]).

Insbesondere liegt die Besorgung des Inventur-, Theilungs- und Vormundschafts-Wesens der Mitglieder Unseres Königlichen Hauses, so wie der in Stuttgart wohnenden Exemten erster Classe dem Pupillen-Senate des Obertribunals [3]) ob, und zwar bei Jenen nach Maßgabe Unseres Hausgesetzes vom 8. Juni 1828, bei diesen jedoch nur in so weit, als sie nicht den standesherrlichen oder den in die ritterschaftliche Matrikel aufgenommenen Familien angehören.

Bei den das Inventur-, Theilungs- und Vormundschafts-Wesen betreffenden Geschäften vertritt ein Mitglied des zuständigen Pupillen-Senats oder ein von Letz-

1) S. Beil. Nro. 8.

2) S. Art. 9. Abs. 5 u. 6 des Gesetzes über die Notariats-Sporteln.

3) Vergl. Beil. Nro. 3 mit Beil. Nro. 2.

terem hiemit beauftragter Beamter [1]) in Gemeinschaft mit einem Aktuar die Stelle der waisengerichtlichen Deputation und des Notars, der zuständige Senat die des Waisengerichts, beziehungsweise die des Gemeinderaths.

Zu Vornahme der Fahrniß-Inventuren können die Theilungsbehörden verpflichtete Schätzer (Art. 5) verwenden.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Geschäftsbehandlung [2]).

I. Geschäftsbesorgung durch die Waisengerichte und Gemeinderäthe.

Art. 16.

Das Waisengericht hat bei Nichtexemten und bei Exemten zweiter Klasse die Obsignation der Verlassenschaft vorzunehmen (Art. 5), sodann bei Nichtexemten für die Fertigung der Beibringens-Inventare und Erbschafts-Theilungen zu sorgen, zu diesen Rechtsgeschäften die erforderlichen Vormünder [3]) und Vermögensverwalter zu bestellen und mittelst Angelobens zu verpflichten. Geschieht diese vorläufige Bestellung der Vormünder und Vermögensverwalter zu den bestimmten Rechtsgeschäften durch eine waisengerichtliche Deputation (Art. 5); so ist jedesmal der Notar beizuziehen.

Die Bestätigung der von dem Waisengerichte oder der waisengerichtlichen Deputation bestellten Vormünder

1) Die Bezirksrichter haben die ihnen in Beziehung auf solche Geschäfte ertheilten Aufträge in der Regel selbst zu vollziehen, s. Beil. Nro. 15.

2) Wegen der Behandlung der die Israeliten betreffenden Akte der willkürlichen Gerichtsbarkeit, s. Beil. Nro. 16.

3) Ueber die Führung von Pflegschaften durch die Vorstände und Mitglieder der Waisengerichte, s. Beil. Nro. 17. 18.

und Vermögensverwalter ist sodann dem Gemeinderathe vorbehalten; auch im Nichtbestätigungsfalle bleiben jedoch die von ihnen kraft der waisengerichtlichen Bestellung vorgenommenen Handlungen unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und bis zur etwaigen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Kräften.

Art. 17.
Bestellung der Vormünder.

Ueber die waisengerichtliche **Bestellung und Verpflichtung der Vormünder und Vermögensverwalter** ist ein von dem Verpflichteten, und sofern die Bestellung und Verpflichtung vor einer waisengerichtlichen Deputation geschah, von dem Notar als Aktuar mit zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und dem Gemeinderathe Behufs der Bestätigung des Vormunds [1]) oder Vermögensverwalters vorzulegen.

Ist ein Vormund nur zur Vornahme gewisser bestimmter Handlungen verpflichtet worden und wird von dem Gemeinderath ihm späterhin die **allgemeine** Vertretung derselben Betheiligten übertragen; so bedarf es hiezu nur einer Verweisung auf die frühere Verpflichtung und einer Vormerkung darüber, daß Letzteres geschehen, in dem Protokolle.

Art. 18.
Aufsicht über das Pflegschafts-Wesen [2]).
[Vollz.Verordn. §. 12.]

An die Stelle des §. 2. tit. XLII. der Landesordnung treten folgende Bestimmungen:

Die Waisengerichte sind verpflichtet, alle Jahre wenigstens einmal, unter Zuziehung des Notars, die

1) Vergl. Art. 1. Note 3.

2) Ueber die Einrichtung der Pflegschafts-Tabellen, über die Stellung der Pfleg-Rechnungen und über die Belohnung der Pfleger, s. Beil. Nro. 19. 20.

Pflegschaftstabellen in versammeltem Collegium zu durchgehen, und sich darüber zu berathen, ob die ihnen untergebenen Pfleger noch dasselbe Vertrauen wie bei ihrer Aufstellung verdienen.

Wird hiebei Grund gefunden, auf einzelne Pfleger ein besonderes Augenmerk zu richten; so haben die Waisengerichte dieses zu thun, von Zeit zu Zeit die betreffende Verwaltung auch mit Rücksicht auf das geistige und leibliche Wohl der Pfleglinge, unter Zuziehung des Notars, zu untersuchen[1]) und nach Umständen auf die Entfernung des Pflegers von der Vormundschaft bei dem Bezirksgerichte anzutragen.

Im Uebrigen haben die Waisengerichte in Pflegschaftssachen einzuschreiten, wenn von Seite der Pfleger, der Pfleglinge oder deren Verwandten eine Anfrage oder eine Beschwerde an sie gebracht, oder wenn ihnen ein Vertrag des Pfleglings zur Genehmigung vorgelegt wird, oder wenn sie bei der Rechnungsabhör oder aus Veranlassung ihrer anderweiten amtlichen Verrichtungen oder auf irgend eine andere zufällige Weise eine Gefährdung des Interesses der Pfleglinge erfahren [1]).

Vorstehende Vorschriften finden auch bei den unter der Aufsicht der Bezirks-Gerichte und der Pupillen-Senate der höheren Gerichte stehende Pflegschaften Anwendung.

Endlich haben die Waisengerichte und die Gemeinderäthe die Verpflichtung, diejenigen Pflegschaften, welche nicht bei den in Gemeinschaft mit dem Notar vorzunehmenden Geschäften, sondern aus einer anderen Veranlassung bei dem Waisengerichte oder bei dem Ge-

---

1) Ueber die Verbindlichkeit zu Entrichtung der Gebühren hiefür, s. Vollz.Verordnung §. 12.

meinderathe anfallen [1]) dem Notar Behufs des Eintrags in die Pflegschaftstabelle anzuzeigen.

Die Gebühren der Waisenrichter für das Durchgehen der Pflegschaftstabellen und der Notare für die Auszüge, die sie aus ihrer Pflegschaftstabelle den Waisengerichten zu fertigen haben, sind aus den Gemeinde-Cassen zu bezahlen.

Art. 19.

Vermögens-Veräußerungen aus Anlaß von Theilungen.
[Vollz. Verordn. §§. 13. 14.]

Bei Veräußerungen von Erbschaftsgrundstücken an Miterben, wenn solche bei einer unter waisengerichtlicher Leitung vorgehenden Erbschaftstheilung oder im Laufe derselben geschehen, vertritt die von der waisengerichtlichen Deputation ausgegangene Bestätigung die Stelle des gerichtlichen Erkenntnisses.

Dieses gerichtliche Erkenntniß wird auch dann durch die waisengerichtliche Bestätigung ersetzt, wenn in den Eigenthumsrechten an den durch eine Eventual-Theilung den Kindern oder Seitenverwandten zugewiesenen Gütern mittelst einer späteren Uebereinkunft mit dem nutznießenden Ehegatten während der Dauer dieser Nutznießung Aenderungen eintreten.

Solche unter waisengerichtlicher Autorität geschlossene Verträge über Liegenschaften sind unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen sogleich und schon vor der Vollziehung verbindlich; der Uebergang des Eigenthums hingegen wird nicht durch die waisenge-

---

1) Wohin namentlich die Fälle gehören, wenn die Vormundschaftsbehörden nach Art. 28. des Gesetzes vom 5. Sept. 1839. von den Gerichten benachrichtigt werden, daß der Vater eines unehelichen Kindes in Folge eines Vergleichs oder eines rechtskräftigen Erkenntnisses die Kosten der Ernährung desselben zu bestreiten habe.

richtliche Theilung, sondern nur durch die Uebergabe bewirkt.

Art. 20.

Consens-Ertheilung zu Vermögensveräußerungen Minderjähriger, so wie zu Verkäufen ohne Aufstreich.

Das Erkenntniß darüber, ob überhaupt die Veräußerung von unbeweglichem oder bedeutenderem beweglichem Vermögen minderjähriger und anderer unter Curatel stehender Personen für diese nothwendig oder nützlich, ob mithin der Veräußerung Statt zu geben sey, wird ausschließend den in erster Instanz zuständigen vormundschaftlichen Behörden zugewiesen. Ein besonderes gerichtliches Veräußerungs-Erkenntniß (decretum judicis de alienando) ist daher nicht erforderlich.

Die Ertheilung der Erlaubniß, Güter der Minderjährigen ohne Aufstreich zu veräußern, gehört gleichfalls zum Geschäftskreise der in erster Instanz zuständigen vormundschaftlichen Behörden.

In beiden Fällen sind die Consense bei Nichtexemten von den Gemeinderäthen zu ertheilen, ausgenommen, wenn die Veräußerung bei einer unter waisengerichtlicher Leitung vorgehenden Erbschaftstheilung oder im Laufe derselben, sey es zwischen Miterben, oder zwischen den Erben und Dritten, geschieht, in welchem Falle die Bestätigung der waisengerichtlichen Deputation genügt.

Bei der Veräußerung von Grundstücken an Dritte muß übrigens der Vertrag noch zur gerichtlichen Insinuation gebracht werden.

Art. 21.

Fortsetzung. [Vollz.Verordn. §. 15.]

Ist bei einer Erbschaftstheilung ein Minderjähriger betheiligt, welcher in vormundschaftlicher Beziehung un-

ter einer andern, als der die Theilung leitenden Behörde steht; so ist zu diesem Theilungsgeschäfte und zu den bei demselben vorkommenden Veräußerungen erbschaftlicher Gegenstände eine besondere Zustimmung der dem Minderjährigen vorgesetzten Vormundschafts-Behörde[1]) nicht erforderlich, vielmehr genügt auch in diesem Falle die Bestätigung der Theilungsbehörde.

Betrifft aber die bei der Theilung vorgenommene Veräußerung andere, schon früher zum Eigenthum des Minderjährigen und nicht zur Erbschaft gehörende Gegenstände, wozu ein Erkenntniß der Vormundschafts-Behörde erfordert wird; so ist hiezu die Genehmigung der zuständigen vormundschaftlichen Behörde des Minderjährigen einzuholen.

Art. 22.

Fortsetzung.

Die Bestimmungen der Art. 19. 20 und 21 finden auch auf die Exemten erster und zweiter Classe, somit bei den von den Pupillen-Senaten der Obergerichte und von den Bezirksgerichten zu erledigenden Geschäften, Anwendung.

Art. 23.

Abnahme des Offenbarungs-Eides.

Zur Abnahme eines Offenbarungs-Eides in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit ist weder das Waisengericht noch der Gemeinderath, sondern nur das Bezirksgericht ermächtigt. Es hat aber das Waisengericht jedesmal vor dem Anfange des Geschäfts die Betheiligten (statt der früher üblichen Handtreue) zu gewissenhafter Angabe des Vermögens, unter Hinweisung auf die künftig mögliche eidliche Erhärtung desselben, nachdrücklich zu erinnern.

---

1) Vergl. Vollz. Verordn. §. 15.

Art. 24.
Testamentseröffnungen.

Die Eröffnung der letzten Willensverordnungen, Erb- und Ehe-Verträge der Exemten zweiter Classe und der letzten Willensverordnungen der Nichtexemten ist in der Regel durch den Bezirksrichter oder dessen Aktuar, in Gegenwart von zwei Urkundspersonen (Art. 14), vorzunehmen.

Auf Ansuchen sämmtlicher Betheiligten aber hat das Waisengericht die Eröffnung zu besorgen[1]).

Im letzteren Falle ist der Bezirksnotar beizuziehen (Art. 7), welcher, wenn er zu diesem Ende eine besondere Reise zu machen hat, und mit der Testaments-Eröffnung nicht zugleich ein anderes Geschäft in dem betreffenden Orte besorgen kann, von dem Betheiligten zu belohnen ist.

Erb- und Ehe-Verträge der Nichtexemten werden ohne Zuziehung des Notars von den Gemeinderäthen publicirt[2]).

Art. 25.
Vermögens-Aufnahme.

Bei den mit Vermögensaufnahmen verbundenen Geschäften kann die Inventarisation, ohne Mitwirkung des Notars, durch das Waisengericht vorgenommen werden (vergl. Art. 14 des Gesetzes über die Notariatssporteln vom 4. Juli 1842), wenn das Letztere dem darauf gerichteten Wunsche der Partheien beistimmt[3]).

---

1) In welchem Fall von den Betheiligten, neben der für die Staatskasse einzuziehenden Sportel, die Belohnung der beizuziehenden Gemeinderaths-Mitglieder zu übernehmen ist. s. Beil. Nro. 23.

2) Vergl. Vollz.Verordn. §. 2.

3) In welchem Fall die Betheiligten die erforderlichen Schreib-Materialien anzuschaffen haben. s. Beil. No. 24.

Eine Ausnahme hievon tritt nur bei Gant-Inventarien ein, welche immer von dem Notar selbst zu fertigen sind.

II. Geschäftsbesorgungen durch die Notare.

Art. 26.

Verbindung von Ehe-Pakten mit Beibringens-Inventarien.

Hinsichtlich der Fertigung von Beibringens-Inventarien und Ehe-Pakten hängt es ganz von dem Willen der Betheiligten ab, ob sie den Beibringens-Inventarien Bestimmungen über ihre künftige Beerbung beifügen wollen oder nicht, und die Notare sind nicht befugt, im erstern Falle wider den Willen der Parteien zwei verschiedene Urkunden, ein Beibringens-Inventar und einen Ehevertrag, aufzunehmen, und von Letzterem eine Gebühr für sich zu beziehen.

Uebrigens hat es bei den gesetzlichen Vorschriften über die zur Gültigkeit von Ehe- und Erb-Verträgen erforderlichen Förmlichkeiten [1]) auch dann sein Verbleiben, wenn dergleichen Beredungen mit Beibringens-Inventarien verbunden werden; doch können der Notar und die anwesenden Waisenrichter, sofern sie sonst die gesetzliche Eigenschaft der zutreffenden Falls beizuziehenden Zeugen haben, in die erforderliche Zahl derselben eingerechnet werden.

Art. 27.

Verbot der privativen Besorgung von Notariatsgeschäften durch die Notare und Ortsvorsteher.

Den Gerichts- und Amts-Notaren, so wie den ersten Ortsvorstehern, ist untersagt, diejenigen zur Privatvornahme geeigneten Geschäfte, welche sie entweder zu prüfen, oder, wenn jene von den Parteien

1) Vergl. Beil. Nro. 25.

nicht zu gehöriger Zeit vorgelegt werden, von Amtswegen öffentlich zu behandeln haben, im Wege der Privatübereinkunft mit den Betheiligten zur Privat-Besorgung 1) zu übernehmen. Dieses Verbot tritt auch für alle Gehülfen eines Notars ein.

Art. 28.

Selbstbesorgung der wichtigeren Geschäfte durch die Notare.

Dem Notar, auch wenn er einen geprüften Gehülfen hat, ist es zur Pflicht gemacht, die wichtigeren Geschäfte selbst zu besorgen 2).

Die Führung des Sportel-, Rechnungs- und Cassen-Wesens, so wie der vorgeschriebenen Register und Bücher, darf der Notar auch einem geprüften Gehülfen nur in dem Falle der Bestellung des Letzteren zum Amtsverweser selbstständig übertragen.

Ebenso kann der Gehülfe weder den Notar als Beisitzer des Bezirksgerichts, noch statt des Notars den Gerichts-Aktuar vertreten.

Alle amtlichen Geschäfte der Notare oder ihrer gesetzlichen Stellvertreter sind von denselben jedesmal mit eigenhändiger Namens-Unterschrift zu beurkunden; auch haben die Notare die Arbeiten ihrer Gehülfen stets durch ihre Unterschrift anzuerkennen.

Art. 29.

Besondere Verrichtungen der Gerichts-Notare.

Die Verpflichtung des Gerichts-Notars zur Stellvertretung des Gerichts-Aktuars (Art. 8) beschränkt sich auf solche Verhandlungen, welche ein vollständig besetztes Gericht erfordern.

---

1) Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf die Sellung von Pfleg-Rechnungen durch die Ortsvorsteher. s. Vollz. Verordnung §. 19.

2) In wie weit die Notare bei Besorgung ihrer Geschäfte sich der Beihülfe von Copisten bedienen dürfen s. Beil. Nro. 13.

Würde auch für den Gerichts-Notar ein Hinderniß eintreten; so ist das Bezirksgericht befugt, einem der Gerichtsbeisitzer, welcher hiefür in Pflichten zu nehmen ist, die Führung des Protokolls und die Besorgung der hiemit verbundenen, dem Gerichts-Aktuar obliegenden Geschäfte bei den gedachten Verhandlungen zu übertragen.

Art. 30.

Fortsetzung.

Als Gerichtsbeisitzer kann der Gerichtsnotar (Art. 8), gleich den gewählten Beisitzern, allen Sitzungen des Bezirksgerichts anwohnen; er ist jedoch in diesen Sitzungen nur dann zu erscheinen verpflichtet, wenn die darin zu verhandelnden oder zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten einen Rechnungs-, Theilungs- oder einen andern, den notariatamtlichen Geschäftskreis berührenden Gegenstand betreffen; ausgeschlossen ist er, wenn er zu der Ausrichtung des den Streit veranlassenden Rechtsgeschäfts selbst mitgewirkt hat [1]).

Art. 31.

Beschränkung der Mitwirkung der Notare bei gerichtlichen Testamenten.

Von der Mitwirkung als Aktuare bei Errichtung gerichtlicher Testamente sind die Gerichts- und Amts-Notare ausgeschlossen.

---

1) Wohl aber hat er dem Gerichte auf Verlangen, die nöthigen Erklärungen schriftlich zu geben. Auch steht seiner Theilnahme an der Verhandlung solcher Rechtsstreitigkeiten nichts im Wege, welche zwar schon bei einer von ihm oder dem Waisengerichte vorgenommenen Handlung erhoben, aber dann, ohne daß von jener Stelle in der Sache etwas verfügt worden wäre, an das Oberamtsgericht verwiesen worden sind. (IV. Org. Edikt vom 31. Dez. 1818. §. 51. Abs. IV.)

Eine Ausnahme von dieser Regel findet alsdann Statt, wenn die Notare als Amtsverweser der Gerichts-Aktuare, oder als bestellte Rathsschreiber handeln.

III. Ausnahmefälle von der Obsignation, dem Zubringens-Inventare und der Erbschafts-Theilung, so wie Fälle der Dispensation von der öffentlichen Behandlung.

Art. 32.

Obsignation. [Vollz.Verordn. §. 16.]

Die Obsignation der Verlassenschaft kann unterbleiben, so oft aus deren Unterlassung nach dem pflichtmäßigen Erachten der Theilungsbehörde irgend ein Nachtheil für die Betheiligten nicht zu besorgen ist, und weder von einem derselben, noch von ihren bereits bestellten oder noch zu bestellenden Pflegern auf die Vornahme der Obsignation gedrungen wird [1]).

Namentlich kann solche unterbleiben:

1) wenn der überlebende Ehegatte und die mit demselben erzeugten Kinder die einzigen Erben sind;
2) wenn ein mit keinem äußerlich erkennbaren Mangel behaftetes Testament vorliegt, in welchem entweder
   a) der Erblasser die Vornahme der Obsignation ausdrücklich untersagt hat, oder welches
   b) von einem für die abwesenden oder noch unbekannten Intestaterben für den Akt der Testaments-Publikation aufgestellten besondern Curator als gültig anerkannt, und wobei von keinem Testamentserben die Vornahme der Obsignation verlangt wird.

Entsteht übrigens Verdacht, daß in einem oder dem andern Falle das Interesse der Miterben oder der

---

1) Vergl. Vollz.Verordn. §. 16.

Gläubiger auf irgend eine Weise gefährdet werden möchte; so ist die Obsignation auch ohne Aufforderung der Erben von Amtswegen vorzunehmen. Wenn jedoch sämmtliche volljährige Erben verlangen, daß nichts obsignirt werde; so ist die Theilungsbehörde nicht befugt, bloß in Rücksicht auf das Interesse jener Erben von Amtswegen die Obsignation zu bewirken.

Art. 33.

Fortsetzung.

Unter den in vorstehendem Artikel ausgedrückten Voraussetzungen sind die Waisengerichte ermächtigt, die Obsignation ohne Anfrage zu unterlassen. Letztere bei dem Bezirksgerichte zu stellen, sind sie verpflichtet, sobald der Fall für zweifelhaft zu achten ist; und solche darf nie unterbleiben, wenn die Waisengerichte bei der Verlassenschaft eines Exemten zweiter Classe von der augenblicklichen Obsignation abstehen [1]).

Kommt die Obsignation einer Stelle zu, welche nicht zugleich auch die ordentliche Theilungsbehörde ist; so kann zwar jene unter den Voraussetzungen des Art. 32 von der augenblicklichen Obsignation abstehen; darüber aber, ob die Obsignation wirklich unterbleiben könne, hat nur die Letztere zu erkennen.

Art. 34.

Beibringens-Inventur.

Eine Beibringens-Inventur hat ganz zu unterbleiben, wenn jeder Grund zur Untersuchung des Beibringens beider Eheleute hinwegfällt, namentlich

1) wenn unter den Neuverlobten die allgemeine Gütergemeinschaft bedungen, und durch den hierüber

---

1) Vergl. Art 44.

errichteten Vertrag sowohl die Summe des beiderseitigen Beibringens überhaupt, als auch dasjenige, was jedes von ihnen dereinst gegen seine Geschwister einzuwerfen oder an seinem hinterfälligen Vermögen in Abzug zu bringen hat, hinreichend beurkundet wird;

2) wenn durch einen Ehevertrag jede Art von Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten ausgeschlossen ist, der Ehemann auf das gesetzliche Recht zur Verwaltung des Vermögens seiner Ehefrau verzichtet und eine Collationsverbindlichkeit auf Seite beider Ehegatten nicht Statt findet.

Wenn nach den Bestimmungen des Ehevertrags der eheliche Gewinn oder Verlust nur einem der beiden Eheleute allein zufallen soll; so darf nur das Beibringen des andern Theils vollständig beschrieben, das Vermögen jenes erstern aber nur in so weit untersucht werden, als dessen Collationsverbindlichkeit oder die Richtigstellung des Verhältnisses gegen seine Eltern es erfordert.

Art. 35.

Fortsetzung.

In allen Fällen, mithin auch namentlich bei der gesetzlichen Errungenschafts-Gemeinschaft, ist den Neuverlobten gestattet, ihr Beibringens-Inventar oder den, die Stelle dieses Letzteren vertretenden Ehevertrag selbst (privatim) zu errichten [1]) und der zuständigen Behörde zu übergeben, welche das Inventar oder den Ehe-Vertrag, und zwar bei Nichteremten mit Zuziehung des

1) Dasselbe findet Statt bei Eheverträgen, welche die Stelle des Beibringens-Inventars nicht vertreten, s. Beil. Nro. 26.

Notars (Art. 7) zu prüfen und nöthigenfalls zu ergänzen hat.

Von den zu dieser Prüfung und Solennisation beizuziehenden zwei Mitgliedern des Waisengerichts können die betheiligten Nicht-Exemten Ein Mitglied durch ihre Wahl bestimmen, und ebenso steht es den Exemten zweiter Classe frei, die erforderlichen zwei Gerichtsbeisitzer zu wählen.

Wünschen die Betheiligten unmittelbar nach der Prüfung ihres privatim errichteten Beibringens-Inventars oder Ehe-Vertrags, daß das Geschäft mit ihrem und dem Amtssigille der Theilungs-Behörde verschlossen in der Registratur aufbewahrt werde, so ist dieses zu gestatten. Es ist dann aber in einer offenen Urkunde nicht nur das Rechtsverhältniß, in welches die Neuvermählten hinsichtlich ihres Vermögens getreten sind, sondern auch jede den Steuersatz oder eine Pfandbestellung berührende Thatsache von der Theilungsbehörde zu bemerken.

Eine Wiedereröffnung der verschlossenen Urkunde kann nur auf das Verlangen der Betheiligten oder in Folge eines hierauf gerichteten gerichtlichen Erkenntnisses oder hieher bezüglichen Todesfalles statt finden.

Art. 36.

Eventual-Theilung.

1) Die Vornahme einer Eventual-Theilung hat ganz zu unterbleiben, oder ist bis zur Wiederverehelichung des überlebenden Gatten, oder auch so lange, bis einer der Erbberechtigten den Antrag auf die Eventual-Theilung stellt, zu verschieben, wenn sämmtliche Betheiligte in diesem Wunsche übereinstimmen, die Kinder oder beziehungsweise Seiten-Ver-

wandten des Verstorbenen volljährig sind, oder die Pfleger der Minderjährigen oder sonst unter Curatel stehenden Personen unter Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde zustimmmen.

Hiebei wird jedoch stets vorausgesetzt, daß eine sichere Grundlage für die dereinstige Erbtheilung durch allseitiges Anerkenntniß festgestellt werde, oder daß die Erben sich dahin vereinigt haben, daß überhaupt derjenige Vermögensstand, welcher sich zur Zeit der einstigen Theilung darlegen werde, die Grundlage derselben bilden soll.

Sodann hat

2) eine Eventual-Theilung ganz zu unterbleiben, wenn sämmtliche Kinder oder Seiten-Verwandte volljährig sind und auf die Erbschaft des Verstorbenen unbedingt Verzicht leisten, vorausgesetzt, daß die ersteren, die Kinder des Erblassers, nicht selbst schon Kinder (Enkel des Erblassers) haben (vergl. Landrecht Thl. IV. tit. 16. §. „da aber ein Kind rc.“ [1]).

Auf diese Enkel des Erblassers ist jedoch in dem Falle keine Rücksicht zu nehmen, wenn die Kinder desselben auf die Erbschaft zu Gunsten des überlebenden Ehegatten Verzicht leisten, und dadurch wirklich die Erbschaft antreten wollten, oder sie vorher schon angetreten hatten.

Auch findet

3) bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft in der Regel keine Eventual-Theilung Statt.

Ausnahmsweise kann dieselbe durch besondere Bedingungen jener Gemeinschaft, oder durch die Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten, oder durch eine von Seite der Interessenten bescheinigte Gefähr-

1) S. Beil. Nro. 25.

dung des Vermögens durch denselben nothwendig werden, wo sodann die für den Fall der Partikular-Gütergemeinschaft hienach (Art. 37. 38) gegebenen Bestimmungen gleichfalls ihre Anwendung finden.

Endlich kann

4) eine Eventual-Theilung auch durch einen Erb-Abfertigungs-Vertrag unter Zustimmung sämmtlicher Betheiligten beseitigt werden.

Art. 37.

Fortsetzung.

Die öffentliche Vornahme der Eventual-Theilung ist zu erlassen:

1) wenn sämmtliche Erben, und soweit dieselben minderjährig sind oder sonst unter Curatel stehen, deren Pfleger, unter Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde ihre Zustimmung dazu geben.

Auch ist

2) unter denselben Voraussetzungen im Falle der öffentlichen Vornahme der Eventual-Theilung den Betheiligten zu gestatten, das Verlassenschafts-Inventar selbst zu errichten. Ebenso hat

3) die förmliche Inventur der Verlassenschaft zu unterbleiben, wenn

a) der Zustand derselben kurz vor dem Tode des Erblassers auf glaubhafte Weise erhoben, oder

b) unter beiden Eheleuten durch Uebereinkunft festgesetzt worden ist, daß ein gewisses Inventarium bei der Eventual-Theilung zu Grunde gelegt werden soll, oder

c) wenn der verstorbene Ehegatte ein solches Inventar einseitig errichtet, der überlebende aber die Richtigkeit desselben anerkannt hat,

vorausgesetzt, daß die betreffenden Urkunden von

sämmtlichen Betheiligten — als das Verlassenschafts-Inventar vollständig ersetzend — anerkannt werden.

Art. 38.

Fortsetzung.

Die von den Betheiligten selbst (privatim) gefertigten Eventual-Theilungen sind jedenfalls zur Prüfung und Solennisation der zuständigen Theilungs-Behörde vorzulegen.

Von den zu dieser Prüfung und Solennisation beizuziehenden drei Waisenrichtern können die betheiligten Richterexemten zwei Mitglieder selbst wählen, und ebenso steht es den Exemten zweiter Classe frei, die erforderlichen drei Gerichtsbeisitzer zu wählen.

Auch ist die verschlossene Aufbewahrung eines privatim gefertigten Eventual-Theilungs-Geschäfts unter Voraussetzung der Ausfertigung der für die Steuersatz- und Pfand-Behörde erforderlichen offenen Urkunde gestattet (Art. 35).

Art. 39.

Real-Theilung.

Eine Real-Theilung unterbleibt

1) ganz,

a) bei der Beseitigung derselben durch einen Erb-Abfertigungsvertrag;

b) bei dem Vorhandenseyn eines einzigen volljährigen Erben. In diesem Falle kann jedoch die Aufnahme eines Vermögens-Inventars nur dann unterlassen werden, wenn kein Dritter dadurch auf irgend eine Weise gefährdet und die Ausmittlung des Betrags der Erbschaft sonst in keinerlei Hinsicht nothwendig ist, namentlich wenn der einzige volljährige Erbe ent-

weder unverheirathet, oder wenn, obgleich derselbe in der Ehe lebt, dennoch eine Kenntniß darüber, ob und was ein Ehegatte während der Ehe ererbt habe, in Beziehung auf die zwischen dem Erben und seinem Ehegatten bestehenden ehelichen Vermögens-Verhältnisse ohne Werth ist.

2) Ein Aufschub einer Real-Theilung ist auf Verlangen der Betheiligten in denjenigen Fällen zu gestatten, in welchen die Kinder, und zwar bei minderjährigen, nach vorheriger Erhebung ihres Erbtheils im Allgemeinen, unter Zustimmung ihrer Pfleger und Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde, nach dem Tode der Eltern die Gemeinschaft unabgetheilt fortsetzen wollen.

3) Wenn der Zustand der Verlassenschaft auf andere Weise (Art. 37) vollkommen in's Reine gesetzt ist; so kann hierauf ohne förmliche Inventur die Verlassenschafts-Theilung gegründet werden.

Art. 40.

Fortsetzung. [Vollz.Verordn. §. 17.]

Die öffentliche Vornahme der Real-Theilung, oder je nach dem Verlangen der Betheiligten die öffentliche Vornahme der Verlassenschafts-Inventur ist unter denselben Voraussetzungen, wie dieses bei Eventual-Theilungen (Art. 37) bestimmt ist, zu erlassen.

Zu privativer Fertigung von elterlichen Vermögensübergaben [1]), welche die Wirkung einer Erbtheilung haben, wird bei Nichtexemten, auch wenn sämmtliche Betheiligte darüber einverstanden sind, und die Einwilligung der Minderjährigen und anderer unter Curatel stehenden Personen durch ihre Pfleger und

1) S. Vollz.Verordn. §. 17.

die zuständige vormundschaftliche Behörde bekräftigt ist, noch ein Erkenntniß des Gemeinderaths erfordert.

Exemte können derartige Vermögens-Uebergaben, sobald die Betheiligten darüber einverstanden sind, und die Einwilligung der Minderjährigen und anderer unter Curatel stehenden Personen durch ihre Pfleger und die zuständige vormundschaftliche Behörde bekräftigt ist, ohne vorgängiges Erkenntniß der Theilungs-Behörde privatim vornehmen.

Art. 41.

Fortsetzung. [Vollz.Verordn. §. 17.]

Ueber eine solche Privat-Theilung, so wie über eine deren Stelle vertretende Vermögens-Uebergabe ist jedoch jedesmal eine ordentliche Urkunde zu verfassen, und zur Prüfung und etwa nöthigen Ergänzung der Theilungs-Behörde zu übergeben, welche auf dieselbe Weise, wie bei Eventual-Theilungen (Art. 38), durch Wahl der Betheiligten zusammengesetzt werden kann.

Gleiche Grundsätze, wie bei der verschlossenen Aufbewahrung der privatim gefertigten Eventual-Theilungs-Geschäfte, finden auch bei den Real-Theilungs-Geschäften derselben Art Statt [1]).

Art. 42.

Erkenntniß über Abweichung von der ordentlichen Behandlungsweise eines Geschäfts.

Darüber, ob nach den in den Art. 34—41 ertheilten näheren Bestimmungen das gänzliche Unterbleiben oder der Aufschub, oder die Selbstfertigung eines Geschäfts Statt finde, haben in den betreffenden Fällen bei Nicht-exemten (mit Ausnahme der Vermögens-Uebergaben Art. 40) die Waisengerichts-Collegien, unter Zuziehung des Notars, bei Exemten zweiter Classe die Bezirks-

1) S. Art. 35. 38.

Gerichte, bei Exemten erster Classe die Pupillen-Senate der Ober-Gerichte zu erkennen.

Wenn der Notar in denjenigen Fällen, in welchen eine Abweichung von der ordentlichen Behandlungsweise eines Geschäfts von dem Waisen-Gerichte, beziehungsweise von dem Gemeinderathe, für zuläßig erklärt wird, sich mit dem Waisen-Gerichte oder dem Gemeinderathe im Widerspruche befindet; so ist der Fall dem Bezirksgerichte zur Entscheidung vorzulegen. Ebendahin haben sich die Betheiligten zu wenden, wenn sie sich durch die Entschließung des Waisengerichts beschwert erachten.

Art. 43.

Führung einer Pflegschafts-Tabelle über die Ansprüche minderjähriger Erben.

Wenn bei einer Eventual-Theilung für den Erbtheil minderjähriger Erben bei dem Mangel an Liegenschaft eine Sicherheit nicht bestellt werden konnte, und die Theilungs-Behörden dem überlebenden Ehegatten eine Sicherstellung durch Verpfändung von Aktiv-Forderungen [1]) erlassen haben (Pfand-Entwicklungs-Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 41, Reg.Blatt S. 375); deßgleichen wenn bei dem Daseyn von minderjährigen Erben eine Eventual-Theilung aufgeschoben (Art. 36, Nro. 1), oder im Fall allgemeiner Gütergemeinschaft gar nicht vorgenommen (Art. 36, Nro. 3); endlich wenn eine Realtheilung bei ungetheilter Fortführung der Gemeinschaft durch die Kinder nach dem Tode der Eltern im Anstande gelassen wurde (Art. 39, Nro. 2), und unter jenen Kindern sich minderjährige befinden;

---

1) Die Anordnung dieser Maaßregel bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Theilungs-Behörden überlassen, welche jedoch hiefür nicht verantwortlich sind.

so ist die Bestellung der Pfleger und deren Beitritt zu der Behandlungsweise des Geschäfts in eine besonders anzulegende Pflegschafts-Tabelle durch den Notar einzutragen, und die Waisengerichte haben, und zwar unter Zuziehung des Notars, alle Jahre auch diese Tabelle zu durchgehen (Art. 18), und zu berathen, ob sich im Laufe der Zeit die Verhältnisse des überlebenden Ehegatten oder der die Gemeinschaft fortsetzenden Kinder nicht so ungünstig gestaltet haben, daß eine nachträgliche Versicherung der minderjährigen Hinterfalls-Erben durch Faustpfänder, beziehungsweise Vornahme der Eventual- oder Real-Theilung von Amtswegen, als geboten erscheint.

Für die Anordnung und den Vollzug der ebengenannten Maaßregeln sind jedoch die Waisengerichte, gegenüber von den hiebei betheiligten Minderjährigen, nicht verantwortlich.

Ergibt sich übrigens bei der Berathung eine Meinungs-Verschiedenheit zwischen dem Notar und dem Waisengerichte; so ist der Fall zur Entscheidung des Bezirksgerichts zu bringen.

IV. Zeitbestimmung für die Vornahme der auf Inventuren und Theilungen sich beziehenden Geschäfte.

Art. 44.

Obsignation.

Die Obsignation muß sogleich nach dem Tode des Erblassers angeordnet werden, wenn einer der wahren oder muthmaßlichen Erben, oder ein Gläubiger, welcher eine Gefahr für die Sicherheit seiner Forderung bescheinigt, den Antrag hierauf an die Behörde stellt.

Erfolgt ein solcher Antrag nicht; so kann der Obsignation, wenn sie überhaupt von der Theilungsbehörde

3 *

für rathsam erachtet wird, bis nach der Beerdigung zumal alsdann Anstand gegeben werden, wenn der Verstorbene Eltern, oder einen Ehegatten, mit oder ohne Kinder, oder Letztere allein, oder Geschwister hinterläßt, und wenn eine oder mehrere der genannten Personen mit ihm bis zum Tode zusammengewohnt haben.

Art. 45.

Zubringens-Inventare und Ehepakten.

Die Zubringens-Inventare und Ehepakten, welche von den Betheiligten privatim errichtet werden [1]), sind innerhalb dreier Monate nach der Trauung, ohne Unterscheidung zwischen den in die erste, und den in die zweite Ehe eintretenden Personen, der Behörde zu übergeben.

Nach Beschaffenheit der Umstände kann auf Ansuchen der Betheiligten noch eine weitere angemessene Frist ertheilt werden.

Wenn keine weitere Frist vor Ablauf der ersten nachgesucht und erlangt wird, oder wenn die erstreckte Frist fruchtlos abgelaufen ist; so ist das Geschäft sofort durch die Theilungs-Behörde vorzunehmen.

Art. 46.

Testaments-Eröffnungen.

Letzte Willens-Verordnungen, Erb- und Ehe-Verträge sind in der Regel nur nach vorgängiger Vorladung sämmtlicher bekannten Intestaterben zu dem Publikationsakte, übrigens stets sobald als nur immer thunlich nach dem Tode des Erblassers zu eröffnen. Daher sollen für die abwesenden oder noch nicht gehörig ausgemittelten Intestaterben, wenn beson-

---

1) Zu diesem Geschäfte können die Betheiligten jeden Dritten wählen; vergl. jedoch Art. 27.

dere Gründe die gleichbaldige Eröffnung überhaupt nöthig machen, Vertreter zu diesem Akte von Amtswegen aufgestellt und in Pflichten genommen werden.

Ist zu vermuthen, daß der Verstorbene in seiner letzten Willensverordnung über seinen Leichnam oder dessen Beerdigung u. s. w. Anordnungen getroffen habe; so wird die Testaments-Eröffnung sogleich vorgenommen.

Art. 47.

Eventual- und Real-Theilungen [1]).

Zur Anzeige des Vorhabens, die Eventual- oder Real-Theilung selbst (privatim) zu fertigen, bei der Theilungsbehörde, wird eine Frist von zwanzig Tagen, vom Tode des Erblassers an, festgesetzt, und bei dem Erkenntniß hierüber ist zugleich eine Frist zu Vorlegung des Geschäftes je nach den betreffenden Verhältnissen zu bestimmen, die auf Ansuchen der Betheiligten, wenn es nach den Umständen begründet erscheint, Einmal erstreckt werden kann. Nach Versäumung der Frist zur Anzeige- oder zur Vorlegung des Geschäftes selbst ist sofort die öffentliche Fertigung desselben einzuleiten.

V. Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit.

Art. 48.

Annahme an Kindesstatt.

In Beziehung auf Annahme an Kindesstatt wird der Wirkungskreis der Bezirksgerichte über Nicht-exemte und Exemte zweiter Classe dahin ausgedehnt, daß sie ohne Anfrage bei den höheren Gerichten, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, sämmtliche Rechtshandlungen, wodurch Männer oder Frauensper-

---

1) Wegen der von solchen an verschiedene Behörden zu erstattenden Anzeigen, s. Beil. Nro. 27.

sonen Andere an Kindesstatt annehmen, ohne Unterschied, ob Letztere noch unter väterlicher Gewalt stehen oder nicht, ob mithin eine Adoption im engeren Sinne oder eine Arrogation vorgenommen werde, zu bestätigen berechtigt sind.

Sollen Pfleglinge von ihren Vormündern an Kindesstatt angenommen werden; so ist namentlich darauf zu sehen, daß zuvor die Pflegrechnung abgelegt und durch sorgfältige Untersuchung erhoben werde, daß der Pfleger durch seine Handlung nicht seinen eigenen, sondern des Pfleglings Nutzen bezwecke.

Art. 49.

Einkindschafts-Verträge.

Ueber Verträge zwischen Stief-Eltern und Stief-Kindern, wodurch diese das Erbrecht leiblicher Kinder erwerben — Einkindschafts-Verträge — haben bei Nichtexemten und Exemten zweiter Classe die Bezirksgerichte zu erkennen.

Art. 50.

Behandlung der Notariats-Geschäfte im engern Sinne.

[Vollz.Verordn. §. 18.]

In Hinsicht auf diejenigen Notariats-Geschäfte, welche schon den bisherigen immatrikulirten Notaren zur Besorgung zugestanden waren, haben die Gerichts- und Amts-Notare die dießfällige Verordnung vom 25. Oktober 1808 (Reg.Blatt S. 561) zu beobachten [1]).

Uebrigens wird der §. 11 dieser Verordnung dahin abgeändert, daß das dort ausgedrückte Verbot in Ansehung der Verwandtschaft des Notars und seiner Zeugen mit den Interessenten auf den zweiten Grad der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft (nach bürgerli-

1) Vergl. Beil. Nro. 12.

cher Berechnungsweise) eingeschränkt seyn und daß dasselbe überhaupt nur für diejenigen Notariats-Urkunden eintreten soll, welche irgend einer einseitigen Handlung zum Beweise, und den hierauf gegründeten Rechts-Ansprüchen zur Stütze dienen sollen.

Die von den immatrikulirten Notaren, so wie die von den Gerichts- und Amts-Notaren in gesetzlicher Form ausgestellten Urkunden sind gültig, auch wenn die Verhandlung in dem von den Notaren jener Verordnung gemäß zu führenden fortlaufenden Protokolle nicht eingetragen ist.

VI. Besorgung der Pfleg- und Gant-Rechnungs-Geschäfte.

Art. 51.

Stellung der Pfleg- und Gant-Rechnungen.

[Vollz.Verordn. §. 19—26.]

Ein Pfleger oder Masseverwalter hat stets seine Einnahmen und Ausgaben, unter Bemerkung des Tages, entweder in das ihm jedenfalls von dem Notar einzuhändigende Manual (Rapiat), oder in ein von ihm anzulegendes Tagbuch einzutragen; die Einträge sind am Ende von ihm zu unterschreiben und es ist das Manual oder Tagbuch der Rechnung beizulegen.

Die Rechnung kann der Pfleger oder Masseverwalter entweder selbst stellen [1]), oder deren Stellung einem andern vom Staate mit Erfolg geprüften oder von dem Bezirksgerichte für solche Geschäfte ausdrücklich für befähigt erklärten Manne übertragen [2]).

---

1) Vergl. Beil. Nro. 13. Abs. 9.

2) S. Vollz.Verord. §. 19. Der Bezirksnotar und seine Gehülfen können solche privative Stellung von Pflegrechnungen nicht übernehmen. S. Beil. Nro. 28. vergl. mit Beil. Nro. 13. Abs. 7; ebensowenig der Revisionsgehülfe des Bezirksrichters, s. Beil. Nro. 29.

Die gestellten Pflegrechnungen, oder wenn der Pfleger solche durch den Bezirksnotar stellen zu lassen beabsichtigt, die Manuale oder Tagbücher nebst Beilagen sind längstens innerhalb zweier Monate, nach dem Verfalltermine der Rechnung [1]), und zwar bei Nichtexemten dem Bezirksnotar, bei Exemten zweiter Classe dem Bezirkrichter, zu übergeben [2]).

Wenn der Pfleger eines Nichtexemten innerhalb dieses Termins seine Rechnungen nicht übergibt; so hat sie der Notar zur Stellung zu übernehmen [3]), es wäre denn, daß der Pfleger bei dem Bezirksgerichte eine Verlängerung der Frist zur Selbststellung der Rechnung nachsuchen würde [4]).

Versäumt der Pfleger eines Exemten zweiter Classe den Termin; so hat der Bezirksrichter die Stellung der Rechnung gleichfalls dem Notar aufzutragen.

Bei Stellung von Gantrechnungen haben sich die Masseverwalter nach dem von den Bezirksgerichten ihnen hiezu anberaumten Termine zu richten.

Ist die dem Notar von dem Pfleger oder Masseverwalter übergebene Rechnung so mangelhaft gestellt worden, daß sie ihrem Zwecke nicht entspricht; so hat sie Jener mit Bemerkung ihrer Mangelhaftigkeit dem Bezirksrichter vorzulegen, worauf dieser, wenn die Be-

---

1) Vgl. Beil. Nro. 19. Abs. I. 2. Vorschriften für Pfleger §. 33.

2) Wenn die Stellung der Rechnung sehr dringend ist, und der Notar, dem jene obliegt, kein sonstiges Geschäft in dem betreffenden Amtsort zu besorgen hat; so darf der Pfleger die Rechnungsakten dem Notar überbringen und dafür ausnahmsweise die zuläßige Gebühr beziehen. (Ministerial-Erlaß vom 22. August 1826.)

3) Ueber die zur Rechnungsstellung festgesetzten allgemeinen Termine, s. Vollz.Verordn. §. 20—26.

4) Wegen Ausfolge der Rechnungsakten an den Notar und der Frist zu Stellung der Rechnung, vergl. Beil. Nro. 19. Abs. I. 3—5.

merkung gegründet ist, die Stellung der Rechnung dem Notar des Bezirks überträgt.

Art. 52.

Fortsetzung.

Bei Pflegschaften und Masse-Curatelen über Exemte erster Classe liegt den Pflegern die Verbindlichkeit, für die Rechnungsstellung selbst zu sorgen, ohne Ausnahme ob. Die Pupillen-Senate der Obergerichte haben für die zeitige Stellung der Rechnungen, nöthigenfalls durch Aufstellung besonderer Rechnungs-Commissäre auf Kosten der säumigen Rechnungssteller, pflichtmäßige Sorge zu tragen.

Art. 53.

Revision und Abhör der Pfleg- und Gant-Rechnungen.
[Vollz.Verordn. §. 27—29.]

Bei Nichtexemten und Exemten zweiter Classe wird die Revision 1) der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen vorgenommen

a) von dem Notar des Bezirks, wenn die Rechnungsstellung durch den Vormund oder Masse-Verwalter bewirkt (Art. 7. B. 2),

b) von dem Bezirksrichter, wenn die Rechnung von dem Notar gestellt worden ist 2).

Die Erledigung der Gantrechnungen geschieht durch das Bezirksgericht 3).

Bei der von dem Bezirksrichter vorzunehmenden Abhör 4) der Vormundschafts-Rechnungen bedarf es der Zuziehung des Notars als solchen oder eines son-

1) Vergl. Beil. Nro. 19. Abs. I. 6. 7.

2) Nähere Vorschriften über diese Revision siehe in Beil. Nro. 30. 31.

3) Hierdurch wird §. 179. Nro. V. des IV. Edikts v. 31. Dez. 1818 modifizirt.

4) S. Vollz.Verordn. §. 27.

stigen Aktuars nicht [1]). Dagegen kann hierbei der Rechnungssteller zugezogen werden [2]).

Bei Exemten erster Classe wird die Revision der Pfleg- und Gant-Rechnungen von dem Revisor, die Abhör von dem betreffenden Senate der Obergerichte vorgenommen.

Dritter Abschnitt.

Von der Belohnung der Notare.

Art. 54.

Gehalte und übriges Diensteinkommen.
[Vollz.Verordn. §. 30.]

Die Gehalte der Gerichts- und Amts-Notare, so wie die Entschädigung derselben für Reise- und Kanzlei-Kosten werden aus der Staatskasse verabreicht.

Die Notare sind bei Beurtheilung desjenigen, was zu ihrer Besoldung nicht gehört, wie die Staatsdiener nach §. 12 der Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821 zu behandeln.

Art. 55.

Arbeitslokal und Heitzung desselben.

Auf dem Rathhause oder in einem andern Gebäude der verschiedenen zu dem Bezirke des Notars gehörigen Orte ist diesem Beamten zu Bearbeitung der von ihm um seine Besoldung zu versehenden Geschäfte der Angehörigen des Orts auf Kosten der Gemeindekasse ein Zimmer einzuräumen und zu heitzen [3]).

---

1) Vergl. Vollz.Verordn. §. 29.

2) Ueber dessen Entschädigung s. Vollz.Verordn. §. 28.

3) Die Notare haben in der Regel ihre Geschäfte an demjenigen Orte, welchem das Geschäft angehört, vorzunehmen, s. Beil. Nro. 32; wenn sie statt des ihnen einzu-

Art. 56.

Bezeichnung der von den Notaren für ihren Gehalt zu besorgenden Geschäfte.

Die Notare haben für ihren fixen Gehalt und für die ihnen ausgesetzte Reise- und Kanzleikosten-Entschädigung die in Art. 7 und 8, auch Art. 14 bezeichneten, überhaupt aber alle diejenigen in ihren Berufskreis einschlagenden Geschäfte, wofür ihnen ein Emolument oder Gebührenbezug nicht ausdrücklich bewilligt worden, daher namentlich auch die Beisitzerstelle bei dem Bezirksgerichte, ohne alle Belohnung oder Anforderung zu besorgen.

Die bestehenden Gesetze in Betreff der Bestrafung falscher Anrechnungen und der Anforderung von Emolumenten, so wie des Verbots der Geschenk-Annahme, finden auf die Gerichts- und Amts-Notare, als solche, ihre volle Anwendung.

Art. 57.

Belohnung für Pfleg- und Gant-Rechnungs-Geschäfte.

Für die Stellung oder Revision der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen haben die Gerichts- und Amts-Notare den ihnen in dem Gesetze über die Notariats-sporteln eingeräumten Sportel-Antheil anzusprechen.

Art. 58.

Gebühren für Abschriften. [Vollz.Verordn. §. 31.]

Für Abschriften, welche nicht wesentlich zu den einer Sportel unterworfenen Notariatsgeschäften gehören, daher nicht von Amtswegen für die Betheiligten ohne weitere Kostenanrechnung auszufertigen sind [1]),

---

räumenden Zimmers eine Geldentschädigung beziehen; so ist hievon dem Justizministerium Anzeige zu erstatten, s. Beil. Nro. 33; einen eigenen Amtsdiener haben die Notare nicht anzusprechen, s. Beil. Nro. 34.

1) Vergl. Sportelgesetz Art. 26.

sondern von denselben besonders verlangt werden, ist den Notaren gestattet, die vorschriftmäßige Gebühr einzuziehen [1]).

Irgend ein weiterer Bezug, z. B. für Schreib-Materialien, Aktennachschlagen und ähnliche Verrichtungen, ist durchaus untersagt. Neben jener kann eine besondere Gebühr für die Beglaubigung solcher Abschriften nur dann erhoben werden, wenn die Akten, von welchen sie entnommen werden, nicht zu einer unter der Aufsicht des Notars stehenden Registratur seines Bezirks gehören.

Art. 59.

Gebühren für die Nebenverrichtungen der Notare.

[Vollz.Verordn. §. 32—34.]

Für die Nebenverrichtungen (Art. 9) haben die Notare gleichfalls die vorschriftmäßigen Gebühren zu beziehen.

Art. 60.

Vormerkung des Betrags der Gebühren.

[Vollz.Verordn. §. 35.]

Der Betrag der angesetzten Gebühr ist überall auf dem Aktenstücke selbst beizusetzen. Die Unterlassung dieser Vorschrift wird mit einer Buße von drei Gulden gerügt.

Art. 61.

Strafe der Steigerung dieser Gebühren.

Die Anforderung höherer, als der vorschriftmäßigen Notariats-Gebühren wird durch den Einzug des vierfachen Betrags des Zuvielerhobenen zur Staatskasse geahndet.

Ueberdieß ist der übervortheilten Partei von dem Empfänger zurückzustellen, was ungebührlich bezogen worden.

---

1) S. Vollz.Verordn. §. 31.

Bei Rückfällen tritt eine angemessene Schärfung der bezeichneten Strafe ein.

Betrügliche Handlungen durch falsche Angabe der erhobenen Gebühren unterliegen der gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung.

Art. 62.

Anrechnungen der immatrikulirten Notare.

Die in den vorstehenden Artikeln 59, 60 und 61 enthaltenen Bestimmungen sind auch auf die immatrikulirten Notare anwendbar.

Vierter Abschnitt.

Uebernahme von Nebenämtern durch die Notare.

Art. 63.

Vereinigung des Notariats mit andern Aemtern.

Ohne ausdrückliche höhere Genehmigung kann der Notar neben seiner Stelle kein sonstiges Amt bekleiden.

Art. 64.

Insbesondere Uebernahme von Gemeinde-Verwaltungs-Geschäften. [Vollz.Verordn. §. 36.]

Denjenigen Notaren, welche eine genügende Prüfung im Verwaltungsfache erstanden haben, kann von dem Gerichtshofe und der Regierung des Kreises unter den nachstehenden Bestimmungen gestattet werden, Gemeinde-Verwaltungs-Geschäfte, für welche nach den §§. 33 und 138 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 Hülfsbeamte bestellt werden können, im Wege einer mit den Gemeinde-Behörden getroffenen Uebereinkunft, nach den näheren Vorschriften der §§. 34 und 35 des Verwaltungsedikts[1]) zu übernehmen.

1) Beil. Nro. 35.

Art. 65

Fortsetzung.

Eine solche Uebereinkunft kann der Notar auch mit einer in einem anderen Notariatsbezirke, aber innerhalb desselben Gerichtsbezirks gelegenen Gemeinde, jedoch nur in dem Falle treffen, wenn der Notar, in dessen Bezirke die Gemeinde gelegen, die Uebernahme der Verwaltungs-Geschäfte in derselben abgelehnt hat.

In keiner Gemeinde können ohne Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung für die in dem §. 33 des Verwaltungsedikts bezeichneten Verwaltungsgeschäfte mehrere Hülfsbeamten bestellt werden.

Art. 66.

Fortsetzung.

Im Falle der Uebernahme von Gemeinde-Verwaltungs-Geschäften ist der Notar verpflichtet, Einen Gehülfen zu halten, der die Prüfung sowohl für das Notariats- als für das Verwaltungs-Fach erstanden hat.

Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung zur Aufstellung Eines Gehülfen findet nur bei den Notaren der kleinen Amtsnotariats-Bezirke, oder auf Dispensation des Kreis-Gerichtshofes und der Kreis-Regierung, wegen besonderer Umstände Statt.

Will ein Notar mehrere Gehülfen aufstellen; so hat er hiezu die Genehmigung des Kreis-Gerichtshofs und der Kreis-Regierung einzuholen, und von der getroffenen Wahl dem Bezirksrichter und dem Bezirks-Polizeibeamten Anzeige zu erstatten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verantwortlichkeit der für die Geschäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit bestellten Behörden und Personen.

Art 67.

Verantwortlichkeit der Waisengerichte.

Wenn die Waisengerichte bei den ihnen übertragenen Geschäften in Vormundschafts-, Inventur- und Theilungs-Sachen die ihnen obliegenden Pflichten absichtlich oder aus Nachläßigkeit hintangesetzt haben; so sind sie den Betheiligten den diesen hiedurch zugefügten Schaden aushülflich (vergl. Art. 75) zu vergüten verbunden.

Art. 68.

Fortsetzung.

Diese Verbindlichkeit tritt insbesondere ein, wenn der Schaden dadurch entstanden ist:

1) daß die dem Waisengerichte übertragenen Geschäfte gänzlich unterlassen oder ungebührlich verzögert wurden;

2) daß die Waisengerichte in Beziehung auf die Bestellung der Pfleger sich einen gegründeten Vorwurf zu Schulden kommen ließen, oder daß die Aufsicht über das Pflegschaftswesen, wie solche in den Art. 18 und 43 vorgeschrieben ist, mangelhaft geführt wurde;

3) daß für die Sicherstellung von Minderjährigen wegen ihres in der gesetzlichen Verwaltung der Eltern stehenden Vermögens (so weit nicht der Art. 41 des Pfand-Entwicklungs-Gesetzes eine Ausnahme macht), und wegen ihrer Forderungen aus einer pflegschaftlichen Verwaltung (Pfandgesetz

Art. 33 — 36 u. 37, Hauptinstruktion §§. 83 — 86 und 88) oder für die Sicherstellung der Gläubiger bei Erbschaftstheilungen und Vermögens-Uebergaben (Art. 39 des Pfandgesetzes und §. 89 der Hauptinstruktion) nicht gehörig gesorgt, oder die Benachrichtigung des Gemeinderaths des Wohnorts eines Auswärtigen von der dessen Kindern angefallenen Erbschaft Behufs der deßhalb einzuleitenden Pfandbestellung (Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 47, Reg. Blatt S. 360) unterlassen wurde [1]);

4) daß bei dem Erkenntnisse über die Veräußerung des Vermögens Minderjähriger (Art. 19, 20, 21) das Interesse der Pfleglinge vernachläßigt, oder die dem Waisengerichte bekannten oder aus zu Gebote stehenden Akten entnehmbaren Rechte Dritter unbeachtet gelassen wurden;

5) daß die Waisengerichte bei Beibringens-, Verlassenschafts- und Gant-Inventaren, hinsichtlich der Aufnahme und des Anschlags der einzelnen Vermögenstheile, sich Unrichtigkeiten zu Schulden kommen ließen;

6) daß ohne das Vorhandenseyn der gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 32 — 42) die öffentliche Errichtung von Beibringens-Inventaren, Eventual- und Real-Theilungen, so wie die Vornahme von Verlassenschafts-Obsignationen unterblieben ist, oder einer Abweichung von der ordentlichen Behandlungsweise solcher Geschäfte Statt gegeben wurde;

7) daß die Zustimmung von Betheiligten zu einem Geschäfte irrig als geschehen angenommen, oder

1) Die allegirten gesetzlichen Vorschriften. s. in Beil. Nro. 36, 37, 38, 39.

diese Zustimmung nicht auf gültige Weise eingeholt wurde;

8) daß die Waisengerichte bei den in Gemeinschaft mit dem Bezirksrichter oder Notar vorzunehmenden Geschäften unterlassen haben, dem Bezirksrichter oder Notar die nöthigen Aufschlüsse über erhebliche Thatumstände oder Rechtsverhältnisse zu ertheilen (Art. 74).

Art. 69.

Verantwortlichkeit der Gemeinderäthe.

Der Gemeinderath ist wegen seiner Mitwirkung in den vorgenannten Geschäften (Art. 67, 68) nur in so weit verantwortlich, als ihn selbst in Absicht auf die Wahl, Bestellung oder Entlassung der Pfleger, oder durch unterlassene Benachrichtigung des Notars von dem zur Kenntniß des Gemeinderaths gekommenen Anfall einer Pflegschaft (Art. 18) oder aus irgend einem andern Beschlusse ein gegründeter Vorwurf trifft.

Art 70.

Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder des Waisengerichts oder Gemeinderaths.

Für einen kollegialisch gefaßten Beschluß des Waisengerichts oder Gemeinderaths sind alle Mitglieder, welche an demselben Theil genommen haben, mit Ausnahme derjenigen verantwortlich, welche nachweisen können, daß sie ihre Nichtübereinstimmung mit dem Beschlusse erklärt haben.

Dem Beschädigten steht zwar frei, jedes der betheiligten Mitglieder des Waisengerichts oder Gemeinderaths mit Uebergehung der Andern auf das Ganze zu belangen; es kann jedoch der Beklagte, wofern er nicht einer betrüglichen Handlung überwiesen ist, der Einrede der Theilung so lange und so weit sich bedienen, als die übrigen Schuldhaften zahlungsfähig sind.

Wenn übrigens das Waisengericht oder der Gemeinderath bei einem Beschlusse durch ein einzelnes Mitglied oder durch den Notar auf eine demselben zurechenbare Weise irregeleitet wurde; so bleibt zwar das Collegium dem durch seinen Beschluß Beschädigten verantwortlich, es steht ihm aber der Regreß gegen Denjenigen zu, welchem das Versehen zur Last fällt (vergl. auch Art. 74).

Art. 71.

Fortsetzung.

Ist die Beschädigung nicht aus einem Beschlusse oder Versäumniß des Waisengerichts oder Gemeinderaths, sondern aus einer pflichtwidrigen Handlung einzelner Mitglieder desselben oder des Notars entsprungen; so findet nur gegen die einzelnen Schuldhaften eine Entschädigungsklage Statt.

Art. 72.

Verantwortlichkeit der Notare. [Vollz.Verordn. §. 37.]

Die Gerichts- und Amts-Notare sind für die von ihnen unter Mitwirkung des Waisengerichts oder des Gemeinderaths zu besorgenden Geschäfte, so wie für jede dießfällige Versäumnisse in Gemeinschaft mit dem Waisengerichte oder dem Gemeinderathe verantwortlich; für diejenigen Geschäftstheile jedoch, zu welchen solche besondere Gesetzes- oder Geschäfts-Kenntnisse, welche von den Waisenrichtern oder Gemeinderäthen überhaupt nicht zu erwarten sind, erfordert werden, und für Rechnungsfehler sind die Notare allein verantwortlich, es wäre denn, daß hiebei den Waisengerichten und Gemeinderäthen böser Vorsatz zur Last fiele (vergl. auch Art. 71).

Hinsichtlich der den Notaren im Besondern obliegenden Verrichtungen und der Beobachtung der vorgeschriebenen Geschäfts-Formen trifft diese die alleinige Verantwortlichkeit [1]).

1) Vergl. Vollz.Verordn. §. 37.

Art. 73.

Insbesondere für ihre Gehülfen.

Der Notar ist auch für diejenigen Notariats- und Verwaltungs-Geschäfte, welche von seinen Gehülfen allein, oder unter Beihülfe derselben besorgt werden, verantwortlich (vergl. Art. 28 letzter Satz).

Entschuldigung von Versäumnissen in Notariats- mit Verwaltungs-Geschäften, und umgekehrt, ist in keiner Weise zu beachten.

Art. 74.

Verantwortlichkeit der höheren Pupillar-Behörden.

Die Bezirksrichter und die Bezirksgerichte, so wie die höheren Pupillar-Behörden und die von denselben mit Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit beauftragten Beamten, sind für die ihnen obliegenden Geschäfte der Rechtsfürsorge und für jede dießfällige Versäumniß verantwortlich. Es finden in dieser Beziehung auf dieselben die Bestimmungen der Art. 67—72 analoge Anwendung.

Bei den von den Bezirks-Richtern, unter Zuziehung von Waisenrichtern oder Gemeinderäthen, vorzunehmenden Geschäften sind die beigezogenen Waisenrichter und Gemeinderäthe nur in so weit verantwortlich, als sie unterlassen haben, dem Bezirks-Richter die nöthigen Aufschlüsse über erhebliche Thatumstände oder Rechtsverhältnisse zu ertheilen (Art. 68, 8).

Art. 75.

Allgemeine Bestimmungen über die Verantwortlichkeit.

Im Uebrigen finden in Absicht auf die Verantwortlichkeit der für die Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit im Inventur-, Theilungs- und Vormundschafts-Wesen bestellten Behörden und Personen die näheren Bestimmungen in den Art. 225, 234 und 238 des Pfandgesetzes [1]) ihre Anwendung.

1) s. Beil. Nro. 36.

Transitorische Bestimmungen über die Staatsdiener-Verhältnisse der bereits angestellten Gerichts- und Amts-Notare, so wie der vormaligen Central-Stiftungs-Verwalter, Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Revisoren.

Art. 76.

Den bereits angestellten Gerichts-Notaren wird ihr Pensionsrecht von ihrer Anstellung als Gerichts- oder Amts-Notare, zutreffenden Falls von ihrer Anstellung als vormalige Stadt- oder Amtsschreiber an, berechnet; dagegen haben sie das Eintrittsgeld und die jährlichen Beiträge zur Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt nach dem Art. 11 des Pensions-Edikts vom 18. November 1817 und nach §. 41 der Dienstpragmatik vom 20. Juni 1821 in angemessenen Fristen nachzuzahlen.

Bei denjenigen Gerichts-Notaren, die in Folge dieser Ernennung frühere Staatsdiener-Rechte (Dienst-Pragmatik §. 3) aufgeben mußten, treten die Letzteren, und zwar von der Zeit ihrer früheren Anstellung an, wieder in Wirksamkeit.

Art. 77.

Den inzwischen in den Ruhestand versetzten noch am Leben befindlichen Gerichts-Notaren, denjenigen in den Ruhestand versetzten, noch am Leben befindlichen Amts-Notaren, welche früher Stadt- oder Amtsschreiber waren, ferner den Hinterbliebenen von Dienern der ersten und der zweiten Kategorie, welchen bisher Unterstützungen gereicht worden, den Letzteren, sofern sie sich noch im Genusse der Unterstützungen befinden, sind ihre Pensionen nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen für die verflossene und künftige Zeit, so weit es nicht schon geschehen, zu berechnen und nach Abzug ihrer bisherigen Empfänge,

wie der betreffenden Leistungen zur Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt auszubezahlen.

Art. 78.

Die in den Art. 76 und 77 wegen der Pensions-Berechtigung und Berechnung für die vormaligen Stadt- oder Amtsschreiber und ihre Hinterbliebenen gegebenen Bestimmungen finden auch auf die vormaligen Central-Stiftungs-Verwalter, Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Revisoren und deren Hinterbliebene analoge Anwendung, sofern nicht einer oder der andere der genannten Diener dießfalls früher Verzicht geleistet hat.

Art. 79.

Aufhebung der betreffenden früheren Gesetze und Verordnungen.

Mit dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes treten die Bestimmungen des Gerichts-Notariats-Edikts vom 29. August 1819, und der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 außer Kraft.

* *
*

Unsere Ministerien der Justiz und beziehungsweise des Innern sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 14. Juni 1843.

Wilhelm.

Der Chef des Justiz-Departements:
von Prieser.

Der Minister des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
der Staatssekretär:
Vellnagel.

Königliche Verordnung,

betreffend die Vollziehung des Gesetzes über das Notariatswesen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung des Gesetzes über das Notariatswesen vom heutigen Tage verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Zu Art. 3 und 4 des Notariats-Gesetzes.

Die Bezirksgerichte haben über die Erhaltung des gesetzmäßigen Bestandes der Waisengerichte zu wachen und für die rechtzeitige Wahl neuer Waisenrichter Sorge zu tragen.

Sollte übrigens nach Ablauf der dreijährigen Berufsdauer eines Waisenrichters die neue Wahl nicht rechtzeitig vorgenommen werden; so leiden die in der Zwischenzeit unter seiner amtlichen Mitwirkung vollzogenen Geschäfte aus diesem Grunde an keiner Nichtigkeit.

Zu Art. 7 des Notariats-Gesetzes.

§. 2.

Durch die Bestimmung des Art. 7 A. a. 7 des Notariats-Gesetzes ist die Theilnahme des Notars an Eröffnung von Erb- und Ehe-Verträgen in geeigneten Fällen, insbesondere wenn das Theilungsgeschäft an eine solche Eröffnung sich anknüpfen soll, nicht ausgeschlossen.

Auch sind die Betheiligten nicht gehindert, die Zuziehung des Notars zu der Eröffnung von Erb- und Ehe-Verträgen zu verlangen (vergl. Art. 24 des Notariatsgesetzes).

§. 3.

In Beziehung auf die Unterstützung der Bezirks=Richter bei der denselben obliegenden Aufsicht über das Gemeinde=Unterpfandswesen durch die Notare hat es bei dem §. 277 Unserer Verordnung vom 14. December 1825 (Reg.Blatt S. 841)[1]) sein Verbleiben.

Die Notare sind ferner verpflichtet, sämmtliche Gemeinden ihres Bezirks, so weit sie in denselben nicht die Stelle eines Hülfsbeamten versehen, nach den Bestimmungen des §. 276 der vorerwähnten Verordnung[1]) von Halb= zu Halb=Jahr zu visitiren und hierüber an das vorgesetzte Bezirksgericht erschöpfende Berichte zu erstatten.

§. 4.

Sämmtliche Notariatsgeschäfte sind rechtzeitig vorzunehmeu (Art. 44—47, 51 des Notariats=Gesetzes). Namentlich sind Vermögens=Untersuchungen, Testamente und Realtheilungen, so wie sonstige dringende oder von dem Bezirksgerichte zur Beschleunigung besonders empfohlene Geschäfte vorzugsweise zu bearbeiten.

Ist der Notar behufs der Vornahme eines der bezeichneten Geschäfte in einer Gemeinde seines Bezirks anwesend; so kann er zu Vermeidung wiederholter Reisen auch andere, minder dringende Geschäfte daselbst verrichten, vorausgesetzt, daß hiedurch für die Geschäfte in anderen Bezirksorten des Notars kein Nachtheil entsteht und mit deren Aufschub keine Gefahr verbunden ist.

§. 5.

Ueber den Fortgang ihrer Geschäfte haben die Notare von drei zu drei Monaten an ihr vorgesetztes Bezirksgericht Bericht zu erstatten, worin

a) die vom vorigen Vierteljahr im Rückstande gebliebenen,

1) s. Beil. Nro. 38.

b) die während des letzten Vierteljahrs neu angefallenen,
c) die in diesem Zeitraum erledigten, und
d) die noch im Rückstande haftenden Geschäfte

namentlich aufzuführen sind.

Von den Bezirksgerichten ist über den Stand der Notariats-Geschäfte an den Pupillen-Senat des vorgesetzten Kreis-Gerichtshofs jährlich zu berichten.

Die näheren Vorschriften über Form und Inhalt der erwähnten Geschäfts-Berichte sind in besonderen Instruktionen enthalten [1]).

§. 6.

Die Führung der Gemeinde-Güterbücher ist auch fernerhin bis auf weitere Verordnung durch die Gerichts- und Amts-Notare zu besorgen [2]).

§. 7.

Zu Art. 9 und 10 des Notariats-Gesetzes.

Zu den den Gerichts- und Amts-Notaren gestatteten Neben-Verrichtungen gehören, sofern das betreffende Geschäft nicht einen Bestandtheil eines von Amtswegen zu besorgenden bildet, namentlich [3]):

1) die Beglaubigung vorgelegter Urkunden und Abschriften (vergl. Art. 58 des Not.Gesetzes);
2) die Aufnahme letzter Willens-Verordnungen;
3) die Fertigung von Eheverträgen, in so weit solche nicht die Stelle von Beibringens-Inventaren vertreten (Art. 26 des Not.Gesetzes);
4) die Aufnahme von Verträgen, in sofern dieselben

---

1) s. Beil. Nro. 40.

2) Die näheren Vorschriften hierüber sind in den Verfügungen der K. Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. Dec. 1832 und vom 6. Dec. 1836. (Reg.Bl. von 1832. S. 471—517. und von 1836. S. 670 ff.) enthalten.

3) Vergl. auch Beil. Nro. 12. §. 12 — 25.

nicht unter die elterlichen Vermögens=Uebergaben fallen (Art. 7. A. a. 3 des Not. Gesetzes);

5) die Fertigung von Bittschriften (Verordnung vom 30. März 1834, Reg.Blatt S. 327) [1]);

6) die Erhebung von Wechsel=Protesten;

7) die Vornahme von Insinuationen;

8) die Ergreifung des Besitzes.

§. 8.

Zu Art. 11 des Notariats=Gesetzes.

Die Gerichts= und Amts=Notare sind zunächst den Bezirksgerichten untergeordnet.

In Beziehung auf Gemeinde=Verwaltungs=Geschäfte, welche sie übernommen (Art. 64 des Not.Gesetzes), haben sie auch die Weisungen der Bezirksämter zu befolgen.

§. 9.

Zu Art. 12 des Notariats=Gesetzes.

Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung des Notars, welche die Bestellung eines Verwesers für denselben nothwendig macht, ist von dem Bezirksrichter, wenn kein hiezu geeigneter geprüfter Notariats=Gehülfe vorhanden ist, ein anderer Notar des Bezirks, oder irgend ein für eine Gehülfenstelle befähigter Geschäftsmann, mit möglicher Berücksichtigung der von dem verhinderten Notar selbst gemachten Vorschläge, zum Amtsverweser zu bestellen. Hievon muß an den vorgesetzten Kreis=Gerichtshof zu etwaiger weiterer Verfügung Anzeige erstattet werden.

In Ansehung der durch eine solche Amtsverweserei allenfalls verursachten Kosten kommen die Bestimmungen des §. 16 der Dienst=Pragmatik [2]) in Anwendung.

---

1) s. Beil. Nro. 43, 44, 45.

2) s. Beil. Nro. 46.

§. 10.

Zu Art. 14 des Notariats=Gesetzes.

Wenn Exemte zweiter Classe ihre Inventur= und Theilungs=Geschäfte durch das Waisengericht besorgen lassen; so haben sie hievon dem zuständigen Bezirksgerichte innerhalb 20 Tagen nach dem Anfalle des Geschäfts (vergl. Art. 47 des Not.Gesetzes) Anzeige zu erstatten, welches sodann die rechtzeitige und ordnungsmäßige Erledigung des Geschäfts zu überwachen hat.

Nach vollständiger Beendigung des Geschäfts sind die betreffenden Akten an die bezirksgerichtliche Registratur abzugeben.

§. 11.

Die Diäten und Reisekosten der Notare für die von den Bezirksgerichten unter der Beihülfe der Notare erledigten Theilungs=Geschäfte der Exemten zweiter Classe sind aus der Sportel=Casse zu bezahlen. [1])

§. 12.

Zu Art. 18 des Notariats=Gesetzes.

Die Gebühren der Waisenrichter für die Untersuchung einzelner pflegschaftlicher Verwaltungen sind von diesen zu entrichten, vorbehältlich der etwaigen Ersatz=Ansprüche an den schuldhaften Pfleger.

§. 13.

Zu Art. 19 des Notariats=Gesetzes.

Wenn bei oder im Laufe einer unter waisengerichtlicher Leitung vorgehenden Erbschafts=Theilung Erbschafts=Grundstücke an Miterben veräußert werden, so vertritt die waisengerichtliche Bestätigung die Stelle des gerichtlichen Erkenntnisses auch dann, wenn die erbschaftlichen Güter auf fremder Markung liegen.

1) Dasselbe findet hinsichtlich der Reise=Kosten der Bezirks=Richter statt s. Not.Ges. Art. 14. Note 2.

Die Theilungs-Behörde ist jedoch verpflichtet, sich zuvor genaue Kenntniß von den Verhältnissen der betreffenden Güter, insbesondere mittelst Auszügen aus den öffentlichen Büchern der Gemeinde, auf deren Markung sie liegen, zu verschaffen.

Auch ist der Gemeinderath der fremden Markung von der erfolgten Zutheilung des daselbst gelegenen Gutes an den bestimmten Erben zu benachrichtigen, damit auch diese Behörde, so weit es ihr obliegt, sämmtliche betheiligte Interessen zu wahren im Stande ist.

§. 14.

Der Notar, unter dessen Mitwirkung die Erbtheilung gefertigt wird, hat die in §. 13. vorgeschriebenen Communikationen zu besorgen, und, daß solches geschehen, mittelst ihres Anschlusses bei dem betreffenden Geschäfte nachzuweisen.

§. 15.

Zu Art. 21 des Notariats-Gesetzes.

In den Fällen des Art. 21 des Notariats-Gesetzes kann sich jeder Vormund vor der Anerkennung des Theilungs-Geschäfts die Zustimmung der ihm vorgesetzten Vormundschafts-Behörde vorbehalten.

§. 16.

Zu Art. 32 des Notariats-Gesetzes.

Der Vormund kann seine Zustimmung zu Unterlassung der Obsignation ertheilen, ohne daß er hiezu die vorgängige Genehmigung der ihm vorgesetzten Vormundschafts-Behörde einzuholen gehalten ist.

§. 17.

Zu Art. 40, 41 des Notariats-Gesetzes.

Unter den in den Art. 40 und 41 des Notariats-Gesetzes erwähnten Vermögens-Uebergaben sind nur solche zu verstehen, bei welchen der Uebergebende sein

Vermögen in der Hauptsache unter seine Erben vertheilen will, sey es auch, daß er einen (größeren oder geringeren) Theil desselben sich noch vorbehält. Es gehören daher die den Charakter von Schenkungen oder Gleichstellungen an sich tragenden partiellen Vermögens-Abtretungen an Geld, Aktiven, Güterstücken ꝛc. nicht hieher, vielmehr können solche von den Betheiligten ohne Mitwirkung oder Erkenntniß der Theilungs-Behörde vorgenommen werden, vorbehältlich der wegen des übergebenen Gegenstandes nach den bestehenden Gesetzen etwa erforderlichen gerichtlichen Insinuation.

§. 18.

Zu Art. 50 des Notariats-Gesetzes.

Die bisherigen immatrikulirten Notare haben die ihnen zustehenden Verrichtungen neben den Gerichts- und Amts-Notaren auch künftig zu versehen.

Sollte die fernere Bestellung solcher Notare durch das Bedürfniß hin und wieder erheischt werden; so behalten Wir uns vor, das Erforderliche deßhalb anzuordnen.

Zu Art. 51. des Notariats-Gesetzes.

§. 19.

Das Verbot des Art. 27 des Notariats-Gesetzes erstreckt sich auf die Stellung von Pfleg-Rechnungen nicht. Es kann daher ein Pfleger die Stellung seiner Rechnung auch seinem oder einem andern Ortsvorsteher, wenn solcher hiezu befähigt ist, übertragen.

§. 20.

Für die gleichzeitige Stellung sämmtlicher Pfleg-Rechnungen in einer Gemeinde ist ein Termin festzusetzen.

Derselbe Termin kann auch für andere Gemeinden eines Notariats-Bezirks bestimmt werden.

Hiernach sind die zu einem Notariats-Bezirke gehörigen Gemeinden, mit Ausnahme der Oberamts-Städte, in Beziehung auf die Pflegrechnungs-Stellung in geeignete Termine abzutheilen.

§. 21.

Die Bestimmung dieser Rechnungs-Termine steht, nach vorheriger Vernehmung des Notars und der Orts-Vorsteher, dem Bezirks-Richter zu, welcher hierüber an den vorgesetzten Kreis-Gerichtshof zu berichten hat.

§. 22.

Bei Festsetzung der gedachten Termine ist, neben Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, besonders zu beachten:

1) daß für dringendere Notariatsgeschäfte (§. 4) kein Aufschub entsteht,

2) daß nicht zu viele Rechnungen gleichzeitig zur Stellung übernommen werden, damit in der unverweilten Zustellung neuer Rapiate für die künftige Verwaltungs-Periode an die Pfleger kein Verzug und in der Verwaltung selbst keine Unordnung eintritt.

§. 23.

Je nach den Verfall-Terminen der einzelnen Pfleg-Rechnungen (vergl. die Verordnung vom 10. Septbr. 1803, Reg.Blatt vom Jahr 1809, S. 114) [1]) sind dieselben an dem allgemeinen Rechnungsstell-Termin der Gemeinde jährlich, beziehungsweise nach Verfluß von zwei, drei oder vier Jahren zur Stellung oder Revision

1) S. Beil. Nro. 19.

von dem Notar zu übernehmen, der sich diesem Geschäfte, so viel möglich, ohne Unterbrechung zu unterziehen hat.

§. 24.

Anstands-Rechnungen sind jedoch erst nach Ablauf des ersten Jahres, von der Entstehung der pflegschaftlichen Verwaltung an gerechnet, an dem allgemeinen Rechnungs-Termin der betreffenden Gemeinde zur Stellung zu übernehmen, es wäre denn, daß innerhalb der ersten neun Monate nach Entstehung der Pflegschaft bedeutendere Einnahmen oder Ausgaben Statt gefunden hätten, in welchem Falle nach dem Ermessen des Notars und Waisengerichts oder nach dem für begründet erfundenen Antrage des Pflegers die Stellung der Rechnung an dem schon vor Ablauf des ersten Jahres eintretenden allgemeinen Rechnungs-Termin zu bewirken ist.

§. 25.

Abstands-Rechnungen sind auf den durch den Tod, die Verheirathung, die Volljährigkeit rc. des Pfleglings sich ergebenden Zeitpunkt zu stellen, sofern nicht die Betheiligten selbst die Verschiebung auf den nächsten ordentlichen Jahres-Termin wünschen oder ihre Zustimmung hiezu ertheilen.

§. 26.

Die durch Pfandscheine oder andere Schuld-Verschreibungen nachgewiesenen Aktiv-Forderungen pflegschaftlicher Verwaltungen bedürfen bei der Rechnungsstellung keiner Verurkundung. Letztere hat sich in der Regel auf rückständige Zinsen und andere im Ausstande nachgeführte Posten zu beschränken, über deren Richtigkeit sich der Rechner nicht schon durch die in seinen Händen befindlichen Urkunden gehörig ausweist.

Trägt übrigens der Rechnungssteller oder Revident bei einem Aktiv-Posten Bedenken; so ist die Verurkundung desselben zu bewirken, was auch bei der Abhör der Rechnung verfügt werden kann.

Zu Art. 53 des Notariats-Gesetzes.

§. 27.

Bei jeder Abhör einer Pfleg-Rechnung ist die Nachrechnung zu ziehen und der Kassensturz [1]) vorzunehmen, sofern solches nicht erst kurz zuvor von dem die Rechnung stellenden Notare geschehen ist und seitdem keine neuen Einnahmen und Ausgaben vorgekommen sind.

§. 28.

Ein Rechnungssteller, welcher nicht Notar ist, hat für das Anwohnen bei der Rechnungs-Abhör im Wohnorte ein Taggeld von Einem Gulden, außerhalb des Wohnorts für Taggeld, Diäten und Reisekosten vier Gulden täglich anzusprechen (vergl. Art. 33 des Gesetzes über die Notariats-Sporteln vom 4. Juli 1842, Reg.Blatt S. 375).

§. 29.

Ein Notar, welcher als Verfasser einzelner Pfleg-Rechnungen zu deren Abhör berufen worden ist, kann auch bei der Abhör anderer, von ihm nicht gestellter Pfleg-Rechnungen beibehalten werden [2]), wenn hiedurch das Abhör-Geschäft wesentlich gefördert, und, daß solches geschehen, in dem Kosten-Verzeichnisse beurkundet wird (vergl. Ministerial-Verfügung vom 5. December 1842, §. 16, Reg.Blatt S. 626).

---

1) Ueber den Kassensturz bei solchen Rechnern, welche mehrere Kassen haben, s. Beil. Nro. 47. 48. 49.

2) Ueber Beiziehung des Notars zu Vermögens-Uebergaben am Ende der Curatel, s. Beil. Nro. 50.

§. 30.

Zu Art. 54 des Notariats-Gesetzes.

Rücksichtlich der Größe und Abtheilung der Gehalte der Gerichts- und Amts-Notare verbleibt es bei den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 21. März 1826, §. 6, 7 (Reg.Blatt S. 154).

Auf die den Notaren ausgesetzten Entschädigungen für Reise- und Kanzlei-Kosten erlangt der Einzelne keine bleibenden Ansprüche.

Von dem Kanzleikosten-Aversum ist namentlich auch die Anschaffung der gedruckten Formularbogen zu den Geschäfts-Tagbüchern, zu den Auszügen aus denselben, so wie zu den Sportel-Rechnungen zu bestreiten.

§. 31.

Zu Art. 58 des Notariats-Gesetzes.

Hinsichtlich der Abschriften hat es bei der festgesetzten Gebühr von Drei Kreuzern vom Blatt sein Verbleiben.

§. 32.

Zu Art. 59. des Notariats-Gesetzes.

In Ansehung der Gebühren für die Nebenverrichtungen der Notare wollen Wir es gleichfalls bei den bestehenden dießfälligen Bestimmungen belassen haben. Es finden demnach für die nachgenannten Geschäfte folgende Gebühren Statt:

a) für Beglaubigungen mit Einschluß der Collationirung und der Besieglung für den ersten Bogen acht Kreuzer, für jeden folgenden Bogen vier Kreuzer;

b) für Testamente und förmliche Codicille, nach Verhältniß des Vermögensbetrags und des Maaßes der gehabten Bemühung, vom ersten Bogen zwei bis fünf Gulden, von jedem folgenden Bogen ein Gulden;

c) für Codicille, die auf ein Testament sich gründen (Testaments-Zettel) ein Gulden;
d) für gemischte Ehe-Verträge (in welchen über die künftige Beerbung Bestimmungen enthalten sind), so wie über Einkindschafts-Verträge, vom ersten Bogen zwei Gulden, und von jedem folgenden Bogen ein Gulden;
e) für alle sonstigen Verträge und Vergleiche, vom ersten Bogen ein Gulden, von jedem folgenden Bogen dreißig Kreuzer;
f) für die Erhebung von Wechsel-Protesten und die Vornahme von Insinuationen zwei Gulden;
g) für aufgenommene Instrumente über die Ergreifung des Besitzes, vom ersten Bogen drei Gulden, von jedem folgenden Bogen ein Gulden.

Außer vorstehenden Gebühren darf für Nebenbemühungen und Auslagen (für die Audienz, das Notariats-Instrument, die Schreib-Materialien, Reinschriften und wie sie sonst Namen haben mögen) nichts weiter angerechnet werden; doch findet für etwaige Reisekosten und Zeugen-Gebühren Ersatz Statt.

Die Gebühren für die Abfassung von Eingaben in Rekurs- und andern Angelegenheiten sind in Unserer Verordnung vom 30. März 1834 (Reg. Blatt S. 327) [1]) festgesetzt.

§. 33.

Soferne bei den erwähnten Verrichtungen die Anrechnung nach der Bogenzahl geschieht, ist jede durch das Landrecht (Thl. I. Tit. 6) schon untersagte, ungebührliche Ausdehnung der Reinschrift zu vermeiden, so daß auf eine Seite mindestens zwanzig Zeilen

1) S. Beil. Nro. 43.

und in eine Zeile nicht unter zwölf Sylben zu stehen kommen.

§. 34.

Bei Reisen in solchen Verrichtungen, welche die Notare nicht um ihren Gehalt zu versehen haben, und worauf daher die ihnen ausgesetzte Aversal-Entschädigung sich nicht bezieht, gebührt denselben innerhalb des Oberamts-Bezirks für jeglichen Aufwand, und zwar für einen vollen Tag vier Gulden; für einen halben Tag zwei Gulden vierzig Kreuzer.

An Tagen, an welchen sie, ohne zu reisen, den Geschäften, wegen welcher sie berufen werden, obliegen, haben sie täglich zwei Gulden acht und vierzig Kreuzer anzusprechen. Für einen vollen Tag wird eine Abwesenheit vom Aufenthaltsorte gerechnet, die volle acht Stunden, aber nicht über vierundzwanzig Stunden angedauert hat; für einen halben Tag, wenn die Dauer derselben weniger als acht Stunden, doch mehr als zwei Stunden betragen hat; belauft sich endlich die Zeit der Abwesenheit nur auf zwei Stunden oder darunter; so findet eine Anrechnung für Diäten und Reisekosten gar nicht Statt.

Wird ein von dem Betheiligten zu belohnendes Geschäft an demjenigen Orte vorgenommen, an welchem der Notar ohnehin sich gerade aufhält, so fällt ein Ansatz von Reisekosten ganz hinweg, und es richtet sich das Maaß der alsdann zu erhebenden Diäten nach den vorerwähnten Bestimmungen.

Bei Reisen außerhalb des Oberamtsbezirks sind die Diäten und Reisekosten nach Maaßgabe des Diäten-Regulativs vom 17. Juni 1822 von den auf der neunten Rangstufe stehenden Notaren zu berechnen [1]).

---

1) S. Beil. Nro. 51.

Für außerordentliche Verrichtungen in Angelegenheiten der Privaten, welche den Notaren an ihren Wohnsitzen übertragen werden, zu deren Uebernahme sie jedoch nicht verpflichtet sind, wie z. B. für Auktions-Geschäfte, haben dieselben, wenn sie dem dießfallsigen Ansuchen der Betheiligten entsprechen, eine Tags-Gebühr von Einem Gulden zu fordern.

§. 35.

Zu Art. 60 des Notariats=Gesetzes.

Der Betrag der angesetzten Gebühren ist, wie bei den öffentlich, so auch bei den privatim errichteten Geschäften jedesmal auf dem Aktenstücke beizusetzen.

§. 36.

Zu Art. 64 des Notariats=Gesetzes.

Wird in Verhinderungsfällen eines Notars, welcher zugleich Verwaltungs-Geschäfte übernommen hat, die Bestellung eines Amtsverwesers (§. 9) nothwendig; so ist solcher von dem Bezirksrichter in Gemeinschaft mit dem Bezirksamte aufzustellen, und hievon an die zuständigen Kreisbehörden Anzeige zu erstatten.

§. 37.

Zu Art. 72 des Notariats=Gesetzes.

Die Notare sind insbesondere auch dafür verantwortlich, daß die verhandelten Inventur- und Theilungs-Akten von den zu den einzelnen Geschäften beigezogenen Waisenrichtern unterzeichnet werden [1]).

* *
*

---

1) Ebenso haben dieselben für die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitz=Veränderungen von Aktiv=Capitalien Sorge zu tragen. s. Beil. Nro. 52. 53.

Unser Justiz-Ministerium, beziehungsweise Unser Ministerium des Innern, ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 14. Juni 1843.

Wilhelm.

Der Chef des Justiz-Departements:
von Prieser.

Der Minister des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Vellnagel.

II.

Gesetz über die Notariats-Sporteln

und

Vollziehungs-Verfügung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu endlicher Feststellung der bisher nur provisorisch in Wirksamkeit gesetzten Bestimmungen über die Notariats-Sporteln verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Notariats-Sporteln.

An die Stelle der provisorischen Gesetze über die Notariats-Sporteln vom 31. December 1833 (Reg.-Blatt 1834, S. 17), vom 22. Juli 1836 (Reg.Blatt S. 297) und vom 14. Juli 1839 (Reg.Blatt S. 536) tritt das gegenwärtige Gesetz, und alle bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Notariats-Sporteln sind hiemit aufgehoben.

Art. 2.

Anfangs-Termin für die Erhebung der neuen Sporteln.

Die von dem 1. Juli 1842 an angefallenen und ferner anfallenden Notariats-Geschäfte unterliegen den in dem gegenwärtigen Gesetze und in dem demselben angehängten Tarif bestimmten Notariats-Sporteln; die früher angefallenen Geschäfte werden nach den bisherigen Bestimmungen behandelt.

Als Tag des Anfalls eines Geschäfts ist bei den Beibringens-Inventuren und Ehe-Verträgen der Trauungstag, bei den Theilungen der Todestag anzunehmen; bei Vormundschafts- und Gant-Rechnungen entscheidet der Anfalls-Termin zur Rechnungsstellung auch für die Revision und Abhör.

Art. 3.

Anwendung der Notariats-Sporteln bei sämmtlichen Classen von Staats-Angehörigen.

Zur Notariats-Sportel-Entrichtung sind in den eintretenden Fällen sämmtliche Classen von Staats-Angehörigen verbunden. Insbesondere unterliegen auch die standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien, deren staatsrechtliche Verhältnisse durch Unsere Deklarationen festgestellt sind, für die ihre Mitglieder betreffenden Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Sportel in so weit, als die letztere durch eine amtliche Handlung einer Staats-Behörde nach dem Gesetze begründet ist [1]).

Art. 4.

Grundlage für die Sportel-Berechnung.

Bei der Berechnung der für die Geschäfte der Gerichts- und Amts-Notare, beziehungsweise der Bezirks-Gerichte, so wie der Pupillen-Senate der höheren Gerichte zu erhebenden, nach dem Vermögen zu bemessenden Sporteln wird das Aktiv-Vermögen zu Grunde gelegt, und es werden von demselben die Schulden, so weit sie in das Inventar aufgenommen und nicht schon vor dessen Aufnahme von baaren Mitteln der Erbschaft bezahlt, oder gegen Zuweisung von Erbschaftsmitteln von einzelnen Erben oder anderen Personen auf unverdächtige Weise gültig übernommen worden sind, nicht in Abzug gebracht.

1) Vergl. Art. 15 des Not.Ges. S. 14 und unten Art. 9, S. 76.

Schätzung der der Sportel unterworfenen Gegenstände.

Art. 5.

[Vollz.Verfügung §. 2—4.]

Wenn bei einem Geschäfte, welches der Sportel unterliegt, die Werthssumme, die bei der Berechnung der Sportel zu Grunde zu legen, nicht ausgemittelt ist; so hat die Theilungs- oder vormundschaftliche Behörde, nach vorheriger Vernehmung der Betheiligten, solche zum Behufe des Sportel-Ansatzes durch beiläufigen Anschlag zu bestimmen.

Die Betheiligten können, wenn sie diesen Anschlag für unrichtig halten, eine förmliche Taxation des zu besportelnden Gegenstandes verlangen.

Art. 6.

Die Notare, beziehungsweise die Aktuare der Bezirks- und der höheren Gerichte, haben strenge darauf zu achten, daß der Anschlag der unter dem Activ-Vermögen begriffenen Realitäten und Fahrnißstücke dem wahren Werthe derselben gemäß geschehe und zu dem Ende die Schätzer erforderlichen Falls an ihre Pflichten zu erinnern.

Leisten Letztere denselben dennoch keine Folge, so ist dem zuständigen Gerichte Anzeige hievon zu erstatten, welches sodann eine Revision des Anschlags entweder selbst vorzunehmen, oder nach Umständen durch andere verpflichtete Schätzer vornehmen zu lassen und den Anschlag definitiv festzusetzen hat.

Art. 7.

Sportel-Befreiungen.

Die Sporteln von Gant-Inventaren, Schulden-Verweisungen und Vermögens-Untersuchungen, so wie von Gant-Rechnungen sind aufgehoben.

Ebenso ist, wenn das mit einer Notariats-Sportel zu belegende rohe Activ-Vermögen nicht mehr als 300 fl. oder die bei Abfertigungs- und Absonderungs-Verträgen zu besportelnde Abfindungssumme nur 100 fl. oder weniger beträgt, von dem Ansatze einer Sportel abzustehen [1]).

In den vorbemerkten Fällen sind jedoch die bisherigen Sportel-Antheile und Gebühren der Rechnungssteller und Rechnungs-Revidenten, so wie der Theil- und Waisen-Richter und der Gemeinderaths-Diener, von den Betheiligten ferner zu entrichten.

Art. 8.

Höchste Sportel-Ansätze.

Die einzelnen Sportel-Ansätze dürfen nachbemerkte Summen nicht übersteigen, und zwar:

a) bei Real-Theilungen, Vermögens-Uebergaben und Vermögens-Absonderungen, sodann bei Vermögens-, Abfertigungs- und Absonderungs-Verträgen, wenn solche eine endliche Vermögens-Abtheilung zwischen den Erben bezwecken, die Summe von . . . . 450 fl.

b) bei Eventual-Theilungen, so wie bei Vermögens-, Abfertigungs- und Absonderungs-Verträgen, welche statt einer Eventual-Theilung errichtet werden, die Summe von . . . . . 225 fl.

c) bei Beibringens-Inventaren und Ehe-Verträgen die Summe von . . . . . 112 fl. 30 kr.

Bei privatim gefertigten Geschäften besteht der höchste Betrag der Sportel-Ansätze:

aa) bei vorausgegangenem Erkenntnisse beziehungsweise in . 150 fl., 75 fl. und 37 fl. 30 kr.

---

1) Vergl. Vollz.Verfügung §. 4.

bb) wenn kein Erkenntniß nöthig ist, beziehungsweise in 75 fl., 37 fl. 30 kr. und 18 fl. 45 kr.

d) bei Vormundschafts-Rechnungs-Revisionen und Abhören die Summe von . . 45 fl.

in besonderen Fällen aber, und zwar:

bei einer Anstands-Rechnung . 60 fl.

bei einer Grundstocks-Nachweisung 15 fl.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Inventur- und Theilungs-Sporteln.

Verschiedene Arten der Inventur- und Theilungs-Sporteln.

Art. 9.

Ordentliche Sportel.

Erkenntniß- und Prüfungs-Sportel.

Die ordentlichen Inventur- und Theilungs-Sporteln finden Statt bei Beibringens-Inventaren, Eventual- und Real-Theilungen, so wie bei allen diesen gleichkommenden Geschäften [1]).

Diese Sporteln kommen in ihrem vollen Betrage bei allen Classen von Staats-Angehörigen gleichförmig zur Anwendung, sobald die vorbemerkten Geschäfte durch die zuständigen Waisen-Gerichte oder Staats-Behörden besorgt werden. (Vergl. übrigens Art. 14, 15, 18.)

Wird aber auf den Grund eines ausgewirkten Erkenntnisses eines jener Geschäfte von den Betheiligten selbst besorgt; so haben dieselben die in dem dritten Theil der ordentlichen Sportel bestehende Erkenntniß- und Prüfungs-Sportel zu entrichten.

Diese Erkenntniß- und Prüfungs-Sportel ist von denjenigen Inventur- und Theilungs-Geschäften, welche

1) Wegen der Vermögens-Uebergaben vgl. Not.Vollz.Verordn. §. 17. S. 59.

auf den Grund des Gesetzes ohne vorgängiges Erkenntniß privatim errichtet werden dürfen und bloß zur Prüfung und Solennisation vorzulegen sind, nur zur Hälfte zu entrichten.

Von der Verpflichtung zu dieser Vorlegung sind, bei den privatim errichteten Inventuren und Theilungs-Geschäften, wie bei den Ehe-Pakten, die Mitglieder der standesherrlichen Familien befreit.

In Ansehung der dießfälligen Verpflichtung der Mitglieder der ritterschaftlichen Familien gibt Unsere, auf den Art. 14 der Bundes-Akte gegründete Deklaration vom 8. December 1821 die näheren Bestimmungen.

Art. 10.
Ergänzungs-Sportel.

Neben der ordentlichen oder der Prüfungs-Sportel (Art. 9) haben die Nicht-Exemten und Exemten zweiter Classe die Belohnung der Waisenrichter und Gerichts-Beisitzer zu übernehmen; die Exemten erster Classe aber haben hiefür nach der Verschiedenheit der Geschäfte noch die in dem Sportel-Tarif bemerkte Ergänzungs-Sportel, und zwar, wenn das Geschäft öffentlich vorgenommen wird, im vollen Betrage, bei der Privat-Vornahme zum dritten Theil des sonst begründeten Sportel-Satzes zu bezahlen.

Von der Ergänzungs-Sportel sind übrigens die Taggelder der beeidigten gewöhnlichen Schätzer, welche bei den öffentlichen Inventuren der Exemten erster Classe beigezogen werden, zu bezahlen.

Die Exemten erster Classe haben auch bei Obsignationen und Resignationen die fragliche Sportel nach dem Tarife zu entrichten, wofür die Nicht-Exemten und Exemten zweiter Classe die Gebühr unmittelbar an die Waisen-Richter und Gerichts-Beisitzer zu vergüten haben.

Art. 11.
Cognitions-Sportel.

Für das Erkenntniß, ob ein Inventur- oder Theilungs-Geschäft zeitlich oder gänzlich zu unterlassen, deßgleichen ob ein einziger Erbe ohne vorherige Inventarisation in die Verlassenschaft einzusetzen sey, findet nach Maaßgabe des Sportel-Tarifs nur eine Cognitions-Sportel in der Art Statt, daß solche bei Nicht-Exemten und Exemten zweiter Classe nur in der Hälfte des unter gleichen Verhältnissen den Exemten erster Classe anzusetzenden Cognitions-Sportelsatzes erhoben wird, wogegen Jene die Gebühren für die Waisen-Richter und Gerichts-Beisitzer zu übernehmen haben.

Gegenstände, welche der Sportel nicht unterliegen.
Art. 12.
[Vollz.Verfügung §. 5.]

Gegenstände, welche entweder nicht zu der Verlassenschaft eines Verstorbenen gehören, wie die in Natur vorhandenen Sondergüter (peculia) der Kinder, und hinterfällige Liegenschaft anderer Hinterfalls-Erben, wenn die Liegenschaft denselben nach der Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 35 [1]) mit ausschließlichem Eigenthum zugeschieden worden ist, oder welche durch die Theilungs-Behörden nicht zu vertheilen sind, wie z. B. untheilbare Familien-Fideicommisse, werden zum Behufe des Sportel-Ansatzes dem sonst vorhandenen Vermögen nicht zugeschlagen.

Zu den vorbemerkten Sondergütern der Kinder gehören jedoch diejenigen Vermögenstheile nicht, welche denselben, wie gewöhnlich bei Eventual-Theilungen der Fall ist, bloß vorläufig zugewiesen worden sind, und erst nach dem Tode des überlebenden Vaters oder der über-

1) S. Beil. Nro. 39.

lebenden Mutter zu wirklicher Ausscheidung kommen. (Vergl. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 36, Reg.-Blatt S. 357.) [1])

Dagegen bleibt das bei einem Dritten noch in Nutznießung stehende hinterfällige Vermögen eines Erblassers bei dessen Verlassenschafts-Theilung von der Sportel-Entrichtung befreit, sofern es nicht in einem dem Erblasser mit ausschließlichem Eigenthum zugewiesenen Gute besteht.

Art. 13.

Lehen-, Stamm- und Familien-Fideicommiß-Güter sind nur dann in die Inventare (vorbehältlich einer Vormerkung innerhalb Falzes) nicht aufzunehmen, somit zu dem der Sportel unterworfenen Activ-Vermögen nicht zu rechnen, wenn sie ungetheilt und ohne Dazwischenkunft der Theilungs-Behörde von selbst an den neuen Inhaber übergehen.

Kommen dagegen dergleichen Güter zur Vertheilung, oder wird in Hinsicht auf dieselben wegen anderer besonderer Verhältnisse die Thätigkeit der Theilungs-Behörde in Anspruch genommen; so sind sie in die Inventare einzutragen und unterliegen der gesetzlichen Sportel.

Jedoch findet bei den in dem Art. 3 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien auch im Falle der Vertheilung solcher Güter eine Sportel nicht Statt, wenn die Vertheilung ohne Dazwischenkunft einer obrigkeitlichen Behörde geschieht.

Fall-Lehen, welche dem ordentlichen Erbgang nicht unterworfen sind, gehören hinsichtlich des Grund und Bodens nicht in das Inventar, also auch nicht in den Sportel-Ansatz; wohl aber die zum Gute gehörigen Inventarienstücke, die Vorräthe jeder Art, die auf dem

1) S. Beil. Nro. 39.

Felde stehenden Früchte, so wie die Abfindungs-Summe, welche an manchen Orten nach dem Herkommen von dem Uebernehmer des Fall-Lehens den übrigen Erbberechtigten durch Uebereinkunft zu bezahlen ist.

Wird in Ermanglung von Nachkommen des letzten Inhabers den Erben der Verkauf des Fall-Lehens in fallbarer Eigenschaft vom Lehensherrn gestattet; so ist auch dieser Gutswerth in das Inventar aufzunehmen und der Sportel zu unterwerfen.

Bei etwa vorkommenden veräußerlichen Fall-Lehen findet diese Behandlung gleichfalls Statt.

Art. 14.

Sportel-Berechnung, wenn die Inventarisation nicht durch den Notar geschieht.

Wenn bei den mit Vermögens-Aufnahmen verbundenen Geschäften die Inventarisation ohne Mitwirkung des Notars durch das Waisengericht oder beeidigte Schätzer [1]) vorgenommen wird; so ist zwar von dem ganzen Vermögen (Art. 4) die ordentliche Sportel anzusetzen, von dieser aber ein Dritttheil derjenigen Sportel, welche von der vom Waisen-Gerichte inventirten Vermögens-Summe an sich und ohne Rücksicht auf etwaiges weiteres Vermögen nach dem Tarife anzusetzen wäre, in Abzug zu bringen und nur der Rest einzuziehen.

Sportel-Berechnung bei einzelnen Geschäften.

a) Beibringens-Inventare und Ehe-Verträge.

Art. 15.

Wenn bei öffentlich verhandelten Ehe-Verträgen der Theilungs-Aktuar kein Beibringens-Inventar zu fertigen hat [2]); so ist nur die Hälfte der für Beibringens-Inventare zu entrichtenden Sportel anzusetzen.

1) Vergl. Not.Ges. Art. 5, S. 6. Art. 25, S. 21.

2) Vergl. Not.Ges. Art. 34, S. 26 f.

Diese Bestimmung tritt namentlich dann ein, wenn durch den Ehe-Vertrag unter den Gatten die allgemeine Güter-Gemeinschaft festgesetzt worden.

Wenn nach den Bestimmungen des Ehe-Vertrags der eheliche Gewinn oder Verlust einem der beiden Ehegatten allein zufallen soll; so wird nur derjenige Vermögens-Betrag, welcher in den das Inventar vertretenden Ehe-Vertrag aufgenommen worden, dem Sportel-Ansatze unterworfen.

Wenn ferner durch den Ehe-Vertrag jede Art von Güter-Gemeinschaft zwischen den Eheleuten ausgeschlossen ist, und der Ehemann auf das gesetzliche Recht zu Verwaltung des Vermögens seiner Ehefrau verzichtet, auch eine Collations-Verbindlichkeit auf Seite beider Ehegatten nicht Statt findet; so ist die Cognitions-Sportel anzusetzen.

Art. 16.

Bei Ehe-Verträgen, welche privatim errichtet worden [1]), finden nachstehende Bestimmungen Statt:

Wenn unter den Neuverlobten die allgemeine Güter-Gemeinschaft bedungen und durch den hierüber errichteten Vertrag sowohl die Summe des beiderseitigen Beibringens überhaupt, als auch dasjenige, was jedes von ihnen dereinst gegen seine Geschwister einzuwerfen, oder an seinem hinterfälligen Vermögen in Abzug zu bringen hat, hinreichend beurkundet wird; so ist ein Zwölftheil der für Beibringens-Inventare überhaupt bestehenden ordentlichen Sportel anzusetzen.

Wenn nach den Bestimmungen des Ehe-Vertrags der eheliche Gewinn oder Verlust nur einem der beiden Ehegatten allein zufallen soll, und daher nur das Beibringen des andern Theils vollständig zu beschreiben ist; so tritt von dem dem Sportelansatze unterworfenen

1) Vergl. Not.Ges. Art. 35, S. 27.

Vermögens-Betrage (Art. 9) die gewöhnliche Prüfungssportel ein.

Gleiches findet in allen übrigen Fällen, mithin auch namentlich bei der gesetzlichen Errungenschafts-Gemeinschaft, wenn die Neuverlobten ihr Beibringens-Inventar selbst errichten, ohne Unterschied Statt.

Art. 17.

b) Beibringens-Inventare zur zweiten Ehe, verbunden mit der Erbtheilung.

Wird im Falle der Wiederverehelichung einer Person, die in der ersten Ehe in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt hatte, oder in Folge eines aus besonderen Gründen ausgewirkten Aufschubs eine Erbtheilung erst alsdann errichtet, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, und wird alsdann das Beibringens-Inventar oder der Ehevertrag mit der Erbtheilung in Einem Akte vorgenommen, oder wird endlich das Beibringen des zur zweiten Ehe schreitenden Ehegatten nach der erst kurze Zeit vor der Wiederverehelichung errichteten Erbtheilungs-Inventur unverändert in das Beibringens-Inventar übertragen; so unterliegt nur das Beibringen des andern Ehegatten der Sportel für Beibringens-Inventare und Ehe-Verträge.

Hiebei wird jedoch in jenen Fällen vorausgesetzt, daß zum Behufe der Erbtheilung ein ordentliches Inventar, auf welches sich in dem Beibringens-Inventar oder Ehe-Vertrag bezogen werden kann, aufgenommen worden sey.

Art. 18.

c) Theilungen.

Ist bei der öffentlichen Vornahme einer Theilung:

1) von den Betheiligten das Verlassenschafts-Inventar selbst errichtet worden, oder ist

2) der Zustand der Verlassenschaft ohne vorgängige förmliche Inventur auf andere Weise vollkommen ins Reine gesetzt, oder ist

3) beim Daseyn Eines Erben wegen seiner persönlichen Verhältnisse, z. B. weil er minderjährig ist, oder in ehelicher Errungenschafts-Gesellschaft lebt, nur die Inventur des Nachlasses des Erblassers und die Einweisung des Erben in solchen nothwendig;

so sind zwei Drittheile, wird aber im letzten Falle das Inventar privatim errichtet, als Prüfungs-Sportel zwei Neuntheile der ordentlichen Theilungs-Sportel anzusetzen.

Art. 19.

[Vollz. Verfügung §. 5.]

Bei Realtheilungen ist das noch in Nutznießung des letztverstorbenen Ehegatten gestandene Vermögen der Kinder (vergl. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 36, Reg. Blatt S. 357) [1], soweit solches nicht denselben als ausschließliches Eigenthum zugeschieden worden ist (§. 35 der ged. Verordnung), zu der Aktiv-Verlassenschaft, deren Betrag bei der Berechnung der Sporteln zu Grunde zu legen ist, zu schlagen, nicht aber das von Kindern vorempfangene, zur Gleichstellung einzuwerfende Vermögen, soweit dasselbe in Natur nicht wirklich eingeworfen und zur Vertheilung gebracht wird.

Wenn die Verlassenschaft blos inventirt und die Gemeinschaft fortgesetzt wird; so ist vorerst nur ein Viertheil der Realtheilungs-Sportel (die Inventur-Sportel), bei späterer wirklicher Theilung aber,

a) wenn solche auf das frühere Inventar gegründet werden kann, die weiteren drei Viertheile, und

1) s. Beil. Nro. 39.

b) wenn ein neues Inventar gefertigt werden muß, die volle Realtheilungs-Sportel anzusetzen.

Art. 20.

Wenn eine Wittwe entweder die einzige Gläubigerin ihres verstorbenen Gatten ist, oder die Befriedigung der außer ihr vorhandenen Gläubiger freiwillig übernimmt und ihr sodann zu Befriedigung ihrer, die vorhandene Masse übersteigenden Ansprüche der ganze Nachlaß überlassen wird, oder wenn umgekehrt ein solches Verhältniß bei einem Wittwer eintritt; so findet ein Sportelansatz nicht Statt (Art. 7).

Art. 21.

d) Vertheilung des Vermögens Verschollener.

Die Theilungssportel für die definitive Vertheilung des Vermögens eines Verschollenen ist, wenn das Vermögen denselben Personen zufällt, an welche solches früher vorläufig ausgefolgt war, nach dem Vermögensstande zur Zeit der vorläufigen Ausfolge zu berechnen.

Im entgegengesetzten Fall ist für die Sportelberechnung der Vermögensstand zur Zeit der definitiven Vertheilung zu Grunde zu legen.

Ist nur ein einziger Erbe vorhanden; so unterbleibt, vorbehältlich der Cognitions-Sportel (Art. 11), der Ansatz einer Theilungs-Sportel.

Art. 22.

[Vollz. Verfügung §§. 6. 7.]

e) Concurrenz einer Real- und Eventual-Theilung.

Bei der Concurrenz einer Real- und Eventual-Theilung wird aus dem ganzen zur Vertheilung gekommenen Vermögen die Realtheilungs-Sportel berechnet und solche auf die reell oder eventuell zu vertheilenden Vermögens-Quoten verhältnißmäßig ausgetheilt, sofort die auf das reell vertheilte Vermögen gefallene Sportel

ganz, die das eventuell zur Vertheilung gekommene Vermögen treffende Sportel aber zur Hälfte zum Ansatz und Einzug gebracht.

Art. 23.

f) Vermögens-Uebergaben der Eltern an die Kinder in der Form von Kauf-Verträgen.

Von Vermögens-Uebergaben der Eltern an die Kinder, welche in der Form von Kauf-Verträgen vorgenommen werden, ist keine Notariats-Sportel zu entrichten, indem hier lediglich die Entrichtung der Accise nach den Bestimmungen des §. 11 des Accise-Gesetzes vom 18. Juli 1824, verglichen mit dem Finanzgesetz vom 1. Juli 1839 Art. 4[a]) (Reg. Blatt S. 436) eintritt.

Wird ein Theil des Kaufschillings als Heirathgut ausgesetzt; so ist dieser, sofern die Vermögens-Uebergabe das Beibringens-Inventar oder den Ehevertrag in sich begreift, mit der Beibringens-Sportel zu belegen.

Art. 24.

[Vollz. Verfügung §. 8.]

Ansatz der Ergänzungs- und Cognitions-Sporteln.

Bei dem Ansatze der Ergänzungs-Sporteln (Art. 10), so wie der Cognitions-Sporteln (Art. 11) ist zunächst auf den Betrag des Vermögens, dann aber auch auf den Grad der durch das einzelne Geschäft verursachten Mühewaltung der Behörde Rücksicht zu nehmen.

Art. 25.

Entschädigung für durch Verschuldung der Partheien nicht zum Vollzug gekommenen Geschäfte.

So oft Inventur- und Theilungs-Geschäfte, welche der Theilungs-Aktuar zu besorgen hat, durch Verschuldung der Partheien oder Dritter nicht zum Vollzuge kommen, sind die Schuldhaften, vorbehältlich etwaiger weiterer Bestrafung, verpflichtet, dem Theilungs-Aktuar die Reisekosten und den übrigen Zeitaufwand nach dem

bestehenden Regulativ zu vergüten, worüber jedoch jedesmal die vorgesetzte Gerichts-Behörde zu erkennen hat.

Art. 26.

Weitere neben den Sporteln von den Betheiligten zu entrichtende Gebühren.

Neben den im Vorstehenden festgesetzten Sporteln haben die Betheiligten für solche Auslagen, die nicht als in der Natur des Geschäfts gelegen angesehen werden können, z. B. für Porto, Ankündigungen in öffentlichen Blättern, Schätzungen durch besonders hiezu erbetene Kunst-Verständige rc. Ersatz zu leisten; dagegen haben sie weder für Diäten oder Reisekosten der Notare und Theilungs-Aktuare, wenn solches im Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist, noch für die wesentlich zur Sache gehörigen Abschriften und Auszüge irgend eine Vergütung zu leisten.

Zu den Letzteren sind zu zählen:

die Auszüge aus Theilungen und Vermögens-Uebergaben für die einzelnen Betheiligten (Theilzettel, Activ- und Passiv-Schulden-Verweiszettel), so wie die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderung von Aktiv-Kapitalien auf den Schuld-Verschreibungen.

In Gantsachen ist für die Vorladungen der Gläubiger zu den Schulden-Liquidationen und für die Auszüge aus Gant- und Schulden-Verweisungen (Verweiszettel), welche die Gläubiger, die Schuldner der Masse und der Güterpfleger erhalten, gleichfalls keine Vergütung von den Betheiligten zu leisten.

Art. 27.

Vertheilung der Sporteln und anderer Gebühren unter die Erbs-Berechtigten.

Bei Theilungen sind die Sporteln und andere Gebühren zuerst nach Verhältniß der Summen auf die

verschiedenen Bestandtheile der zu vertheilenden Masse, d. h. auf die darunter befindlichen Beibringens- und Errungenschafts-Ansprüche von überlebenden Ehegatten, auf die Ansprüche der Kinder an nicht in Natur vorhandene Sondergüter u. s. w., einer- und auf die wahre Verlassenschaft des Erblassers andererseits zu vertheilen. Von letzterem Antheil ist sodann jedem Erben seine Rate nach Verhältniß der ihm zufallenden Erbsquote, ohne Rücksicht darauf, ob er einen Theil der Erbschaft bereits vorempfangen und daher zu conferiren hatte oder nicht, zuzuscheiden, dergestalt, daß es hiebei nicht auf die Summe des wirklichen Empfangs bei der Theilung, sondern lediglich auf die Erbsportion ankommt.

Im Falle der Concurrenz einer Real- mit einer Eventual-Theilung hat es übrigens bei der im Art. 22 ertheilten besondern Bestimmung sein Verbleiben.

In Erb-Abfertigungsfällen ist, wenn in dem Vertrage selbst hierüber nicht ein Anderes festgesetzt worden, die Erb-Abfertigungssportel hälftig von dem Abfertigenden und hälftig von den abgefertigten Erben zu tragen, der Antheil der Letztern aber ist unter dieselben nach dem Verhältniß ihres Antheils an der Abfertigungs-Summe zu vertheilen.

2) Sporteln von Vormundschafts-Rechnungen.

Art. 28.

[Vollz.-Verfügung §§. 9—21.]

Festsetzung der Gebühren für die Rechnungsstellung.

Je bei der Abhör der Anstands-Rechnung, beziehungsweise derjenigen Rechnung, in welcher ein neu angefallener Vermögens-Antheil verrechnet, oder sonst eine bedeutendere Aenderung in dem Vermögensstande

eingetreten ist, wird die Belohnung für die Stellung der ersten und der künftigen Rechnungen auf den Antrag des Revidenten durch das Abhörgericht festgesetzt [1]).

Art. 29.

[Vollz.Verfügung §§. 9—12.]

Bezug der Rechnungsstell-Gebühren.

Die Gebühr für die Rechnungsstellung hat der Pfleger, wenn er solche selbst besorgt, oder durch Andere besorgen läßt, ganz für sich zu beziehen.

Wenn dagegen die Rechnungsstellung dem Bezirks-Notar übertragen wird; so hat derselbe die eine Hälfte der Gebühr für sich zu beziehen, die andere Hälfte aber für die Staats-Sportelkasse zu verrechnen.

Für Duplikate der Rechnung sind, wenn solche verlangt werden, die gewöhnlichen Abschrifts-Gebühren zu vergüten.

Art. 30.

[Vollz.Verfügung §§. 13. 14.]

Berechnung der Revisions- und Abhör-Sporteln.

Die Sporteln für die Revision und Abhör der Vormundschafts-Rechnungen werden von dem Activ-Vermögen berechnet, wie solches beim Anfange der Rechnungs-Periode, worüber die Rechnung revidirt und abgehört worden, sich dargestellt hat, vorbehältlich der Hinzurechnung der etwa während der Rechnungs-Periode durch Erbschaft, Vermächtniß ꝛc. neu angefallenen Activ-Vermögenstheile.

Sind der Curatel-Rechnung abgesondert geführte Rentamts- oder andere Guts-Rechnungen beigelegt, welche von derselben Behörde geprüft und abgehört worden; so ist bei der Sportel-Berechnung der nach dem reinen Guts-Ertrag zu bemessende Schätzungswerth des abgesondert verwalteten Vermögenstheils mit in Anschlag zu bringen. Ebenso ist, wenn eine Curatel Ren-

1) Vergl. Vollz.Verfügung §. 11.

ten, Apanagen, Deputate, Alimenten-Gelder rc. zu beziehen hat, der jedesmalige Kapitalwerth derselben für die Sportel-Berechnung zu Grunde zu legen[1]).

Art. 31.

[Vollz.Verfügung §. 15.]

Sportel-Freiheit der Uebergaben und Abscheidungen von pflegschaftlichem Vermögen.

Für die Vermögens-Uebergabe bei Endigung der Curatel, z. B. an den volljährig gewordenen Pflegling, oder für die Uebergabe des Vermögens an einen neuen Vormund findet eine besondere Sportel nicht Statt.

Deßgleichen ist für die Abscheidung eines bisher gemeinschaftlich verwalteten Pfleg-Vermögens eine besondere Revisions- und Abhör-Sportel nicht zu entrichten.

Bezug und Vertheilung der Revisions- und Abhör-Sporteln.

Art. 32.

[Vollz.Verfügung §§. 16—18.]

Die Sportel für die Revision und Abhör der Vormundschafts-Rechnungen wird für die Staats-Sportel-Kasse verrechnet, wogegen Letztere die Belohnung des Revidenten, sowie die Diäten und Reisekosten des Abhör-Personals, wenn dergleichen zu entrichten sind, und die Gebühren der Waisenrichter oder Gerichtsbeisitzer übernimmt.

Insbesondere

Art. 33.

[Vollz.Verfügung §§. 16—18.]

a) Bei Nicht-Exemten und Exemten zweiter Classe.

Namentlich gebühren bei Nicht-Exemten und Exemten zweiter Classe

---

1) Ueber den Sportel-Ansatz von solchen Renten rc. welche mit dem Leben des Berechtigten oder nach einer gewissen Reihe von Jahren erlöschen. vgl. Beil. Nro. 57.

1) dem Revidenten der Rechnung:

a) wenn die Revision durch den Bezirks-Richter besorgt wird, zwei Fünftheile,

b) wenn der Notar die Revision vornimmt, ein Fünftheil der Gesammtsportel;

2) für Anwohnung bei der Abhör:

a) dem Bezirks-Richter
im Wohnorte . . . . . . nichts,
ausserhalb Wohnorts, die regulativmäßigen Diäten und Reisekosten,

b) dem Rechnungssteller, wenn er zur Abhör beigezogen wird,
im Wohnorte für seinen Zeitaufwand ein Taggeld [1],
ausserhalb des Wohnorts . . neben dem Taggeld noch Diäten (für Verköstigung) und Reisekosten [1].

Der Notar als Rechnungssteller hat blos Diäten und Reisekosten anzusprechen.

c) dem ersten Ortsvorsteher
d) einem Waisenrichter oder Gerichtsbeisitzer
e) dem Gemeinderathsdiener
} die regulativmäßigen Gebühren [2].

Die Abhörkosten-Anrechnungen unterliegen der Prüfung der Gerichtshöfe, von welchen solche vorschriftmäßig auf die Staats-Sportelkasse zur Zahlung anzuweisen sind.

Art. 34.

b) Bei Exemten erster Classe.

Bei Exemten erster Classe, bei welchen in der Regel durchgängig die schriftliche Abhör der Rechnungen Statt

---

1) Vergl. Not. Vollz.Verfügung §. 28.

2) S. hierüber die K. Verordnung vom 22. Febr. u. 25. März 1842. Reg.Bl. S. 86 und 133.

findet, sind die Revisions- und Abhör-Sporteln, ohne einigen Abzug, für die Staats-Sportelkasse zu verrechnen.

Art. 35.

[Vollz.Verfügung §. 19.]

Der Ansatz einer Sportel für Dispensations-Ertheilungen in nicht namentlich ausgedrückten Fällen (vergl. den dem allgemeinen Sportel-Gesetze vom 23. Juni 1828 beigefügten Sportel-Tarif, Reg.Blatt S. 508) findet nicht mehr Statt.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 4. Juli 1842.

Wilhelm.

Der prov. Chef des Justiz-Departements:
Staats-Rath v. Prieser.

Der Finanz-Minister:
Herdegen.

Auf Befehl des Königs,
Der Staats-Secretär:
Vellnagel.

Notariats-Sportel-Tarif,

bei welchem nur die runden 100 fl. in Berechnung zu nehmen, also die Zwischenbeträge frei zu lassen sind.

Gegenstand der Sportel.	Sportelbetrag.		
	Proc.	fl.	kr.
Abfertigungs-Verträge, welchen eine Vermögens-Untersuchung nicht vorangegangen, und zwar:			
a) in denjenigen Fällen, in welchen der Vertrag eine Realtheilung vertritt, und eine endliche Abtheilung zwischen den Erben bezweckt, je von der Summe der Abfindung:			
bei dem Betrage bis auf 5000 fl., je von 100 fl.	1	1	—
bei einem höheren Betrag, von jedem weiteren 100 fl.	½	—	30
so daß die Sportel beträgt bei einer Abfindungssumme von 5000 fl. . .	—	50	—
von 10,000 fl. .	—	75	—
u. s. f.			
b) in denjenigen Fällen, in welchen der Vertrag statt einer Eventualtheilung errichtet wird, und die vertragsmäßig festgestellten, künftig auszufolgenden Erbtheile bis zum Tode des überlebenden Ehegatten in dessen Verwaltung und Nutznießung bleiben je . .	die Hälfte vorstehender Ansätze.		
Der höchste Sportelbetrag darf zu a) die Summe von 450 fl., und zu b) die Summe von 225 fl. nicht übersteigen.			
Bei einer Abfindungs-Summe von nur 100 fl. und weniger findet kein Sportel-Ansatz Statt.			

Gegenstand der Sportel.	Sportelbetrag.		
	Proc.	fl.	kr.
Geht dem Abfertigungs-Vertrage eine Vermögens-Untersuchung voran, so ist			
zu a)	die Realtheilungs-Sportel,		
zu b)	die Eventualtheilungs-Sportel		
zu berechnen.			
Absonderungs-Verträge, wie Abfertigungs-Verträge.			
Adoptions-Bestätigung	—	6 bis 36	—
wenn der Adoptiv-Vater nicht über 500 fl. im Vermögen besitzt, ist der Fall sportelfrei;			
besitzt derselbe 50,000 fl., so ist immer der höchste Betrag der Sportel anzusetzen.			
Beibringens-Inventare, s. Inventare.			
Curatel-Rechnungen, s. Vormundschafts-Rechnungen.			
Ehe-Verträge, s. (Beibringens-) Inventare.			
Einkindschafts-Verträge, für Bestätigung derselben	—	5 bis 100	—
Bei einem Vermögen von 100,000 fl. ist immer der höchste Betrag anzusetzen.			
Erb-Abfertigungs-Verträge, s. Abfertigungs-Verträge.			
Eventual-Theilungen, s. Theilungen.			
Gant-Inventare, s. Inventare.			
Gant-Rechnungen, für die Sportel-Kasse		Nichts.	
Hinsichtlich der sonstigen Gebühren, s. Vormundschafts-Rechnungen.			
Inventare:			
1) für die Anfertigung von Beibringens-Inventaren, und den die Stelle der-			

Gegenstand der Sportel.	Sportelbetrag. Proc.	fl.	kr.
selben vertretenden Ehe-Verträgen, so wie von Vermögens-Inventaren, welche aus besondern Veranlassungen (z. B. weil Jemand wegen eingetretener Geisteskrankheit oder als Verschwender ꝛc. unter Curatel gesetzt werden muß) aufzunehmen sind . . (Vergl. übrigens Art. 14. 15. 16.)	ein Viertel der ordentlichen Realtheilungs-Sportel.		
Der höchste Sportelbetrag darf die Summe von 112 fl. 30 kr. nicht übersteigen.			
2) Statt der von den Nicht-Exemten und Exemten zweiter Classe neben der Sportel noch zu übernehmenden Belohnung der Waisenrichter oder Gerichtsbeisitzer haben die Exemten erster Classe eine Ergänzungs-Sportel von	—	—	30
	bis	15	—
zu bezahlen.			
3) Für die Cognition über die zeitige oder gänzliche Unterlassung der Beibringens-Inventare in dem Falle des Art. 15, dritter Satz, des Notariats-Sportelgesetzes	—	—	30
	bis	15	—
Der höchste Betrag der Sätze zu 2) und 3) ist bei einem Vermögen von 50,000 fl. und darüber immer anzusetzen. Beträgt das rohe Activ-Vermögen 300 fl. und weniger, so findet zu 1) bis 3) kein Sportel-Ansatz Statt.			
4) Für die Anfertigung von Gant-Inventaren mit oder ohne Gant-Verweisung	Nichts.		

Gegenstand der Sportel.	Sportelbetrag. Proc.	fl.	kr.
Obsignation. Für die Vornahme derselben bei Exemten erster Classe, Ergänzungs-Sportel .	—	3	—
(neben den etwaigen Reisekosten des obsignirenden Beamten.) Wenn dieser Act in verschiedenen Oberämtern vorzunehmen ist, so ist in jedem Bezirke die Sportel anzusetzen.			
Für eine Resignation, nach welcher wieder obsignirt werden muß (neben den etwaigen Reisekosten)	—	1	30
Pfleg-Rechnungen, s. Vormundschafts-Rechnungen.			
Prüfungs- und Erkenntniß-Sportel. Für die Prüfung der von den Betheiligten privatim gefertigten Geschäfte besteht die Sportel: a) wenn zur Vornahme der Privattheilung ein Erkenntniß der betreffenden Behörde vorausgehen muß, in **Einem Drittheil**, b) wenn ein Erkenntniß nicht erforderlich ist, in **Einem Sechstheil** des Ansatzes für die öffentliche Vornahme.			
Realtheilungen, s. Theilungen.			
Rechnungen, s. Vormundschafts-Rechnungen.			
Resignation, s. Obsignation.			
Schulden-Verweisungen	Nichts.		
Testamente (letzte Willens-Verordnungen). Für Eröffnung derselben bei den höheren K. Gerichten oder den Bezirksgerichten, oder wenn sie auf Ansuchen sämmtlicher Betheiligten den Gemeinderäthen oder Waisengerichten übertragen wird	— bis	— 5	30 —

Gegenstand der Sportel.	Sportelbetrag. Proc.	fl.	kr.
Für Errichtung gerichtlicher Testamente:			
vor den Bezirksgerichten	—	2 bis 5	—
vor höheren Gerichtsstellen . . .	—	5 bis 10	—
Theilungen:			
1) für die Vornahme von			
a) Realtheilungen, Vermögens-Uebergaben und Vermögens-Absonderungen bei einem Vermögen			
von 1000 fl. und darunter, je von 100 fl.	$\frac{3}{4}$	—	45
von 1000 fl. an, von jedem weiteren 100 fl. bis auf 10,000 fl.	$\frac{1}{3}$	—	20
von diesem Betrage an, bis auf 50,000 fl.	$\frac{1}{4}$	—	15
von letzterer Summe an, von jedem weiteren 100 fl. . . .	$\frac{1}{8}$	—	$7\frac{1}{2}$
so daß die Sportel beträgt bei einem Vermögen von 1,000 fl. . .	—	7	30
10,000 fl. . .	—	37	30
50,000 fl. . .	—	137	30
100,000 fl. . .	—	200	—
u. s. f. (Vergl. übrigens Art. 18.) Der höchste Sportelbetrag darf die Summe von 450 fl. nicht übersteigen.			
b) Eventualtheilungen	die Hälfte der Realtheilungs-Sportel.		
Der höchste Sportelbetrag darf die Summe von 225 fl. nicht übersteigen.			
2) Statt der von den Nicht-Exemten und Exemten zweiter Classe neben der Sportel noch zu übernehmenden Belohnung der Waisenrichter oder Gerichtsbeisitzer haben die Exemten erster Classe eine Ergänzungs-Sportel von . . . . zu entrichten.	— bis	1 30	— —

Gegenstand der Sportel.	Sportelbetrag. Proc.	fl.	kr.
3) Für die Cognition über die zeitige oder gänzliche Unterlassung der Eventual- und Real-Theilungen, und der diesen gleichkommenden Geschäfte	— bis	1 30	— —
Bei einem Vermögen von 50,000 fl. und darüber ist immer der höchste Betrag anzusetzen.			
Beträgt das rohe Activ-Vermögen 300 fl. und weniger, so findet zu 1) bis 3) kein Sportel-Ansatz Statt.			
Vermögens-Absonderungen, siehe (Real-) Theilungen.			
Vermögens-Absonderungs-Verträge, wie Abfertigungs-Verträge.			
Vermögens-Uebergabe, s. (Real-) Theilungen.			
Vermögens-Untersuchungen . . .		Nichts	
Verschollene.			
Neben der Sportel für die Bewilligung der Ausfolge des Vermögens eines Verschollenen gegen Sicherheitsleistung, und zwar:			
1) wenn das Vermögen nicht mehr als 100 fl. beträgt		Nichts.	
2) bei einem Vermögen von mehr als 100 fl., je von 100 fl.	½	—	30
ist als Theilungs-Sportel			
a) für die vorläufige Ausfolge gegen Caution		Nichts.	
b) für die definitive Vertheilung aber anzusetzen:			
α) wenn die Verlassenschaft des Verschollenen denselben Personen zugetheilt wird, welchen solche vorläufig ausgefolgt worden . . .		Zwei Drittel.	
β) im andern Falle		die volle Realtheilungs-Sportel.	

Gegenstand der Sportel.	Sportelbetrag. Proc.	fl.	kr.
Vormund.			
Für die erste Bestellung eines Vormunds bei den Bezirksgerichten und bei den höheren K. Gerichten, je nach dem Vermögen des Pflegbefohlenen:			
bei weniger als 1000 fl.	Nichts.		
bei einem Vermögen von 1000 fl. bis 10,000 fl.	—	1	—
von mehr als 10,000 fl. bis auf 25,000 fl.	—	5	—
bei mehr als 25,000 fl. bis auf 50,000 fl.	—	10	—
über 50,000 fl.	—	25	—
Bei einem Wechsel in der Person des Vormundes, so wie bei der Bestellung eines Curators zu einer einzelnen Handlung ist keine Sportel zu entrichten.			
Vormundschafts-Rechnungen.			
1) Für die Stellung der Vormundschafts-Rechnungen, einschließlich aller damit verbundenen Neben-Verrichtungen, namentlich auch der Anfertigung des sogenannten Rapiats, wird — hauptsächlich nach Maßgabe der Mühewaltung und unter Rücksichtnahme auf den größeren oder geringeren Betrag des Vermögens — eine Gebühr von . .	—	—	30
	bis	25	—
ausgesetzt.			
Bei einem Vermögen von 75,000 fl. und darüber ist der höchste Betrag dieser Gebühr begründet.			
Insbesondere sind			
a) bei Anstands-Rechnungen . . .	Vier Drittel dieser Gebühr		
	oder	—	40
	bis	33	20

Bayerische Staats-Bibliothek München

Gegenstand der Sportel.	Sportelbetrag.		
	Proc.	fl.	kr.
b) bei bloßen Grundstocks-Nachweisungen	Ein Drittel		
	oder	—	10
	bis	8	20
c) für die Abscheidung eines wegen besonderer Verhältnisse gemeinschaftlich verwalteten Pfleg-Vermögens, wie für die Rechnungsstellung . .	—	—	30
	bis	25	—
2) für die Revision und Abhör der Vormundschafts-Rechnungen ist mit Ausschluß aller sonstigen Anrechnungen, namentlich unter Aufhebung des früher noch als Sportel beibehaltenen Stempel-Surrogats, als Sportel zu entrichten:			
bei einem Activ-Vermögen von 400 fl. und darunter, je von 100 fl.	1/5	—	12
von 400 fl. an, bis auf 800 fl., von jedem weiteren 100 fl. . . .	1/10	—	6
von 800 fl. an, bis auf 1200 fl., von jedem weiteren 100 fl. . .	1/20	—	3
von 1200 fl. an, bis auf 4000 fl., von jedem weiteren 100 fl. . .	1/30	—	2
von 4000 fl. an, bis auf 10,000 fl., von jedem weiteren 100 fl. . .	1/60	—	1
und von letzter Summe an . . .	1/120	—	1/2
so daß die Sportel beträgt bei einem Vermögen			
von 400 fl.	—	—	48
" 800 fl.	—	1	12
" 1,200 fl.	—	1	24
" 4,000 fl.	—	2	20
" 10,000 fl.	—	3	20
" 30,000 fl.	—	5	—
u. s. f.			

Gegenstand der Sportel.	Sportelbetrag.		
	Proc.	fl.	kr.
Insbesondere ist zu entrichten:			
a) für die Revision und Abhör einer Anstands-Rechnung	Vier Drittel der vorbemerkten Sportel.		
b) für die Revision und Abhör einer Grundstocks-Nachweisung	Ein Drittel.		
Der höchste Betrag der Sportel zu 2) darf die Summe von 45 fl., und insbesondere zu a) die Summe von 60 fl., zu b) die Summe von 15 fl. nicht übersteigen.			
Von der Revisions- und Abhör-Sportel werden Zwei Fünftheile für die Revision, einschließlich der vor der Abhör zu besorgenden Erörterung der Revisions-Ausstellungen, und drei Fünftheile für die Abhör der Rechnung ausgeschieden.			
Beträgt die Summe des zu besportelnden Activ-Vermögens 300 fl. und weniger, so wird zu 1) und 2) keine Sportel für die Sportelkasse bezogen.			
Zubringens-Inventare, s. Inventare.			

Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen,

betreffend die Vollziehung des Notariats-Sportel-Gesetzes.
(Mit Beil. A. B. und C.)

Für die Vollziehung des Gesetzes über die Notariats-Sporteln vom 4. Juli 1842 (Reg.Blatt S. 361) werden zum Behuf einer gleichförmigen Gesetzes-Anwendung und Geschäfts-Behandlung unter Aufhebung der, auf die früheren provisorischen Notariats-Sportel-Gesetze sich beziehenden Ministerial-Verfügungen vom 5. Februar 1834 (Reg.Blatt S. 124), vom 25. April 1834 (Reg.Blatt S. 377), und vom 15. August 1836 (Reg.Blatt S. 350), folgende nähere Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die bestehenden Vorschriften über den Einzug, die Verrechnung und Ablieferung der Notariats-Sporteln, insbesondere die §§. 80 — 83 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 (Reg.Blatt S. 313) [1]) und die §§. 13, 14, 16 und 17 der Ministerial-Verfügung vom 26. Juni 1826 (Reg.Blatt S. 334) [2]) bleiben fortan in Kraft.

§. 2.

Zu Art. 5 des Notariats-Sportel-Gesetzes.

Eine Sportel-Nachführung in den Rechnungen wegen Unbestimmtheit der Werthssumme eines zu besportelnden Gegenstandes findet unter keinerlei Umständen Statt. Es ist daher auch der Sportel-Ansatz von illiquiden Forderungen nicht bis zu Herstellung der Li-

1) S. Beil. Nro. 54. verglichen mit dem Not.Gesetz vom 14. Juni 1843. Art. 79.

2) S. Beil. Nro. 40, verglichen mit Beil. Nro. 54.

quidität, zumal wenn solche noch weitaussehend ist, im Anstand zu lassen, vielmehr sind dergleichen Forderungen nach ihrem zur Zeit des Sportel-Ansatzes anzunehmenden ungefähren Werthe der Besportelung sogleich zu unterwerfen.

§. 3.

Der Art. 4 des allgemeinen Sportel-Gesetzes vom 23. Juni 1828 (Reg.Blatt S. 484) behält auch bei Beschwerden über einzelne Notariats-Sportel-Ansätze seine Wirksamkeit [1]).

§. 4.

Die im Art. 7, Absatz 2 des Notariats-Sportel-Gesetzes festgesetzte Befreiung von der Notariats-Sportel findet auf die im Sportel-Tarif aufgeführte Adoptions-Bestätigung, Einkindschafts-Verträge, Testamente und Vormunds-Bestellungen keine Anwendung.

§. 5.

Zu Art. 12 und 19 des Notariats-Sportel-Gesetzes.

Die nach §. 35, Absatz 2 der K. Verordnung vom 21. Mai 1825 den Kindern als ausschließendes Eigenthum zugewiesenen Güter sind nur dann sportelfrei, wenn sie bei der End-Abtheilung nicht zur Vertheilung kommen, oder wenn in Hinsicht derselben wegen Feststellung der Forderung der Kinder an hinterfälligem Vermögen nach §§. 39—44 der angeführten K. Verordnung die Thätigkeit der Theilungs-Behörde nicht in Anspruch genommen wird [2]).

1) Dieser Artikel verfügt:
Gegen die gemachten Sportel-Ansätze kann der Betheiligte bei der, der ansetzenden Behörde nächstvorgesetzten Behörde Beschwerde erheben; er hat jedoch in jedem Falle den Betrag der Sporteln zu bezahlen. Wider ein von der nächstvorgesetzten Behörde ausgesprochenes, den Sportel-Ansatz bestätigendes Erkenntniß ist keine weitere Beschwerde zuläßig.

2) S. Beil. Nro. 39.

§. 6.

Zu Art. 22 des Notariats-Sportel-Gesetzes.

Hinsichtlich des Sportel-Ansatzes bei einer Eventual-Theilung mit angehängter Vermögens-Uebergabe sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Findet die Vermögens-Uebergabe erst nach vollständig beendigter und vollzogener Eventual-Theilung Statt, so ist für die Vermögens-Uebergabe die Real-Theilungs-Sportel anzusetzen.

2) Wird die Vermögens-Uebergabe mit der Eventual-Theilung in Einem Akte vorgenommen, und bildet das ganze, zum Behufe der Eventual-Theilung aufgenommene Vermögen zugleich den Gegenstand der Vermögens-Uebergabe, so kommt gleichfalls die Real-Theilungs-Sportel von dem ganzen Vermögen zum Ansatze.

3) Wird dagegen im Falle der Ziffer 2 nur ein Theil des Vermögens übergeben, welches Gegenstand des Behufs der Eventual-Theilung aufgenommenen Inventars ist, so treten die Bestimmungen des Art. 22 ein, d. h. es wird vom ganzen Vermögen die Real-Theilungs-Sportel berechnet und diese auf die übergebenen oder vorbehaltenen Vermögens-Quoten verhältnißmäßig ausgetheilt, sofort die auf das übergebene Vermögen gefallene Sportel ganz, die das vorbehaltene Vermögen treffende Sportel aber zur Hälfte zum Ansatz und Einzug gebracht.

§. 7.

Die Vorschrift des Art. 22 des Notariats-Sportel-Gesetzes über den Sportel-Ansatz bei der Conkurrenz einer Real- und Eventual-Theilung wird durch nachstehendes Beispiel erläutert:

A. lebt mit der B. in zweiter Ehe. Er hat aus erster Ehe drei Kinder C. D. und E., deren mütterliches Vermögen in 25,000 fl. besteht, auf welchem eine Schuld von 5,000 fl. haftet.

Aus zweiter Ehe hinterläßt A. zwei Kinder F. und G.

Die Gesammt-Activ-Verlassenschaft beträgt 50,000 fl., das Beibringen des A. 5,000 fl., das der B. 3,000 fl. und die Schulden belaufen sich auf 7,000 fl.

Theilungs-Calcul.

Nach Abzug der 7,000 fl. Schulden besteht der Rest des Vermögens in . . . . 43,000 fl.

Hievon ist das mütterliche Vermögen der Kinder C. D. und E. nach Abzug von den darauf haftenden 5,000 fl. abzurechnen mit . . . . 20,000 fl.

Rest als gemeinschaftliches Vermögen 23,000 fl.

Nach Abzug des beiderseitigen Beibringens von 8,000 fl. ergibt sich eine Errungenschaft von
— : · 15,000 fl.

Hiernach beträgt die reine Verlassenschaft des A. an Beibringen und hälftiger Errungenschaft
— : · 12,500 fl.

und es erben die Wittwe und Kinder je $1/6$ mit
2,083 fl. 20 kr.

Den Real-Erben C. D. und E. gebühren also . . . . 26,250 fl.

Den Eventual-Erben, und zwar

a) der Wittwe B. . . 12,583 fl. 20 kr.

b) den Kindern F. und G. . . . 4,166 fl. 40 kr.

16,750 fl.

— : · 43,000 fl.

Sportel-Berechnung.

Von den 7,000 fl. Schulden haften:

1) auf dem Muttergut der Kinder C. D. und E.	5,000 fl.
2) von dem väterlichen Schuld-Antheil von 1,000 fl. trifft die Kinder C. D. und E. je $^1/_6$ mit 166 fl. 40 kr. zu $^3/_6$ . .	500 fl.
	5,500 fl.
3) An den Social-Schulden fallen der Wittwe B. zu 1000 fl. und $^1/_6$ von dem Schuld-Antheile ihres Mannes 166 fl. 40 kr.	
	1,166 fl. 40 kr.
4) auf die Kinder F. und G. fallen $^2/_6$	333 fl. 20 kr.
— : ·	7,000 fl.

Die Gesammt-Sportel beträgt

aus 1,000 fl. zu $^3/_4$ Proc. .	7 fl. 30 kr.
— 9,000 fl. zu $^1/_3$ — .	30 fl.
— 40,000 fl. zu $^1/_4$ — .	100 fl.
— : ·	137 fl. 30 kr.

Hievon trifft es die Real-Erben C. D. und E. auf 31,750 fl. . . .	87 fl. $18^3/_4$ kr.
die Eventual-Erben B. F. und G. auf 18,250 fl. — : · 50 fl. $11^1/_4$ kr. hievon ist aber nur die Hälfte mit .	25 fl. $5^5/_8$ kr.
anzusetzen, und es beträgt daher die ganze Sportel	112 fl. $24^3/_8$ kr.

§ 8.

Zu Art. 24 des Notariats-Sportel-Gesetzes.

Als Anhaltspunkt für den Ansatz der Ergänzungs- und Cognitions-Sporteln wird bestimmt, daß, wenn

die größere oder geringere Mühewaltung, welche das einzelne Geschäft verursacht, nicht besonders zu berücksichtigen ist, diese Sportel nach der unter Lit. A. angehängten, auf den Vermögens-Betrag gegründeten Scala angesetzt werden soll.

§. 9.

Zu Art. 28, 29 des Notariats-Sportel-Gesetzes.

Für den Ansatz der Gebühren von Stellung der Vormundschafts-Rechnungen gewährt die, in dem unter Lit. A. beigefügten Notariats-Sportel-Tarif enthaltene, nach dem Vermögen, worüber die Rechnung abgelegt wird, bemessene Scala die erforderlichen Anhaltspunkte.

Unter jenen Gebühren sind alle zur Rechnungsstellung wesentlich erforderlichen Verrichtungen, namentlich auch die Uebernahme der Rechnungs-Akten, die Beurkundung der Rechnung durch die Schuldner, den Pflegling ꝛc. begriffen; insbesondere ist die Anrechnung von Reisekosten für die Uebernahme der Rechnungs-Akten zum Behuf der Rechnungsstellung eben so wenig zuläßig, als die Vormünder und Pfleger verbunden sind, zu Uebergabe der Rechnungs-Akten in den Wohnsitz des Notars, wenn dieser die Rechnungsstellung besorgt, sich zu begeben [1]).

Den Abhör-Gerichten bleibt es überlassen, nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen vormundschaftlichen Verwaltungen, je nachdem dadurch eine größere oder geringere Mühewaltung für den Rechnungssteller verursacht wird, bei endlicher Festsetzung der Rechnungsstell-Gebühr um einen oder einige Sätze in der Scala auf- oder abzusteigen.

Die festgesetzte Rechnungsstell-Gebühr ist auf der betreffenden Rechnung abhörgerichtlich zu beurkunden.

---

[1]) Vergl. Not.Ges. Art. 51, Note 2.

§. 10.

Hinsichtlich des Bezugs der unter den tarifmäßigen Rechnungsstell=Kosten begriffenen Gebühr für die Fertigung der sogenannten Rapiate (Manuale) wird Nachstehendes vorgeschrieben:

a) Für die Fertigung der Rapiate zu den Anstands=Rechnungen ist so wenig, als für die Rapiate zu den folgenden Rechnungen eine besondere Anrechnung zuläßig; vielmehr ist die Gebühr hiefür unter der, um ein Drittheil höheren Sportel für die Anstands=Rechnungen begriffen.

b) Unter der Rechnungsstell=Gebühr im Allgemeinen ist auch die Gebühr für das, nach dem Abschluß der Rechnung über die verflossene Periode von dem Rechnungssteller anzulegende Rapiat für die folgende Verwaltungs=Periode, oder bei Abstands=Rechnungen für den dem bisherigen Curanden zu fertigenden Rechnungs=Auszug, enthalten.

c) Sind die Verfertiger des Rapiats zu einer Anstands=Pfleg=Rechnung und der letzteren selbst zweierlei Personen, so hat der Rechnungssteller gegen die beziehungsweise ganze oder hälftige Erhebung der Rechnungsstell=Gebühr den Verfertiger des Rapiats verhältnißmäßig zu entschädigen.

d) In den, übrigens nur höchst selten vorkommenden, Fällen, in welchen nach Anfertigung des Rapiats die Stellung der Anstands=Rechnung als überflüssig erscheint, ist für jenes die bisherige Gebühr zu entrichten, ohne daß hiebei, auch wenn der Notar das Rapiat gefertigt hat, eine Theilung dieser Gebühr mit der Sportelkasse Statt findet.

§. 11.

Bei Anstands=Rechnungen, für welche vor erfolgter Abhör derselben die Rechnungsstell=Gebühr noch nicht

festgesetzt ist, wird der Rechnungssteller ermächtigt, für sich die Rechnungsstell-Gebühr nach oder unter den in der festgesetzten Scala enthaltenen Sätzen vorläufig zu erheben. Wird sodann bei der Abhör die Gebühr in anderer Weise bestimmt, so ist der Vorempfang durch Nachzahlung oder Zurückgabe richtig zu stellen.

Wenn die Rechnungsstellung durch den Bezirks-Notar besorgt wird, und daher die Hälfte der Gebühr in die Staats-Sportelkasse fließt, so ist zu Vereinfachung der Sportel-Verrechnung diese Hälfte jedesmal erst bei der Rechnungs-Abhör anzusetzen, und zugleich mit der Revisions- und Abhör-Sportel für die Sportelkasse einzuziehen und zu verrechnen.

§. 12.

Eine durchlaufende Verrechnung der, den Notaren zukommenden Hälfte an der Rechnungsstell-Gebühr in der Sportel-Rechnung findet nicht Statt. Die in die Sportelkasse fließende andere Hälfte, welche erst bei der Rechnungs-Abhör zum Ansatze kommt, ist nicht durch die Notare einzuziehen und zu verrechnen, sondern in die *bezirksgerichtliche* Sportelkasse und Rechnung aufzunehmen.

§. 13.

Zu Art. 30 des Notariats-Sportel-Gesetzes.

Wenn einem Curanden, dessen Vermögen bereits pflegschaftlich verwaltet wird, *weiteres* Vermögen durch Erbschaft, Vermächtniß ꝛc. anfällt, so ist letzteres mit der Revisions- und Abhör-Sportel einer Anstands-Rechnung in der Art zu belegen, daß sowohl das alte, als das neue Vermögen besportelt, und für das alte Vermögen die ersten Stufen des Tarifs einfach, für das neue Vermögen die betreffenden folgenden Stufen zu $^4/_3$ angesetzt werden.

§. 14.

Bei Berechnung des Schätzungswerthes der abgesondert verwalteten Vermögenstheile, oder des Capitalwerthes der Renten, Apanagen ꝛc. ist ein zu fünf Procent verzinsliches Capital zu Grund zu legen, folglich der jährliche reine Ertrag zwanzigfach zu berechnen [1]).

§. 15.

Zu Art. 31 des Notariats-Sportel-Gesetzes.

Für Nachrechnungen bei pflegschaftlichen Vermögens-Uebergaben an neue Pfleger oder bei der Vertheilung eines gemeinschaftlichen Vermögens an Pflegkinder sind,

a) wofern eine solche Nachrechnung die Stelle einer förmlichen, mit den erforderlichen Urkunden belegten Rechnung vertritt, so daß die folgende Rechnung darauf gegründet werden kann, die gewöhnlichen Rechnungsstell-, Revisions- und Abhör-Sporteln anzusetzen; wenn aber

b) blos eine kurze Berechnung der seit dem letzten Rechnungs-Abschlusse vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben angestellt wird, welche in die nächste förmliche Rechnung wieder aufzunehmen sind, so findet ein Sportel-Ansatz nicht Statt.

§. 16.

Zu Art. 32, 33 des Notariats-Sportel-Gesetzes.

Zu Bezweckung einer gleichförmigen Verrechnung der für die Stellung, Revision und Abhör der Vormundschafts-Rechnungen von Nicht-Exemten und von Exemten zweiter Classe durch die Bezirks-Gerichte zu erhebenden Sporteln, und der davon zu entrichtenden

---

1) Ueber den Sportel-Ansatz von solchen Renten, welche mit dem Leben des Berechtigten, oder nach einer gewissen Reihe von Jahren erlöschen, s. Beil. Nro. 57.

Revisions-Gebühren, so wie der Diäten, Reisekosten und Taggelder des Abhör-Personals wird Folgendes verfügt:

a) Die Verzeichnisse der Sporteln und der davon zu bezahlenden Gebühren sind nach dem beigefügten Formular Lit. B. auszufertigen, und jedesmal mit den vierteljährlichen Reisekosten-Verzeichnissen dem zuständigen Gerichtshofe zur Genehmigung vorzulegen.

b) In diesen Reisekosten-Verzeichnissen sind die aus der Sportelkasse zu bezahlenden Reisekosten von Abhören innerhalb Falzes aufzuführen.

c) In die Sportel-Rechnungen ist unter Beilegung der genehmigten und zur Zahlung angewiesenen Sportel- und Gebühren-Verzeichnisse nur der reine Ertrag der Rechnungsstell-, so wie der Revisions- und Abhör-Sporteln summarisch aufzunehmen.

d) Den Bezirks-Gerichten ist gestattet, sogleich bei der Abhör die angesetzten Sporteln einzuziehen, und hievon die Gebühren des Waisengerichts-Personals zu berichtigen.

e) Die Revidenten sind, wenn die Abhör der geprüften Rechnungen voraussichtlich nicht sogleich erfolgen kann, ermächtigt, ihren Sportel-Antheil aus der vormundschaftlichen Casse auf künftige Abrechnung an der Gesammt-Sportel zu erheben.

f) Reichen bei einer Rechnungs-Abhör die Sporteln zu Bezahlung der Gebühren der Gerichts-Beisitzer oder Waisenrichter und des Gemeinderaths-Dieners nicht zu, so sind diese Gebühren nach Verhältniß der auf die Abhör der einzelnen Rechnungen verwendeten Zeit umzulegen und von den Betheiligten zu erheben [1]).

---

1) S. Beil. Nro. 56.

§. 17.

Zu Erleichterung der Berechnung und des Ansatzes der Notariats-Sporteln ist der Notariats-Sportel-Tarif unter Lit. A. beigefügt.

Bei der Anwendung der Vermögens-Scalen Behufs des Sportel-Ansatzes von der Bestätigung der Adoptions- und Einkindschafts-Verträge und von der Errichtung und Eröffnung der Testamente ist zugleich auf die durch das Geschäft verursachte Mühewaltung der Behörde Rücksicht zu nehmen.

§. 18.

Die jährlichen Uebersichten über den Ertrag der sämmtlichen Notariats-Sporteln, unter Angabe der den Sportel-Ansätzen zu Grunde liegenden Vermögenssummen, sind künftig nach dem Formular Lit. C. zu fertigen [1]).

Art. 19.

Zu Art. 35 des Notariats-Sportel-Gesetzes.

Nach Aufhebung der Sportel für Dispensations-Ertheilungen in nicht namentlich ausgedrückten Fällen, welche bisher hauptsächlich noch bei Dispensationen von der Mittwochs-Hochzeit und von dem Verbot der Abhaltung einer feierlichen Hochzeit am Montag ihre Anwendung gefunden hatte, tritt zwar ein Sportel-Ansatz in anderen, als bei den in den Sportel-Tarifen ausgedrückten Dispensationsfällen nicht mehr ein; in Absicht auf das Erforderniß der Dispensation selbst hat es jedoch bei den bestehenden Gesetzen und Verordnungen sein Bewenden.

Stuttgart den 5. December 1842.

Prieser. Herdegen.

---

1) Nach Maßgabe des Min.Erl. vom 4. Jan. 1839 ist in diesen Uebersichten die Summe des nicht zu besportelnden Vermögens unter den einzelnen Abtheilungen dennoch besonders vorzumerken. Auch ist der Betrag des Vermögens von Vermögens-Untersuchungen und Gant-Inventaren, wovon keine Sportel angesetzt wird, anzugeben.

Lit. A. Zu Seite 110.

mit Erläuterung4. Juli 1842.

I. Ordentlich(c)kommenden

Vermögen.	Rea u. Eheverträge.	
	1000 fl	
	3/4 Proc tel der Real=	
	oder (s=Sporteln.	
	45 kr.	
	(I.)	
fl.	fl.	kr
I. 300	sind	sport von
100	—	45
200	1	30
300	2	15
400	3	—
500	3	45
600	4	30
700	5	15

erungs=Verträge,

wie Theilungen;

d sportelfrei;

III.

Vorschriften für Pfleger.

Verfügung des Justiz-Ministerium,

die Verkündung revidirter Vorschriften für Pfleger betreffend.

Da der mit dem General-Rescripte vom 22. Juni 1776 verkündete Staat und Unterricht für Pfleger ꝛc. in mehreren Beziehungen dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nicht mehr entspricht; so ist eine Ergänzung und Berichtigung desselben nothwendig geworden.

Die in der Beilage enthaltenen revidirten

Vorschriften für Pfleger (Vormünder und Vermögens-Verwalter)

werden nun in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 23. Juni 1843 mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß hievon je ein Exemplar nicht nur sofort jedem dermaligen Pfleger oder Curator von Minderjährigen, Verschollenen, Verschwendern, Wahnsinnigen ꝛc. auf Kosten der Curatel zu seiner Nachachtung zuzustellen, sondern auch das Gleiche in allen künftigen Fällen bei der Verpflichtung eines Pflegers oder Curators zu beobachten und hierüber im Verpflichtungs-Protokolle das Erforderliche zu bemerken ist.

Stuttgart den 26. Juni 1843.

Prieser.

Vorschriften
für
Pfleger (Vormünder und Vermögens-Verwalter).

Erstes Kapitel.

Von den Verrichtungen der Pfleger (Vormünder und Vermögens-Verwalter) im Allgemeinen.

§. 1.

Allgemeine Pflichten eines Pflegers.

Der Pfleger soll seinen Pflegbefohlenen stets mit Rath und That, nach bestem Wissen und Gewissen, getreulich beistehen, sie bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen vertreten, ihre Angelegenheiten gleich einem guten Hausvater besorgen, und hiebei die gegenwärtigen Vorschriften, so wie die ihm von der Vormundschafts-Behörde etwa zukommenden besonderen Weisungen genau befolgen. Entsteht durch Vernachläßigung dieser Pflichten ein Nachtheil für den Pflegling; so hat der Pfleger hiefür Ersatz zu leisten, und überdieß nach Umständen Strafe zu gewärtigen.

§. 2.

Fortsetzung.

Wenn ein Pfleger bei der Aufsicht über seinen Pflegling oder bei der Verwaltung des Vermögens desselben einen Anstand findet; so soll er sich bei der Vormundschafts-Behörde Raths erholen und deren Bescheid befolgen.

Diese Behörde ist bei Pfleglingen, welchen ein befreiter Gerichtsstand nicht zusteht, das Waisengericht ihres Wohnorts, bei solchen, welche Exemte zweiter Classe sind, das betreffende Oberamts- oder Amtsgericht, bei Exemten erster Classe aber der Pupillen-Senat des Kreis-Gerichtshofs, beziehungsweise des Ober-Tribunals. (Gesetz über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843, Art. 2, 13, 15 und 18.)

§. 3.

Fortsetzung.

Hält der Pfleger seine Pflegschaft durch eine Verfügung der Vormundschafts-Behörde (§§. 1 u. 2) für beschwert; so kann er, wenn die Letztere seine Vorstellung nicht beachten sollte, bei der höheren Behörde Beschwerde erheben.

Würde sich aber die Vormundschafts-Behörde zum Nachtheile eines Pflegbefohlenen Eigennutz oder Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen; so hat der Pfleger davon ungesäumt der höheren Behörde Anzeige zu machen.

Zweites Kapitel.

Von der Erziehung und Versorgung der Pfleglinge.

§. 4.

Erziehung im Allgemeinen.

Der Pfleger soll den Pflegling zur Gottesfurcht, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit erziehen und ihm mit den Seinigen hierin gutes Beispiel geben, auch auf sein körperliches Wohlseyn sorgfältig Bedacht nehmen.

Sollte ein Pflegling in Müßigang, ausschweifendes Leben oder andere Unordnung und Laster gerathen; so

soll der Pfleger sogleich dessen nächsten Verwandten davon Nachricht geben und im Einverständnisse mit diesen durch ernstliche Ermahnung, Verwarnung, und nach Beschaffenheit der Umstände durch Züchtigung den Verirrten auf den Weg der Besserung zu leiten sich bestreben. Bleiben diese Versuche fruchtlos; so ist der Vormundschafts-Behörde sofort hievon Eröffnung zu machen, damit dem Uebel in Zeiten mit Nachdruck gesteuert werden möge; wie denn überhaupt der Pfleger von Zeit zu Zeit, und besonders aus Anlaß der Rechnungs-Abhör, jener Behörde anzuzeigen hat, wie sein Pflegling besorgt sey, und wie derselbe sich verhalte.

§. 5.

Sorge für das geistige Wohl der Pfleglinge.

Vor allen Dingen soll der Pfleger den ihm anvertrauten Pflegling, sobald dieser Altershalber hiezu tüchtig ist, zu fleißigem Kirchen- und Schul-Besuche anhalten.

§. 6.

Sorge für ihre Ernährung.
Kostgelds-Accorde.

Gestatten es die Verhältnisse, daß der Pfleger den ihm anvertrauten Pflegling in sein Haus aufnehme; so soll der Betrag des Kostgeldes nicht durch ihn allein, sondern unter Zuziehung der Verwandten des Pfleglings von der Vormundschafts-Behörde nach Billigkeit festgesetzt werden.

Wenn aber der Pflegling bei Verwandten oder anderen ehrbaren Personen untergebracht wird; so soll der Pfleger mit denselben über ein billiges Kostgeld, unter Berücksichtigung der Größe des Pflegvermögens, sich verständigen, darüber einen Vertrag aufsetzen und diesen der Vormundschafts-Behörde zur Genehmigung vorlegen.

§. 7.
Wahl des Berufs der Pflegsöhne, besonders bei Handwerkern. Lehrgelds-Accorde.

Die Pflegsöhne sollen unter Beirath der Verwandten und Zustimmung der Vormundschafts-Behörde zu nützlichen Wissenschaften, Künsten, Gewerben, oder Diensten, welche ihrem Stande und Vermögen, ihrer Leibes-Beschaffenheit und ihren Anlagen und Neigungen am angemessensten sind, angehalten werden.

Insbesondere sollen Pflegsöhne, welche zu Erlernung eines Handwerks bestimmt sind, bei tüchtigen und redlichen Meistern untergebracht werden, mit welchen für die ganze Lehrzeit ein billiges, nach des Pfleglings Vermögen bemessenes Kost- und Lehrgeld festzusetzen ist.

Der hierüber abzuschließende Vertrag soll doppelt ausgefertigt und von beiden Theilen unterzeichnet, sodann der Vormundschafts-Behörde zur Genehmigung vorgelegt, und, wenn diese ertheilt ist, ein Exemplar von dem Pfleger, das andere von dem Lehrherrn zur Hand genommen und aufbewahrt werden.

Nach Beendigung der Lehrzeit soll der Pflegsohn in der Regel auf die Wanderschaft geschickt, und hiezu mit der erforderlichen Kleidung und sonstigen unentbehrlichen Bedürfnissen versehen werden.

§. 8.
Beschäftigung der Pflegtöchter nach Beendigung der Schuljahre.

Die Pflegtöchter sollen nach Maaßgabe ihres Standes und Vermögens zu Erlernung anständiger weiblicher Geschäfte angehalten und, falls solches ihren Verhältnissen angemessen ist, in Diensten bei ehrbaren Personen untergebracht werden. Einen eigenen Haushalt zu führen, ist ihnen ohne dringende Noth nicht zu gestatten.

§. 9.
Auslagen für die Pflegkinder, besonders in außerordentlichen Fällen.

Ein Pfleger hat Sorge zu tragen, daß an seinem Pfleglinge in gesunden und kranken Tagen nichts versäumt werde, und auch die hierdurch erwachsenden Auslagen zu bestreiten. Wenn jedoch dergleichen Auslagen im Verhältnisse zum Vermögen und zu den Einkünften des Pfleglings von erheblichem Belange sind; so soll der Pfleger hievon der Vormundschafts-Behörde vorgängige Anzeige machen, und deren Genehmigung abwarten.

§. 10.
Verheirathung der Pfleglinge.

Wenn die Pfleglinge zu ihren mannbaren Jahren gelangen; so soll der Pfleger sie nicht aus eigennützigen und sonst unredlichen Absichten zu einer unpassenden Heirath veranlassen, noch zugeben, daß sie durch Andere dazu verleitet werden; vielmehr soll er ihnen zu einer anständigen und ihrem Stande gemäßen Verheirathung, nach ihrer Neigung, mit Gutheißen der Verwandten und nach Befinden unter Zustimmung der Vormundschafts-Behörde, förderlich seyn.

Drittes Kapitel.
Von der Verwaltung des Pfleg-Vermögens.

§. 11.
Pflicht des Pflegers bei einem Erbschafts-Anfalle.

Wenn einem Pflegling eine Erbschaft angefallen ist; so soll der Pfleger zu rechter Zeit auf die Inventur und Theilung dringen, der Verhandlung hierüber, so

weit es nöthig, selbst anwohnen und hiebei des Pfleglings Interesse gewissenhaft wahren.

Um den Pflegling vor der Verbindlichkeit zu schützen, für die den Betrag des ererbten Vermögens übersteigenden Erbschaftsschulden mit seinem Vermögen zu haften, hat der Pfleger, wenn die Erbschaft nicht unzweifelhaft nützlich für den Pflegling ist, vor Antretung derselben eine Anfrage bei der Vormundschafts-Behörde zu machen.

§. 12.

Pflichten des Pflegers hinsichtlich des hinterfälligen Vermögens.

Wenn der Erbtheil des Pflegkinds als hinterfälliges Vermögen in die Verwaltung und Nutznießung der Eltern des Pfleglings oder anderer Personen kommt; so hat der Pfleger darauf zu achten, daß die Liegenschaft auf den Namen des Pfleglings in den Güter-Büchern gehörig übertragen und für das übrige Vermögen die gesetzliche Sicherheit durch Verpfändung von Liegenschaft, oder wenn dieses nicht möglich ist, nach Umständen auch von Aktiv-Forderungen geleistet, auch daß, wo die Nutznießung den Eltern zusteht, diese aber keine verpfändbaren Gegenstände besitzen, der Pfandrechts-Titel des Kindes in Gemäßheit des Art. 35 des Pfand-Gesetzes vorgemerkt werde. (Pfand-Gesetz von 1825, Art. 33—36, 251, Reg.Bl. S. 202—203, S. 256 [1]), Königl. Verordnung vom 21. Mai 1825, §§. 34—38, Reg.Bl. S. 356—358 [2]), Pfand-Entwicklungs-Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 40, 41, Reg.Bl. S. 374—375 [3]).)

Im Uebrigen hat der Pfleger darüber zu wachen, daß das Vermögen des Pflegkindes vom Nutznießer nicht

---

1) S. Beil. Nro. 36.
2) S. Beil. Nro. 39.
3) S. Beil. Nro. 37.

geschwächt, vernachläßigt oder verschleudert werde, und, wenn deßhalb Verdacht vorhanden ist, solches der Vormundschafts-Behörde zu weiterer Verfügung alsbald anzuzeigen.

§. 13.

Uebernahme des Pfleg-Vermögens durch den Pfleger.

Der Pfleger hat Pfleg-Vermögen, das in seine Verwaltung übergeht, sobald als möglich und nur auf den Grund eines urkundlichen Verzeichnisses, z. B. des Theilzettels oder der Abstands-Rechnung des früheren Pflegers ꝛc. zu übernehmen.

Von der Liegenschaft.

§. 14.

Verkauf derselben.

Wenn unter dem Pflegschafts-Vermögen Häuser, Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberge ꝛc. begriffen sind, und der Pflegling voraussichtlich solche nicht bald selbst zu übernehmen und zu besorgen im Stande ist; so soll wegen Veräußerung derselben der Pfleger nach Rücksprache mit den Verwandten bei der zuständigen Behörde Anfrage machen, welche hierauf zu erkennen hat, ob der Verkauf solcher Güter dem Pfleglinge nützlich und somit zu gestatten sey, oder nicht.

Diese Behörde ist, wenn die Veräußerung im Laufe einer unter waisengerichtlicher Leitung vorgehenden Erbschafts-Theilung erfolgt, die waisengerichtliche Deputation, welcher diese Leitung obliegt; sonst aber bei Nicht-Exemten der Gemeinderath des Wohnorts des Pfleglings, bei Exemten das betreffende Bezirks-Gericht, beziehungsweise der Pupillen-Senat des betreffenden Obergerichtes. (Gesetz über das Notariats-Wesen vom 14. Juni 1843, Art. 20—22.)

§. 15.
Fortsetzung.

Wird hiernach zum Verkaufe geschritten, so soll der Pfleger wenigstens ein Drittheil des Kaufschillings baar anbedingen, in Ansehung des Uebrigen aber jedenfalls das Pfandrecht bis zu völliger Bezahlung des Kaufpreises ausdrücklich vorbehalten.

§. 16.
Fortsetzung.

Ein solcher Güter=Verkauf muß demnächst noch zum öffentlichen Aufstreich gebracht und auf die endliche Genehmigung der Vormundschafts=Behörde ausgesetzt werden.

Es kann jedoch, wenn der augenscheinliche Nutzen des Pfleglings die Erlassung des öffentlichen Aufstreichs erheischt, um Dispensation von demselben bei derselben Behörde nachgesucht werden, welche nach §. 14 über den Verkauf von Pflegschafts=Gütern zu erkennen hat. (Gesetz über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843, Art. 20—22.)

§. 17.
Fortsetzung.

Der Pfleger hat dafür zu sorgen, daß der Kauf=Vertrag mit allen seinen Bedingungen in das Kaufbuch eingetragen, und das vorbehaltene Unterpfandsrecht im Unterpfandsbuche vorgemerkt werde; auch hat er das baare Angeld sogleich einzuziehen.

§. 18.
Verpachtung der Güter.

Diejenigen Güter, welche nicht verkauft werden, sollen gegen einen möglich hohen Pachtzins an Geld oder Früchten auf eine den Umständen angemessene Zeit verliehen werden. Der Pachtbrief ist jedenfalls von dem Pfleger der Vormundschafts=Behörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Der Pfleger hat fleißig darauf zu achten, daß der Pächter kein Gut in Abgang und Verderben kommen lasse.

§. 19.

Verbot von Zehrungen und Geschenken.

Bei dergleichen Verkäufen und Verleihungen von Pfleggütern sollen keinerlei Zehrungen und Geschenke einbedungen und jeder unnöthige und ungesetzliche Aufwand vermieden, es soll vielmehr für die Pfleglinge in allen Theilen gespart und von ihnen wo möglich der Aufwand für die mit jenen Geschäften verbundenen Kosten ganz abgewendet werden.

§. 20.

Weinkauf.

Bei Güter-Verkäufen findet jedoch der gesetzliche Weinkauf statt, von welchem der Antheil der Pflegschaft dem Pfleger anheimfällt, der denselben bei der Kaufsverhandlung verzehren lassen, oder auf andere beliebige Weise verwenden, dagegen aber keine Taggebühr anrechnen darf.

Der Weinkauf beträgt:

von einem Kaufschilling bis auf 50 fl. .	45 kr.
von da an bis 100 fl. weitere	15 kr.
von da an bis 500 fl. von jedem weitern 100 fl.	30 kr.
von da an bis 1000 fl.	24 kr.
von jedem weitern 100 fl.	15 kr.

so daß an Weinkauf zu entrichten ist:

bei	50 fl.	Kaufschilling . . .	— 45 kr.
—	100 fl.	— . . .	1 fl. —
—	500 fl.	— . . .	3 fl. —
—	1000 fl.	— . . .	5 fl. —
—	2000 fl.	— . . .	7 fl. 30 kr.

und so fort. (Reg.Blatt von 1833, S. 352.)

§. 21.

Selbstverwaltung der Güter.

Können die Pfleggüter weder verkauft noch verpachtet werden, so soll der Pfleger dieselben selbst bauen lassen, den Ertrag an Früchten, Heu, Oehmd, Obst, Wein ꝛc. urkundlich einziehen, dabei jede Vermischung mit Gegenständen seines Privat-Eigenthumes sorgfältig vermeiden, auch zu rechter Zeit jenen Ertrag so hoch als möglich verwerthen und das Ganze gewissenhaft verrechnen.

Von der Fahrniß.

§. 22.

Verkauf derselben im Aufstreich.

Die Fahrniß, welche nicht für den Pflegling aufzubehalten ist (§. 24), soll, nach zuvor eingeholter Zustimmung der in §. 14 genannten Behörde (Gesetz über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843, Art. 20 ff.) in Beiseyn eines Mitglieds der Letzteren im öffentlichen Aufstreich um baares Geld verkauft werden. Hierüber muß ein Protokoll aufgenommen werden, welches von jener obrigkeitlichen Person zu unterschreiben und von dem Pfleger seiner Rechnung beizulegen ist.

§. 23.

Verkauf unbedeutender Fahrniß.

Besteht die Fahrniß nur in wenigen und geringen Stücken, so kann der Pfleger dieselbe ohne Anfrage bei der Behörde (§. 22) und ohne öffentlichen Aufstreich verkaufen.

Er soll aber solchenfalls den Erlös von jedem Stück in ein Verzeichniß eintragen, dasselbe von den Käufern nebenbei unterschreiben lassen, und es demnächst seiner Rechnung beilegen.

§. 24.

Fahrniß, welche nicht verkauft wird.

Nur dasjenige, was von der Fahrniß der Pflegling selbst, sogleich oder mit der Zeit, mit Nutzen gebrauchen kann, z. B. Bettgewand, Kleidung, Handwerkszeug rc., deßgleichen, nach Umständen, was als Andenken von Eltern rc. herrührt, soll nicht verkauft, sondern für den Pflegling erhalten, und sicher aufbewahrt, in keinem Falle aber von dem Pfleger für sich benützt werden.

§. 25.

Verbot der Verwendung und des Ankaufs von pflegschaftlicher Fahrniß für den Pfleger.

Kein Pfleger darf irgend etwas von der Fahrniß in seinen Nutzen verwenden, noch auch etwas von pflegschaftlichen Sachen selbst kaufen und eintauschen, es wäre denn, daß unter besonderen Umständen, weil es dem Pfleglinge selbst zum offenbaren Vortheil gereicht, die nächsten Verwandten und die in §. 14 genannte Behörde ihre ausdrückliche Einwilligung dazu gegeben hätten.

Von dem baaren Gelde.

§. 26.

Dessen Aufbewahrung und verzinsliche Ausleihung.

Wenn bei einer Pflegschaft baares Geld vorhanden ist, so soll der Pfleger bei Vermeidung der im Straf-Gesetzbuche Art. 347 (Reg.Blatt von 1839, S. 196) beziehungsweise im Polizei-Strafgesetze Art. 87 (Reg.-Blatt von 1839, S. 642) dießfalls angedrohten Strafen dasselbe nicht mit dem Seinigen vermischen oder gar in seinen Nutzen verwenden, sondern abgesondert aufbewahren, und dasjenige, was er nicht zu Bezahlung von Schulden der Pflegschaft oder für das Pflegkind selbst nothwendig braucht, sobald als möglich gegen

gute Verzinsung sicher ausleihen; und zwar nach Umständen

a) an Personen, welche gute Haushälter und nicht mit vielen Schulden schon beladen sind, auf gerichtliche Unterpfänder von dem zweifachen Werthsbetrage der zu versichernden Kapitalsumme; oder

b) auf Nachhypotheken, jedoch nur nach vorgängigem Abzug des dreifachen Betrags der auf dem zu verpfändenden Gute bereits haftenden Kapitalschuld; oder

c) gegen Verpfändung von Staats- und Corporations-Kapitalien (d. e.) oder gehörig versicherten Privat-Kapitalien (a. b.); oder auch

d) an die Württembergische Staatsschulden-Zahlungs-Kasse, oder durch Ankauf von Kapitalien dieser Kasse; oder

e) an inländische in gutem Credit stehende Corporations-Kassen (Amtspflegen, Gemeinden); endlich

f) in Ermanglung anderer Gelegenheit und zumal bei kleineren Summen an die in Folge der Bekanntmachung vom 4. November 1824 (Reg.Blatt von 1825, S. 5) errichteten Corporations-Leihkassen, wenn deren Statuten die Genehmigung der zuständigen Kreis-Regierung erhalten haben.

§. 27.

Ausleihung gegen geringere, als die gesetzliche Sicherheit.

Findet der Pfleger keine Gelegenheit, die Gelder auf die hievor (§. 26) bezeichnete Weise unterzubringen, und kann dieses nur gegen geringere Sicherheit geschehen, so darf er hiezu nicht anders, als mit ausdrücklicher Genehmigung der Vormundschafts-Behörde schreiten, welcher er deßhalb Anzeige zu erstatten hat.

Die Vormundschafts-Behörde aber wird die Ge-

nehmigung nur dann ertheilen, wenn entweder vom Entlehner mindestens anderthalbfache erste Versicherung durch Unterpfänder gegeben werden kann; oder wenn bei einer Nachhypothek, nach Abzug des doppelten Betrags des versicherten Kapitals, noch so viel übrig ist, daß es zur doppelten oder wenigstens anderthalbfachen Versicherung des Anlehens hinreicht; oder wenn in Ermanglung anderer Gelgenheit wenigstens das Vorzugsrecht in der vierten Klasse der Gläubiger-Ordnung (Art. 13 u. 15 des Prioritätsgesetzes vom 15. April 1825, Reg.Blatt S. 265, Art. 43 des Pfand-Entwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828, Reg.Bl. S. 375) eingeräumt wird [1]); — vorausgesetzt, daß in allen diesen Fällen nach den gegebenen Umständen keine Gefahr eines Verlustes vorhanden sey. (Vergl. zu §§. 26 u. 27 das Gesetz vom 28. November 1833, Reg.Blatt S. 378, die Verfügung des Justiz-Ministerium vom 3. Januar 1834, Reg.Blatt S. 11.)

---

1) Dieses Vorzugs-Recht genießen

a) die Wechsel-Gläubiger;

b) diejenigen, welche dem Schuldner gegen Ausstellung einer Schuldverschreibung Geld angeliehen oder angeborgt haben.

Bei eigenen Wechseln und anderen Schuldverschreibungen wird jedoch erfordert, daß die Ausstellung des Wechsels oder Schuldscheins entweder durch eine obrigkeitliche, zur Beglaubigung berechtigte Person (wozu nach der Ansicht einiger Gerichtshöfe Rathsschreiber nicht gehören), oder durch zwei Zeugen beurkundet sey.

Hierbei ist auszudrücken, daß der Schuldner in diese Beurkundung eingewilligt habe, und daß derselbe jener obrigkeitlichen Person, oder den beiden Zeugen bekannt sey. Der Tag der erwähnten Beglaubigung bestimmt den Vorzug der Zeit der Forderungen dieser Art.

Eigene Wechsel, welche durch gehörig geführte Handelsbücher erweislich sind, begründen dieses Vorzugs-Recht auch dann, wenn die erwähnte Form der Beurkundung dabei nicht beobachtet ist.

§. 28.

Verhalten des Pflegers, wenn zu Ausleihung des Geldes keine Gelegenheit vorhanden ist.

Wenn aber der Pfleger zu passender Anlegung der Pflegschaftsgelder überhaupt keine Gelegenheit hat, und dieselben ein Vierteljahr lang müßig gelegen sind, so muß der Pfleger der Vormundschafts-Behörde davon Anzeige machen, damit diese auf die weiteren Mittel bedacht sey, wie dergleichen Gelder sicher angelegt, oder sonst zum Nutzen des Pfleglings verwendet werden können.

Von den Forderungen der Pflegschaft.

§. 29.

Die Schuldforderungen der Pflegschaft gegen dritte Personen an Zinsen, Pachtgeldern, Kaufzielern ꝛc. soll der Pfleger zur Verfallzeit einziehen, und, wenn der Schuldner nicht zahlt, denselben durch Klage bei den zuständigen Behörden dazu anhalten.

Ebenso soll der Pfleger diejenigen Aktiv-Kapitalien, bei welchen die Voraussetzungen des §. 26 nicht eintreten, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Vormundschafts-Behörde nicht stehen lassen, vielmehr solche alsbald aufkündigen und mit allem Fleiße beitreiben.

Von den Schulden der Pflegschaft.

§. 30.

Die unbestrittenen Schuldigkeiten der Pflegschaft sollen in der Regel sobald als möglich abgetragen werden, wogegen sich der Pfleger eine Quittung ausstellen und den Schuldschein zurückgeben lassen muß.

Auch soll der Pfleger für die Pflegschaft kein Geld entlehnen, oder, wenn er es in außerordentlichen Fällen für nöthig hält, vorher bei der Vormundschafts-Behörde hiezu Erlaubniß einholen.

Zu Verpfändung von Pfleggütern ist die Genehmigung der Behörde erforderlich, welche über die Veräußerung solcher Güter (§. 14) zu erkennen hat. (Haupt-Instruktion zum Pfandgesetze von 1825, §. 130 vergl. mit §. 114, Reg.Blatt S. 787 u. 793.)[1])

Von Prozessen und Vergleichen.

§. 31.

Eben so soll der Pfleger zu Führung von Prozessen und Eingehung von Vergleichen für die Pflegschaft stets die Genehmigung der Vormundschafts-Behörde einholen.

Viertes Kapitel.

Von des Pflegers Rechnung.

§. 32.

Rechnungsführung. Rapiat. Tagbuch. Quittungen.

Ein Pfleger soll für jeden Pflegling ein besonderes entweder ihm von dem Notar einzuhändigendes Manual (Rapiat), oder aber von ihm selbst anzulegendes Tagbuch halten, und darin seine Einnahmen und Ausgaben je besonders, unter Bemerkung des Tages, im Manual je am gehörigen Orte, im Tagebuch aber nach der Zeitordnung eintragen. Diese Einträge sind am Ende von ihm zu unterschreiben und es ist das Manual oder Tagebuch der Rechnung beizulegen. (Gesetz über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843, Art. 51.)

Sodann soll der Pfleger bei allen seinen Ausgaben und bei denjenigen Einnahmen, welche nicht auf anderen bei der Pflegschaft bereits vorhandenen Urkunden beruhen, genügende Quittungen und sonstige Urkunden

1) S. Beil. Nro. 38.

sich ausstellen lassen, und solche bei seinem Manual oder Tagbuch gut aufbewahren, damit nicht nachher auf deren Beibringung Zeit und Kosten aufgewendet, oder die unverurkundeten Ausgaben zum Schaden des Pflegers durchstrichen werden müssen.

§. 33.

Rechnungs-Ablegung [1]).

Der Pfleger muß über seine Verwaltung Rechnung ablegen, und zwar zum erstenmale sogleich nach einem Jahre, vom Anfange der Pflegschaft an gerechnet, in der Folge aber bei einem Vermögen von 2000 fl. und darüber alle Jahre;

von weniger als 2000 fl. bis herab zu 1000 fl. alle zwei Jahre;

von weniger als 1000 fl. bis herab zu 500 fl. alle drei Jahre;

von weniger als 500 fl. bis herab zu 100 fl. alle vier Jahre.

Bei einem Vermögen von weniger als 100 fl. aber hat der Pfleger außer der Anstandsrechnung keine förmliche Rechnung mehr abzulegen, hingegen sich von vier zu vier Jahren gegen die Vormundschafts-Behörde über seine Verwaltung auszuweisen. (Reg.Blatt von 1809 S. 114.) [2])

§. 34.

Fortsetzung.

Der Pfleger kann seine Rechnung entweder selbst stellen, oder deren Stellung einem andern vom Staate mit Erfolg geprüften oder von dem Bezirksgerichte für

1) Vergl. hierüber die Königl. Verordnung, in Betreff der Vollziehung des Gesetzes über das Notariats-Wesen vom 14. Juni 1843, §. 20, 23—25. oben S. 60. 61. 62.

2) S. Beil. Nro. 19.

solche Geschäfte ausdrücklich für befähigt erklärten Manne übertragen. (Gesetz über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843, Art. 51.)

Hiefür bezieht er von dem Abhörgerichte zu bestimmende Gebühr [1]).

Reicht er die Rechnung binnen zwei Monaten von der Verfallzeit an nicht ein, oder ist dieselbe unbrauchbar; so wird sie von Amtswegen gestellt, es wäre denn, daß im ersteren Falle der Pfleger von dem Bezirks-Gerichte, oder wenn der Pflegling ein Exemter erster Classe ist, von dem zuständigen Pupillen-Senate eine Verlängerung der Frist zur Selbststellung der Rechnung auswirken würde.

Jene Stellung der Rechnung von Amtswegen geschieht bei Pflegschaften über Nicht-Exemte und Exemte zweiter Classe durch den Notar des Bezirks, dem der Pfleger zu diesem Ende seine Manuale oder Tagbücher nebst Beilagen zu übergeben hat; bei Pflegschaften über Exemte erster Classe aber wird hiefür von dem Pupillen-Senate nöthigenfalls durch Aufstellung eines besonderen Rechnungs-Commissärs auf Kosten des säumigen Rechnungsstellers gesorgt. (Gesetz über das Notariatswesen Art. 51 u. 52.)

§. 35.

Rechnungs-Ablegung bei mehreren Geschwistern.

Wenn ein Pfleger das Vermögen von mehreren Pfleglingen, welche Geschwister sind, zugleich in Verwaltung hat; so soll für jeden eine besondere Rechnung geführt und gestellt werden, wenn nicht von dem Bezirks-Gerichte, beziehungsweise, wenn die Pfleglinge Exemte erster Classe sind, von dem Pupillen-Senate besonderer

---

1) Vergl. die Ministerial-Verfügung vom 5. Dezember 1842, §. 9—11, oben S. 108—110.

Umstände wegen eine gemeinschaftliche Rechnung gestattet wird.

§. 36.

Kassenrest.

Wenn sich bei der Rechnungsstellung ein Rest ergeben sollte, so ist solcher unverzüglich zu ersetzen, und es wird überdieß gegen den Pfleger Untersuchung eingeleitet und nach Befund der Umstände die gebührende Strafe erkannt. (Strafgesetzbuch Art. 347, Polizeistrafgesetz Art. 85.)

§. 37.

Prüfung und Abhör der Rechnung.

Wenn die Rechnung gestellt ist; so wird sie von der zuständigen Behörde (vergl. Art. 53 des Gesetzes über das Notariatswesen) geprüft und abgehört, was der Pfleger nöthigenfalls zu betreiben hat.

Die ihm hiebei ertheilten Auflagen oder Recesse hat derselbe mit allem Fleiß und zu rechter Zeit zu befolgen.

Fünftes Kapitel.

Von des Pflegers Belohnung.

§. 38.

Ordentliche Belohnung.

Die ordentliche Belohnung des Pflegers ist, sofern nicht besondere, z. B. testamentarische Dispositionen vorliegen, oder die eigenthümlichen Verhältnisse der Verwaltung eine anderweite Bestimmung nothwendig machen, folgendermaßen festgesetzt:

bei einem Vermögen von 100 fl. bis 500 fl. für jedes 100 fl. . . . . 30 kr.

von 600 fl. bis 1,000 fl. für jedes weitere 100 fl.			. . . .	20 kr.
— 1,100 fl.	bis	5,000 fl.	. .	15 kr.
— 5,100 fl.	—	10,000 fl.	. .	13 kr.
— 10,100 fl.	—	30,000 fl.	. .	11 kr.
— 30,100 fl.	—	50,000 fl.	. .	9 kr.
— 50,100 fl.	—	80,000 fl.	. .	8 kr.
— 80,100 fl.	—	100,000 fl.	. .	7 kr.

so daß der Pfleger erhält

bei	500 fl.	Vermögen	. . .	2 fl. 30 kr.
—	1,000 fl.	—	. . .	4 fl. 10 kr.
—	5,000 fl.	—	. . .	14 fl. 10 kr.
—	10,000 fl.	—	. . .	25 fl.
—	30,000 fl.	—	. . .	61 fl. 40 kr.
—	50,000 fl.	—	. . .	91 fl. 40 kr.
—	80,000 fl.	—	. . .	131 fl. 40 kr.
—	100,000 fl.	—	. . .	155 fl.

Diese Belohnung wird jedoch von der Behörde ermäßigt, wenn der Pfleger die Verwaltung vernachläßigt hat, oder wenn die Verwaltung verhältnißmäßig wenig Mühe macht; auch werden sich die Vormundschafts-Behörden bemühen, für arme Pfleglinge wohlgesinnte Männer zu finden, welche die Pflegschaft unentgeldlich übernehmen.

§. 39.

Außerordentliche Belohnungen.

Außerordentliche Belohnungen der Pfleger für besondere Bemühungen, ingleichen der Ersatz für Reisen ꝛc. sind dem Abhörgerichte (§. 37) zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. (Vergl. zu §§. 38 und 39 das Reg. Blatt von 1809, S. 111.) [1])

1) S. Beil. Nro. 20.

Sechstes Kapitel.

Von Beendigung der Pflegschaft.

§. 40.

Vorauszahlungen an die Pfleglinge vor beendigter Pflegschaft.

Wenn ein Pflegling volljährig wird, oder Dispensation von der Minderjährigkeit erlangt, oder wenn eine Pflegtochter heirathet; so kann zwar der Pfleger denselben zu Einrichtung ihrer Haushaltung und ihres Gewerbes, oder zum Güter-Ankaufe das Erforderliche gegen Quittung verabfolgen lassen, jedoch nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmigung der Vormundschafts-Behörde.

§. 41.

Abstands-Rechnung und Vermögens-Ausfolge nach beendigter Pflegschaft.

Uebrigens soll der Pfleger, wenn der Zeitpunkt eingetreten ist, wo der Pflegling sein Vermögen zur Selbstverwaltung übernehmen darf, ohne Verzug seine Abstands-Rechnung [1]) stellen, oder stellen lassen, solche der Behörde übergeben, und es betreiben, daß dieselbe geprüft und abgehört, und das pflegschaftliche Vermögen dem gewesenen Pfleglinge urkundlich übergeben werde.

§. 42

Eintreten eines neuen Pflegers.

Ebenso muß die förmliche Abstandsrechnung und Uebergabe vorgenommen werden, wenn für den bisherigen Pfleger ein neuer eintritt, und es hat dann der neue Pfleger das, was etwa der vorige versäumt hat, ohne Verzug nach Möglichkeit wieder gut zu machen.

---

1) Vergl. die K. Verordnung, in Betreff der Vollziehung des Gesetzes über das Notariats-Wesen vom 14. Juni 1843. §. 25. S. 62.

§. 43.

Tod des Pfleglings.

Stirbt ein Pflegling; so soll der Pfleger der Theilungs-Behörde sofort Anzeige davon machen, und das Seinige zu baldiger Erledigung der Verlassenschafts-Theilung beitragen.

IV.

Beilagen.

1.

(Not.Ges. Art. 1.)

Erlaß des Justiz-Ministerium an die K. Gerichtshöfe vom 17. Okt. 1825, betreffend die Errichtung der Zubringens-Inventarien der Landjäger durch die Behörde des Stations-Orts.

Von dem Commando des K. Landjäger-Corps ist bei dem Justiz-Ministerium der von dem K. Ministerium des Innern unterstützte Antrag gestellt worden, daß die Oberamts-Gerichte zu Vornahme der Errichtung von Zubringens-Inventarien der in ihrem Bezirke stationirten Landjäger auch in dem Falle, wenn dieselben in diesem Bezirke nicht ansässig seyen, angewiesen werden möchten.

Nun würde zwar nach den Bestimmungen der K. Verordnung über die Militär-Gerichtsbarkeit vom 14. März 1815, §§. 9 u. 24. (Reg.Bl. S. 111. ff.), die Errichtung der Zubringens-Inventarien der K. Landjäger zu der Kompetenz der Gemeinde-Räthe ihres Wohn- oder Geburts-Orts gehören.

Da jedoch die Landjäger in der Regel ausserhalb des Bezirkes ihres Heimath-Orts angestellt sind, folglich die Vornahme jenes Aktes, wenn sie durch die bezeichneten Behörden unabweislich geschehen müßte, große Weitläufigkeiten, und namentlich den Nachtheil herbeiführen würde, daß die betreffende Mannschaft durch ihre persönliche Stellung vor gedachten Gerichten dem Dienste auf längere Zeit entzogen werden müßte; so verfügt, in weiterer Erwägung, daß es unter den vorliegenden Umständen den Gemeinde-Räthen des Heimath-Ortes jedenfalls freistehen würde, die Gemeinde-Räthe des Stations-Ortes um die Aufnahme jener Akte zu ersuchen, das K. Justiz-Ministerium in vorstehender Beziehung wie folgt:

1) die Zubringens-Inventarien der Landjäger sind unter der gesetzlichen Aufsicht der betreffenden Gemeinde-Räthe durch die Waisen-Gerichte des Stations-Ortes vorzunehmen;

2) die erstgedachten Gerichts = Behörden sind anzuweisen, mit den Gemeinde = Räthen des Geburts- oder Wohn-Ortes der Betheiligten wegen Beschreibung und Schätzung des an einem der kaum genannten Orte etwa befindlichen Vermögens jedesmal Rücksprache zu pflegen;

3) die hienach angefertigten Inventarien sind sodann an den Gemeinderath des Heimath = Ortes zur Aufbewahrung abzugeben.

Endlich haben

4) die Behörden des Stations-Ortes die gesetzlichen Gebühren für die Vornahme des Geschäftes anzusprechen.

Nach dieser Anordnung hat der K. Gerichtshof sich selbst zu achten und die Oberamts-Gerichte des Kreises anzuweisen.

2.

(Not.Ges. Art. 1. 13. 15.)

Auszug aus der Novelle, die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechts-Verwaltung betreffend, vom 15. Sept. 1822.

§. 1.

Der befreite Gerichtsstand findet Statt entweder bei dem Ober-Tribunal, oder bei den Kreis = Gerichtshöfen, oder bei den Oberamts-Gerichten.

a) Bei dem Ober-Tribunal haben ausschließlich einen befreiten Gerichtsstand die Mitglieder des Königlichen Hauses.

b) Unmittelbar unter den Kreis = Gerichtshöfen stehen und sind daher von der Gerichtsbarkeit der Oberamts-Gerichte befreit:

1) der Fiskus; die Kron- und Hof = Domänen;

2) die Standes = Herren und die in die Ritterschafts-Matrikel aufgenommenen Guts-Besitzer, so wie deren Familien; (vergl. Beil. Nro. 3.)

3) die standesherrlichen und ritterschaftlichen Güter, sofern sie immatrikulirt sind;

4) von den Staats-Beamten die wirklichen Räthe bei den Kollegien und alle diejenigen Diener, welche in

gleicher oder höherer Kategorie des Dienstes oder Ranges stehen; (vergl. Beil. Nro. 3.)

5) die Wittwen und Kinder der erwähnten Staats-Beamten, so lange sie nicht für sich einen besonderen Gerichtsstand erhalten; endlich

6) die unter den Ministerien oder Landes-Collegien unmittelbar stehenden Corporationen.

c) Von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeiten sind befreit und zunächst den Oberamts-Gerichten unterworfen:

1) Alle, welche Adelsrechte haben und nicht zu den höheren unter lit. b. aufgezählten Exemten gehören;

2) sämmtliche, unter lit. b. Nro. 4 nicht begriffenen öffentlichen Diener, denen ein bestimmter Rang angewiesen ist; ingleichen deren Wittwen und Kinder, die letzteren jedoch nur so lange, als sie nicht für sich einen besonderen Gerichtsstand erhalten.

In Absicht auf nicht befreite Güter sind übrigens alle Exemte der untergänglichen und der willkürlichen Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit gleichwohl unterworfen.

3.

(Zu Beil. Nro. 2.)

Erlaß des Pupillen-Senats des K. Obertribunals an die Pupillen-Senate der K. Gerichtshöfe vom $\frac{\text{28. Nov.}}{\text{9. Dec.}}$ 1822, betreffend den Gerichtsstand der Exemten in Theilungs- und Vormundschafts-Sachen.

Der Pupillen-Senat des K. Ober-Tribunals hat sich veranlaßt gefunden, verschiedene, über den Gerichtsstand der Exemten in Theilungs- und Vormundschafts-Sachen zur Sprache gekommenen allgemeinen Fragen dem K. Justiz-Ministerium vorzulegen, von welchem hierauf vermöge Erlasses vom 20. d. M. folgende Ansichten ausgesprochen wurden:

1) ein bloßer Titel, welcher einem Unterthanen von einer auswärtigen Regierung verliehen wird, gewähre in der Regel keine Exemtion, es wäre dann, daß ein solcher Titel den damit Bekleideten auch nach den Grundsätzen der diesseitigen Rang-Ordnung ohne allen Zweifel

auf eine der sechs ersten Rangstufen versetzen würde; falls aber Zweifel über den Gerichtsstand entstehen; so erscheine es räthlich, die Gerichte anzuweisen, die Entscheidung der vorgesetzten Stelle einzuholen, ehe sie einen Akt der Jurisdiktion ausüben;

2) Standesherren und die in die Ritterschafts-Matrikel aufgenommenen Guts-Besitzer, wenn sie auch in hiesiger Residenzstadt ein Hof-, Staats-, oder Militär-Amt bekleiden, vermöge dessen sie in eine der ersten sechs Stufen der Rangordnung gehören, bleiben in Theilungs- und Vormundschafts-Sachen dennoch forthin dem betreffenden Kreis-Gerichtshofe untergeben: denn für diese Ansicht spreche nicht nur der Umstand, daß die Geburt und der Besitz von Grund-Eigenthum Eigenschaften gewähren, welche dem Wechsel weniger als ein Amt ausgesetzt sind, sondern solche begründe sich auch durch die ausdrückliche Bestimmung der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels vom 8. December 1821, §. 17, wornach die Interessenten bei Theilungs-Streitigkeiten an den Pupillen-Senat des betreffenden Kreis-Gerichtshofs gewiesen werden;

3) auch den charakterisirten Räthen, welche den wirklichen Räthen der sechsten Rangstufe nach den Bestimmungen der Rangordnung nachgehen, stehe der befreite Gerichtsstand erster Classe noch zu, indem die Novelle vom 15. September d. J. im §. 1, ad b. Nro. 4, allen Dienern, welche in der sechsten Rangstufe begriffen sind, nach einer ungezwungenen, dem Sinne und den Worten des Gesetzes entsprechenden Erklärung die Exemtion von den Unter-Gerichten habe bewilligen wollen.

Von diesen Ansichten, wornach sich der Pupillen-Senat des K. Ober-Tribunals künftig richten wird, wird der Senat zu Bewirkung einer Gleichförmigkeit in der Behandlung vorkommender ähnlicher Fälle hiermit in Kenntniß gesetzt.

4.

(Not.Ges. Art. 1.)

Auszug aus dem Erlaß des Pupillen=Senats des K. Obertribunals an die Pupillen=Senate sämmtlicher Gerichtshöfe, genehmigt durch Justiz-Ministerial=Erlaß vom 13. Nov. 1828, die Abgabe der Curatelen an den veränderten Gerichtsstand des Curanden betreffend.

Von dem K. Justiz=Ministerium ist der diesseitige Senat aus Veranlassung eines Specialfalles zur Berathung und gutächtlichen Aeußerung über die Frage:

ob bei verändertem Gerichtsstande eines Curanden die Curatel an den neuen Gerichtsstand desselben abzugeben sey?

aufgefordert worden.

Nachdem nun die diesseits ausgesprochenen Ansichten die Billigung jener hohen Stelle erhalten haben; so wird den Senaten in Gemäßheit eines Justiz=Ministerial=Erlasses vom 30. Juli d. J. hierdurch Nachstehendes zu erkennen gegeben.

Bei eigentlichen Vormundschaften sollte der Regel nach, die Veränderung des Gerichtsstandes des Pflegbefohlenen, dem in der Novelle vom 15. Septbr. 1822. §. 3. ausgesprochenen Grundsatze der Einheit des Gerichts=Standes zu Folge, auch die Abgabe der Curatel an den neuen Gerichtsstand des Curanden nach sich ziehen.

Es entstund aber die Frage, ob das Interesse der Pflegbefohlenen nicht eine Abweichung von diesem Grundsatze, besonders in Betracht der Seltenheit der Fälle der Veränderung des Gerichtsstandes eines solchen Curanden, vor dem Ende der Curatel rechtfertige?

Bei dieser Seltenheit der Veränderung des Gerichtsstandes eines Pflegbefohlenen, vor dem Ende seiner Vormundschaft, konnte man es nur für angemessen erachten, daß in der Regel die Vormundschaft vor derselben Pupillar=Behörde, welche bei dem Anfange derselben die zuständige war, bis zu deren Ende fortgeführt werde, und sah sich daher um so mehr zu Aufstellung dieses Grundsatzes veranlaßt, als der Wechsel der Pupillar=Behörde für die Curatel gewiß nicht wünschenswerth, — vielmehr in Betracht, daß damit sehr

häufig auch der Abtritt des bisherigen, und die Nothwendigkeit der Aufstellung eines neuen Pflegers verbunden seyn würde, nur nachtheilig seyn könnte, und als die obengedachten wenigen Fälle, welche einen solchen Wechsel allein begründen könnten, zudem nur selten früher vorkommen werden, als wenn die Curatel ohnedieß ihrem Ende nahe ist.

5.

(Not.Ges. Art. 3.)

Auszug aus dem Erlaß des Justiz-Ministerium an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs in — vom 12. Januar 1827, in Betreff der Bildung der Waisen-Gerichte in Gemeinden, welche aus mehreren Parzellen zusammengesetzt sind.

Dem Senat wird auf den über die Organisation der Waisen-Gerichte erstatteten Bericht Folgendes zu erkennen gegeben:

Besondere Waisen-Gerichte für jede einzelne der zu Einer Gemeinde vereinigten Parzellen können nicht aufgestellt werden, sondern es kann für die Gesammt-Gemeinde nur Ein Waisen-Gericht bestehen, wobei es immerhin als zweckmäßig zu erachten seyn wird, wenn aus jeder Parzelle ein Mitglied zu dem Gemeinde-Waisen-Gericht gewählt und dieses jeden Falls zu den waisengerichtlichen Verrichtungen in der Parzelle beigezogen wird.

6.

(Not.Ges. Art. 4.)

Erlaß des Justiz-Ministerium an die Pupillen-Senate der 4 Kreis-Gerichtshöfe vom 14. Janr. 1840, betr. die Beeidigung der Waisen-Richter.

Nach einer Mittheilung des K. Ministerium des Innern ist die Sammlung der Vorschriften, über die Verpflichtung der Angehörigen jenes Departements nunmehr vollendet und

wird insbesondere fortan die Beeidigung der Gemeinde-Räthe nach den, in dieser Sammlung enthaltenen Eides-Formularen Statt finden.

Da nun in die kaum gedachten Eides-Formulare auch die waisenrichterlichen Functionen der Gemeinde-Räthe aufgenommen sind, somit für die Zukunft eine besondere Beeidigung der zu Waisen-Richtern bestellten Gemeinde-Räthe wegfällt; so wird solches dem Senate Behufs weiterer Bekanntmachung an die Bezirks-Gerichte andurch eröffnet.

7.

(Not.Ges. Art. 7.)

Auszug Erlasses des Justiz-Ministerium an den K. Gerichtshof zu — vom 21. Jan. 1828, betreffend die Vereinigung der Functionen des Notars und Waisengerichts-Vorstandes.

(unter dem 31. März 1830 an den Pupillen-Senat des Ober-Tribunals ausgeschrieben, um die Pupillen-Senate der übrigen Gerichtshöfe hienach zu bescheiden.)

Man hat den Bericht, in Betreff der Besetzung der Waisen-Gerichte an solchen Orten, wo der Amts-Notar zugleich Schultheiß ist, erhalten und gibt dem K. Gerichtshofe hierauf zu erkennen, daß man mit der geäußerten Ansicht, wonach ein Schultheiß, welcher zugleich Amts-Notar ist, in dieser letzteren und in seiner Eigenschaft als Waisengerichts-Vorstand zugleich functioniren kann, und ihm der Bezug der Gebühren des Waisengerichts-Vorstandes hiebei zustehe, hauptsächlich darum einverstanden ist, weil der Notar nur der Actuar und Berather des Waisen-Gerichts ist und in beiderlei Eigenschaft zugleich die Verrichtung eines Mitglieds des Waisen-Gerichts versehen kann, so wie er in diesem Falle auch eine zweifache Verantwortlichkeit zu übernehmen hat.

8.

(Not.Ges. Art. 7. 13. 14.)

Auszug aus dem IV. Organisations-Edict vom 31. December 1818 über die Rechtspflege in den untern Instanzen.

G. Außerordentliches Verfahren.

a) In Concurs-Sachen.

§. 160.

1) Vermögens-Untersuchung.

Zeigt ein Schuldner seine Vermögens-Unzulänglichkeit selbst dem Oberamts-Gerichte oder der Orts-Obrigkeit an; oder dringen nicht nur mehrere Gläubiger gegen denselben auf Befriedigung, sondern es entsteht auch die Besorgniß einer Vermögens-Unzulänglichkeit des Schuldners; so wird vom Oberamts-Richter, nach vorgängigem Berichte der Orts-Obrigkeit, eine Vermögens-Untersuchung gegen den Schuldner angeordnet, welche durch den Gerichts-Notar des Bezirks, und das Waisen-Gericht vorgenommen wird.

Zugleich werden dem Schuldner alle Veräußerungen untersagt, und es wird die Verfügung getroffen, daß diejenigen Vermögens-Theile, deren augenblickliche Verschleuderung zu befürchten seyn möchte, in Sicherheit gebracht werden.

3) Gant-Verfahren selbst.

§. 165.

a) Bei Massen von Fünf Hundert Gulden und darunter.

Liquidations-Handlung.

Beträgt die Aktiv-Masse nicht über Fünf Hundert Gulden; so wird in der Regel die Liquidations-Handlung und der Vergleichs-Versuch, ohne Theilnahme des Oberamts-Richters, oder seines Aktuars, durch den Gerichts-Notar des Bezirks, den ersten Orts-Vorsteher, und zwei der tüchtigsten und einsichtsvollsten Mitglieder des Gemeinde-Raths vom Wohnort des Schuldners vorgenommen.

Ist jedoch die Gant-Sache verwickelt und schwierig; so bleibt es dem Ermessen des Oberamts-Richters überlassen, der Liquidations-Verhandlung entweder ohne Aufforderung, oder auf den Antrag des Gemeinde-Rathes oder der Gläubiger selbst beizuwohnen, oder auch den Gerichts-Aktuar dazu abzuordnen.

III. Von der willkürlichen Gerichtsbarkeit.

Im Allgemeinen.

§. 191.

Fortsetzung.

In Absicht auf diesen Theil seines Berufes wollen Wir hier nur noch Folgendes bestimmen:

1) die Justifikation der Vormundschafts-Rechnungen liegt den Oberamts-Richtern ob; für die Revision dieser Rechnungen haben sie vor der Hand auf eine schickliche Weise ebenfalls Sorge zu tragen.

Denjenigen, welchen sie diese Revision übertragen, wird vorerst die bisher gesetzlich bestimmte Gebühr zu Theil.

2) Durch die Gemeinde-Räthe kann kein Staats-Bürger ohne die Genehmigung des Oberamts-Gerichts, der Vermögens-Verwaltung entsetzt, oder als Verschwender gerichtlich erklärt und bevogtet werden.

3) Diejenigen Handlungen der Rechts-Fürsorge, welche die Verordnung vom 19. Juni 1808. [Beil. Nro. 14] §. 20. den Oberamts- oder Stadt-Gerichten vorbehalten hat, sind auch künftig unmittelbar von den Oberamts-Gerichten vorzunehmen.

Sie werden dabei, und in dem oben erwähnten Falle (pct. 2.) ebenso, wie bei der Berathung über die Entscheidung einer streitigen Rechts-Sache besetzt.

4) Für Obsignationen von der Verlassenschaft der auch sonst von der Gerichtsbarkeit der Oberamts-Gerichte befreiten Personen, deren Veranstaltung durch die Commun-Ordnung Kap. 2. Abschn. 19.

§. 1 *), und durch ein Decret vom 14. Febr. 1807 den Oberbeamten übertragen ist, haben künftig mit der, in der Commun=Ordnung angegebenen Unterscheidung die Oberamts=Richter zu sorgen.

Ebenso steht denselben

5) die Verfertigung der Beibringens=Inventarien und der Verlassenschafts=Theilungen solcher Personen zu, welche unmittelbar ihrem Gerichts=Zwang unterworfen sind; in so ferne nicht die Interessenten diese Geschäfte unter den in der Notariats=Ordnung näher zu bestimmenden Voraussetzungen selbst behandeln, oder deren Erledigung durch das gewöhnliche Waisen=Gericht vorziehen **).

Die Obsignation von der Verlassenschaft solcher Personen wird durch die Orts=Obrigkeit vorgenommen ***).

9.

(Not.Ges. Art. 7.)

Auszug aus dem Erlaß des Justiz=Ministerium an den K. Gerichtshof zu — vom 21. Novbr. 1834, die Obliegenheiten der Notare in Beziehung auf die Orts=Registraturen betreffend.

Demselben wird auf den Bericht zu erkennen gegeben, wie es ganz keinem Zweifel unterliege, daß die Herstellung

---

*) Dieser §. enthält:

Wann auf dem Land Personen sterben, so des Stabs=Beamtens Gerichtsbarkeit nicht unterworffen seynd; hat derselbige dannoch, sie seyen gewesen wer sie wollen, krafft der von Uns ihme hiemit ein= für allemal hierzu ertheilten special=Vollmacht, so gleich nach dem Absterben, mit Zuziehung zweyer ohnpartheyischer Gerichts=Verwandten, die Obsignation vorzunehmen:

Wann aber kein Widerspruch dabey zu befahren, oder aber die Verlassenschafft gering ist, und der Todes=Fall sich auf einem Amts=Ort zugetragen hat; darf der Stabs=Beamte den Unter=Amtmann, oder Schultheißen, des Orts, nebst zweyen Waysen=Richtern, statt seiner, darzu abordnen.

**) S. Art. 14. 34—41 des Not.Ges.

***) S. Art. 16 des Not.Ges.

der Orts-Registraturen in Beziehung auf Inventur- und Theilungs-Acten zur Amts-Obliegenheit der Notare nicht gehöre. [Vergl. auch Beil. Nro. 10.]

10.

(Not.Ges. Art. 7.)

Erlaß des Justiz-Ministerium an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs zu — vom 22. März 1839 in Betreff des vorerwähnten Gegenstandes.

Auf den Bericht in Betreff der Führung der Repertorien über die waisengerichtliche Registraturen wird dem ꝛc. die Abschrift eines am 21. Nov. 1834 (Beil. Nro. 9) an den Gerichtshof in — ergangenen dießfälligen Ministerial-Erlasses mit dem Anfügen zur Kenntnißnahme zugefertigt, daß unter der den Notaren aufgetragenen Aufsicht über den die Inventur- und Theilungs-Acten enthaltenden Theil der gemeinderäthlichen Registraturen das Eintragen der neuen Acten in die Repertorien nicht begriffen sey, und dieselben somit hiezu auch nicht verpflichtet seyn können, daß vielmehr jenes Geschäft den Gemeinde-Rathsschreibern, welche die Aufbewahrung der Acten zu besorgen haben, obliege.

11.

(Not.Ges. Art. 9.)

Erlaß des Justiz-Ministerium an den K. Gerichtshof zu — vom 29. Decbr. 1826, in Betreff der Uebernahme von Privat-Geschäften durch die Notare.

Auf den Bericht, womit eine Anfrage des Oberamts-Gerichts wegen Uebernahme von Privat-Geschäften durch die Gerichts- und Amts-Notare vorgelegt worden, wird dem K. Gerichtshofe zu erkennen gegeben, daß die Bestimmung des §. 7 der Dienst-Pragmatik (Reg.Blatt von 1821, S. 444)

analog auch auf die Notare ihre Anwendung findet, wonach sie fremde Privat-Geschäfte nur dann übernehmen dürfen, wenn solche mit ihren Dienst-Pflichten vereinbar sind, und nur in dem Maaße, daß dadurch ihrem amtlichen Berufe ganz kein Abbruch geschehe; als worüber in vorkommenden Fällen das zuständige Oberamts-Gericht zu erkennen, und wo Anstände vorliegen, von dem Gerichtshofe Bescheid einzuholen hat.

12.

(Not.Ges. Art. 9. 50.)

Auszug aus der K. Württemb. Notariats-Ordnung vom 25. Oktober 1808.

(Friderich.) Wir finden Uns bewogen, Unsern K. Notarien, in Gemäßheit Unserer allerhöchsten Verordnung vom 22. Mai 1806 folgende Vorschrift über die Verwaltung ihres Amtes zu ertheilen.

§. 8. Wir untersagen Unsern Königlichen Notarien in eigentlichen bei den Gerichten anhängigen Rechts-Sachen Eingaben zu verfertigen, und zwar bei Strafe von zehen Reichsthalern im ersten Falle, und beim Verlust des Notariats-Amts bei der Wiederholung.

Bloße Bittschriften, vorzüglich in Gnaden-Sachen, dürfen sie zwar für Unsere Unterthanen entwerfen, jedoch unter pünktlicher Befolgung der gesetzlichen Vorschriften vom 12. April 1806 und 10. Mai 1807 *) bei Vermeidung der darin angedrohten Ahndung.

§. 9. Die aufgenommenen und angestellten Notarien dürfen bei Strafe, Niemand auf geschehene Requisition die Ausrichtung der aufgetragenen, zu ihrem Wirkungs-Kreise gehörigen Geschäfte, wenn anders solche nicht offenbar gesetzwidrig sind, verweigern **).

---

*) An die Stelle dieser Vorschriften ist, so weit sie nicht Straf-Androhungen wegen Querulirens betreffen, die K. Verordnung vom 30. März 1834 getreten. S. Beil. Nro. 43.

**) Vergl. Not.Ges. Art. 10.

§. 10. Keine Amts-Verrichtung der Notarien, die bloßen Beglaubigungen von Abschriften vorgelegter Urkunden, und die Verfertigung von Bittschriften nach §. 8. ausgenommen, kann ohne Zuziehung von zwei Zeugen oder eines ihre Stelle vertretenden zweiten Notars, gültig vollzogen werden.

Bei Willens-Erklärungen eines Blinden, Stummen oder Tauben ist noch ein dritter Zeuge beizuziehen, und müssen in diesem Falle besonders solche Personen gewählt werden, die den Interessenten genau kennen, und dessen Zeichen u. s. w. verstehen.

§. 11. Die Zeugen, welche die Notarien bei ihren Amts-Verrichtungen gebrauchen, müssen unbescholtene*), mit gesunden Sinnen begabte, mit den Interessenten bis zum vierten **) Grade der civilrechtlichen Berechnung nicht verwandte, und wenn möglich des Lesens und Schreibens kundige Männer seyn.

Bei dem Mangel der zwei erforderlichen Zeugen kann ein zweiter Notar zugezogen werden, und ihre Stelle vertreten. Es versteht sich aber von selbst, daß dieser zugezogene Notar eben so wenig, als derjenige Notar, welcher die Urkunde selbst verfertigt, mit den Interessenten in dem oben ausgedrückten Grade verwandt seyn darf.

§. 12. Der vorzüglichste Gegenstand der Notariats-Geschäfte besteht in der Beglaubigung vorgenommener Handlungen, und die Notarien müssen daher nichts verabsäumen, was zur Erreichung dieses Zwecks dienen kann.

Insbesondere wollen wir aber folgende Geschäfte den Notarien übertragen:

a) Beglaubigung vorgelegter Urkunden oder Abschriften;
b) Aufnahme von letzten Willens-Verordnungen, Ehestiftungen, Verträgen aller Art und Vergleichen;

---

*) Die zur Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungs-Strafe, oder zum Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte rechtskräftig Verurtheilten (vergl. auch Art. 48 und 52 des Straf-Gesetzbuches) sind unfähig, Instruments- und Solennitäts-Zeugen zu seyn.

Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen. Art. 5.

**) Vergl. Not.Gesetz Art. 50.

c) die Einlegung von Appellationen*);
d) die Erhebung von Wechsel-Protesten;
e) die Vornahme von Insinuationen;
f) Ergreifung des Besitzes.

§. 13. Bei der Beglaubigung vorgelegter Urkunden haben die Notarien genau zu untersuchen, ob es Originale, bloße Abschriften, oder Abschriften von Abschriften sind, und das eine oder das andere jedesmal bestimmt in der Urkunde zu bemerken, auch wenn die vorgelegten Schriften sichtbare Zeichen der Unächtheit tragen, die Vidimation zu verweigern, in zweifelhaften Fällen aber, und wenn sie ihnen blos verdächtig scheinen, solches und die Verdachts-Gründe in der Beglaubigungs-Formel beizufügen.

§. 14. Hand und Siegel kann ein Notar nur attestiren, wenn entweder die Unterschrift und Besiegelung in seiner Gegenwart wirklich geschehen ist, oder der anwesende Aussteller sich vor ihm dazu bekennt.

§. 15. Beglaubigte Abschriften einer vorgelegten öffentlichen oder unverdächtigen Privat-Urkunde müssen mit der größten Genauigkeit verfertigt, und nichts darin ausgelassen werden, was in der vorgelegten Schrift enthalten ist.

Abschriften einer fremden Privat-Urkunde, welche die Interessenten nicht in Gegenwart der Notarien anerkannt haben, erhalten durch die Vidimation derselben nur den Beweis der Uebereinstimmung mit der vorgelegten Schrift, keineswegs aber eine Beglaubigung des Inhalts, wenn gleich Zeugen zugezogen worden seyn sollten. Die Notarien haben daher in der Vidimations-Formel ausdrücklich zu bemerken, ob die Interessenten bei der Handlung zugegen gewesen sind oder nicht.

§. 16. Auszüge aus Schriften müssen wörtlich und wesentlich dem Inhalte der vorgelegten Urkunde getreu seyn, Titel, Ueberschrift, Anfang und Schluß der Urkunde enthalten, und ist dabei zu bemerken, ob und wo Stellen des Originals im Auszuge weggelassen sind.

§. 17. Bei Aufnahmen von letzten Willens-Verordnungen haben sich die Notarien zu versichern, daß solche den freien wohl überlegten Willen des Testirers enthalten. Sie

---

*) Durch §. 155 des IV. Org. Edicts sind diese Privat-Appellationen für unzulässig erklärt.

müssen sich daher bei mündlichen Testamenten denselben genau und bestimmt angeben lassen, sich nach den Familien-Verhältnissen des Testirers erkundigen, und wenn sie finden, daß der Wille desselben gegen die Gesetze anstoßt, ihn darüber, zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Processen, verständigen. Den solchergestalt mit möglichster Sorgfalt, in Gegenwart der erforderlichen Zeugen, erforschten Willen des Testirers haben sie endlich in die gesetzliche Form einzukleiden, und besonders die Vorschriften des Landrechts Thl. III. Tit. 3. dabei in Acht zu nehmen.

§. 18. Ist die Person des Testirers dem Notar und den Zeugen gänzlich unbekannt, so ist vor Verfertigung des Testaments, mit möglichster Gewißheit auszumitteln, daß er wirklich diejenige Person sei, für welche er sich ausgibt, damit Unterschleife und Misbrauch eines fremden Namens verhütet werden.

§. 19. Bei den Ehestiftungen, vorzüglich wenn sie die künftige Erbfolge bestimmen, ist die Vorschrift des Landrechts Thl. III. Tit. 8. genau zu beobachten, und besonders dahin zu sehen, daß außer den Haupt-Contrahenten auch alle Personen einwilligen, unter deren Gewalt oder Pflegschaft der Eine oder der Andere, oder wenn Kinder aus der vorhergegangenen Ehe vorhanden sind, diese sich befinden.

Keine dieser Personen darf als einwilligend aufgeführt werden, die nicht gegenwärtig, und dem Notar und seinen Zeugen als die in Frage befangene Person bekannt ist, oder deren schriftliche, von allen Anwesenden anerkannte Einwilligung vorgelegt, und der Urkunde über die Ehestiftung wörtlich einverleibt worden.

§. 21. Verträge, die ihrer Natur und den Gesetzen nach eine richterliche Cognition und Bestätigung erfordern, sind von dem Geschäfts-Kreise der Notare ausgeschlossen.

§. 23. Bei den Wechsel-Protesten haben die Notare die Vorschrift Unserer Wechsel-Gerichts-Ordnung C. IV. §. 37.*) pünktlich zu beobachten.

---

*) Dieser §. enthält:

„Die Proteste, welche gleichbalden eingelegt werden müssen, sollen, wann es möglich ist, noch vor Untergang der Sonnen geschehen, doch niemalen an einem Sonn- oder in Unsern Landen üblichen Feyertag."

§. 24. Zeugen-Verhöre, am wenigsten eidliche, dürfen die Notare in der Regel nicht vornehmen, außer wenn der ordentliche competente Richter sie ihnen aufträgt.

In besondern dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, gestatten Wir indessen, daß sie die Zeugen, jedoch ohne sie förmlich vorzuladen oder zu beeidigen, summarisch vernehmen, und von dem aufgenommenen Verhöre sogleich den Orts-Richter benachrichtigen.

Ein solches von den Notaren angestelltes Zeugen-Verhör soll jedoch nur die Wirkung einer Bescheinigung, nicht aber völlige Beweiskraft haben.

§. 25. Eine jede Amts-Verrichtung der Notare ist nicht bei Nacht, sondern zu rechter, unverdächtiger Tagszeit vorzunehmen. Nur wenn die Natur des Geschäfts keinen Verzug gestattet, findet hievon eine Ausnahme Statt; es muß aber alsdann der Notar seine Aufmerksamkeit verdoppeln, und alle vorkommenden Umstände sorgfältig bemerken, um sich gegen Irrthum oder Täuschung zu sichern, und allen Mißbrauch zu hindern.

§. 26. Ueber alle vorgenommenen Amts-Verrichtungen haben die Notare ein eigenes ordentliches Protokoll*) zu führen, und die Handlungen darin nach der Zeitfolge aufzuzeichnen.

Die Eintragung muß mit eigener Hand und zwar sogleich geschehen; sollte ein Unfall das eigenhändige Aufzeichnen verhindern, so darf zwar der Notar das Protokoll einem andern des Schreibens erfahrnen Manne in die Feder diktiren, es ist aber die Ursache, warum dieses geschehen, zu bemerken, und das Protokoll von dem Notar mit eigener Hand zu unterschreiben.

„Es wird darinnen der Inhalt eines protestirten Wechsels in extenso sammt der Ursache der verweigerten Acceptation oder Bezahlung angeführt; Sodann sind selbige mit der Unterschrifft des Notarii und zweyer Gezeugen zu corroboriren, und dem Wechsel-Innhaber zu seiner weiteren Nothdurfft zuzustellen."

„Uebrigens kann dergleichen vor einem jeden Notario, oder auch vor einem Statt- und Amtschreiber, (welch letztere wir hierzu vorzüglich legitimirt haben wollen) geschehen, welche sodann ihre beglaubte Scheine darüber auszustellen haben."

*) Vergl. Not.Ges. Art. 50.

§. 27. In dem Protokolle ist das Jahr, der Tag, die Stunde, der Ort und Platz, wo die Handlung geschehen, der Vor- und Zuname der requirirenden Parteien und der gebrauchten Zeugen, ferner die ganze Handlung mit allen zur Sache gehörigen Umständen, zu bemerken, der Vortrag, das Ersuchen und Anbringen der Parteien deutlich und pünktlich, und so viel möglich mit ihren eigenen Worten, oder wenigstens in ihrem wahren Sinne aufzuzeichnen.

Es dürfen dabei keine Abkürzungen gebraucht werden; alle vorkommenden Zahlen sind nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben auszudrücken, und es muß alles Durchstreichen, Auslöschen und Radiren vermieden werden, auch keine Einschaltung, es sei in dem Texte oder am Rande, geschehen, und wenn etwa eine Irrung oder Uebereilung solches nothwendig machte, so ist die Ursache und der Anlaß der Aenderung am Rande zu bemerken, und diese Bemerkung von der requirirenden anwesenden Partei und den Zeugen durch ihre Unterschrift zu beglaubigen.

§. 28. Das aufgenommene Protokoll ist sodann den requirirenden anwesenden Parteien und den Zeugen deutlich und vollständig vorzulesen, und soll an sie die Frage gestellt werden, ob der Hergang der Sache und die Absicht und der Willen darin bestimmt ausgedrückt sei, worauf endlich das Protokoll sowohl von den anwesenden requirirenden Parteien und den Zeugen, als von dem Notar, unter Beidrückung seines Amtssiegels, unterschrieben werden muß.

Sollten die Parteien nach dem Schluß des Protokolls noch etwas hinzuzufügen, oder zu bemerken nöthig finden, so darf dieses nicht als bloßer Zusatz hinzugefügt werden, sondern es ist mit dessen Aufzeichnung eben so, wie bei der anfänglichen Handlung zu verfahren.

§. 29. Die Notare dürfen keine einmal in ihr Protokoll aufgenommene Handlung, wenn es auch gleich die Parteien begehrten, auf eine vernichtende Art auslöschen, mithin weder das Blatt wegschneiden, noch die Schrift unleserlich machen. Wollen die Interessenten ein von ihnen eingegangenes Geschäft als nicht geschehen betrachtet wissen, so ist das darüber aufgenommene Protokoll mit zwei Kreuzzügen so zu durchstreichen, daß der Inhalt vollkommen leserlich bleibt, und am Rande muß die Ursache, warum dieses geschehen,

bemerkt, und solches durch Unterschrift der Interessenten, zweier Zeugen und des Notars beglaubigt werden.

§. 30. Die Protokolle müssen nebst dem Amtssiegel von den Notaren, von allen übrigen Papieren abgesondert, in guter Verwahrung gehalten werden, so daß Niemand ohne ihr Vorwissen dazu kommen, oder das Protokoll einsehen kann, als welches Letztere der Notar überhaupt keinem Dritten gestatten darf.

Nach dem Tode des Notars haben dessen Erben der Obrigkeit die sämmtlichen Protokolle nebst dem Amts-Siegel verschlossen zuzustellen. Auch haben, bei Vornahme einer obrigkeitlichen Versieglung im Hause eines Notars, die dazu beauftragten Personen diese Uebergabe an die Ortsobrigkeit zu besorgen, welche sodann die Protokolle aufzubewahren, das Siegel aber an Unser Königl. Ober-Appellations-Tribunal einzusenden hat.

§. 31. Bei Ausfertigung der Notariats-Instrumente, welche den Parteien zu ihrem Gebrauche übergeben werden, dient das Protokoll zur Grundlage. Sie dürfen daher, bei Strafe der Ungültigkeit, keinen Umstand enthalten, der sich nicht in dem Protokolle befindet, oder etwas Wesentliches auslassen, welches das Protokoll erwähnt; und wenn gleich den Notaren nicht verwehrt ist, zu mehrerer Deutlichkeit eine zweckmäßigere Ordnung, als das Protokoll verstattete, in dem Instrumente zu beobachten, so muß doch im Wesentlichen eine genaue Uebereinstimmung zwischen beiden herrschen, und besonders der Vortrag der Parteien mit ihren eigenen im Protokoll aufgezeichneten Worten in das Instrument aufgenommen werden.

§. 32. Die Einrichtung und Form der Instrumente ist im Wesentlichen die nämliche, wie die in den §§. 27. u. 28 bei den Protokollen vorgeschriebene. Sie enthalten im Eingange die christliche Jahrzahl, das Jahr Unserer Königl. Regierung, den Tag, die Stunde, den Ort und den Platz der vorgenommenen Handlung, den Vor- und Zunamen der requirirenden Parteien und der gebrauchten Zeugen, dann das Ersuchen und die Absicht der Interessenten, den Hergang der Handlung selbst mit allen zur Sache gehörigen Umständen, und am Schlusse die geschehene Vorlesung und Genehmigung, und wie vielfach das Instrument ausgefertigt

sey, worauf die Unterschrift des Notars als, Königl. Würtembergischer immatrikulirter, zu dem vorgeschriebenen Akte requirirter Notar" und der Zeugen, nebst Beidrückung des Notariats-Amtssiegels, folgt.

§. 33. Abkürzungen und Abänderungen dürfen in dem Instrumente selbst nicht vorkommen, und sind dabei die bei dem Protokolle §. 27 ertheilten Vorschriften auf das genaueste zu beobachten.

§. 35. Nur derjenige Notar, welcher das Protokoll aufgenommen hat, kann das Instrument ausstellen, und nach seinem Tode ein Dritter auf vorgängig nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß der Obrigkeit.

Ein Instrument über Testamente oder Verordnungen, die erst nach dem Tode eines Interessenten eintreten sollen, darf, ohne ausdrückliche Einwilligung des Disponirenden, bei dessen Lebzeiten keinem Dritten ausgefertigt werden.

§. 36. Die Notare sind verbunden, für jeden durch ihre Nachlässigkeit, besonders durch Hintansetzung der in Unserer Königl. Notariats-Ordnung enthaltenen Vorschriften den Parteien zugefügten Schaden zu haften, und sollen noch überdieß, nach der Größe des ihnen dabei zur Last fallenden Versehens, mit empfindlichen Strafen belegt werden.

§. 37. Begeht ein Notar vorsätzliche Unrichtigkeiten bei Ausübung seines Amts, und wird nach angestellter Untersuchung derselbe schuldig erfunden, so ist er mit einer der Größe des Vergehens angemessenen Strafe zu belegen.

§. 38. Die Notare sind schuldig, bis zur Promulgation einer eigenen Taxe sich mit den hergebrachten Gebühren zu begnügen, und sich dabei nach der Vorschrift des Landrechts Thl. I. Tit. 6 zu richten, und zwar bei der in diesen Verordnungen bemeldten Strafe*).

Ohne die ordnungsmäßigen Gebühren erhalten zu haben, sind sie nicht schuldig, die ausgefertigten Instrumente und Urkunden auszuhändigen.

---

*) Vergl. Not.Vollz.V. §. 31—34.

13.

(Not.Ges. Art. 12. 28. 51.)

Auszug aus dem Erlaß des Justiz-Ministerium an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs zu — vom 16. Nov. 1827.

(auch an den Pup.Sen. des Ober-Tribunals und der 3 übrigen Gerichtshöfe ausgeschrieben)

betreffend die Zulassung der Copisten der Notare zu Bearbeitung minder wichtiger Geschäfte.

Dem K. Justiz-Ministerium ist der Bericht seiner Zeit zugekommen, welchen der Senat über die Zulassung der Copisten der Gerichts- und Amts-Notare zu Bearbeitung minder wichtiger Geschäfte erstattet hat.

Auf die deßhalb von dem Senate gemachten Vorschläge wird demselben Nachstehendes zu erkennen gegeben:

1) Sämmtlichen Notaren ist unbeschränkt gestattet, unter ihrer unmittelbaren Aufsicht die Pfleg-Rechnungen für deren gehörige Stellung die Pfleger nicht selbst gesorgt haben, und deren Ausfertigung daher dem Notar übertragen worden, durch ihre hiezu geeigneten Copisten stellen zu lassen. Diese Rechnungen sind vor Uebergabe derselben zur oberamtsgerichtlichen Revision von dem Notar genau zu durchsehen, und als ein von ihm selbst zu verantwortendes Geschäft zu unterzeichnen.

2) Ebenso ist den Notaren gestattet, ihre Copisten nicht nur zu ihrer Unterstützung bei Vermögens-Inventarisationen jeder Art beizuziehen, sondern denselben auch, wenn sie hiezu befähigt sind, die Aufzeichnung der Fahrniß-Stücke allein zu überlassen, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Notare jedenfalls bei der Aufnahme des Grund- und Capital-Vermögens anwesend seyen, und daß sie das Geschäft — als auf ihrer Verantwortung liegend, unterzeichnen; wobei es sich ganz von selbst versteht, daß für den Copisten auf keinerlei Weise irgend eine Gebühr oder Ersatz für Auslagen angerechnet oder bezogen werden darf.

3) Eine Beschränkung der Notare in der Zahl der — von

ihnen anzunehmenden Copisten ist wohl eben so wenig nöthig, als

4) die Festsetzung des Lebens-Alters, welches die Copisten erreicht haben müssen, um zur Beihülfe bei Inventur- und Rechnungs-Geschäften verwendet werden zu dürfen; indem es in dem eigenen Interesse der Notare liegt, nicht mehrere Copisten, als sie bedürfen, anzunehmen und nur taugliche Personen zu den bezeichneten Geschäften zu verwenden.

Dagegen kann es

5) den Notaren unter keinem Vorwand gestattet werden, die Copisten an ihrer Stelle zu selbstständiger Bearbeitung irgend eines Geschäfts abzusenden.

6) Zu Errichtung waisengerichtlicher Inventare ohne Mitwirkung des Notars*) dürfen keine fremde Personen als Aktuare gegen eine Belohnung beigezogen werden, vielmehr sind diese Inventare nur entweder von einem der Interessenten oder von einem Mitglied des Waisen-Gerichts zu verfassen.

7) In der Stellung der Pfleg-Rechnungen durch die Pfleger selbst oder auf deren Ansuchen durch dritte Personen, innerhalb zweier Monate nach dem Verfall-Termin, kann nur die Beschränkung Statt finden, daß eine solche privative Stellung dieser Rechnungen nicht von dem Notar oder seinen Gehülfen geschehen darf, in welcher Beziehung sich auf den — an den Pupillen-Senat des K. Ober-Tribunals ausgeschriebenen, und ohne Zweifel inzwischen auch dem Pupillen-Senate des Gerichtshofs zugekommenen allgemeinen Erlaß vom 27. Decbr. 1826 [s. Beil. Nro. 28] bezogen wird.

Endlich wird

9) noch bemerkt, daß es keinem Anstand unterliegen könne, einem Pfleger, welcher die eigene Stellung seiner Pfleg-Rechnung zu besorgen wünscht, eine Abschrift der vorhergehenden Pfleg-Rechnung ausfertigen zu lassen, und ihm dieselbe als Norm für die folgende Rechnung zu übergeben, vorausgesetzt, daß jene in der Art gestellt ist, um als Muster für die künftigen Rechnungen dienen zu können.

*) Vergl. Not.Ges. Art. 25.

14.

(Not.Ges. Art. 13.)

Auszug aus der K. Verordnung vom 19. Juni 1808, betreffend die Behandlung der Geschäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit in den Oberamts-Orten, welche keine ordentliche Gerichte haben.

§. 20.

Die Erkennung über Einkindschafts-Verträge, welche gewöhnlich auf verwickelten Rechts-Verhältnissen beruhen, so wie über Handlungen, wodurch eine noch in väterlicher Gewalt stehende Person aus derselben entlassen, oder von einem Andern an Kindesstatt angenommen wird, bleiben an Orten, wo keine Gerichte bestehen, dem Oberamts- oder Stadt-Gericht vorbehalten *).

15.

(Not.Ges. Art. 15.)

Auszug aus dem Erlaß des Justiz-Ministerium an den Gerichtshof zu — vom 19. März 1827, betreffend die Beiziehung der Notare zu Theilungs-Sachen der Exemten erster Classe.

Die Inventur- und Theilungs-Geschäfte bei Exemten erster Classe insbesondere betreffend; so haben die Oberamts-Richter diejenigen auf solche Geschäfte sich beziehenden Aufträge, welche ihnen durch den Gerichtshof ertheilt werden, (vergl. Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822. §. 4. Reg.Bl. S. 676) selbst auszurichten, ohne daß dafür, wenn keine Reise mit dem Geschäft verbunden ist, irgend eine besondere Anrechnung Statt fände. Sind dabei Reise-Kosten nicht zu vermeiden; so sind dieselben auf die Sportel-Kasse zu übernehmen.

Wenn es jedoch offenbar zu Ersparung größerer Kosten gereicht; so kann die Vornahme eines solchen Geschäfts auch

*) Vergl. IV. Edict vom 31. Decbr. 1818, §. 191, Nro. 3, Beil. Nro. 8.

dem Notar, unter der besondern Leitung des Oberamts-Richters übertragen werden: wobei sodann Ersterem, da hier von einer außerordentlichen Verrichtung desselben die Rede ist, die — gleichfalls auf die Sportel-Kasse zu übernehmenden Diäten und Reise-Kosten gebühren.

16.

(Not.Ges. Art. 16—42.)

Instruktion für die Notariate, Gemeinderäthe und Waisen-Gerichte, vom 14. Januar / 26. Februar 1833.

(von dem Civil- und Pupillen-Senate des K. Ober-Tribunals aus Auftrag des K. Justiz-Ministerium ausgeschrieben),

betreffend die Vollziehung des Art. 41 des Gesetzes vom 25. April 1828, in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen.

(Mit einer Beilage.)

Einleitung.

§. 1.

Bis zu Erscheinung des Gesetzes vom 25. April 1828, also bis zum 8. Mai 1828, waren die in Würtemberg wohnenden Israeliten hinsichtlich der Vermögens-Verhältnisse der Eheleute, der Erbfolge, und der Fürsorge für die Pfleglinge den allgemeinen Landesgesetzen nicht unterworfen, sondern es war ihnen gestattet, sich in diesen Beziehungen nach den in ihren Ritualgesetzen gegründeten besonderen Satzungen zu achten.

Dieses Privilegium wurde den Israeliten von Seite der Staatsregierung bei verschiedenen Anlässen, unter ausdrücklicher Anerkennung des dießfälligen ältern Herkommens, zugestanden.

Verordnung der Sektion der innern Administration vom 20. Oktober 1812, die Verpflichtung der Juden-Vorsteher betreffend. (Knapp, Repertorium Th. V. Abth. 1. S. 375.)

General-Rescript vom 27. Februar 1815, die Behandlung der Obsignation, Inventur und Theilung der Verlassenschaften jüdischer Unterthanen betreffend. (Staats- und Reg.Blatt von 1815. S. 76.)

Erlaß der K. Regierung für den Neckarkreis, auf besondern Befehl, vom 29. August 1818, die Inventuren, Theilungen und Ehepakten der Juden betr. (Knapp, Annalen II. Heft, S. 163.)

Zwar sollten durch die beiden zuletzt angeführten Verordnungen die Israeliten in Beziehung auf die Behandlung und Beaufsichtigung der auf jene Rechtsverhältnisse Bezug habenden Geschäfte von Seite der ordentlichen, zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestellten Behörden den übrigen Staats-Angehörigen wenigstens theilweise gleichgestellt werden; es scheint jedoch diesen Vorschriften nie vollkommen Folge geleistet worden zu seyn.

§. 2.

Der kaum beschriebene Zustand hat durch die neuere Gesetzgebung vom Jahr 1828 sein Ende erreicht. Das Gesetz in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 25. April 1828 verordnet nämlich im Art. 41, daß die allgemeinen Landesgesetze über die Vermögens-Verhältnisse der Ehegatten, über die eheliche Errungenschafts-Gesellschaft, über vertragsmäßige, testamentarische und gesetzliche Erbfolge, über die Aufnahme von Zubringens-Inventarien, Theilung der Verlassenschaft des Verstorbenen, und Fürsorge für die Minderjährigen und für Andere, welche eines Vormundes bedürfen, auch bei den Israeliten ihre volle Anwendung finden sollen. (Reg.Blatt von 1828. S. 313. Art. 41.)

Dabei ist in Beziehung auf früher errichtete Privat-Inventuren und Privat-Eheverträge der zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes (8. Mai 1828) in der Ehe lebenden Israeliten verordnet, daß solche den zuständigen Waisen-Gerichten zur Solennisirung vorgelegt werden sollen.

§. 3.

Zu Vollziehung des erwähnten Artikels 41 des Gesetzes vom 25. April 1828 wird nun, in Folge Justiz-Ministerial-Erlasses vom 1. Februar 1833, den competenten Behörden,

insbesondere den Gerichts- und Amts-Notariaten, Gemeinderäthen und Waisengerichten, für die Behandlung der die israelitischen Glaubensgenossen betreffenden Geschäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit folgende Anweisung ertheilt.

II. Bestimmung über die Anwendung der allgemeinen Landesgesetze und der besonderen israelitischen Satzungen auf die in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörigen Handlungen und Rechtsgeschäfte, in formeller und materieller Beziehung.

§. 4.

Die erwähnten Gegenstände der amtlichen Fürsorge und Thätigkeit der Gemeinde-Räthe und Waisengerichte, beziehungsweise der Gerichts- und Amts-Notare, sind:

1) die Beibringens-Inventarien und Eheverträge,
2) die Verlassenschafts-Obsignationen, Inventuren und Theilungen,
3) die Bestellung und Verpflichtung von Pflegern, und die Aufsicht über die Führung der Vormundschaften.

In Beziehung auf diese Rechtsgeschäfte finden, auch so weit sie Israeliten betreffen, rücksichtlich der Fälle, in welchen die Thätigkeit der Behörden von Amtswegen eintreten soll oder unterbleiben kann, rücksichtlich der Besetzung der Stellen und der Form der Rechtsgeschäfte die allgemeinen Landesgesetze ihre Anwendung.

Was hingegen die Materie dieser Rechtsgeschäfte betrifft, so sind:

I. alle Rechtsverhältnisse, welche rein der Vergangenheit, d. h. der Periode vor dem 8. Mai 1828, angehören, bloß nach den älteren, bei den Israeliten anwendbaren Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Dieß ist z. B. der Fall

1) bei allen letztwilligen Bestimmungen, welche schon vor dem 8. Mai 1828 durch den Tod des Testirers bestätigt worden sind;
2) überhaupt bei allen schon vor dieser Periode eingetretenen Erbfällen;

3) bei allen ehelichen Verhältnissen, wenn eine früher eingegangene Ehe vor dem 8. Mai 1828 wieder aufgelöst worden ist;

4) bei allen Vormundschaften und Pflegschaften, welche schon vor dem 8. Mai 1828 ihr Ende erreicht haben.

Dagegen finden

II. unbedingt die allgemeinen Landesgesetze in Beziehung auf alle Rechtsverhältnisse Statt, welche rein der Periode seit dem 8. Mai 1828 angehören.

Dieß ist der Fall

1) bei allen erst von dieser Periode an eingegangenen Ehen;

2) bei allen jetzt erst errichteten testamentarischen Verordnungen;

3) bei allen jetzt erst eingetretenen Intestat-Erbfällen nicht verehelichter Israeliten, wiewohl auch hier frühere Ausstattungen einzelner Kinder besondere Berücksichtigung verdienen können;

4) bei allen erst seit dem 8. Mai 1828 entstandenen Vormundschaften und Pflegschaften.

Außerdem aber gibt es

III. noch mehrere Fälle, für welche es einer näheren Bestimmung bedarf, ob die älteren oder die neueren Rechtsgrundsätze ausschließend, oder ob und inwiefern beide neben einander in Anwendung zu bringen seyen?

Hiebei werden die Behörden im Allgemeinen, und namentlich rücksichtlich der vor dem 8. Mai 1828 eingegangenen, aber nicht wieder aufgelösten Ehen, auf die Bestimmungen der K. Verordnung vom 12. September 1814, über die Anwendung des württembergischen Rechts in den neu erworbenen Landestheilen (Reg.Blatt S. 327), besonders den §. 1. §. 3—6. §. 8 u. 9 verwiesen.

§. 5.

Sofern nun die Behörden nicht selten in dem Falle sich befinden werden, die Rechtsgeschäfte von Israeliten nach den für solche früher geltenden Rechtsgrundsätzen zu behandeln, ist es nothwendig, daß die Behörden von diesen Grundsätzen wenigstens einige allgemeine Kenntniß erhalten.

Hiernächst wird denselben zur Pflicht gemacht, auch bei allen solchen Rechtsgeschäften, welche sich auf die neuere Periode beziehen, die Betheiligten über die Abweichung der jetzt geltenden Rechtsgrundsätze von den früher herrschenden möglichst sorgfältig zu belehren.

Für diesen doppelten Zweck wird den Notariaten, Gemeinderäthen und Waisen-Gerichten eine von der israelitischen Ober-Kirchenbehörde verfaßte Darstellung der

> Grundsätze des israelitischen Rechts, soweit solche für die Vollziehung des Art. 41 des Gesetzes vom 25. April 1828 in Anwendung kommen,

in der Beilage mitgetheilt.

Da jedoch manche Sätze des bisher gültig gewesenen besonderen israelitischen Rechts keineswegs als ganz unzweifelhaft und unbestritten angesehen werden können, auch daneben es immer noch darauf ankommt, ob nicht einzelne, im Allgemeinen unbezweifelte Rechtssätze durch besondere Gewohnheiten verändert worden sind, und da ferner die Auslegung des bisherigen israelitischen Rechts in privatrechtlicher Beziehung zu dem öffentlichen Berufskreise der zunächst nur für das Kirchen- und Armenwesen bestellten israelitischen Ober-Kirchenbehörde nicht gehört; so haben die Gerichte und Rechts-Polizeibehörden die gedachte Darstellung bloß als ein zum Zwecke ihrer Belehrung von einer mit Sachverständigen besetzten Behörde eingeholtes Gutachten anzusehen.

Dadurch soll mithin gemäß der Verordnung vom 27. Februar 1815 die Einholung von Gutachten der Rabbinen, oder die Beiziehung derselben selbst zu gewissen Rechtsgeschäften, sofern die Parteien auf das Eine oder das Andere antragen, nicht ausgeschlossen seyn; doch haben die Behörden darauf zu sehen, daß die Rabbinen, wenn ihre Ansichten mit den in der Beilage angegebenen Grundsätzen nicht übereinstimmen sollten, sich über die Gründe ihrer Abweichung befriedigend erklären.

§. 6.

Auch können in dem Falle eines von den Parteien ausgedrückten Wunsches die bei Errichtung von Eheverträgen,

Testamenten u. s. w. gebrauchten Zeugen von den Waisengerichten über etwaige streitige und zweifelhafte Punkte (jedoch, wie sich von selbst versteht, ohne vorherige Beeidigung) abgehört werden. Sollten aber die Parteien nach allen diesen Versuchen nicht zu einer gütlichen Vereinigung zu bewegen seyn, so ist dem betreffenden K. Oberamtsgerichte hievon Anzeige zu machen, welches sodann die weiter geeigneten Einleitungen zur Erledigung der Sache auf außergerichtlichem Wege oder zur Herbeiführung einer gerichtlichen Festsetzung der streitigen Verhältnisse treffen wird.

In Beziehung auf die verschiedenen einzelnen Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist sodann insbesondere Nachstehendes zu beobachten:

III. Besondere Vorschriften für das Verfahren in den im Art. 41 des Gesetzes vom 25. April 1828 genannten, in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörigen Angelegenheiten der Israeliten, welche ihre Entstehung ganz oder theilweise vor Erscheinung jenes Gesetzes erhalten haben.

A. Zubringens-Inventarien und Eheverträge.

§. 7.

Schon das Gesetz vom 25. April 1828 selbst verordnet, daß die früher errichteten Privat-Inventarien und Eheverträge der zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes in der Ehe lebenden Israeliten noch von den Waisengerichten solennisirt werden sollen.

Nach den oben (§. 5) allegirten Grundsätzen des besonderen israelitischen Rechts, §. 1, wonach bei jeder nach den israelitischen Ritualgesetzen eingegangenen Ehe Ehepakten errichtet werden, wird jedoch nicht leicht ein besonderes Beibringens-Inventar von israelitischen Eheleuten errichtet worden seyn, außer es wäre solches nur als Beilage der Ehepakten aufgenommen worden, in welchem Falle bei der Prüfung und Solennisation desselben nichts Anderes zu beobachten ist, als was bei der Solennisation der Eheverträge selbst zu geschehen hat.

Sollte jedoch je der Fall vorkommen, daß von israelitischen Eheleuten auch schon vor dem 8. Mai 1828 bloß ein Beibringens-Inventar ohne Ehepakten errichtet worden wäre, so würde zu untersuchen seyn, ob dieses in der Absicht geschehen, daß die Eheleute in Ansehung ihrer Vermögens-Verhältnisse den allgemeinen Landes-Gesetzen unterworfen seyn sollten, oder nicht?

Im ersteren Falle hätte es bei der Aufnahme einer bestimmten Erklärung der Interessenten hierüber, in gehörig beweisender Form, und bei der Solennisation des Inventars auf die gewöhnliche Weise sein Bewenden.

Im letzteren Falle aber, wenn sich nämlich nur ein Inventar und keine Ehepakten vorfinden, die Parteien aber gleichwohl behaupten sollten, daß die Ehe nach israelitischen Ritualgesetzen abgeschlossen worden sey, wären dieselben noch zur Feststellung ihrer Verhältnisse auf die eine oder die andere Weise anzuhalten, und die Vorsicht erfordert es, um alle künftigen Streitigkeiten abzuschneiden, daß hiebei die in den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Formen beobachtet werden.

Eben dieses hat auch in allen denjenigen Fällen zu geschehen, wo sich überhaupt keine Dokumente über die bei Eingehung der Ehe bestimmten Verhältnisse vorfinden, sey es nun, daß solche außerordentlicher Weise gar nie errichtet worden, oder daß sie verloren gegangen wären, — oder wenn die vorliegenden Verträge nicht unter Beobachtung der hiernach (§. 10) bezeichneten beweisenden Form errichtet worden seyn sollten.

§. 8.

Von den verschiedenen, bei einer nach israelitischen Gesetzen abgeschlossenen Ehe vorkommenden Verträgen bedürfen die ersten Ehe- oder Verlobungs-Pakten (s. Grundsätze rc. §. 2) der Prüfung und Solennisation durch die Waisengerichte nicht, da ihre Wirkung mit Errichtung der zweiten Ehepakten von selbst ganz aufgehoben wird.

Eben so wenig haben die Waisengerichte den etwa vorkommenden Chalitza-Brief, (Grundsätze rc. §. 3, Nro. 4) zu berücksichtigen, da solcher die Vermögens-Verhältnisse der Eheleute nicht berührt.

Dagegen sind in jedem Falle zu solennisiren:

1) die zweiten Ehepakten oder Trauungspakten, (Grundsätze 2c. §. 2)

2) die Ehe-Verschreibung oder der Traubrief, (Grundsätze 2c. §. 3, Nr. 1)

3) der Vermehrungsbrief, wo solcher vorkommt. (Grundsätze 2c. §. 3, Nr. 2)

Sodann setzt zwar

4) die Verschreibung des halben männlichen Erbtheils (Grundsätze 2c. §. 3, Nr. 3)

voraus, daß der Tochter kein Erbfolgerecht neben ihren Brüdern zustehe, was ihr aber nunmehr eingeräumt ist. Da jedoch die zwischen dem alten und neuen Gesetze in dem Falle entstehende Collision, wenn der Erbfall zwar erst nach dem 8. Mai 1828 eintrat, wenn aber schon früher eine Verschreibung der angegebenen Art ausgestellt worden, zu Vermeidung künftiger Streitigkeiten unter den Parteien auszugleichen ist, so haben die Behörden in solchen Fällen die Betheiligten zur Erklärung aufzufordern, ob und welche Wirkung sie, der veränderten gesetzlichen Erbfolgerechte der Töchter ungeachtet, jener Verschreibung noch beilegen wollen, und die Erklärung, beziehungsweise Verabredung der Interessenten, hierüber gehörig zu konstatiren.

§. 9.

Die Waisengerichte haben sich nun vor allen Dingen von sämmtlichen, in ihrem Bezirke wohnenden Israeliten, welche vor dem 8. Mai 1828 in der Ehe lebten, die bei Schließung derselben errichteten verschiedenen Verträge, soweit solche nach dem nächstvorigen Paragraphen zu solennisiren oder sonst zu berücksichtigen sind, vorlegen zu lassen, und damit kein Fall unerledigt bleibe, so hat sich der Notar des Bezirks von dem Ortsvorsteher jeder Gemeinde, in welcher Israeliten wohnen, ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher, in der Ehe lebenden israelitischen Glaubensgenossen fertigen zu lassen, und sich die aktenmäßige Ueberzeugung zu verschaffen, von welchen derselben noch keine Beibringens-Inventarien oder Ehepakten an die öffentliche Behörde übergeben, und von dieser solennisirt worden sind, auch alle noch nicht erledigten Fälle in sein Geschäfts-Diarium einzutragen.

Sofort ist hinsichtlich aller derjenigen Urkunden, welche nicht schon, den bestehenden Vorschriften zu Folge, in deutscher, sondern in talmud-rabbinischer Sprache abgefaßt sind, die Uebersetzung derselben durch den hiezu aufgestellten Dolmetscher J. Heß zu Ellwangen, auf die in der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 21. Januar 1829 (Reg.Bl. S. 33) vorgeschriebene Weise, einzuleiten; wofern nicht die einzelnen israelitischen Eheleute durch ganz neue Verträge und Verabredungen, wobei übrigens alle in den allgemeinen Landesgesetzen für dergleichen Rechtsgeschäfte vorgeschriebenen Formen zu beobachten wären, die Solennisation ihrer frühern Ehepakten ganz überflüssig machen wollten.

Zu den so eben erwähnten, nach den Formen des Landrechts abzuschließenden neuen Verträgen sind auch die von einem Andern, als dem öffentlich aufgestellten Dolmetscher verfertigten Uebersetzungen früherer Ehepakten zu zählen, welche von den Parteien jetzt erst in der Absicht anerkannt und unterzeichnet werden, um solche als Original-Ausfertigungen gelten zu lassen.

§. 10.

Sobald die Notare, beziehungsweise die Waisengerichte, sich im Besitze der entweder ursprünglich in deutscher Sprache verfaßten, oder nach der Vorschrift des §. 9 in dieselbe übersetzten Vertrags-Dokumente befinden, haben die Notare das Geschäft der Solennisation mittelst Durchgehung der Ehepakten und Aufzeichnung der Anstände ꝛc. vorzubereiten, und sofort in Gemeinschaft mit den Waisengerichten zu prüfen, ob darin über diejenigen Verhältnisse der Eheleute, welche nach den in der Beilage dargestellten Grundsätzen des besondern israelitischen Rechts ausdrückliche Verabredungen und Feststellungen erfordern, diese auch wirklich getroffen worden sind, und ob bei deren Abfassung wenigstens die Form der Zuziehung von zwei Zeugen beobachtet worden ist.

Dagegen bedarf es keiner besondern Untersuchung darüber, in wie weit bei dem Abschlusse der Verträge den ohnedieß nicht leicht zu beurtheilenden Anforderungen der israelitischen Satzungen, rücksichtlich der nach denselben zur Verbindlichkeit eines Vertrages nothwendigen Bekräftigungsmittel durch Mantelgriff ꝛc., Genüge geleistet worden sey, da jeder etwaige Mangel in dieser Hinsicht durch das von den

Interessenten zu fordernde, und nach den jetzt auch die Israeliten verbindenden Gesetzen hinreichende, ausdrückliche Anerkenntniß gehoben werden kann.

Zu diesem Anerkenntnisse durch Unterschrift der Urkunden in den von ihnen etwa nicht unterzeichneten deutschen Original-Ausfertigungen, oder den davon gemachten beglaubigten Uebersetzungen, unter etwaiger Berichtigung oder Ergänzung zweifelhafter oder mangelhafter Vertragspunkte, sind aber die sämmtlichen Betheiligten, mit Rücksicht auf den Zweck aller Beibringens-Inventare und Ehepakten; in jedem Falle zu veranlassen.

Auch ist das Ergebniß der Erklärungen und Verhandlungen der Parteien jeder Zeit den Vertrags-Instrumenten selbst, beziehungsweise den beglaubigten Uebersetzungen derselben anzuhängen, und hiermit der Beschluß über die Solennisation zu verbinden.

§. 11.

In Beziehung auf die im vorigen Paragraphen erwähnten, auf den allgemeinen Zweck der Beibringens-Inventare und Ehepakten zu nehmendrn Rücksichten wird hiebei noch folgende Erläuterung gegeben:

Bekanntlich ist jener Zweck ein doppelter:

a) die Feststellung der Vermögens-Verhältnisse der Eheleute unter sich, und

b) die Bestimmung ihrer Verhältnisse gegen ihre Eltern, rücksichtlich ihres eigenthümlichen, bisher in der Verwaltung und Nutznießung der Eltern gestandenen Vermögens, so wie rücksichtlich der künftigen Collation.

Zu a. In der ersteren Hinsicht bedarf es bei den nach den jüdischen Ritual-Gesetzen eingegangenen Ehen, wegen der dadurch normirten Vermögens-Verhältnisse der Eheleute, wonach aller eheliche Gewinn oder Verlust dem Ehemanne allein zufällt, nur der Feststellung oder Beschreibung des Beibringens der Ehefrau, und der derselben versicherten Ehe-Verschreibung und beziehungsweise Vermehrung*).

Zu b. In letzterer Beziehung dagegen ist zunächst wegen der Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, rücksichtlich des etwa in der Verwaltung der Erstern gestandenen Vermögens der Letztern, nichts Anderes zu beobachten, als

---

*) Vergl. Not.Ges. Art. 34. S. 27.

worauf in allen dergleichen Fällen auch bei den christlichen Glaubens-Angehörigen ein Augenmerk zu richten ist.

Was hingegen die Collations-Verbindlichkeit der Eheleute gegen ihre Geschwister betrifft, so fragt es sich, ob hierauf bei den noch vor dem 8. Mai 1828 abgeschlossenen Ehen überhaupt Rücksicht zu nehmen ist, da die israelitischen Satzungen eine Collations-Pflicht der Geschwister gegen einander nicht kennen, sondern nach denselben Alles, was die Eltern einem Kinde zu ihren Lebzeiten gegeben haben, als ein Geschenk angesehen wird. (Grundsätze 2c. §. 6 am Ende.)

In Beziehung auf die zwischen dem bisherigen besondern israelitischen Rechte und der neuen Gesetzgebung hier, so wie in manchen andern Fällen, entstehende Collision, erfordert es nun die Fürsorge für die Verhütung künftiger Streitigkeiten, daß bei der Solennisation der Eheverträge aller derjenigen israelitischen Eheleute, deren Eltern noch leben, und welche Geschwister haben, die Interessenten zu einer ausdrücklichen Festsetzung in Betreff der Collations-Verbindlichkeit der ausgestatteten Kinder veranlaßt, und daß namentlich, wenn die Parteien zu einer gütlichen Uebereinkunft in dieser Hinsicht nicht zu bewegen seyn sollten, die Eltern über ihre dießfälligen Dispositions-Befugnisse und die bei Ausübung derselben jetzt zu beobachtenden Förmlichkeiten belehrt werden.

B. Verlassenschafts-Obsignationen, Inventuren und Theilungen.

1. Obsignationen.

§. 12.

Die israelitischen Satzungen bieten nichts dar, was eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften über die Vornahme oder Unterlassung der Obsignation überhaupt nothwendig machte, daher in dieser Beziehung lediglich auf die allgemeinen Landesgesetze verwiesen werden kann.

2. Verlassenschafts-Inventuren und Theilungen.

§. 13.

Schon oben §. 4 ist im Allgemeinen bemerkt worden, in wie fern und in welcher Art die Grundsätze der israeliti-

schen Ritualgesetze bei den Erbfällen von Israeliten, es mögen sich solche vor dem 8. Mai 1828 oder nach diesem Zeitpunkte ereignet haben, oder erst später sich ereignen, noch zur Anwendung zu bringen sind.

Was aber namentlich diejenigen Fälle betrifft, in welchen die älteren mit den neueren Rechtsgrundsätzen zugleich in Anwendung kommen müssen, oder in welchen aus dem Conflikte des alten und des neuen Rechtes wichtige Collisionen entstehen, wie z. B. bei den vor dem 8. Mai 1828 von Israeliten errichteten letzten Willens-Verordnungen, bei der Frage über die Collations-Verbindlichkeit zwischen Geschwistern, und über die Wirkung der einer Tochter ausgestellten sogenannten Verschreibung des halben männlichen Erbtheils; so haben sich die Waisengerichte, sobald ein solcher Collisions- oder Anstands-Fall eintritt, den eifrigsten Versuch angelegen seyn zu lassen, die Parteien über ihre Zweifel und Streitigkeiten in Güte miteinander zu vereinigen, und sich hiebei nach der Vorschrift der §§. 5 und 6 gegenwärtiger Instruktion zu achten.

Sodann ist insbesondere über die in den allgemeinen Landesgesetzen begründeten verschiedenen Arten von Verlassenschafts-Auseinandersetzungen (Eventual- und Real-Theilungen) noch Folgendes zu bemerken:

§. 14.

In Folge der Rechts-Verhältnisse, welche bei der durch den Tod erfolgten Trennung einer vor dem 8. Mai 1828 nach den israelitischen Ritual-Gesetzen eingegangenen Ehe nach den in der Beilage dargestellten Grundsätzen eintreten, findet auf das Ableben von Israeliten, welche in einer solchen Ehe gelebt haben, eine Eventual-Theilung nie Statt; es wäre dann ein solches Geschäft ausnahmsweise etwa durch die besonderen Bestimmungen einer vorliegenden letzten Willensverordnung ꝛc. begründet.

Wird nämlich eine nach israelitischem Rechte abgeschlossene Ehe durch den Tod des Ehemannes aufgelöst, so hat nach den allegirten Grundsätzen die Wittwe an die Verlassenschaft ihres Ehemannes in der Regel nur gewisse bestimmte Forderungen zu machen, und es wird derselbe ohne Testament immer nur von seinen Kindern oder sonstigen Verwandten beerbt, ohne daß der Wittwe ein Miterbrecht oder

das Recht der statutarischen Nutznießung auf der Erbschaft der Kinder oder Seitenverwandten zustände. (Grundsätze ꝛc. §§. 1, 4 u. 5.)

Erfolgt dagegen die Auflösung der Ehe durch den Tod der Ehefrau, so ist, abgesehen von den besondern Ausnahmsfällen, wenn nämlich der Tod der kinderlosen Ehefrau im ersten oder zweiten Jahre nach der Hochzeit erfolgt ist, der überlebende Ehemann stets der ausschließliche Erbe der ganzen Verlassenschaft seiner Ehefrau, mit wenigen Ausnahmen, und diese von dem Erbfolgerechte des Ehemannes besonders ausgenommenen Verlassenschafts-Theile fallen den Kindern oder sonstigen Verwandten der Ehefrau sogleich mit Nutzen und Eigenthum zu. (Grundsätze ꝛc. §. 4.)

In allen diesen Fällen ist daher, eben so wie bei dem Todesfalle einer unverehelichten Person, an und für sich die Vornahme einer Real-Theilung begründet.

§. 15.

Jedoch findet in denjenigen Fällen, wo die Ehe durch den Tod der Ehefrau getrennt wird, in der Regel die Vorschrift des Notariats-Edikts Art. XXXIII, Punkt 1 *) Anwendung, und es kann daher in solchen Fällen ein Inventur- und Theilungs-Geschäft ganz unterbleiben, sofern nicht die Rechte Dritter dadurch auf irgend eine Weise gefährdet werden.

Als solche Rechte Dritter sind übrigens hier namentlich die Rechte der Verwandten der Ehefrau im Falle ihres kinderlosen Absterbens im ersten oder zweiten Jahre nach der Hochzeit, so wie diejenigen der Kinder oder Verwandten überhaupt, in Beziehung auf die von dem Erbfolgerechte des Ehemannes besonders ausgenommenen Verlassenschafts-Theile vorzüglich zu beachten.

§. 16.

Im Uebrigen haben die Notare und Waisengerichte bei allen Erbtheilungen von Israeliten nach den für diese Rechtsgeschäfte bestehenden Normen im Allgemeinen zu verfahren. Doch ist noch zu bemerken, daß es

a) bei jeder Verlassenschafts-Theilung, welche auf das Absterben eines vor dem 8. Mai 1828 in die Ehe getretenen

---

*) nunmehr die Vorschrift des Not.Ges. Art. 39, Abs. 1.

Ehegatten vorzunehmen ist, in der Regel der Aufnahme des Vermögens des überlebenden Ehegatten nicht, sondern nur desjenigen des verstorbenen Gatten bedarf, da die Eheleute in keiner Güter-Gemeinschaft lebten, und daher eine Gesellschafts-Theilung hinwegfällt.

Sodann

b) ist bei Bestimmung des Unterhalts und der Verpflegung, welche eine Wittwe nach den rücksichtlich der früher eingegangenen, wiewohl erst nach dem 8. Mai 1828 getrennten Ehen anwendbaren Ritual-Gesetzen anzusprechen hat (Grundsätze rc. §. 4), auf die Nutznießung billige Rücksicht zu nehmen, welche ihr, als Mutter, jetzt auf den Grund der neuen Gesetze von dem Vermögen der Kinder zufällt.

C. Vormundschafts-Wesen.

§. 17.

Schon nach dem General-Rescripte vom $^2/_{10.}$ Mai 1809 (Staats- u. Reg.Bl. S. 190) sind die für die Unterthanen des Königreichs bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Hinsicht des Alters zum Heirathen sowohl, als zur Selbstverwaltung des Vermögens, auch auf die Israeliten für durchgängig anwendbar erklärt worden, und jedenfalls kann nach dem Gesetze vom 25. April 1828 darüber kein Zweifel obwalten, daß minderjährige und andere in gleiche Kategorie gehörige Israeliten ebenso wie andere Staats-Angehörige zu bevormunden sind.

Wenn daher gleich die in der Beilage dargestellten Grundsätze des israelitischen Rechtes nur von einer Vormundschaft über unmündige Kinder sprechen (Grundsätze rc. §. 11), so haben doch die Gemeinderäthe für alle nach den allgemeinen Landesgesetzen noch minderjährigen, oder aus einem andern gesetzlichen Grunde eines Vormundes bedürfenden Israeliten, deren Eltern nicht mehr am Leben sind, und welche bisher keine testamentarische oder gerichtliche Vormünder gehabt haben sollten, unverzüglich Pfleger, und zwar zunächst aus den israelitischen Glaubens-Genossen aufzustellen, solche auf die gewöhnliche Weise durch Abnahme von Handtreue an Eidesstatt in Pflichten zu nehmen, und sie in ihre verschiedenen Funktionen, je nachdem sie die ganze Fürsorge für die

Person und das Vermögen der Pfleglinge zu übernehmen, oder bei dem Vorhandenseyn eines der Eltern nur die Aufsicht über das von denselben verwaltete und benützte Vermögen und die Controle der Erziehung derselben zu führen haben, einzuweisen.

Nicht minder sind auch alle für Israeliten schon früher ernannten testamentarischen oder (von israelitischen Behörden bestellten) gerichtlichen Vormünder wegen getreuer Erfüllung der einem Pfleger nach den allgemeinen Landesgesetzen obliegenden Pflichten, nach vorgängiger vorschriftmäßiger Belehrung hierüber, gleich den neu aufgestellten Pflegern zu verpflichten; wogegen sich von selbst versteht, daß bei einem etwa schon früher von der ordentlichen Landesbehörde aufgestellten und verpflichteten israelitischen Vormunde eine neue Verpflichtung hinwegfällt.

§. 18.

Alle israelitischen Pfleger sind, insofern sie das Vermögen ihrer Pflegbefohlenen wirklich zu verwalten haben, von nun an auf die gewöhnliche Weise zur ordnungsmäßigen Rechnungs-Ablegung nach Maaßgabe der Gesetze anzuhalten. Auch ist von allen denjenigen Vormündern von Israeliten, welche schon bisher das Vermögen ihrer Mündel verwaltet haben, möglichst genaue, für die künftigen Pflegrechnungen zur Grundlage dienende Rechnung von der ganzen Zeit ihrer Verwaltung einzufordern, beziehungsweise, soweit dieselben schon früher gegen die israelitischen Vorsteher Rechnungen abgelegt haben sollten, von diesen deren Ausfolge zu verlangen.

In so weit sich sodann hiebei nicht ganz besondere Anstände ergeben sollten, ist es auf die Entscheidung bei der nächsten ordentlichen Pflegrechnungs-Abhör auszusetzen, ob die gedachten Rechnungen über die unter der Herrschaft der israelitischen Satzungen, oder auch etwa in der Zwischenzeit vom 8. Mai 1828 bis zu der Erlassung der gegenwärtigen Verordnung, geführte Verwaltung als genügend angenommen werden können, oder ob etwa dieser oder jener Vormund noch zu der in jenen Satzungen vorgeschriebenen Beschwörung der Vormundschafts-Führung (Grundsätze rc. §. 11) anzuhalten, oder welche sonstige Verfügung dießfalls zu treffen sey.

Wo sich jedoch in Beziehung auf die Rechnungs=Ablegung des Vormunds über seine bisherige Verwaltung ganz besondere und wichtige Anstände erheben sollten, ist die ordentliche Pflegrechnungs=Abhör nicht abzuwarten, sondern unverzüglich dem Bezirksgerichte, unter Vorlegung der betreffenden Akten, zur Verfügung des Weiteren Anzeige zu erstatten.

VI. Schluß=Bemerkung über die Anrechnung und den Bezug von Sporteln und Belohnungen von bei Israeliten vorkommenden Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 19.

Für alle erst seit dem 8. Mai 1828 angefallenen, von den Notaren, Gemeinderäthen und Waisengerichten ordentlicher Weise vorzunehmenden Geschäfte in Angelegenheiten der Israeliten finden die gewöhnlichen Ansätze und Bezüge von Sporteln und Gebühren Statt.

Ebenso sind die Gemeinderäthe und Waisengerichte auch hinsichtlich der schon vor jenem Zeitpunkte verfallenen, aber jetzt erst vorzunehmenden Geschäfte, so wie hinsichtlich der außerordentlichen Bemühungen, welche ihnen die wegen des Uebergangs der Israeliten unter die Herrschaft der allgemeinen Landesgesetze zu Feststellung ihrer Verhältnisse nothwendig gewordenen Vorkehrungen verursachen, zu dem Bezuge derselben Belohnungen befugt, wie solche im Allgemeinen bestimmt sind.

Dagegen ist bei der Bemühung des Notars zu unterscheiden, ob die aus der Periode vor dem 8. Mai 1828 herrührenden, in deren Wirkungskreis gehörigen Geschäfte vor oder nach dem 1. Mai, beziehungsweise 1. Juli 1826 angefallen sind, und je nach Verschiedenheit dieser Fälle sind hiefür entweder die betreffenden Sporteln, beziehungsweise die früher üblich gewesenen Belohnungen der vormaligen Stadt= und Amtsschreiber, für die Staatskasse anzusetzen und einzuziehen, oder die Notare zum Bezuge der zuletzt erwähnten Gebühren nach vorgängiger Revision der Ansätze durch das zuständige Bezirksgericht, zu ihrem Vortheile berechtigt.

Ein weiterer Gebührenbezug aber für die den Notaren, wegen des Ueberganges der Israeliten von der Herrschaft ihrer früher anwendbar gewesenen Gesetze unter diejenige der dieselben jetzt verbindenden Gesetze, in einzelnen Fällen verursachten außergewöhnlichen Bemühungen ist überall nicht zuläßig.

Beilage.

Grundsätze des israelitischen Rechts, soweit solche für die Vollziehung des Art. 41 des Gesetzes vom 25. April 1828 in Anwendung kommen.

Kapitel I.

Vermögens-Verhältnisse der Eheleute.

§. 1.

Bei jeder nach israelitischen Satzungen eingegangenen Ehe werden nach uralten und durchaus gleichen Formularien Ehepakten errichtet, in welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Eheleute während der Ehe und für den Fall der Trennung durch den Tod, sowohl unter sich, als auch zwischen den Eheleuten und ihren Eltern und betheiligten Verwandten, verabredet werden.

Bei keiner nach jüdischen Gesetzen geschlossenen Ehe findet eine Art von Güter-Gemeinschaft zwischen den Eheleuten Statt, sondern aller eheliche Gewinn und Verlust fällt dem Ehemanne allein zu.

Die Mitgift der Frau geht in das Eigenthum des Ehemanns über, und die Frau hat vor der Trennung der Ehe durch den Tod des Ehemanns oder durch die Scheidung keinen Anspruch darauf.

Jedoch unterliegt das Eigenthumsrecht des Ehemannes auf die Dotalgüter in so fern einer Beschränkung, daß zur Veräußerung derselben, besonders bei Immobilien, die Einwilligung der Frau vonnöthen ist.

Auf alle anderen Güter der Frau, mögen solche von ihr in die Ehe gebracht worden, oder ihr erst während der Ehe durch Erbschaft oder auf eine andere Weise zugefallen seyn, hat der Ehemann ein Nutznießungsrecht.

Ausgenommen sind hievon nur solche Güter, die ihr zu einem bestimmten Zwecke (der übrigens specialiter oder generaliter angegeben seyn kann) unter der Bedingung gegeben werden, daß der Ehemann keinen Genuß daran haben soll. Außer diesem kann die Ehefrau nur mit Bewilligung des Ehemannes eigentliche Reservate, von welchen sie die Nutznießung zieht, haben.

Ferner steht dem Ehemanne unter gewissen Beschränkungen, die weiter unten ausgeführt werden sollen, ein Erbrecht auf dem sämmtlichen Nachlasse seiner Ehefrau zu. Dagegen beerbt die Frau den Ehemann nie ab intestato, sondern sie erhält nur ihr Beibringen nebst einer Zulage von 50 vom 100, unter gewissen, weiter unten auszuführenden Beschränkungen.

§. 2.

Bei Eingehung einer Ehe nach israelitischen Satzungen werden bei der Verlobung die ersten Ehe- oder Verlobungs-Pakten errichtet, welche die Verabredung der Heirath und die Bedingungen, unter welchen sie vollzogen werden soll, enthalten, und die mit dem Vollzuge der Heirath ihre Wirkung verlieren.

Bei der Trauung werden die zweiten Ehepakten errichtet, welche folgende Punkte enthalten:

a) den wirklichen Vollzug der Heirath;
b) die Mitgift und Aussteuer der Ehefrau, und das Vermögen, welches der Mann in die Ehe bringt; Letzteres geschieht nicht jedesmal ausführlich;
c) wird angezeigt, daß der Vater der Frau ihr die Hälfte eines männlichen Erbtheils verschrieben;
d) daß die Brüder des Ehemanns der Frau einen Chalitza-Brief gegeben;
e) wenn die Eltern des Ehepaares ihnen etwa Kost, Wohnung oder dergleichen versprechen, die noch künftighin zu leisten sind, so wird solches festgesetzt und gehörig bekräftigt;
f) ferner wird festgesetzt, daß, im Falle das eine oder das andere der Eheleute im ersten oder zweiten Jahre nach der Hochzeit sterben sollte, die Bestimmungen, welche die israelitischen Gemeinden zu Speier, Worms und Mainz in früheren Zeiten dießfalls getroffen haben,

und von denen im §. 4 die Rede seyn wird, eintreten sollen; und

g) daß, wenn Uneinigkeiten zwischen den Eheleuten entstehen, so daß es die Frau bei dem Manne nicht sollte aushalten können, dieser ihr gleich bei ausbrechenden Zwistigkeiten eine gewisse Summe, und dann alle Monate ein Gewisses zu ihrem Unterhalte zu geben habe, und daß er innerhalb 14 Tagen nach Ausbruch der Streitigkeiten mit ihr vor dem zuständigen Gerichte erscheinen wolle.

§. 3.

Außer diesem Hauptvertrage werden in der Regel noch folgende Instrumente ausgefertigt:

1) Ein Traubrief, Kethuba, in welchem jeder sich verheirathenden Jungfrau 200 Sussim, 80 fl. unseres Geldes, und jeder sich verheirathenden Wittwe, Verstoßenen (Abgeschiedenen) und Geschwächten die Hälfte jener Summe als Morgengabe verschrieben wird.

Ferner wird in dem Traubriefe des Heirathgutes der Ehefrau und der freiwilligen Zulage von Seite des Ehemannes erwähnt, welche zusammen, ohne Rücksicht auf das wahre Beibringen und die Vermögens-Verhältnisse der Eheleute, bei einer Jungfrau auf 100 Litterin, bei einer Wittwe, Verstoßenen oder Geschwächten auf 50 Litterin, je die Hälfte für das Heirathgut und die Hälfte für die Zulage gerechnet, festgesetzt zu werden pflegen. Der wahre Werth dieser Summe ist bei jener 600, bei dieser 300 fl., in welche aber die Morgengabe von 200, beziehungsweise 100 Sussim eingerechnet ist.

Diese Summe von 600, beziehungsweise 300 fl. ist das Minimum, welches eine Ehefrau von dem Nachlasse ihres Mannes bekommen kann. Uebersteigt nun das Beibringen der Ehefrau die Summe von 400, beziehungsweise 200 fl. nicht, so daß es mit der Zulage von 50 Procent, welches jeder Ehemann, nach israelitischen Satzungen, zu der eigentlichen dos hinzuzufügen schuldig ist, nicht mehr als 600, beziehungsweise 300 fl. ausmacht, so kann die Ehefrau bei Trennung der Ehe durch den Tod des Ehemannes, oder Schei-

dung, ihre Ansprüche auf 600, beziehungsweise 300 fl. durch den Traubrief, Kethuba, geltend machen. Bringt aber die Ehefrau mehr als 400 fl. mit in die Ehe, so daß die Mitgift nebst der Zulage von 50 vom 100 die Summe von 600 fl. übersteigt, so wird

2) ein Vermehrungsbrief ausgefertigt, in welchem der Frau das Fehlende als eine neue Zulage verschrieben wird, und zwar immer so, daß die 600, beziehungsweise 300 fl., welche im Traubriefe verschrieben sind, nebst dieser ferneren Zulage dem anderthalbfachen Betrage ihrer illata gleichkommen.

Bringt die Ehefrau z. B. 1000 fl. in die Ehe, so heißt es im Vermehrungsbriefe: „Außer den 100 Literin, die ich N. N. meiner Ehefrau N. N. in der Kethuba verschrieben (und deren Werth 600 fl. ist), bewillige ich derselben eine fernere Zulage von 900 fl. (so daß die Totalsumme 1500 fl. beträgt), welche meine Ehefrau nach meinem Tode von meinem Nachlasse anzusprechen hat."

3) Außer diesen Instrumenten erhält die Frau am Tage der Hochzeit von ihren Eltern die Verschreibung eines halben männlichen Erbtheils, und zwar in der Form eines Schuldgeständnisses von einer gewissen Summe, welche die Söhne, beziehungsweise die Brüder, nach dem Tode des Vaters der Schwester bezahlen müssen, wenn sie dieser nicht den halben Erbtheil eines nachgeborenen Sohnes an allen beweglichen Gütern, mit Ausnahme der Bücher und nach Abzug der Passivschulden, überlassen wollen.

4) Der Chalitza-Brief, welcher der Ehefrau am Tage der Hochzeit von ihren Schwägern eingehändigt wird, hat keinen Bezug auf die ehelichen Vermögens-Verhältnisse, sondern beurkundet bloß, daß im Falle eines kinderlosen Absterbens des Ehemannes der eine oder der andere der Brüder desselben sich der Ceremonie des Schuh-Ausziehens, als Befreiungs-Ceremonie von der Leviratsehe, unentgeldlich unterziehen wolle.

Was die Form dieser Verträge betrifft, so besteht diese darin, daß die Ehepakten schriftlich ausgefertigt, von zwei

Zeugen unterschrieben, und durch den Mantelgriff (ein Symbol der Besitznahme) bekräftigt werden.

Uebrigens geschieht die Zuziehung der Zeugen bloß des Beweises halber, und das Geständniß der Paciscenten kann dieselbe, im Falle sie fehlen sollte, ersetzen. Die Unterschrift der Contrahenten ist nicht nöthig. Nur der Traubrief, Kethuba, wird in der Regel auch vom Bräutigam unterschrieben.

Wo keine Verträge vorhanden sind, wird angenommen, daß die Ehe nach diesen Bestimmungen, welche zur Rechtssitte geworden sind, eingegangen wurde.

§. 4.

Die Folgen der Trennung einer Ehe in Beziehung auf das Vermögen der Eheleute sind verschieden, je nachdem die Trennung

1) durch die Scheidung oder den Tod des Ehemannes, oder
2) durch den Tod der Ehefrau erfolgt.

Im ersten Falle erhält die Frau, welche bei ihrer Verehelichung Jungfrau war, und die keinen Vermehrungsbrief hat, 600 fl.; trat sie als Wittwe, Geschiedene oder Geschwächte in die Ehe, so hat sie 300 fl. anzusprechen.

Liegt ein Vermehrungsbrief vor, so bestimmt dieser die Summe, welche die Frau von dem Nachlasse ihres Ehemannes anzusprechen hat, und die in der Regel dem anderthalbfachen Betrage ihres in die Ehe gebrachten Vermögens gleichkommt. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt ein, wenn der Ehemann im ersten oder zweiten Jahre einer kinderlosen Ehe stirbt.

Erfolgt sein kinderloses Absterben im ersten Jahre nach der Hochzeit, so erhält die Ehefrau bloß ihr Eingebrachtes, wie solches in den Trauungspakten angegeben ist, ohne alle weitere Zulage, zurück. Stirbt er aber im zweiten Jahre nach der Hochzeit, ohne Kinder zu hinterlassen, so erhält sie nebst ihrem Eingebrachten 25 Procent als Zulage.

Außer diesem erhält die Frau ihr Leibweißzeug, Kleider und Schmuck.

Koſt und Wohnung hat sie nur so lange anzusprechen, als sie wegen ihrer Gerechtsame nicht befriedigt ist, die ihr aber im gewöhnlichen Zustande nicht vor drei Monaten, und, im Falle sie schwanger ist, oder ein Kind stillt, nicht vor

zwei Jahren nach dem Tode des Ehemannes aufgedrungen werden dürfen.

Erfolgt aber die Trennung der Ehe durch den Tod der Ehefrau, so ist der Ehemann in jedem Falle, mögen gemeinschaftliche Kinder vorhanden seyn oder nicht, der gesetzmäßige Erbe derselben, und erbt als solcher nicht nur die Dotal- und Nutznießungs-Güter, sondern auch ihre eigentlichen Reservata, besonderes Eigenthum. Jedoch erstreckt sich dieses Erbrecht nicht auf solche Aktiv-Forderungen der Frau, welche sie ohne Hypothek und Unterpfand entweder schon vor Eingehung der Ehe besessen, und nicht als dos taxata inferirte, oder die ihr während der Ehe zufielen, und nicht auf den Namen des Ehemannes umgeschrieben wurden, und auch bei ihren Lebzeiten nicht liquid waren. Diese fallen ihren Kindern, und wenn keine vorhanden sind, ihren nächsten erbfähigen Verwandten zu.

Mit dem Erbrechte des Ehemannes ist auch kein Repräsentations-Recht verbunden. Stirbt daher die Ehefrau vor ihren Erblassern, so kann sie nur von eigenen Kindern oder anderen erbfähigen Verwandten repräsentirt werden.

Eine weitere Beschränkung dieses Erbrechts tritt nur dann ein, wenn die Frau im ersten oder zweiten Jahre nach der Hochzeit kinderlos stirbt. Erfolgt der Tod der Ehefrau im ersten Jahre der kinderlosen Ehe, so ist der Mann verpflichtet, ihr ganzes, von ihr in die Ehe gebrachtes Vermögen, ohne Unterschied, jedoch nach Abzug der Begräbnißkosten und dergleichen, ihren nächsten Verwandten, die zur Erbfolge berufen sind, herauszugeben. Tritt der Todesfall im zweiten Jahre der kinderlosen Ehe ein, so ist der Ehemann verbunden, die Hälfte ihres Beibringens ihren Erben zurückzuerstatten.

Kapitel II.

Intestat-Erbfolge.

§. 5.

Die Hauptsätze der Bestimmungen über die israelitische Intestat-Erfolge sind folgende:

1) Ein gesetzliches Erbrecht steht (abgesehen von dem Erbrechte des Ehemannes) überhaupt nur den Verwandten

våterlicher Seite, nicht aber der Mutter und den Verwandten mütterlicher Seite zu.

2) Das männliche Geschlecht hat unter erbfähigen Verwandten in der Art einen Vorzug vor dem weiblichen, daß stets, und sowohl bei Descendenten als Seitenverwandten, die Brüder und deren Nachkommen ihre eigenen, beziehungsweise die Schwestern des Ascendenten, an dessen Stelle sie getreten sind, so wie die Nachkommen dieser Schwestern ausschließen.

3) Das Repräsentations-Recht findet bei jeder Classe von Verwandten bis in's Unendliche, und stets mit Rücksicht auf die angegebenen Grundsätze (1 und 2), hinsichtlich der Bedingung der Verwandtschaft von Seiten des Vaters, und hinsichtlich des Vorzugs des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen Statt. Hiernach gehen also häufig entferntere Verwandte dem Grade nach näheren vor.

4) Zwischen vollbürtigen und Halbgeschwistern und den von solchen abstammenden entfernteren Verwandten findet überall kein Unterschied Statt, indem Alles nur auf die våterliche Abstammung ankommt.

Eben so wenig findet zwischen ehelichen uud unehelichen Kindern, wenn deren Mutter eine Israelitin war, ein Unterschied Statt. War die Mutter nicht israelitischer Confession, so kann das Kind niemals den Vater beerben.

5) Die Erbfolge findet, wenn nicht bloß Verwandte miteinander konkurriren, die unter sich Geschwister sind, und dann nach Köpfen erben, stets nach Stämmen Statt.

6) Hievon machte ursprünglich das Recht der Erstgeburt eine Ausnahme, welches darin bestand, daß der erstgeborne Sohn an der våterlichen Verlassenschaft, soweit solche im Besitze des Erblassers war (von Aktiv-Forderungen nur, wenn sie durch Hypothek gesichert waren), einen doppelten Antheil erhielt; allein dieses Recht ist nunmehr so ziemlich außer Uebung gekommen, und der Erstgeborene erhält jetzt außer einer einfachen Erbs-Portion nur noch eine Kleinigkeit, welche in der Regel schon vom Vater bei seinen Lebzeiten bestimmt

wird. Ist dieses nicht geschehen, so vergleichen sich die Brüder darüber.

7) Eine Collations-Verbindlichkeit findet nie und nirgends Statt, sondern Alles, was die Erben vom Erblasser bei seinen Lebzeiten erhalten haben, wird als ein Geschenk angesehen.

Dieses muß aber der Beschenkte schon empfangen haben; ein bloßes Versprechen begründet keinen Anspruch auf einen Vorzug vor den übrigen erbfähigen Verwandten; daher ein Sohn, dem der Vater bei seiner Verlobung eine Mitgift versprochen hat, auf letztere keinen Anspruch machen kann, wenn der Vater vor der Hochzeit stirbt, sondern sich mit seinem Erbtheile begnügen muß.

§. 6.

8) Unter dieser Voraussetzung läßt sich folgende Successions-Ordnung aufstellen, wonach die erbfähigen Verwandten in drei Classen eingetheilt werden können.

In der ersten Classe succediren die Söhne, und die die Stelle von verstorbenen Söhnen vertretenden Nachkommen derselben, und zwar, so viel die Letzteren betrifft, mithin abgesehen von dem unter den Geschwistern selbst eintretenden durchgreifenden Grundsatze des Vorzugs des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen, ohne Unterschied des Geschlechts, so daß also in dieser Classe weibliche Descendenten entfernterer Grade zur Succession gelangen können, während die weiblichen Descendenten ersten Grades immer nur in der zweiten Classe succediren, wenn nämlich keine Söhne oder Nachkommen von solchen vorhanden sind. (Vergl. jedoch §. 7.)

In der zweiten Classe succediren die Töchter und Nachkommen von solchen, und zwar so, daß auch unter den entfernteren, von Töchtern abstammenden Descendenten immer wieder die Brüder den Schwestern vorgehen.

In der dritten Classe succediren die Ascendenten und Seitenverwandten in der Art, daß je der nähere, übrigens immer nur der väterliche Ascendent und die Nachkommen desselben dem entfernteren Ascendenten und dessen Nachkommen, immer mit Rücksicht auf den Grundsatz

über den Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen unter Geschwistern, vorgehen.

Die Ordnung, in welcher Ascendenten und Seitenverwandte auf einander folgen, ist daher folgende:

a) der Vater,
b) dessen Söhne (Brüder des Erblassers) und deren Nachkommen,
c) die Töchter des Vaters (Schwestern) und deren Nachkommen,
d) der Vater des Vaters (Großvater),
e) die Söhne des Großvaters (Oheime des Erblassers) und deren Nachkommen,
f) die Töchter des Großvaters und deren Nachkommen,
g) der Vater des Großvaters (Urgroßvater) u. s. w.

§. 7.

Was die durch ihre Brüder von der Nachfolge in die elterliche Verlassenschaft ausgeschlossenen Töchter betrifft, so hatten die unverheiratheten ursprünglich folgende Ansprüche:

1) Verpflegung und Unterhalt von der väterlichen Verlassenschaft, so lange sie unverheirathet sind;
2) eine standes- und vermögensmäßige Aussteuer und Mitgift (nach einigen Rabbinen ebenfalls nur von dem väterlichen, nach anderen aber auch von dem mütterlichen Nachlasse), welche sie aber vor der Hochzeit nicht verlangen können.

Bei der Bestimmung der Aussteuer und Mitgift soll die vermuthliche Willensmeinung des Erblassers, und besonders die von demselben bei seinen Lebzeiten vorgenommene Ausstattung einer Tochter, berücksichtigt, und nach dieser letztern bemessen werden. Ist keine Tochter bei seinen Lebzeiten von ihm verheirathet worden, und ist dessen Willensmeinung auch aus andern Umständen nicht ersichtlich, so soll die erst zu verheirathende Tochter den zehnten Theil der Verlassenschaft, die zweite den zehnten Theil des Ueberrestes erhalten, u. s. w.

Indessen sind auch diese Bestimmungen großentheils außer Uebung gekommen, und die unverheiratheten Töchter erhalten gleich den verheiratheten, welchen

in der Regel am Tage der Hochzeit der halbe Antheil eines nachgeborenen Sohnes (s. oben §. 3, Nro. 3) verschrieben wird, nach Abzug der Passivschulden, den halben männlichen Antheil an allen beweglichen Gütern, mit Ausnahme der Bücher.

Kapitel III.

Testamentarische Erbfolge.

§. 8.

Bei den willkürlichen Verfügungen des israelitischen Rechts über diesen Gegenstand sind folgende zwei Unterschiede zu berücksichtigen, auf welche jene sich gründen: der zwischen Krankheit und Gesundheit, und der andere zwischen Schenkung und Testament.

In gesundem Zustande hat Niemand die Gewalt, seinen natürlichen Erben etwas durch ein eigentliches Testament zu entziehen; er kann weder einen Fremden zum Erben einsetzen, noch die Erbtheile, die seinen Erben natürlicher Weise zukommen, der Quantität nach vermehren oder vermindern, und zwar nicht allein, wenn Kinder oder andere sogenannte Noth-Erben da sind, sondern ohne Unterschied, wenn selbst die entferntesten Verwandten die Berechtigten wären; so wie überhaupt das israelitische Recht den Unterschied zwischen Noth-Erben und anderen gar nicht kennt.

Ein Gesunder kann daher nur in der Form von Schenkungen über sein Vermögen verfügen, welche Verfügungen, wenn sie erst nach dem Tode des Schenkers in Vollzug kommen sollen, von Einigen Testamente in gesundem Zustande genannt werden, aber mit Unrecht; denn sie haben in jeder Beziehung den Charakter von Schenkungs-Verträgen, und erfordern als solche alle nach israelitischen Satzungen bei Contrakten nothwendigen Bekräftigungsmittel, als Verschreibung, Mantelgriff und dergleichen; sie entziehen auch dem Eigenthümer die Proprietät, obschon sie erst nach dessen Tode vollzogen werden sollen, und sind unwiderruflich.

Anders verhält es sich mit einer kranken oder in Lebensgefahr befindlichen Person, welche auch unter Ernennung eines Erben über ihr Vermögen verfügen kann. Aber auch

diese hat nur einen engen Spielraum innerhalb einer jeden Ordnung, welche gesetzmäßig zur Erbfolge berufen ist.

So kann ein Vater von Söhnen nicht eine Tochter, und ein Vater von Töchtern nicht einen Bruder zum Erben einsetzen, u. s. w. Und selbst hier ist noch die Willkühr des Testators dadurch beschränkt, daß er keinen rechtmäßigen Erben mit direkten Worten ausschließen oder seinen Erbtheil verringern kann; mit indirekten Worten hingegen kann einer der Miterben sogar zum einzigen Erben ernannt werden, indem der Begriff von einem Pflichttheile dem talmud'schen Rechte fremd ist.

Ferner wird ein Testament Todes halber in der Regel nur dann angenommen, wenn in demselben über das ganze Vermögen zu gleicher Zeit verfügt worden ist. Wenn jedoch darin ausdrücklich ausgesprochen oder aus anderen Redensarten und Umständen ersichtlich wäre, die Verfügung geschehe Todes halber, so haben auch Verordnungen über einzelne Vermögenstheile, ohne die bei Schenkungen erforderlichen Bekräftigungsmittel, Gültigkeit. Ein solches Testament Todes halber ist während der Krankheit widerruflich, und verliert mit dem Ende der Krankheit oder der Lebensgefahr von selbst alle Wirkung.

Alle diese Beschränkungen fallen weg, sobald Jemand, sey es im gesunden oder kranken Zustande, unter der Form von Schenkungen über sein Vermögen verfügt. Unter dem Titel von Geschenken kann der Verfügende sein ganzes Vermögen Fremden zuwenden, ohne daß die eigentlichen Erben solche Dispositionen anfechten können.

§. 9.

Die Form des Testaments betreffend, so kann dieses sowohl ein nuncupativum, als ein scriptum seyn. In ersterem Falle genügt es, wenn zwei Zeugen vor dem Rabbinen aussagen, was sie von dem Kranken gehört haben, auf welche Aussage das Testament dann nach dem Tode niedergeschrieben wird; im andern Falle wird solches schriftlich abgefaßt, von zwei Zeugen und vom Testator selbst unterschrieben.

Weitere Bekräftigungsmittel, als Mantelgriff, Besitznahme und dergleichen, sind nicht nöthig, ja sie machen ein eigentliches Testament ungültig.

Ferner muß das Testament aus den Händen gegeben werden; befindet es sich unter den Papieren des Testators, so ist solches ungültig. Von mehreren Testamenten eines Verstorbenen, die nicht neben einander bestehen können, ist das letzte gültig; umgekehrt verhält es sich bei donationes inter vivos, die nach dem Tode des Schenkers in Erfüllung gehen sollen, bei welchen die erste Gültigkeit hat, so daß sie selbst Testamente, welche derselben widersprechen, aufhebt; denn eine donatio inter vivos, welche mit den gehörigen Mitteln bekräftigt ist, ist unwiderruflich.

§. 10.

Bei Erklärung des Testaments wird vorzüglich auf die muthmaßliche Absicht des Testators gesehen; daher Vorfälle, welche dieser nicht vorhersehen konnte, die aber, wenn er sie hätte ahnen können, unfehlbar Einfluß auf seine Verfügungen gehabt hätten, ein Testament vernichten. War z. B. der Testator der Meinung, er sterbe kinderlos, und verordnete über sein ganzes Vermögen zu Gunsten Anderer, und es findet sich nach seinem Tode, daß seine Wittwe schwanger ist, so ist das Testament ungültig.

Ferner ist zu bemerken, daß die schriftliche Verschenkung des ganzen Vermögens an einen von mehreren Söhnen diesen nur zum curator omnium bonorum macht, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil bemerkt worden ist.

Diese Bestimmung findet jedoch nur bei einem Sohne unter Söhnen und nur bei Einsetzung in das ganze Vermögen des Erblassers Statt.

Dieselbe Vermuthung tritt ein, wenn das ganze Vermögen an die Wittwe des Testators verschrieben wird, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei dem Sohne unter Söhnen selbst die Erwachsenen sich der Vormundschaft nicht entziehen können, was sie bei der Wittwe allerdings zu thun berechtigt sind.

§. 11.

Vermächtnisse müssen entweder in der Form von Schenkungen oder von Schuld-Bekenntnissen eingerichtet werden; indessen gehen wirkliche Schulden selbst den letzteren vor.

Die Substitution findet nie in Beziehung auf eine Erbschaft Statt, da diese in ihrer Folge durch keine Verordnung

unterbrochen werden kann, aber in Beziehung auf Vermächtnisse und Schenkungen hat sowohl die direkte, als auch die fideikommissarische Substitution Gültigkeit. Jedoch ist hiebei zu bemerken, daß die letztere den Legatar nicht verbindet, das ihm vermachte Gut auf den Nacheingesetzten zu bringen, und im Falle er dasselbe an einen Fremden (nur nicht an einen seiner eigenen Erben) verschenkt oder verkauft, so trifft ihn bloß der Vorwurf der Undankbarkeit gegen seinen Wohlthäter, gegen dessen Absichten er handelt; der Nacheingesetzte kann es aber den Käufern oder Beschenkten nicht entziehen; behält er aber das Legat bis zu seinem Tode, so kann er es dem Substituirten durch testamentarische Verfügungen nicht entziehen.

Ueber die Substitution mehrerer auf einander folgenden Personen finden singuläre Bestimmungen Statt, deren weitere Ausführung nicht hieher gehört.

Kapitel IV.

Vormundschafts=Wesen.

§. 12.

Die israelitischen Satzungen unterscheiden zweierlei Vormünder, testamentarische und gerichtliche; Letztere dürfen nur Mannspersonen von unbescholtenem Charakter seyn.

Gewöhnlich werden von den Gerichten, wenn mehrere Pupillen da sind, ein naher Anverwandter derselben und noch ein rechtlicher Mann aus der Gemeinde zu Vormündern bestellt.

Diesen wird das Vermögen der Waisen übergeben, nachdem die Richter mit Zuziehung der Vormünder ein vollständiges Inventarium aufgenommen haben, von welchem eine Abschrift bei dem Gerichte niedergelegt wird.

Die Pflichten der Vormünder in Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens und Erziehung der Waisen sind im Wesentlichen dieselben, die das gemeine Recht ihnen auferlegt.

Was hingegen die Rechenschafts=Ablegung betrifft, so ist hiezu nur der testamentarische Vormund, und zwar erst bei Aufhebung der Vormundschaft, verpflichtet.

Der gerichtliche Vormund ist gesetzmäßig von der Ablegung einer umständlichen Rechnung befreit, und hat bei

Aufhebung der Vormundschaft das verwaltete Vermögen nur unter allgemeiner Angabe des Standes desselben den Mündeln zu übergeben. Hingegen muß dieser jedesmal die redliche Führung seiner Vormundschaft beschwören, was der testamentarische Vormund nur dann zu thun verpflichtet ist, wenn die Mündel bestimmt behaupten, durch seine Schuld beschädigt worden zu seyn.

Ueberhaupt wird nach israelitischer Rechts-Anschauung der Eid für ein sichereres Mittel gehalten, sich von der gewissenhaften Führung der Vormundschaft zu überzeugen, als die Rechenschafts-Ablegung, die nie so umständlich seyn kann, daß der Vormund nicht dennoch betrügen könnte. Deßwegen ist auch der von der Landes-Obrigkeit bestellte Vormund, welcher regelmäßig und umständlich Rechenschaft ablegen muß, dennoch zur Beschwörung der Vormundschafts-Führung verbunden.

Die Unmündigkeit dauert nach den israelitischen Satzungen bei dem männlichen Geschlechte bis zum dreizehnten, und bei dem weiblichen bis züm zwölften Lebensjahre. Indessen ist es längst bei den Israeliten der Gebrauch, sowohl die gerichtliche als testamentarische Vormundschaft bis zur Heirath der Pupillen oder bis zu ihrem zwanzigsten Lebensjahre fortdauern zu lassen, so wie auch in der Regel allen Vormündern die Auflage gemacht wird, alle Jahre Rechnung abzulegen.

17.

(Not.Ges. Art. 16.)

Verfügung des Justiz-Ministerium vom 28. Decbr. 1839, betreffend die Führung von Pflegschaften durch die Vorstände und Mitglieder der Waisen-Gerichte.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß über die Befugniß der Vorstände und der einzelnen Mitglieder eines Waisengerichts zu Uebernahme solcher Pflegschaften, welche der Aufsicht dieser Behörde unterworfen sind, verschiedene Ansichten bestehen; so wird zu Herstellung einer Gleichförmigkeit hierin, und um einestheils die nöthige Beaufsichti-

gung der Pflegschaften durch die Waisengerichte zu sichern, anderntheils gleichwohl diejenigen Ortseinwohner, welche zu Führung von Pflegschaften vorzugsweise tauglich sind, nicht ohne Noth von deren Uebernahme auszuschließen, in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 26. d. M. Nachstehendes hiemit verfügt:

1) Die Waisengerichts-Vorstände sind nicht befugt, Pflegschaften, welche unter ihrer amtlichen Aufsicht stehen, zu übernehmen, und haben diejenigen Pflegschaften sofort abzugeben, welche bei ihrer Ernennung als Waisengerichts-Vorstände oder bei Erlassung gegenwärtiger Verfügung von ihnen verwaltet werden: vorbehältlich einer Ausnahme in außerordentlichen Fällen, wo solches durch das eigene Beste der Pfleglinge, nach dem Ermessen der höheren Aufsichts-Behörde, geboten erscheint.

2) Den einzelnen Waisenrichtern ist zwar die Uebernahme von Pflegschaften gestattet; es können jedoch dieselben in allen ihre Pflegschaft betreffenden Angelegenheiten nicht zugleich das Amt als Waisenrichter versehen, vielmehr sind in solchen Fällen andere unbetheiligte Waisenrichter beizuziehen und wenn es hieran fehlt, aus der Mitte des Gemeinderaths zu bestellen. (Vergl. auch Beil. Nro. 18.)

18.

(Zu Beil. Nro. 17.)

Erlaß des Justiz-Ministerium an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs zu — vom 12. Nov. 1841 in demselben Betreff.

Auf den Bericht, in Betreff der Führung von Pflegschaften durch die Vorstände der Waisen-Gerichte wird dem Senate zu erkennen gegeben, daß, da nach der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 28. Decbr. 1839 (Reg.Bl. 1840 S. 11.) zwischen Pflegschaften, welche mit einer Vermögens-Verwaltung verbunden sind, und zwischen solchen, bei welchen eine Vermögens-Verwaltung nicht Statt findet, kein Unterschied gemacht ist, die Waisen-Gerichts-Vorstände

Pflegschaften jeder Art, welche unter ihrer amtlichen Aufsicht stehen, zu übernehmen nicht befugt sind, indem die für diese Anordnung sprechenden Gründe auf Pflegschaften der einen oder andern Art mehr oder weniger ihre Anwendung finden.

19.

(Not.Ges. Art. 18. 51. 53. Not.Vollz. Verordn. §. 23.)

General-Verordnung vom 10. Septbr. 1803, die Stellung, Probe und Abhör der Pfleg-Rechnungen betreffend.

(Friderich ꝛc.) Ueberzeugt, daß eine besondere Vorsorge über die Erhaltung des, den Pupillen und Minderjährigen, und andern, in Kuratel stehenden Personen zugehörigen Vermögens, einen wesentlichen Theil Unserer Regenten-Pflichten bilde, haben Wir diesem Unserem landesväterlichen Herzen so nahe liegenden Gegenstand unter anderem eine vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet.

Da Wir nun mißfällig wahrgenommen haben, daß diese unter der Vormundschaft stehenden Personen dadurch, weil ihre Kuratel-Rechnungen nicht zu gehöriger Zeit gestellt, probirt, und abgehört werden, nicht selten einen bedeutenden Nachtheil leiden, so finden Wir Uns veranlaßt, in dieser Rücksicht einige nähere Verfügungen zu treffen.

Wir verordnen daher gnädigst:

I. In Absicht auf die verschiedenen, bei Pflegschafts-Rechnungen eintretenden Verrichtungen, und wegen Bestimmung der Zeit, inner welcher dieselben zu bewerkstelligen sind, daß

1) zu Begründung einer sorgfältigen Aufsicht, von jedem Stadt- oder Gerichtsschreiber ein genaues Verzeichniß über sämmtliche, in jedem Stadt und Amt befindliche Pflegschaften, dieselben mögen nun Pupillen und Minderjährige, oder solche Personen, welche mit diesen gleiche Rechte haben, betreffen, geführt werden soll, in welches die neuen Kuratelen nicht erst alsdann, wann die Rechnungen gestellt sind, sondern sobald dieselben zu entstehen anfangen, einzutragen sind.

Was sodann

2) die Zeit, inner welcher eine Kuratel-Rechnung abzulegen ist, betrifft, so bleibt es zwar

a) in Absicht auf Anstands-Rechnungen bei der bisherigen Verordnung, nach welcher jede Anstands-Rechnung, das Vermögen sey groß oder klein, immerhin nach Verfluß des ersten Jahrs zu stellen ist *).

Die folgenden Rechnungen aber sind

b) nur alsdann, wenn das Vermögen auf 2000 fl. oder auf eine höhere Summe sich belauft, alle Jahr,

c) wenn aber das Vermögen zwar unter 2000, jedoch über 1000 fl. sich belauft, je nach 2 Jahren;

d) wenn das Vermögen nur 1000 bis 500 fl. beträgt, je nach 3 Jahren, und

e) von 500 fl. bis 100 fl. je nach 4 Jahren, zu stellen.

Wenn aber

f) das Kuratel-Vermögen unter 100 fl. sich erlauft, so kann, wenn einmal die Anstands-Rechnung gestellt ist, die förmliche Stellung einer weitern Rechnung unterbleiben. Jedoch hat ein Pfleger in diesem Falle dem Oberamt und Waisen-Gericht durch Vorlegung der Schuldscheine darzuthun, daß das Vermögen gesichert sey. Auch ist in der zu Unserm Churfürstlichen Tutelar-Rath einzuschickenden Pfleg-Tabelle, ob und wie dieses geschehen sey, zu bemerken.

Wenn nun gleich

3) jedem Pfleger die Verbindlichkeit obliegt, seine Rechnungs-Urkunden, sobald der Termin zu Stellung der Rechnung *) eingetreten ist, der Behörde zu übergeben, **) so wollen Wir dennoch hiemit verordnet haben, daß jeder Kurator an die Erfüllung dieser Verbindlichkeit, falls er ihr nicht selbst ein Genüge thut, zuerst bloß erinnert werden soll. In dieser Rücksicht wird derjenigen Behörde, welche die Stellung der Kuratel-Rechnungen zu besorgen hat, hiemit aufgegeben, das oben s. Nro. 1. angeordnete Pflegschafts-Verzeichniß

---

*) Vergl. Not.Vollz.Verordn. §§. 20 — 22.

**) Vergl. Not.Ges. Art. 51.

wenigstens jedes halbe Jahr zu durchgehen, und diejenigen Kuratoren, deren Rechnungen nach dem s. Nro. 2 angegebenen Maßstab verfallen sind, an die Uebergebung der Rechnungs-Urkunden zu erinnern, und denselben einen achttägigen Termin hierzu zu bestimmen.

Wenn jedoch

4) ein Kurator inner dieser Zeit die Rechnungs-Urkunden nicht übergeben würde, so hat alsdann der Stadt- oder Gerichtsschreiber, welchem die Stellung der Rechnung obliegt, längstens innerhalb 8 Tagen bei dem ihm vorgesetzten Ober- und Stabsamt die Anzeige hievon zu machen, welches sofort dem Kuratori wieder keine längere als achttägige Frist anzuberaumen, nach einer dreimalig fruchtlosen Aufgabe aber, und wenn die hienach vorgeschriebenen Strafen wirklich angesetzt sind, ihm die Rechnungs-Urkunden abzunehmen hat.

Sofort ist,

5) wenn die Rechnungs-Urkunden übergeben sind, die Kuratel-Rechnung längstens in Zeit von zwei Monaten zu stellen, und dem Rechnungs-Probator zu übergeben, welcher alsdann

6) in Zeit von 4 Wochen die Probe der Rechnung vorzunehmen hat*), wobei

7) zur Beantwortung der Defekte, insofern eine besondere Kommunikation derselben noch vor der Abhör nothwendig ist, ein Termin von 14 Tagen bestimmt wird, für dessen Ueberschreitung nicht der Rechner, sondern der Rechnungs-Steller verantwortlich bleibt, es wäre denn, daß letzterer inner der zur Beantwortung vorgeschriebenen Zeit der Rechnungs-Probation die Anzeige machen würde, daß nicht Er, sondern der Kurator in mora sey. Endlich ist

8) die Abhör der Kuratel-Rechnungen nach dem Inhalt des, unterm 2. Juni 1788 erlassenen, General-Rescripts bei Gelegenheit der ersten öffentlichen Kommun-Verrichtungen vorzunehmen, als wofür nicht sowohl die Probatoren, als vielmehr die Stabs-Beamten verantwortlich bleiben.

---

*) Vergl. Not.Vollz.Verordn. §. 23.

Bei der bisher festgesetzten Bestimmung versteht es sich jedoch von selbst, daß wenn besondere Umstände, oder etwa auch Verdachts-Gründe gegen einen Pfleger eintreten, Ihr, die Ober- und Stabsbeamte, zu Uebergebung der Rechnungs-Urkunden kürzere Termine zu bestimmen, und mit den geeigneten Straf-Verfügungen vorzugehen habt.

Sollte nun aber die eine oder die andere der bisher festgesetzten Bestimmungen fürs künftige unerfüllt bleiben, so werden

II. hiemit folgende stufenweise Strafmittel angeordnet.

Es soll nämlich

1) dem Kuratori, wenn er

a) die Rechnungs-Urkunden nach der Ober- oder Stabsamtlichen Aufforderung nicht übergibt, oder

b) in Beantwortung der Defekte sich eine besondere Verzögerung zu Schulden kommen läßt:

das erstemal Eine, das zweitemal zwei, und das drittemal drei kleine Freveln als Strafe angesetzt, und ihm im letztern Falle überdieß sein Rechnungswesen ohne weiters untersucht, und befindenden Umständen nach die Kuratel abgenommen werden.

Eben so ist

2) der Stadt- oder Gerichtsschreiber in viererlei Fällen, wenn er nämlich

a) das Pflegschaftsbuch nicht wenigstens alle Halbjahre durchgehen, und die säumigen Kuratoren an die Uebergebung der Rechnungs-Urkunden erinnern,

b) die morosen Pfleger, welche seiner Erinnerung oder auch der nachherig Oberamtlichen Auflagen ungeachtet die Rechnungs-Urkunden in Zeit von 8 Tagen nicht übergeben, längstens inner weitern 8 Tagen nicht bei dem Oberamt angeben,

c) die Pfleg-Rechnungen inner dem oben bestimmten Zeitraum zu stellen unterlassen, oder

d) die Defekte in Zeit von 14 Tagen nicht beantworten, oder durch die Denomination des Curatoris moram purgiren würde,

zur Strafe zu ziehen, und ihm in jedem dieser 4 verschiedenen Fälle, das erstemal fünf, das zweitemal zehen, und das drittemal zwanzig Reichsthaler

Strafe anzusetzen, eine weiter fortgesetzte Nachlässigkeit aber von euch, den Ober- und Stabs-Beamten, zu einer strengeren Ahndung an Unsere Churfürstliche Regierung zu berichten.

Wobei Wir noch weiter gnädigst verordnet haben wollen, daß immer der Stadt-, Amts- oder Gerichtsschreiber für seine Person zur Strafe zu ziehen sey, und daß die Entschuldigung mit der Nachläßigkeit seiner Substituten, niemal, wenn auch gleich die letztern examinirt und beeidigt sind, eine Rücksicht verdiene.

Eben so werden auch

3) wenn der Rechnungs-Probator es an der erforderlichen Probe in der vorgeschriebenen Zeit fehlen, oder, wenn die Abhör unterlassen würde, das erstemal fünf, das zweitemal zehen, das drittemal zwanzig Reichsthaler als Strafe mit dem Anhang festgesetzt, daß im Fall einer ferneren fortgesetzten Nachläßigkeit eine strengere Bestrafung Statt finden werde.

Indem Wir Uns nun zu euch versehen, daß ihr diese Unsere gnädigste Verfügung für eure Person genau in Erfüllung bringen werdet, so ertheilen Wir euch zugleich den gnädigsten Befehl, diese Verordnung euren Amts-Untergebenen, und besonders den Stadt-, Amts- und Gerichtsschreibern, auch Rechnungs-Probatoren zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen.

Daran geschiehet Unser Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.

20.

(Not.Ges. Art. 18.)

Auszug aus der General-Verordnung vom 14. März 1809, betreffend die Einrichtung der Pflegschafts-Tabellen und das Pfleg-Rechnungs-Wesen, auch Belohnung der Pfleger und andern Administratoren.

(Friderich.) Wir haben bereits in Unserm Organisations-Manifeste vom 18. März 1806 (§. 44) das gesammte

Pupillen-Wesen der Oberaufsicht Unsers Königlichen Tutelar-Raths übergeben, und wollen nun, damit dasselbe in Unsern Königl. Staaten auf eine gleichförmige, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene Weise behandelt werde, in Erneuerung und näherer Bestimmung älterer Vorschriften hiemit allgemein verordnet haben:

§. 1. I. Zur Uebersicht des gesammten, öffentlicher Verwaltung anvertrauten Privat-Vermögens, sind alle, nicht unter der unmittelbaren Aufsicht des Königl. Tutelarraths stehenden oder nicht dahin gehörigen Pflegschaften und Curatelen in jeder einzelnen Orts-Gemeinde, von welcher Art jene auch seyen, oder von welcher Seite her ihre Verwalter bestellt worden seyn, oder in Zukunft noch bestellt werden mögen, in eine Tabelle zu verfassen, wovon hier ein Formular beigeschlossen ist.

§. 2. Die sämmtlichen Columnen dieser Tabelle sind nach dem deutlichen Inhalte ihrer Ueberschriften auszufüllen; und, was insbesondere die erste, der Benennung und Bezeichnung des Curanden und der Curatel, bestimmte Rubrik betrifft, so ist hier namentlich zu bemerken:

Auf wessen Absterben oder Anordnung die Curatel entstanden sey? ob sie wegen Abwesenheit oder aus welchem Grunde der Unfähigkeit des Curanden zur Selbstverwaltung seines Vermögens dieselbe, auch nach eingetretener Volljährigkeit fortgeführt werde?

§. 3. Bei den Einträgen selbst (welche deutlich, jedoch nicht zu weitläufig, und von guter Hand einzuschreiben sind) wird der jedesmalige Stand der Pfleg- oder Vormundschaften am Ende des Rechnungsjahrs zum Grunde gelegt, und es ist hiebei, in Absicht auf die Richtigkeit der Beschreibung nach allen Theilen die größte Sorgfalt anzuwenden: wie man dann von Obervormundschaftswegen eine Prüfung anstellen, und zu diesem Ende von Zeit zu Zeit sich aus diesem oder jenem Orte, besonders, wo ein Verdacht der Unrichtigkeit vorliegt, die Pflegrechnung selbst einsenden, und sie mit dem tabellarischen Berichte darüber vergleichen, und, wenn eine Unrichtigkeit erfunden werden sollte, den Schuldhaften zur Verantwortung ziehen lassen wird.

§. 4. Da diese Tabellen so verfertigt werden müssen, daß die vorhergehende immer zur Grundlage der nächstfol-

genden dienen kann; so muß die chronologische Ordnung, nach welcher die Pflegschaften eingetragen sind, immer beibehalten werden, so daß, wenn eine Pflegschaft, welche z. B. s. Nro. 4. in der Pfleg-Tabelle eingetragen ist, abgeht, die folgende Nro. 5. an ihre Stelle rückt, die neu entstandene Pflegschaft aber die letzte in der Reihe der eingetragenen Pflegschaften ist.

§. 5. Wir finden Uns zwar, um Kosten und Zeit-Aufwand so viel möglich zu vermindern, bewogen, diese Pflegschafts-Tabellen künftig nur alle 4 Jahr einsenden zu lassen; Wir versehen Uns aber zu den sämmtlichen obrigkeitlichen Behörden, welche mit dem Pupillenwesen in irgend einer Beziehung beschäftigt sind, und welchen in den Gesetzen die Aufsicht über die Pfleger und ihre Pflegschafts-Führung aufgetragen ist, besonders zu den Beamten, Gerichten, auch Stadt-, Amts- und Gerichtsschreibern, daß sie die ihnen in Hinsicht auf das Pupillen-Amt obliegende Pflichten genau zu erfüllen sich angelegen seyn lassen werden, indem Wir jede bei der Revision sich veroffenbarende Nachlässigkeit nachdrücklich zu ahnden gesonnen sind.

§. 6. Die einzelnen, auf vorbeschriebene Art gefertigten Tabellen sind also von Unsern Königl. Ober- und Souverainetäts-Beamten, nach der Gesammtheit ihres Amts-Bezirkes, bei dem Schlusse des 4ten Rechnungsjahrs zu sammlen, und auf Georgii zu Unserem Königl. Tutelarrathe unfehlbar in duplo *) einzusenden, widrigenfalls sie nach Verfluß von 4 Wochen durch Kanzleiboten auf Kosten des nachlässigen Theils werden eingefordert werden.

§. 8. Was sofort II. die Verpflichtungen jedes Pflegers und Vormunds, in Absicht auf die Verwaltung des ihm anvertrauten fremden Vermögens, wie auch aller derjenigen, deren Verrichtung bei ihrer Bestellung und Amtsführung einschlägt, betrifft: so wollen Wir dieselbe auf die hieher gehörigen allgemeinen Gesetze, und auf die besondere Vorschriften verweisen, welche, in Hinsicht auf die Curatelen und das sie betreffende Rechnungs-Wesen, in dem Landrechte, der Landes- und Commun-Ordnung, und ausser den älteren General-Rescripten, besonders in dem Staat und

*) Vergl. Beil. Nr. 21.

Unterricht für Vormünder, d. d. 22. Juni 1770 *) und dem General-Rescripte d. d. 2. Juni 1788 enthalten sind.

§. 9. III. In Absicht auf das Pfleg-Rechnungswesen, nämlich die Stellung, Probe und Abhör der Pfleg-Rechnungen wollen Wir den Inhalt des im §. 8 bemeldten General-Rescripts d. d. 2. Juni 1788 **) und Unsere als Beilage abgedruckte General-Verordnung vom 10. Sept. 1803 ***) hiemit ausdrücklich wiederholt haben.

§. 11. Endlich finden Wir Uns IV. bewogen, auch in Absicht auf die Belohnung der Pfleger und Administratoren für die Besorgung der Pflegschaften und Administrationen von Privat-Vermögen, in so fern keine besondere z. B. testamentarische Dispositionen vorliegen, einen allgemeinen Maaßstab nach gewissen Vermögens-Classen festzusetzen, wonach bei einem Vermögen von 100—500 fl. in so fern die Pflegschaft nicht unentgeldlich übernommen wird — 30 kr. p. 100 fl. Vermögen; von 600—1000 fl. von jedem weiteren 100 fl. — 20 kr. p. 100 fl.; von 1,100—5,000 fl. von jedem weiteren 100 fl. — 15 kr. p. 100 fl.; von 5,100—10,000 fl. von jedem weiteren 13 kr. p. 100 fl.; von 10,100—30,000 fl. von jedem weiteren 11 kr. p. 100 fl.; von 30,100—50,000 fl. von jedem weiteren 9 kr. p. 100 fl.; von 50,100—80,000 fl. von jedem weiteren 8 kr. p. 100 fl.; von 80,100—100,000 fl. von jedem weiteren 7 kr. p. 100 fl. als jährliche Belohnung passiren, so daß ein Pfleger bei einem Vermögen, von z. B. 500 fl. — 2 fl. 30 kr.; von 1,000 fl. — 4 fl. 10 kr.; von 5,000 fl. — 14 fl. 10 kr.; von 10,000 fl. — 25 fl.; von 30,000 fl. — 61 fl. 40 kr.; von 50,000 fl. — 91 fl. 40 kr.; von 80,000 fl. — 131 fl. 40 kr.; von 100,000 fl. — 155 fl. erhält.

Wie nun Unsere Absicht überhaupt dahin geht, daß die Pflegschafts- und Administrationskosten zum Vortheil der Curanden möglichst beschränkt werden: so haben Unsere Königl. Behörden, Patrimonial-Aemter und Waisen-Gerichte,

a) den Bedacht darauf zu nehmen, daß bei geringen Vermögens-Umständen von wenigen 100 fl. die Pflegschaf-

*) An dessen Stelle die Verfügung des Justiz-Ministerium vom 26. Juni 1843 getreten ist.

**) S. Beil. Nr. 22.

***) S. Beil. Nr. 19.

ten, deren Uebernahme ohnehin Bürgerpflicht ist, von hiezu tauglichen wohlgesinnten Personen unentgeldlich besorgt werden;

b) machen Wir denselben zur Pflicht, in einzelnen Fällen, wo eine Pflegschafts- und Vermögens-Administration verhältnißmäßig wenig Mühe verursacht, die Belohnung des Administrators verhältnißmäßig unter den Tarif herabzusetzen;

c) ausserordentliche Belohnungen wegen besonderen Bemühungen finden in einzelnen Fällen nur nach Ermäßigung der Königl. Oberämter und des Königl. Tutelarraths, je nachdem dergleichen Pflegschaften zunächst, unter der Aufsicht der Königl. Oberämter oder des Königl. Tutelarraths stehen, statt, und sind solche, so wie auch die Besoldungen und etwaige Taglöhne der Pfleger in den Pflegschafts-Tabellen anzumerken. Daran 2c.

Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerio, den ...

Wie nun in vorstehender allerhöchst Königl. Verordnung §. 5. verfügt ist, daß die angeordnete Pflegschafts-Tabellen

Nr. der Pflegschaft.	Namen und Alter der Curanden, Ursprung und Art der Curatel.	Anfang der Pflegschaft.	Name des Pflegers und seit wann?	Vermögen nach der letzt probirten Rechnung.	Rechnung				Remanet	
					zu stellen.	gestellt bis	probirt bis	abgehört bis	passive und dessen Liquidation.	active.

künftig nur alle 4 Jahr eingesendet werden sollen, als wird hiemit sämmtlichen betreffenden Behörden zu ihrer Nachachtung noch weiter folgendes angefügt:

Da es aber

2) mehrere Pflegschaften gibt, deren Rechnungen inner dieser 4jährigen Zeit nach Maaßgab des General-Rescripts vom 10. Sept. 1803 zwei- auch dreimal gestellt werden müssen; so ist bei solchen Pflegschaften in der Tabelle nicht nur die letzte, sondern jede seit der vorigen Eingabe gestellte Rechnung mit dem Resultat derselben, auch die in der Zeit mit Anfang und Ende oder sonst sich ergebende Veränderungen der Pflegschaften zu inseriren und anzuzeigen.

Endlich

5) ist den Pflegern und Administratoren ihre Belohnung von Georgii 1809 an, nach dem in der vorstehenden allerhöchsten Verordnung bestimmten Typus durchgängig zu reguliren. Decretum Stuttgart im Königl. Tutelar-Rathe den 20. März 1809.

Ausstände: wie viel? seit wann?	Jährlicher Aufwand zum Unterhalt des Curanden, ingleichen Belohnung des Pflegers.	Belauf der Rechnungs-, Stell-, Prob- und Abhör-Kosten.	Zu- oder Abnahme des Vermögens: Ursache davon.	Monita.
	—			

21.

(Zu Beil. Nr. 20.)

Erlaß des Justiz-Ministerium an die Pupillen-Senate der vier Gerichtshöfe vom 30. Nov. 1827, die Einsendung der Pflegschafts-Tabellen an die Gerichtshöfe betreffend.

Da man zu einiger Geschäfts-Vereinfachung verfügt haben will, daß die Pflegschafts-Tabellen über die Nicht-Exemten und Exemten 2. Klasse, welche nach der Verordnung vom 14. März 1809 bisher doppelt an die Gerichtshöfe eingesendet wurden, künftig durch die Oberamts-Gerichte nur in einfacher Ausfertigung vorgelegt werden sollen; so wird dieses dem Senate zu weiterer Bekanntmachung mit dem Anfügen eröffnet, daß

1) das bisher bei der Registratur des Gerichtshofes zurückbehaltene Exemplar der Pflegschafts-Tabelle in Zukunft den Oberamts-Gerichten mit den Revisions-Bemerkungen zurückzugeben, und
2) die Oberamts-Gerichte anzuweisen seyen, bei Vorlegung der neuen Pflegschafts-Tabelle die vorhergehende revidirte Tabelle immer wieder beizulegen; auch
3) die Notare dazu angehalten werden sollen, die in ihren Händen bleibenden Entwürfe der Tabellen mit den vorzulegenden Original-Ausfertigungen genau zu vergleichen und beide Exemplare in völlige Uebereinstimmung zu setzen und darin zu erhalten.

22.

(Zu Beil. Nr. 20.)

Auszug aus dem General-Rescript vom 2 Juni 1788, von den Pflegrechnungen, Zubringens-Inventarien und Eventual-Abtheilungen.

I. Haben Wir mit Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß das Vermögen der Pflegbefohlenen und besonders der verschollenen Personen zwar in die Rechnungen einkommt, und durch die Prob und Abhör auf dem Papier als richtig angegeben wird: wenn man aber der Sache näher auf den

Grund sieht, entweder nicht hinlänglich versichert worden ist, oder in bloßen Ausstands-Posten besteht, auf deren Einziehung und Wieder-Anlegung wenige Rücksicht genommen, und vielmehr es dabei beruhen gelassen wird, daß der Vormund und Pfleger keinen Rest setzt, mit den jährlich sich vergrößernden Ausständen liquidirt, und weder dieser noch die Obrigkeit sich darum bekümmert, ob die Zinse aus den Kapitalien, rückständigen Kaufschillings-Geldern, in Bestand hingeliehenen Gütern ꝛc. pünktlich eingezogen, oder zum Schaden der Pfleglinge mehrere Jahre angeborgt werden?

Diesem Uebelstande nun durch zweckdienliche Mittel vorzubeugen, wollen Wir hierdurch gnädigst verordnet haben, daß jeder Pfleger und Vormünder den Bedacht nehme, entweder durch eigenes Erinnern bei den Schuldnern oder durch Anrufung obrigkeitlicher Hülfe die jährlichen Zinse und Gefälle wirklich einzuziehen, und wenn mit Entrichtung derselben zurückgehalten wird, ein sicheres Verzeichniß aller Ausstände an Zinsen und Gefällen fertige, solches Verzeichniß zwischen Michaelis und Martini Euch, den Ober- und Stabs-Beamten, oder dem Schultheißen mit dem Ansuchen um zu verhängende Execution gegen die saumseligen Schuldner zustelle, und dasselbige sofort zu seiner eigenen Sicherheit und zum Beweis seines Fleißes der Rechnung beilege.

Ihr, die Ober- und Stabs-Beamte, und auch die Euch untergebenen Amtleute und Schultheißen aber habt den sorgfältigen Bedacht darauf zu nehmen, daß nach erhaltenen Ausstands-Consignationen die nachläßigen Schuldner zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten sträcklich angehalten werden.

Und, damit Wir von der Wirksamkeit dieser Unserer gnädigsten Verordnung überzeugt werden: so sollet Ihr die Einleitung machen, daß in der einzuschickenden Pflegschafts-Tabelle bei jeglicher Vormundschaft ein weiteres Feld gemacht, und in demselben summarisch und pflichtmäßig bemerkt werde, wie viel an Zinsen aus Kapitalien, aus Güter-Kaufschillingen und Bestand-Contrakten ꝛc. als rückständig überhaupt unter der angegebenen Vermögens-Summe begriffen sey? um benöthigten Falls nach Beschaffenheit der Umstände eine weitere Special-Untersuchung, wer an dem Aufschwellen der Ausstände Schuld trage, anstellen, und die weiteren Vorkehrungen treffen lassen zu können.

23.

(Not.Ges. Art. 24.)

Auszug aus dem Erlaß des Justiz-Ministerium an die Gerichtshöfe vom 23. Febr. 1829, betreffend verschiedene Erläuterungen des Sportel-Gesetzes von 1828.

§. 6.

Eröffnung von letzten Willens-Verordnungen.

Die Bezirks-Gerichte sind darauf aufmerksam zu machen, daß die Eröffnung von letzten Willens-Verordnungen den Gemeinderäthen oder Waisengerichten nur dann übertragen werden darf, wenn sämmtliche Betheiligte darum ansuchen. Von Letzteren ist in diesem Falle, neben der für die Staats-Kasse einzuziehenden Sportel, die Belohnung der beizuziehenden Gemeinderathsglieder zu übernehmen, welche nach dem für die Waisengerichts-Mitglieder bestehenden Maaßstabe um so mehr zu berechnen ist, als jener Eröffnungs-Act wohl meistens mit dem Beginnen des Theilungs-Geschäftes in Verbindung gesetzt wird.

24.

(Not.Ges. Art. 25.)

Erlaß des Justiz-Ministerium an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs zu — vom 8. Decbr. 1837, betreffend die Anschaffung der Schreib-Materialien zu Inventur-Geschäften, welche ohne Mitwirkung des Notars vorgenommen werden.

Auf den Bericht in Betreff der Frage: wer das Papier bei Inventur-Geschäften, welche von dem Waisen-Gericht ohne Mitwirkung des Notars aufgenommen werden, zu bezahlen habe? wird dem Senate zu erkennen gegeben, daß man dessen Ansicht, wonach in solchen Fällen nicht der Notar, sondern die Betheiligten die erforderlichen Schreib-Materialien anzuschaffen haben, vollkommen theile, indem die Letzteren durch den geringern Betrag der Sportel, welche in diesen Fällen zu bezahlen ist, für die unbedeutende Auslage an Schreib-Materialien genugsam entschädigt werden.

25.

(Not.Ges. Art. 26. 36.)

Auszug aus dem Landrecht,

Thl. III. Tit. 8. Von Heiraths=Pakten und Abreden.

§. 3. Es sollen auch solche Eheberedungen, so durch die Eheleut gleich anfangs ihrer Verheurahtung oder hernach in wehrendem Ehestandt auffgerichtet, es seye darinn allein wegen Vererbung der Heurahtgütter, oder alles ihres vberigen Vermögens (dessen sie sonsten nach Ordnung Rechtens mächtig) Vergleichung geschehen, vnd zwar so wol ihrer Kinder oder anderer, als der Eheleut selbsten Succession halben, nicht weniger dann ordenlich auffgerichte Testamenten kräfftig sein. Doch auff jedes Ehegemächts Seitten (da sie keine Kinder auß vorgehenden Ehen zusamen gebracht) zum wenigsten drey solche ohnverwandte Personen, welche den paciscirenden Ehegemächten ab intestato nicht succediren, sondern auff den Fall für ohnpartheyische oder taugenliche Zeugen gehalten werden mögen, hierzu gezogen werden. Da aber die ehelich zusamen kommende Personen, einer oder beederseits, auß vorgehender Ehe Kinder hetten, sollen sie (neben jetztgemelten Zeugen) auch der Kinder Vormunder vnd drey ihres verstorbnen Vatters oder Mutter halben nächste, der Sachen verständige, zu der Heurahtsberedung ziehen, mit ihrem Vorwissen vnd Gutachten handlen, auch darbey in allweg dahin sehen, damit die Kinder vorgehender Ehen nicht vernachtheilt werden.

Thl. IV. Tit. 16. Von Succession der Descendenten.

§. 7. Da aber ein Kind oder Kindskind sich seiner vätter= oder mütterlichen, altvätter= oder altmütterlichen Erbschafft enthalten, vnd selbige repudiirt, aber doch auch Kinder hette, tretten dieselbe Kinder an ihres Vatters oder Mutter Statt, vnd erben neben andern Kindern oder Kindskindern zum Stammtheil, nicht anderst, als wann ihr Vatter oder Mutter, so der Erbschafft sich enthalten, Tods vergangen were.

26.

(Not.Ges. Art. 35.)

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den K. Gerichtshof in —, vom 29. Oktober 1827,

(zugleich dem Ober-Tribunal zur Bekanntmachung an die übrigen Gerichtshöfe mitgetheilt)

betreffend die Befugniß zu Fertigung von Eheverträgen.

Auf den Anfragebericht in Betreff der Befugniß zu Fertigung von Eheverträgen, welche nicht zugleich die Stelle des Beibringens-Inventars vertreten, wird dem Gerichtshofe zu erkennen gegeben, daß, nachdem den Betheiligten gestattet ist, die an die Stelle der Beibringens-Inventare tretenden Eheverträge privatim zu errichten, dieselben auch hinsichtlich der Fertigung solcher Eheverträge, welche die Stelle der Beibringens-Inventare nicht vertreten, einer Beschränkung um so weniger unterliegen können, als für solche keine Gebühren für die Staats-Kasse einzuziehen sind, und gesetzliche Bestimmungen überall nicht vorliegen, wonach solche, so wie überhaupt jede andere Art von Verträgen, nur durch besonders hiezu ermächtigte Personen verfaßt werden dürfen.

Es bleibt also den Betheiligten lediglich überlassen, wem sie die Fertigung solcher Verträge übertragen wollen; wobei es den Gerichten, denen dieselben etwa vorgelegt werden, jedenfalls anheimgestellt bleibt, solche, wenn sie mangelhaft erscheinen, zur Verbesserung zurückzugeben.

27.

(Not.Ges. Art. 7. 47.)

Verfügung des Justiz-Ministerium vom 11. Sept. 1835, betreffend die an die Bezirks-Behörden zu erstattenden Anzeigen von vorzunehmenden Inventuren und Theilungen.

Da die in der Commun-Ordnung Cap. II., Abschn. 9, §. 7, S. 56, vorgeschriebenen und durch die Verordnung vom 3/8. November 1809 (Reg.Bl. S. 473), so wie durch

die Ministerial-Verfügung vom 30. August 1813 (Reg.Bl. S. 305) wiederholt angeordneten, an sämmtliche Bezirks-Behörden zu erstattenden Anzeigen von den vorzunehmenden Inventuren und Theilungen nach den gegenwärtig bestehenden Einrichtungen zum Theil überflüssig und zwecklos erscheinen; so wird zur Vereinfachung des Geschäfts-Ganges, in Uebereinstimmung mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, gemäß höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 10. d. M. Nachstehendes verfügt:

1) Die erwähnten Anzeigen haben künftig auf die vorzunehmenden Eventual- und Real-Theilungen, Vermögens-Uebergaben und Vermögens-Untersuchungen sich zu beschränken, und fallen daher die Anzeigen über Vornahme von Beibringens-Inventuren und Ehepakten überall hinweg.
2) Jene sind in Zukunft nur an die Cameral-Aemter, Oberamts-Pflegen, Gemeinde- und Stiftungs-Pflegen zu erstatten.
3) Im Uebrigen hat es bei den für diese Anzeigen vorgeschriebenen Einrichtungen sein Verbleiben, und sind solche auch bei den Theilungs-Geschäften der Exemten, sowie bei den von den Betheiligten selbst (privatim) besorgten Theilungen und Vermögens-Uebergaben in Anwendung zu bringen.

---

27 a.

(Zu Beil. Nro. 27.)

Erlaß des Justiz-Ministerium an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs zu — vom 28. Sept. 1837, in Betreff des vorerwähnten Gegenstandes.

Auf den Bericht, in Betreff der vorgeschriebenen Anzeigen von der Vornahme von Theilungs-Geschäften an die Bezirks-Kassen-Aemter, wird dem Senate zu erkennen gegeben, wie man eine Ausdehnung dieser Anzeigen in der Art, daß in solchen auch die betheiligten Erben namentlich aufzuführen seyen, nach der Ansicht des Senats nicht für nothwendig und zweckmäßig halte, und daß man daher auch eine Anordnung hiezu nicht zu treffen wisse.

28.
(Not.Ges. Art. 51.)

Auszug aus dem Erlaß des Justiz-Ministerium an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs zu — vom 27. Decbr. 1826, in Betreff der privativen Stellung von Pfleg-Rechnungen durch die Notare.

Demselben wird auf den Bericht in Betreff der Berechtigung der Notare zu privativer Stellung der Pfleg-Rechnungen innerhalb der auf den Verfall-Termin folgenden zwei Monate gegen Beziehung der vollen Gebühr zu erkennen gegeben, daß man mit der Ansicht des Senats, wornach den Notaren eine solche Bewilligung nicht ertheilt werden kann, vollkommen einverstanden ist, indem die von dem Pfleger selbst oder durch Andere gestellte Rechnung von dem Notar zu revidiren ist, Letzteres aber nicht geschehen könnte, wenn diesem gestattet wäre, die Rechnung auf Ansuchen des Pflegers privatim für denselben zu stellen, welchen Falls nichts übrig bliebe, als den Oberamts-Richtern die Revision zu übertragen, wozu aber bei ihrer sonstigen Geschäfts-Last kein Grund vorhanden ist.

29.
(Not.Ges. Art. 51.)

Erlaß des Justiz-Ministerium an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs zu — vom 27. Juli 1837, in Betreff der privativen Stellung von Pfleg-Rechnungen durch die Revisions-Gehülfen der Bezirks-Richter.

Auf den Bericht, in Betreff der Berechtigung der bezirksgerichtlichen Pfleg-Rechnungs-Revisions-Gehülfen *) zu privativer Stellung von Pfleg-Rechnungen wird dem Senate zu erkennen gegeben, daß man mit dessen Ansicht, wonach den gedachten Gehülfen, auch wenn sie in keinem weiteren

*) Vergl. Beil. Nro. 30.

Dienst-Verhältnisse zu dem Bezirks-Richter stehen, die privative Stellung von Pfleg-Rechnungen für dritte Personen nicht gestattet werden könne, vollkommen einverstanden sey und dem Senate aufgegeben haben wolle, das Oberamts-Gericht auf seine Anfrage motivirt zu bescheiden.

30.

(Not.Ges. Art. 53.)

Verfügung des Justiz-Ministerium vom 17. Janr. 1834, betreffend die Revision der von den Gerichts- und Amts-Notaren gestellten Vormundschafts-Rechnungen durch die Bezirks-Richter.

Nach dem §. 191 des Edicts über die Rechts-Pflege vom 31. December 1818 liegt den Oberamts-Richtern die Justifikation der Vormundschafts-Rechnungen ob; auch haben dieselben für die Revision dieser Rechnungen vor der Hand auf eine schickliche Weise Sorge zu tragen.

Letztere Bestimmung ist dahin modificirt worden, daß die Revision der Vormundschafts-Rechnungen, wenn die Rechnungsstellung durch den Vormund bewirkt worden, von dem Notar des Bezirks, wenn aber die Rechnung durch den Notar gestellt worden, von dem Oberamts-Richter vorzunehmen ist.

Da nun zur Anzeige gekommen, daß die Bezirks-Richter dieses nicht unwichtige Geschäft häufig ihren ungeprüften Schreiberei-Gehülfen oder anderen hiezu nicht geeigneten Personen überlassen, und hierdurch für die Vormundschaften großer Nachtheil entstehen kann; so wird nach vorheriger Vernehmung des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals, in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 16. d. M. Nachstehendes verfügt:

1) Die Bezirks-Richter sind gehalten, für die Revision der Vormundschafts-Rechnungen, wenn sie oder die Gerichts-Aktuare sich diesem Geschäfte nicht selbst unterziehen, nur solche Geschäftsmänner zu verwenden, welche in einem der Departements der Justiz, des Innern oder der Finanzen eine Prüfung mit Erfolg erstanden haben, oder ein Amt bekleiden, bei welchem

eine dieser Prüfungen nach der gegenwärtigen Einrichtung erfordert wird.

2) Die Gerichts- und Amts-Notare, welchen die Prüfung der von den Vormündern gestellten Rechnungen obliegt, sowie deren Gehülfen, sind von der Revision der durch die Notare gestellten Rechnungen, wofür die Bezirksrichter zu sorgen haben, ausgeschlossen.

3) Die Bezirksrichter werden angewiesen, ihre für die Revision der Vormundschafts-Rechnungen bestellten Gehülfen, welche für dieses Geschäft durch Hand-Gelübde zu verpflichten sind, nach dem gegenwärtigen Stande und künftig bei jedem eintretenden Veränderungsfalle, dem Pupillen-Senate des zuständigen Gerichtshofs anzuzeigen, und die Befähigung derselben nachzuweisen, und die Pupillen-Senate haben sofort erforderlichen Falls verfügend einzuschreiten.

4) Die Revidenten der Vormundschafts-Rechnungen haben die von ihnen geschehene Revision jedesmal auf der Rechnung durch ihre Unterschrift zu beurkunden.

5) Im Uebrigen bleiben die Bezirksrichter für das Geschäft der Revision und Justifikation der Vormundschafts-Rechnungen wie bisher verantwortlich; auch wird denselben zur Pflicht gemacht, die Revisions-Bemerkungen nach erfolgter Beantwortung derselben, in ihrem Wohnsitze zu durchgehen, und nur diejenigen Punkte, worüber eine Rücksprache mit dem Vormunde, Waisengerichte oder sonstigen Personen nöthig ist, auf die Lokalabhör auszusetzen.

31.

(Not.Ges. Art. 53.)

Erlaß des Justiz-Ministerium an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs in — vom 9. Mai 1834, in Betreff des vorerwähnten Gegenstandes.

Auf den Bericht in Betreff der Besorgung der Pfleg-Rechnungs-Revisions-Geschäfte bei dem Oberamts-Gerichte — wird dem Senate zu erkennen gegeben, wie es zwar keinem

Anstand unterliege, daß sich der Oberamts-Richter zur Unterstützung in den mehr mechanischen Verrichtungen bei den Rechnungs-Revisionen eines ungeprüften Gehülfen bediene, daß jedoch hiezu die Rekalkulation der Rechnung und insbesondere die Ziehung der Nachrechnung und Feststellung des Kassen-Bestands, als ein Haupt-Geschäft bei der Revision und Abhör, nicht zu zählen sey, welches Geschäft vielmehr der Oberamts-Richter, wenn er sich der Pfleg-Rechnungs-Revision unterzieht, selbst zu besorgen habe, so wie er überhaupt für die — seinem ungeprüften Gehülfen übertragenen Verrichtungen bei der Rechnungs-Revision unmittelbar verantwortlich sey, und sich daher auch als Rechnungs-Revident auf der Rechnung zu unterzeichnen habe.

32.

(Not.Ges. Art. 55.)

Auszug aus der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 26. Novbr. 1833, betreffend die Benützung der in die Orts-Registraturen gehörigen öffentlichen Bücher und Acten durch die Gerichts- und Amts-Notare, und durch die Verwaltungs-Aktuare.

Es ist in einem Erlasse der vormaligen K. Organisations-Vollziehungs-Commission vom 20. Juni 1826, in Betreff der Verhältnisse der Verwaltungs-Aktuare §. 13, ausdrücklich festgesetzt worden, daß die Gerichts- und Amts-Notare, so wie die Verwaltungs-Aktuare, ihre Geschäfte in der Regel in demjenigen Orte, welchem das Geschäft angehört, vorzunehmen haben, und daß nur in so weit, als solches ohne Nachtheil für die Sache und ohne Belästigung für die Gemeinde-Beamten geschehen kann, einzelne Geschäfte auch im Wohnorte des Notars oder Verwaltungs-Aktuars vorbereitet und theilweise ausgefertigt werden dürfen, in welchem Falle die hierdurch veranlaßten Tag- und Boten-Löhne, Acten-Transport-Kosten u. dergl. der Notar oder Verwaltungs-Aktuar aus eigenen Mitteln zu bestreiten hat.

Da nun zur Anzeige gekommen ist, daß diese Verfügung nicht überall befolgt werde, vielmehr häufig, ohne daß eine Ausnahme der eben berührten Art begründet wäre, diejenigen öffentlichen Bücher und Acten, welche in die Orts-Registraturen gehören, aus denselben weg und in die Wohnsitze der Notare und Verwaltungs-Aktuare gebracht werden, wodurch nicht nur Unordnung und Störung des Geschäftsgangs herbeigeführt, sondern auch zu Verschleuderung der Acten und zu Abnützung der öffentlichen Bücher Veranlassung gegeben wird; so will man jene Verfügung hiemit in Erinnerung gebracht, und die Bezirks-Gerichte und Aemter angewiesen haben, auf deren genaue Befolgung mit Nachdruck zu dringen.

33.

(Not.Ges. Art. 55.)

Auszug aus dem Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den K. Gerichtshof zu — vom 19. Sept. 1831,

(auch an die übrigen Gerichtshöfe ausgeschrieben)

betreffend die Geld-Entschädigungen der Notare statt des ihnen einzuräumenden Arbeits-Lokals.

Nach der Notariats-Vollziehungs-Verordnung [an deren Stelle jetzt Art. 55 des Gesetzes getreten ist] unterliegt es keinem Zweifel, daß die Notare zu Bearbeitung der von ihnen um ihre Besoldung zu versehenden Geschäfte der Angehörigen des Orts die Einräumung und, der Jahreszeit gemäß, Heitzung eines Zimmers auf Kosten der Gemeinde-Kasse zu verlangen befugt sind. Wenn sie nun auf diese Befugniß gegen eine ihnen aus der betreffenden Kasse zu gewährende Entschädigung verzichten: so ist hiegegen, vorausgesetzt, daß bei der dießfälligen Uebereinkunft das billige Maaß nicht überschritten und die gesetzlichen Erfordernisse und Förmlichkeiten beobachtet werden, nichts zu erinnern; vielmehr wird in vielen Fällen nicht nur für die verpflichtete Kasse hinsichtlich der Kosten für die Einrichtung eines Lokals und des Aufwandes für die Heitzung eine Ersparniß bezweckt, sondern auch, da Störungen und Unterbrechungen des No-

tars, wenn er auf ein öffentliches Lokal angewiesen ist, welches in der Regel auch für andere Zwecke dient, selten ganz vermieden werden können, das Interesse des Dienstes gefördert werden.

So sehr demnach solche Uebereinkünfte jede Begünstigung verdienen: so ist doch auf der andern Seite in der vorhin angedeuteten Beziehung, das Augenmerk der aufsehenden Behörden streng darauf zu richten, daß die Gemeinden nicht mit übertriebenen Anforderungen belästigt und die Ansprüche der Notare nicht auch auf Entschädigung für solche Gegenstände erstreckt werden, zu deren Bezug Jene keineswegs berechtigt waren.

In dieser Rücksicht ist namentlich aus den eingekommenen Berichten der Bezirks-Gerichte zu entnehmen gewesen, daß vielfältig die Notare auch freie Beleuchtung ihres Lokals erhielten, deren die Verordnung durchaus nicht erwähnt, daß sie häufig auch für die nicht für die Ortsbewohner besorgten Geschäfte das geheitzte Zimmer in Anspruch nahmen und selbst, wenn ein ohnedieß geheiztes Lokal für sie in Bereitschaft war, die Entschädigung hin und wieder verlangten.

Um nun hierunter die erforderliche Beaufsichtigung eintreten lassen zu können, wird hiemit Folgendes verfügt:

1) Alle Uebereinkünfte der bezeichneten Art zwischen den Notaren und den Gemeinden ihres Bezirks sind dem betreffenden Gerichtshofe vorzulegen, welcher dieselben nach den vorbemerkten Gesichtspunkten zu prüfen und mit seinen Bemerkungen begleitet der Kreis-Regierung zu übergeben hat.
2) Der letztgenannten Behörde steht, nach dem Verwaltungs-Edicte vom 8. März 1822, §§. 65 u. 66, (Reg. Blatt S. 153 u. 154) die Genehmigung zu.
3) Wenn diese erfolgt ist, ist von der abgeschlossenen Uebereinkunft dem K. Justiz-Ministerium Anzeige zu machen.

34.

(Not.Ges. Art. 55.)

Auszug aus dem Erlasse des Justiz-Ministerium an die vier Gerichtshöfe vom 7. August 1826, betr. verschiedene Anfragen hinsichtlich der Gerichts- und Amts-Notare.

Was endlich

4) das von mehreren Notaren vorgebrachte Gesuch um Aufstellung eigener Amtsdiener betrifft; so scheint hiebei die amtliche Stellung der Notare, wie sie durch das Notariats-Edikt und die Vollziehungs-Verordnung gegeben ist, außer Acht geblieben zu seyn.

Den Gerichts- und Amts-Notaren gebührt so wenig als andern Gehülfen der Oberamts-Gerichte ein eigener Amtsdiener, sondern sie haben sich bei amtlichen Communikationen mit dem Oberamts-Gerichte nöthigenfalls des Oberamts-Gerichts-Dieners oder (wenn sie außerhalb des Oberamts-Gerichtssitzes wohnen) der sonst dargebotenen Gelegenheiten zu bedienen. Zu ihren Communikationen mit den Waisen-Gerichten sind diejenigen Diener zu verwenden, durch welche die Waisen-Gerichte mit ihnen selbst communiciren, und da Letzteres zu den amtlichen Obliegenheiten gedachter Diener gehört, so haben sie auf eine eigene Belohnung hiefür keine Ansprüche zu machen.

35.

(Not.Ges. Art. 64.)

Auszug aus dem Verwaltungs-Edict für die Gemeinden, Ober-Aemter und Stiftungen vom 1. März 1822.

§. 25.

Jede Gemeinde ist berechtigt, bei der Unzulänglichkeit ihres Gemeinde-Vermögens das im Gemeinde-Verbande begriffene Privat-Vermögen zu Bestreitung der — ihr als Gemeinde obliegenden Ausgaben in Anspruch zu nehmen, und zu diesem Behufe das Deficit der Gemeinde-Einkünfte (den Commun-Schaden) nach dem Orts-Steuer-Fuße umzulegen.

Der Gemeinderath ist es der Bürgerschaft schuldig, durch möglichste Erhöhung der Einnahmen und möglichste Beschränkung der Ausgaben, ihr die Last dieser Umlagen, so viel an ihm liegt, zu erleichtern; er ist es aber auch den künftigen Mitgliedern der Gemeinde schuldig, das wirkliche und unvermeidliche Deficit, so weit es nur immer die Kräfte der Contribuenten gestatten, durch wirkliche Umlage, ohne Angriff der Gemeinde-Fonds, ohne Kapital-Aufnahmen und Vorempfänge zu decken.

§. 26.

Nach dieser gedoppelten Rücksicht hat der Orts-Vorsteher mit Zuziehung der Gemeinde-Pfleger und des Rathschreibers den Jahrs-Etat der Gemeinde (Communschadens-Project) beim Anfange des Rechnungs-Jahres zu entwerfen und dem Gemeinde-Rathe und Bürger-Ausschusse zur Berathung — sofort aber mit den Bemerkungen der Letzteren dem Oberamte zur Genehmigung vorzulegen.

In diesen Etat sind — so weit sich solches nur immer aus den vorhergehenden Rechnungen und sonstigen Erfahrungen mit einiger Zuverläßigkeit oder Wahrscheinlichkeit berechnen läßt, — die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des neuangetretenen Jahres aufzunehmen und aus der Vergleichung derselben der Schluß zu ziehen, ob und wie viel zu vollständiger Bestreitung der Ausgaben als Communschaden umzulegen, ob und wie der etwaige Ueberschuß der Gemeinde-Einkünfte zum Besten der Gemeinde oder der einzelnen Bürger zu verwenden seyn möchte.

§. 28.

Der Steuersatz oder die jährliche Revision des Steuer-Katasters wird, dem Grundsatze der Vertretung der einzelnen Steuerpflichtigen durch die Gemeinde gemäß, von den Gemeinde-Vorstehern gefertigt.

§. 29.

Wenn der Steuersatz vollendet und die oberamtliche Genehmigung des Jahrs-Etats erfolgt ist, wird die zu Deckung des Deficit erforderliche Summe (der Communschaden) nach der für die Steuer-Umlage bestehenden Vorschrift auf die Bürgerschaft und die übrigen Contribuenten umgelegt, und zu Bezahlung derselben angemessene Zieler bestimmt.

§. 32.

Jeder Gemeinde-Rechner hat sämmtliche Einnahmen und Ausgaben pünktlich aufzuzeichnen, wegen sorgfältiger und abgesonderter Verwahrung der Kassengelder sich nach den bestehenden Gesetzen zu achten, die Rechnung selbst aber ohne fremde Beihülfe zu stellen.

Für die Behandlung und Einrichtung sämmtlicher Gemeinde-Rechnungs-Geschäfte, so wie wegen der Belohnung der Rechner für die Besorgung dieser Geschäfte, wird die — für das Gemeinde-Rechnungs-Wesen überhaupt zu ertheilende besondere Instruktion die näheren Vorschriften und Bestimmungen enthalten.

§. 33.

Damit jedoch diejenigen Gemeinden, deren Vorsteher und Rechner zur eigenen Behandlung der in den §§. 26, 28, 29 und 32 erwähnten Verwaltungs-Geschäfte die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit noch nicht besitzen, in dieser Beziehung gehörig berathen seyen, so sind hiefür, wo das Bedürfniß es erfordert, Hülfs-Beamte (Verwaltungs-Aktuare), welche von Staatswegen zur Versehung solcher Geschäfte ermächtigt sind, aufzustellen.

Es bleibt dem Ermessen der in einem Oberamts-Bezirke vereinigten Gemeinden überlassen, ob für die Besorgung ihrer Verwaltungs-Geschäfte ein oder mehrere Hülfs-Beamte verwendet werden sollen.

§. 34.

Diese Verwaltungs-Aktuare erhalten ihre Belohnung aus den betreffenden Gemeinde-Kassen. Sie wird durch einen gemeinderäthlichen Beschluß für jedes einzelne dem Verwaltungs-Aktuar übertragene Geschäft festgesetzt und bedarf der Genehmigung der Kreis-Regierung.

Dem Verwaltungs-Aktuar kann erst je nach geleisteter Arbeit die dafür ausgesetzte Belohnung ausbezahlt werden.

§. 35.

In dem mit dem Verwaltungs-Aktuar einzugehenden Vertrage hat sich jede Gemeinde das Recht vorzubehalten, die demselben ertheilten Geschäfts-Aufträge ganz oder theilweise zurückzunehmen, sobald ihre Vorsteher oder Rechner zu Bearbeitung der ihnen obliegenden Geschäfte der Unterstützung jenes Hülfs-Beamten nicht mehr bedürfen.

§. 138.

Die Jahrs-Rechnung wird durch den Stiftungs-Pfleger in der Regel selbst gestellt.

Wegen Uebertragung der Rechnungs-Stellung an den Verwaltungs-Aktuar, so wie wegen der für diese Rechnungs-Geschäfte auszusetzenden Belohnung, finden die bei dem Gemeinde-Rechnungs-Wesen deßhalb ertheilten Bestimmungen (§§. 33, 34) auch hier ihre Anwendung.

36.

(Not.Ges. Art. 68. 75.)

Auszug aus dem Pfand-Gesetz vom 15. April 1825.

Von dem gesetzlichen Pfand-Rechts-Titel.

Der Kinder.

Art. 33.

Den Kindern kommt ein gesetzlicher Pfand-Rechts-Titel auf die Immobilien der Eltern zu, wegen ihres in der gesetzlichen Verwaltung der Eltern stehenden beweglichen Vermögens, so wie wegen des Erlöses aus ihren eigenthümlichen unbeweglichen Gütern, welche während der elterlichen Verwaltung veräußert worden sind.

Art. 34.

Diesem Grundsatze gemäß ist den Kindern insbesondere in dem Falle, wenn ihnen in Gemeinschaft mit dem zur Nutznießung berechtigten Ascendenten eine Erbschaft anfällt, Sicherheit durch Unterpfänder für den Ueberschuß zu leisten, um welchen der Betrag ihrer Erbschafts-Forderung den Werth der ihnen als wahres Eigenthum zugefallenen erbschaftlichen Güterstücke übersteigt.

Auch ist, wenn Erbschafts-Schulden vorhanden sind, bei Bestimmung des Betrags, für welchen die Kinder durch Unterpfänder sicher gestellt werden sollen, nicht bloß die nach Abzug der Schulden sich ergebende reine Erbschafts-Forderung der Kinder, sondern zugleich auch der Antheil, für welchen dieselben den Erbschafts-Gläubigern haften, in Berechnung zu nehmen.

Die Vorschrift der Commun-Ordnung Cap. II. §. 14. S. 58 ist hiermit aufgehoben.

Art. 35.

Wenn die Eltern keine verpfändbaren Gegenstände besitzen; so findet zu Gunsten der Kinder die im Art. 32 gestattete allgemeine Vormerkung des Pfand-Rechts-Titels, mit der dort bezeichneten Wirkung Statt.

Art. 36.

Schreitet die überlebende Mutter zur weiteren Ehe, so können ihre Kinder zur Sicherung ihres Vermögens den der Mutter wegen ihres Beibringens zustehenden Pfand-Rechts-Titel gegen den Stiefvater geltend machen.

Der Pflegbefohlenen und der milden Stiftungen.

Art. 37.

Den Minderjährigen und anderen unter Vormundschaft gestellten Personen, ingleichen den milden Stiftungen, steht ein gesetzlicher Pfand-Rechts-Titel auf das Vermögen der Vormünder oder Verwalter wegen Forderungen aus der Verwaltung alsdann zu, wenn bei Ablegung der Rechnung sich ein solcher Anspruch ergeben hat, und die Hülfs-Vollstreckung gegen den Pfleger oder Verwalter nicht sogleich bewirkt werden kann.

Der Erbschafts-Gläubiger.

Art. 39.

Deßgleichen steht den Erbschafts-Gläubigern ein gesetzlicher Pfand-Rechts-Titel auf das zur Erbschafts-Masse gehörige Vermögen zu.

Die Bewirkung der Unterpfands-Bestellung, oder der einstweiligen speciellen Vormerkung, liegt der Theilungs-Behörde von Amtswegen ob, insoweit nicht für die alsbaldige baare Befriedigung der Erbschafts-Gläubiger gesorgt werden kann, oder von denselben nicht sogleich, mit gänzlicher Entlassung ihres bisherigen Schuldners, einzelne Erben oder Erbschafts-Schuldner als ihre Schuldner angenommen werden.

Von der Verantwortlichkeit der Unterpfands-Behörde.

Art. 223.

Wenn die Unterpfands-Behörde die ihr rücksichtlich des Unterpfandswesens obliegenden Pflichten absichtlich oder aus

Nachläßigkeit hintangesetzt hat; so muß sie den Betheiligten, welche dadurch in Nachtheil gerathen, den ihnen zugegangenen Schaden vergüten.

Art. 224.

Diese Verbindlichkeit der Unterpfands-Behörde tritt insbesondere ein, wenn der Schaden dadurch entstanden ist:

1) daß Einträge in das Unterpfandsbuch oder in die auf dasselbe sich beziehenden öffentlichen Bücher, wozu die Behörde nach dem Gesetze verpflichtet ist, und durch welche ein Recht erworben, erhalten, oder getilgt werden sollte, rechtswidrig unterlassen oder verspätet worden, oder nicht dem Gesetze gemäß geschehen sind;
2) daß bei ihren Beschlüssen und Erkenntnissen diejenigen That-Umstände oder Rechts-Verhältnisse nicht gehörig beobachtet worden, welche die Behörde zu erheben und zu berücksichtigen verbunden ist; namentlich aber, daß dieselbe einen unrichtigen Anschlag der Unterpfänder sich zur Schuld kommen lassen;
3) daß unrichtigerweise die Zustimmung von betheiligten Personen angenommen, oder daß diese Zustimmung nicht auf gültige Weise eingeholt worden ist;
4) daß die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Unterpfandsbuch oder den damit in Verbindung stehenden öffentlichen Büchern mit denselben nicht übereinstimmen.

Art. 225.

Die deßhalb anzustellende Klage findet erst alsdann Statt, wenn zuvor diejenigen ausgeklagt worden, welche nach den Civil-Gesetzen zur Leistung der übernommenen Verbindlichkeit oder zum Schadens-Ersatze verbunden sind; und nur so weit, als der Kläger dadurch nicht vollkommene Befriedigung erhalten hat.

Art. 234.

Die Erben der schuldhaften Mitglieder der erkennenden Behörde sind auf ebendieselbe Weise und in ebendemselben Grade, wie ihre Erblasser, zum Schadens-Ersatze verbunden.

Als Erben eines schuldhaften Mitglieds werden auch diejenigen betrachtet, auf welche dessen Vermögen durch eine allgemeine Vermögens-Uebergabe übertragen worden.

Jedoch soll diesen, wie jenen, rücksichtlich der erwähnten Verbindlichkeit die Rechts-Wohlthat des Inventars selbst alsdann zu Statten kommen, wenn sie die Erbschaft oder das Vermögen auch ohne allen Rechts-Vorbehalt übernommen hatten.

Einzelne Erben unter sich sind, nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen, nur für ihren Erbschafts-Antheil verbindlich.

Art. 238.

In allen Fällen, in welchen dem Kläger die Einrede der Theilung entgegen gesetzt wird, sind auf dessen Begehren die sich ergebenden verschiedenen Processe vor einer und eben derselben Gerichts-Stelle, deren Bezeichnung sich nach allgemeinen Grundsätzen richtet, zu verhandeln und zu entscheiden.

Von Faustpfändern.

Art. 251.

Wer durch das Gesetz oder vermöge des erklärten Privat-Willens (Vertrags oder Testaments) im Allgemeinen verbunden ist, Sicherheit mittelst Verpfändung zu leisten, kann zur Bestellung von Faustpfändern nur dann angehalten werden, wenn er dieselben durch Aktiv-Forderungen zu gewähren vermag.

37.

(Not.Ges. Art. 68.)

Auszug aus dem Pfand-Entwicklungs-Gesetze vom 21. Mai 1828.

Von Faustpfändern.

Art. 40.

Ein Faustpfand kann ordentlicher Weise nicht bestellt werden, wenn der Schuldner selbst die verpfändete Sache in Händen behält. (Pf.Ges. Art. 245.)

Von dieser Regel findet in Folge einer Verabredung zwischen dem Schuldner und Gläubiger eine Ausnahme einzig rücksichtlich solcher Forderungen Statt, welche entweder in den Unterpfands-Büchern eingetragen sind, oder bei öffentlichen Kassen stehen, und zwar nur alsdann, wenn sowohl in der Schuld-Urkunde, als auch in dem Unterpfandsbuche,

oder beziehungsweise in den Schuldbüchern der betreffenden Kasse bemerkt ist, daß, gegen wen, und wofür die Forderung verpfändet sey, und daß der Eigenthümer dieser Urkunde solche im Namen jenes Gläubigers, als dessen allgemeiner Vertreter, oder aus einem besonderen Grunde, in Händen behalte.

Art. 41.

In der im vorigen Artikel bestimmten Weise können Eltern, wenn sie kein, oder nicht zureichendes, unbewegliches Vermögen besitzen, zur gesetzlichen Sicherstellung der Kinder mittelst Verpfändung von Activforderungen nach Umständen angehalten werden (vergl. Pfand-Gesetz Art. 251.)

Die Anordnung dieser Maasregel in dem einzelnen Falle bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Gerichte und Theilungs-Behörden überlassen, welche jedoch hiefür nicht verantwortlich sind.

38.

(Not.Ges. Art. 68. Not.Vollz.Verordn. §. 3.)

Auszug aus der Haupt-Instruktion zu Vollziehung des Pfand-Gesetzes vom 14. Dezember 1825.

§. 83.

Nach den Bestimmungen des Pfand-Gesetzes, Art. 33—36, ist zunächst der Pfleger, sodann das Waisengericht in Verbindung mit dem Gerichts- oder Amts-Notar, und in Gemäßheit des Notariats-Edicts vom 29. August 1819, §. 6. (Reg.Bl. S. 563) aushülfsweise der Gemeinde-Rath, dafür verantwortlich, daß die Kinder für ihr in der elterlichen Nutznießung und Verwaltung stehendes bewegliches Vermögen, soweit es zulässig ist, durch Unterpfänder sicher gestellt werden.

§. 84.

Diese Sicherstellung ist namentlich in dem Falle zu bewirken, wenn nach übernommener elterlicher Verwaltung Güter der Kinder veräussert werden, und hierbei der Erlös zu Bezahlung der auf den Gütern haftenden Schulden oder auf eine andere Weise in den Nutzen der Kinder, nicht verwendet wird.

Das Gleiche findet Statt, wenn den Kindern späterhin eine Erbschaft anfällt (vgl. Verordn. vom 21. Mai 1825, §. 47.)

§. 85.

Dagegen bleibt es künftiger Gesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Gemeinde-Räthe oder eine andere Behörde die Verpflichtung haben sollen, auf Sicherstellung der Kinder durch Verpfändung von Aktiv-Forderungen zu dringen (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 251.)

§. 86.

Die wirkliche Bestellung der Unterpfänder ist auf die in der Verordnung vom 21. Mai 1825. §. 50 bezeichnete Weise mittelst Zusammentritts der Theilungs-Behörde und der übrigen Mitglieder der Unterpfands-Behörde einzuleiten.

Den Gerichts- und Amts-Notaren wird zur besondern Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß die eben erwähnte Vorschrift genau befolgt werde.

§. 88.

Zu Bewirkung der Sicherstellung der Minderjährigen und anderer unter Pflegschaft gestellten Personen, ingleichen der milden Stiftungen, unter den in dem Pfand-Gesetze Art. 37 enthaltenen Voraussetzungen, sind diejenigen Stellen verpflichtet, welche über die Verwaltung des Vermögens derselben gesetzlich Aufsicht zu führen haben.

§. 89.

Rücksichtlich der Erbschafts-Gläubiger, so wie der Gläubiger derjenigen, welche ihr Vermögen abtreten, legt das Pfand-Gesetz Art. 39 den Theilungs-Behörden die Verpflichtung auf, unter den in dem Gesetze bestimmten Voraussetzungen von Amtswegen die Unterpfands-Bestellung oder eine einstweilige specielle Vormerkung einzuleiten.

§. 113.

Wenn nach dem natürlichen oder bürgerlichen Tode des Vaters, die Mutter eine Verpfändung des hinterfälligen Vermögens ihrer Kinder vorzunehmen gedenkt; so wird zur Gültigkeit der Verpfändung erfordert, daß die betheiligten volljährigen Kinder oder deren Stellvertreter, und die Pfleger der betheiligten minderjährigen Kinder, ihre Beistimmung oder Einwilligung ertheilen.

Auch muß, wenn minderjährige Kinder betheiligt sind, der Gemeinde-Rath, nach vorgängiger Prüfung über die

Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Verpfändung, seine Zustimmung erklären.

§. 114.

Zu Ertheilung dieser Beistimmung ist der Gemeinde-Rath des Wohnorts, und der Gemeinde-Rath, unter dessen Gerichts-Zwang die zu verpfändenden Güter sich befinden, gleich berechtigt.

Doch hat der Gemeinde-Rath der gelegenen Sache in dem erwähnten Falle (§. 113), so wie überhaupt alsdann, wenn Vermögen der Minderjährigen verpfändet wird, mit dem Gemeinde-Rathe des Wohnorts Rücksprache zu nehmen.

Steht der Mutter, als Exemten erster oder zweiter Klasse, ein befreiter Gerichtsstand zu; so hat die betreffende höhere Pupillar-Stelle die Einwilligung in die Verpfändung zu ertheilen: Letztere selbst aber ist durch den hinsichtlich der Güter zuständigen Gemeinde-Rath vorzunehmen.

III. Von der Verpfändung des Vermögens der Pupillen und der Minderjährigen.

§. 130.

Vermögensstücke der Pupillen und der Minderjährigen können in keinem Falle ohne die Mitwirkung der Pfleger verpfändet werden. Dagegen ist die Einwilligung der Pupillen und Minderjährigen selbst, in die Verpfändung, nicht wesentlich nothwendig.

In den gesetzlich bestimmten Fällen wird jedoch zur Gültigkeit dieser Verpfändung erfordert, daß der Bestellung des Unterpfands eine besondere obrigkeitliche Prüfung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Verpfändung vorangehe, und daß dann die Obrigkeit in dieser Hinsicht ihre Beistimmung erkläre.

Die Gemeinde-Räthe haben hiernach in jedem Falle die Vorsicht zu beobachten, jene besondere Untersuchung anzustellen, und nach dem Ergebniß derselben ihre Einwilligung in die Verpfändung besonders auszusprechen.

Die höheren Pupillar-Stellen sind betreffenden Falles (vergl. §. 114) zu gleicher Vorsicht verpflichtet.

§. 276.

Bei den Visitationen der Gemeinde-Räthe hat der Oberamts-Richter insbesondere nachzuforschen: ob den Vorschrif-

ten des Gesetzes und der gegenwärtigen Verordnung, rücksichtlich einer wahrhaft kollegialischen Behandlung der Unterpfands-Sachen, Genüge geschehe, und wie weit die einzelnen Mitglieder des Gemeinde-Rathes, außer dem Vorstande, thätigen Antheil an den Verhandlungen über Gegenstände dieser Art nehmen.

Zu diesem Behufe ist erforderlichen Falles ein Durchgang unter den Mitgliedern des Gemeinde-Rathes abzuhalten.

Ueberhaupt aber sollen die Oberamts-Gerichte jede Gelegenheit benützen, um zu prüfen, wie weit die Gemeinde-Räthe mit den Gesetzen und Verordnungen über das Pfandwesen sich bekannt gemacht und deren Bestimmungen richtig anzuwenden gelernt haben. Sie sollen dabei sich bestreben, die Kenntnisse der Gemeinde-Räthe in diesem Geschäftszweige zu berichtigen und zu erweitern.

§. 277.

Die Oberamts-Gerichte sind berechtigt, zum Behuf der ihnen übertragenen Aufsicht über das Unterpfandswesen bei den Gemeinde-Räthen, den Gerichts- und Amts-Notaren jeden dienlichen Auftrag in dieser Beziehung zu ertheilen.

Die Notare sind verpflichtet, dergleichen Aufträge mit Treue und Umsicht zu vollziehen.

39.

(Not.Ges. Art. 68. Not.Sp.Ges. Art. 12. 19. Vollz.Verfügung §. 5.)

Auszug aus der K. Verordnung vom 21. Mai 1825, in Betreff derjenigen Bestimmungen des Pfand-Gesetzes, welche mit dem 1. Juni 1825 in Wirksamkeit treten.

II. Von Eventual-Theilungen.

§. 34.

Zu Vollziehung des Art. 34. des Pfand-Gesetzes, wodurch die Vorschrift der Commun-Ordnung Cap. II. S. 58, rücksichtlich der Versicherung oder des Vorverweises der Kinder aufgehoben worden, wird hiermit nachstehende nähere Anweisung ertheilt:

§. 35.

Bei jeder Eventual-Theilung ist vordersamst zu berechnen, wie weit sich die Ansprüche der Kinder auf wahre erbschaftliche Güter erstrecken.

Sodann sind von den erbschaftlichen Gütern denselben als ausschließendes Eigenthum so viele zuzuweisen, als die Befriedigung jener Ansprüche erfordert. Hierbei ist es hinreichend, wenn diese Güter den Kindern überhaupt zugewiesen werden, ohne die Natural-Ansprüche jedes einzelnen Kindes sogleich abzusondern.

§. 36.

Hat die wirkliche Ausscheidung der Güter auch in der eben angeführten Beschränkung besondere Schwierigkeiten; so ist der quotative (ideale) Antheil, (d. h. der 3te, 4te, 5te Theil ꝛc.), welcher den Kindern als Erben an den unabgesonderten Gütern zusteht, bei jedem Gute bestimmt zu bezeichnen.

Dagegen kann eine Ausscheidung oder getrennte Bezeichnung der Antheile der Kinder an den einzelnen beweglichen Vermögens-Stücken, so wie an den zur Erbschaftsmasse gehörigen Forderungen, umgangen werden, wofern nicht die besonderen Umstände des Falles solche räthlich machen.

§. 37.

Hiernächst ist eine Vergleichung zwischen dem Werthe jener Güter und den für die Kinder berechneten Erbschafts-Forderungen überhaupt anzustellen.

Soferne nun jener diese übersteigt, müssen die Kinder für die Summe des Ueberschusses Schulden übernehmen oder diesen Betrag dem überlebenden Ascendenten erstatten.

Letzterer ist daher auch zu Veräußerung der Güter in dieser Beschränkung und für diesen bestimmten Zweck berechtigt.

Ist aber die Summe der berechneten Erbschafts-Forderungen der Kinder noch größer als der Werth jener Güter, so ist ihnen für den Ueberschuß Sicherheit zu leisten.

§. 38.

Diese Sicherheitsleistung ist nicht auf die reine Erbschafts-Forderung der Kinder zu beschränken. Vielmehr muß, wenn die Erbschafts-Gläubiger nicht bereits durch andere, als die zum Vorverweise gehörigen Güter, hinreichend sicher

gestellt sind, den Kindern auch für den Fall Sicherheit gewährt werden, daß sie wegen der von ihren Erbschafts-Forderungen schon abgezogenen Schulden von Erbschafts-Gläubigern sollten in Anspruch genommen werden; es wäre dann, daß die Gläubiger sich ausschließend an den lebenden Ascendenten verweisen lassen wollten.

III. Von End-Theilungen.

§. 39.

Ist die Vorverweisung der Kinder bei der Eventual-Theilung nach den vorstehenden Vorschriften bewirkt; so sind im Falle der End-Abtheilung bei der vorzunehmenden Revision zuvörderst die Veränderungen, welche mit den — den Kindern als Eigenthum zugewiesenen Gütern vorgegangen sind, zu untersuchen.

Der zufällige Zuwachs und die zufällige Abnahme trifft hierbei die Kinder entweder ausschließend, oder, soferne sie mit dem überlebenden Ascendenten in einer Gemeinschaft dieser Güter geblieben, nach den — ihnen ausgesetzten quotativen Theilen.

§. 40.

Hiernächst sind bei der Revision auch die noch in der Masse vorhandenen Güter, wie diejenigen, welche bereits für einzelne Kinder (oder in dem kaum angeführten Falle etwa zugleich für den Ascendenten) abgesondert waren, nach gleichen Grundsätzen anzuschlagen.

§. 41.

Die hinsichtlich der Fahrniß eingetretenen Veränderungen werden, nach den bisher aufgestellten Grundsätzen, soferne nicht besondere Umstände und Verhältnisse eine Ausnahme von dem gewöhnlichen Verfahren begründen, nicht beachtet.

§. 42.

Sind mit den in der Eventual-Theilung eingetragenen Forderungen, Veränderungen vorgegangen; so ist die Verschiedenheit des Ursprungs dieser Forderungen zu beachten, und hiernach der Einfluß der eingetretenen zufälligen Veränderung auf die Ansprüche der Kinder zu bemessen.

§. 43.

Gleiche Beachtung findet Statt, wenn Unrichtigkeiten des der Eventual-Theilung zum Grunde liegenden Verlassen-

schafts-Inventars, in Hinsicht auf das Activ-Vermögen oder auf die Schulden, oder wenn Unrichtigkeiten in den früheren Berechnungen, entdeckt werden.

Nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen wird sodann die auf der Eventual-Theilungs-Berechnung beruhende Forderung der Kinder erhöht oder vermindert.

§. 44.

Uebersteigt das den Kindern bei der End-Abtheilung wirklich zufallende gesammte Vermögen, an Gütern, Fahrniß und Activ-Posten, den revidirten Betrag ihrer reinen zu Geld berechneten Erbguts-Forderung; so müssen sie dafür die Masse des nutznießenden Ascendenten entschädigen, oder nach Verhältniß Schulden übernehmen.

Im entgegengesetzten Falle ist ihnen der Rest der Forderung von dem Nutznießer zu vergüten.

Insbesondere sind sie von demselben in dem Fall zu entschädigen, wenn er einzelnen Kindern ohne verbindende Einwilligung der Anderen, von dem gemeinschaftlichen Vermögen mehr abgegeben hat, als ihnen gebührte. Auch bleibt hierbei den vernachtheiligten Kindern die Verfolgung ihrer Eigenthums-Rechte gegen den Besitzer vorbehalten.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 47.

Beziehen Eltern an einem andern Orte, als an ihrem Wohnorte, Erbschaften im Namen ihrer Kinder; so ist der Gemeinde-Rath des Wohnorts hievon in Kenntniß zu setzen, damit von demselben der — den Kindern deshalb zustehende Pfandrechts-Anspruch, so weit es nach den Umständen zulässig ist, geltend gemacht werden könne (Vergl. Pf.Ges. Art. 33—36 u. 251).

§. 50.

Unterpfänder für deren Bestellung die Theilungs-Behörde Sorge zu tragen hat, können nur unter Mitwirkung der gesetzmäßig versammelten Unterpfands-Behörde in das Unterpfandsbuch eingetragen werden.

Daher hat ordentlicher Weise die Theilungs-Behörde, nach genügender Vorbereitung, wegen wirklicher Bestellung der Unterpfänder einen Zusammentritt mit den übrigen Mitgliedern der Unterpfands-Behörde zu veranstalten.

40.

(Not.Vollz.Verordn. §. 5.)

Auszug aus der Instruction für die Oberamts- und Amts-Gerichte, die Gerichts- und Amts-Notare und die Orts-Vorsteher vom 26. Juni 1826, betreffend die Führung der Geschäfts-Bücher, die Erstattung der Geschäfts-Berichte und die Behandlung des Sportelwesens bei den notariatamtlichen Verrichtungen.

§. 1.

Die von den Orts-Vorstehern zu führenden Verzeichnisse der in ihren Gemeinden angefallenen waisengerichtlichen Geschäfte haben den doppelten Zweck, denselben, als Vorständen der Waisen-Gerichte, eine fortwährende Uebersicht der ihrer Obhut anvertrauten Geschäfte zu gewähren, dann aber auch durch monatliche Mittheilung von Auszügen jener Verzeichnisse an die Notare, den Letzteren so bald als möglich Kenntniß von denjenigen Arbeiten zu verschaffen, deren Erledigung ihnen obliegt.

§. 2.

Die gedachten Verzeichnisse sind je auf ein Kalender-Jahr anzulegen und sollen enthalten:

a) den Tag des Eintrags in das Verzeichniß;
b) den Namen der Betheiligten;
c) die Bezeichnung des vorzunehmenden Geschäfts;
d) den Tag der Trauung — bei Zubringens-Inventaren und Ehe-Verträgen, oder wenn die Bitte um Fertigung derselben vor der Trauung angebracht worden, den Tag, an welchem dieses geschehen; den Tag des Todes — bei Theilungen;
e) etwaige Bemerkungen.

Dieselben sind nach dem anliegenden Formular (Beil. A) zu führen.

§. 3.

Die monatlichen Auszüge aus diesen Verzeichnissen bestehen in einer Abschrift dessen, was während des verflossenen Monats in dieselben eingetragen worden ist. Sie sind binnen der ersten acht Tage des nächstkünftigen Monats an den Notar des Bezirks zu übersenden.

§. 4.

Die Akten über die im letztabgelaufenen Vierteljahre erledigten Inventur- und Theilungs-Geschäfte sind von den Orts-Vorstehern den Oberamts-Gerichten je auf den

1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober *),

längstens acht Tage nach dem Verfall-Termine, vorzulegen.

§. 5.

Sobald ein Notar von dem Anfalle eines zu seinen Haupt-Verrichtungen gehörigen Geschäfts Nachricht erhält, sey es durch den Einlauf der monatlichen Verzeichnisse der Orts-Vorsteher, oder durch die unmittelbare Anzeige der Betheiligten, oder durch eine Weisung des ihm vorgesetzten Oberamts-Gerichts, ist dieses von ihm in seinem Geschäfts-Tagebuch vorzumerken.

Dasselbe hat den Zeitraum eines Kalender-Jahres zu umfassen und enthält folgende Rubriken:

a) Monat und Tag (des Eintrags),
b) Nummer (des Geschäfts),
c) Name des Orts,
d) Name der Parthei,
e) Gegenstand,
f) Tag der Erledigung,
g) Werth des (der Sportel unterliegenden) Gegenstandes,
h) Sportel-Ansatz,
i) Stempel-Gebühren **),
k) Gesammt-Betrag (der Sportel- und der Stempel-Gebühren),
l) Tag der Zahlung (dieser Gebühren),
m) Betrag derselben,
n) Bemerkungen.

---

*) Vergl. Beil. Nr. 42.

**) Diese Rubrik fällt nach Aufhebung der Stempel-Gebühren weg. Dagegen ist, da in der Ministerial-Verfügung vom 2. Jan. 1827, den Notaren der Einzug und die Verrechnung der Waisenhaus-Gebühren aufgetragen worden, eine weitere Columne für „Waisenhaus-Gebühren" anzulegen, welche übrigens nach Maaßgabe des allgemeinen Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828 als „Erbschafts- und Vermächtniß-Sporteln" zu bezeichnen sind.

Bei der Anlegung und Führung dieses Tagebuchs dient das unter B angehängte Formular.

§. 6.

Die Oberamts-Richter haben bei sich ergebenden Gelegenheiten von den Geschäfts-Tagebüchern der Notare persönlich Einsicht zu nehmen.

§. 7.

Die Notare sind verpflichtet, vierteljährig, je auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober einen Geschäfts-Bericht*) an die Oberamts-Gerichte zu erstatten, der längstens acht Tage nach Abfluß der bezeichneten Termine einzureichen ist.

In solchem ist numerisch anzugeben:

a) welche Geschäfte in das Quartal, über welches der Bericht sich verbreitet, unerledigt übergegangen;
b) welche — in dem Laufe dieses Vierteljahres — neu angefallen;
c) welche — in demselben Zeitraume — erledigt worden, und
d) welche unerledigt geblieben sind.

Jede Art der den Notaren obliegenden Geschäfte ist dabei namentlich aufzuführen, mithin:

a) die Beibringens-Inventare und Ehe-Verträge;
b) die Gant-Inventare und Vermögens-Untersuchungen;
c) die Schulden-Liquidationen;
d) die Gant- und Schulden-Verweisungen;
e) die Eventual-Theilungen;
f) die Real-Theilungen und die Letzteren gleichkommenden Rechts-Geschäfte;
g) die Stellung, beziehungsweise die Revision der Vormundschafts- und
h) der Gant-Rechnungen, auch ist
i) zu erwähnen, in welchen Gemeinden im Laufe des Vierteljahres die Güterbuchs-Ergänzung vorgenommen worden.

§. 8.

Diesem Berichte sind folgende Aktenstücke beizulegen:

1) ein vom Notar beurkundeter Auszug aus dem Geschäfts-Tagebuch, nach dessen sämmtlichen Rubriken.

---

*) Vergl. Beil. Nr. 42.

In denselben sind nur diejenigen Gegenstände aufzunehmen, über welche sich die Anzeigen der Orts-Vorsteher (§§. 1—3) verbreiten, mithin die Inventur- und Theilungs-Geschäfte, so wie die Vermögens-Uebergaben der Nicht-Exemten, und zwar nur in so weit, als solche im Laufe der letzten drei Monate erledigt worden sind.

Diese Beschränkung kann um so mehr gestattet werden, als die übrigen Amts-Geschäfte der Notare unter der besonderen Aufsicht und Leitung der Oberamts-Gerichte vorzunehmen sind.

§. 9.

2) Die dem Notar monatlich zugekommenen Auszüge aus den Verzeichnissen der Schultheißen-Aemter über die in jedem Orte angefallenen Geschäfte.

Der Auszug für den letzten — dem Termine der notariatamtlichen Berichts-Erstattung vorangegangenen — Monat wird nicht mit vorgelegt.

Es sind daher z. B. dem am 1. Oktober *) verfallenen Geschäfts-Berichte nur die Auszüge der gedachten Verzeichnisse von den Monaten Juni, Juli und August anzuschließen.

§. 10.

3) Ein genaues Verzeichniß sämmtlicher von dem Notar zum Behufe seiner Haupt-Verrichtungen während des Vierteljahres unternommenen Reisen nach Maaßgabe des Formulars C.

§. 11.

Den Oberamts-Richtern liegt ob, die von den Schultheißen-Aemtern vorgelegten Original-Acten über die erledigten Inventuren und Theilungen (§. 4) durchzugehen und die etwaigen Ausstellungen, zu welchen diese Prüfung Anlaß geben möchte, den Notaren zur geeigneten Beachtung zugehen zu lassen.

Sobald nur immer jene Akten entbehrt werden können, sind dieselben den Orts-Vorstehern zur Aufbewahrung in den Gemeinde-Registraturen zurückzusenden.

§. 12.

Die Auszüge aus den Geschäfts-Tagebüchern der Notare haben die Oberamts-Richter mit den monatlichen Auszügen

*) Vergl. §. 7.

aus den schultheißenamtlichen Verzeichnissen zu vergleichen, die erledigten Geschäfte in letzteren anzustreichen, und die Bearbeitung der rückständig gebliebenen bei den Notaren in angemessene Erinnerung zu bringen.

§. 13.

Die vierteljährige Sportel-Rechnung der Gerichts- und Amts-Notare ist auf dieselben Termine zu stellen, an welchen die Erstattung der Geschäfts-Berichte (§. 7) verfällt.

Als Entwurf derselben dient das Geschäfts-Tagebuch; die Reinschrift besteht in einem Auszuge des Letzteren.

Dieser Auszug umfaßt:

a) die in den früheren Quartalen von dem Notare erledigten Fälle, in welchen die Gebühren-Zahlung noch im Rückstande haftet;

b) alle in dem laufenden Quartale von dem Notare erledigten Fälle, mit einziger Ausnahme der Schulden-Liquidationen, da für dieses Geschäft eine Gebühr nie zu entrichten ist *).

§. 14.

In jeder Quartal-Rechnung sind zuerst die einzelnen Ausstands-Posten an Sporteln und Stempel-Gebühren **) von den vorigen Vierteljahren aufzuführen.

Hierauf folgen die im laufenden Quartale angesetzten verschiedenen Sporteln und Stempel-Gebühren **).

Am Schlusse ist eine Uebersicht anzuhängen, aus welcher hervorgehen muß:

a) wie hoch die Ausstände am Anfange des Quartals sich belaufen,

b) was hievon während desselben eingegangen,

c) wie viel die Summe der im Laufe des Quartals angesetzten Sportel- und Stempel-Gebühren beträgt **),

d) was hieran eingegangen, und

e) in welcher Weise die Einnahme von dem Notar abgeliefert worden ist.

In der Beilage D ist hiefür ein Formular gegeben.

Der am 1. Juli eines jeden Jahres verfallenden Sportel-Rechnung ist eine Beurkundung der Ausstände beizulegen ***).

---

*) Vergl. Beil. Nr. 54. §. 3. **) Vergl. §. 5.

***) Vergl. Beil. Nr. 54. §. 4.

§. 16.

Bei der Prüfung der ihnen zukommenden Notariats-Sportel-Rechnungen haben die Oberamts-Richter diese letzteren mit den von den Orts-Vorstehern vorgelegten — beziehungsweise mit den in den oberamtsgerichtlichen Registraturen aufbewahrten Original-Akten, dann auch mit den schultheißenamtlichen Monats-Verzeichnissen zu vergleichen.

Hierdurch wird es ihnen möglich gemacht, die Pflicht der Verantwortlichkeit zu erfüllen, die sie dafür trifft, daß jeder einer Sportel unterliegende Fall in die Sportel-Rechnung aufgenommen und daß jede Sportel in demjenigen Betrage, in welchem sie angesetzt worden, auch verrechnet werde*).

§. 17.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch für die Orts-Vorsteher, Amts- Gerichts-Notare und Amts-Richter in den standesherrlichen Amtsbezirken gültig.

Da inzwischen in denselben die Sporteln in die standesherrlichen Rent-Cassen und die Stempel-Gebühren**) zur Staats-Casse fließen, so treten in Beziehung auf das Rechnungs-Wesen folgende Abänderungen ein:

a) die Notare liefern die Sportelgelder an dasjenige Rentamt ab, welches der Standesherr hiefür bezeichnen wird.

b) Die Stempel-Gebühren sind zu dem nächstgelegenen Königlichen Cameral-Amte einzusenden.

c) Es sind eben darum zwei Rechnungen, — die eine über die Sporteln, die andere über die Stempel-Gebühren von dem Notar anzufertigen.

d) Die erste hat der Amts-Richter an das standesherrliche Rentamt, welches die Sportel-Gelder empfängt, zu übersenden, und ein Duplikat derselben dem vorgesetzten Königl. Gerichtshofe vorzulegen; die zweite ist von ihm (dem Amts-Richter) demjenigen Königl. Cameral-Amte zuzufertigen, an welches der Notar die Stempel-Gebühren abgiebt.

---

*) Vergl. Beil. Nr. 54. §. 5.

**) Durch die Bezeichnung der hier erwähnten Stempel-Gebühren als Sporteln in dem allgemeinen Sportel-Gesetz ist der Charakter dieser Abgabe nicht verändert, s. Beil. Nr. 41 und Beil. Nr. 54. §. 7.

Beilage A.

Formular.

Hochdorf,

Oberamts Göppingen.

Verzeichniß

der im Monat August 1826 angefallenen Inventur- und Theilungs-Geschäfte.

Tag	Namen der Betheiligten.	Geschäfts-Gegenstand.	Hochzeit- oder Todestag.	Bemerkungen.
2.	Johann Peter Holderer.	Real-Theilung.	1. d.	Die Erben bitten um baldige Vornahme des Geschäfts.
10.	Friedrich Hiller, Schreiner.	Beibringens-Inventur.	22. d.	
18.	Eve Catharine, Jacob Ulmers Ehefrau.	Eventual-Theilung.	16. d.	

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Hochdorf, den 1. September 1826.

Schultheiß:
Unger.

Beilage B.

Formular

für

das Geschäfts-Tagbuch der Gerichts- und Amts-Notare.

Donau-Kreis.

Oberamt Göppingen.

Amts-Notariat Ebersbach.

Geschäfts-Tagbuch

für

das Jahr 1827.

Monat und Tag.	Nummer.	Ort.	Name der Parthei.	Gegenstand.	Tag der Erledigung.	Werth des Gegenstandes.
Jan.						
d. 2.	1	Uhingen.	Jakob Maichel.	Beibringens-Inventur.	6. Febr.	900 fl.
—	2	Albershausen.	Martin Beck.	Schulden-Liquidation.	18. Febr.	——
—	3	Holzhausen.	Michael Trenkler.	Real-Theilung.	20. Febr.	2,500 fl.
3	4	Oberwälden.	Christian Zaiser.	Vermögens-Untersuchung.	17. Jan.	1,400 fl.
—	5	Wangen.	Heinrich Ackermann.	Stellung der Vormundschafts-Rechnung.	20. Jan.	
4	6	Hochdorf.	Elisabeth, des Johann Georg Grau Ehefrau.	Real-Theilung.	4. März.	700 fl.
—	7	Reichenbach.	Peter Ochs.	Beibringens-Inventur.	27. Jan.	7,400 fl.

Sportel-Ansatz.			Stempel-Gebühren *).			Gesamt-Betrag.			Tag der Zahlung.	Betrag der Zahlung.			Bemerkungen.
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	
2	15	—	—	15	—	2	30	—	20. Febr.	2	30	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	7	3	3	—	—	20	7	3	—	—	—	—	
3	30	—	1	—	—	4	30	—	20. Jan.	—	—	—	Zu 6) Diese Theilung wurde durch einen Erb-Abfertigungs-Vertrag des Wittwers mit den Seiten-Verwandten seiner verstorbenen Ehefrau ohne eine vom Notar gefertigte Urkunde erledigt.
8	25	—	—	18	—	8	43	—	27. Jan.	8	43	—	Zu 7) wurde von den Betheiligten selbst (privatim) errichtet.

*) Statt dieser Rubrik ist zu setzen „Erbschafts- und Vermächtniß-Sporteln". Vergl. S. 227. Note **.

Beilage C.

Formular

für

die Verzeichnisse der Reisen der Gerichts- und Amts-Notare.

Neckar-Kreis.

Oberamt Waiblingen.

Amts-Notariat Winnenden.

Verzeichniß der Reisen

im Vierteljahr

vom

Tag der Reise.	Ort der Abreise.	Ziel der Reise.	Nacht-Quartier.	Bemerkungen.
4. Juli.	Winnenden.	Herdmanns-weiler.	Winnenden.	
5. —	Winnenden.	Herdmanns-weiler.	Bürg.	Am 6. und 7. Aufenthalt zu Bürg.
8. —	Bürg.	Birkmanns-weiler.	Winnenden.	
12. —	Winnenden.	Schweik-heim.	Winnenden.	
13. —	desgl.	desgl.	desgl.	
14. —	Winnenden.	Rettersburg.	Oppelsbohn.	
15. —	Oppelsbohn.	Rettersburg.	Winnenden.	
18. —	Winnenden.	Lautenbach.	Winnenden.	
26. —	Winnenden.	Bretzenacker.	Oppelsbohn.	Am 27. und 28. Aufenthalt zu Oppelsbohn.
29. —	Oppelsbohn.	Winnenden.	Winnenden.	

Für die Richtigkeit dieses Verzeichnisses,

der Amts-Notar zu Winnenden:

N.

Beilage D.

Formular

für

die Sportel-Rechnungen der Gerichts- und Amts-Notare.

Donau-Kreis.

Oberamt Göppingen.

Amts-Notariat Ebersbach.

Sportel-Rechnung

für

das Vierteljahr

vom

Monat und Tag.	Nummer.	Ort.	Name der Parthei.	Gegenstand.	Tag der Erledigung.	Werth des Gegenstandes.
1826.				A) Ausstehende Sporteln und		
2. Okt.	210	Uhingen.	M. Hafner.	Realtheilung.	16. Nov. 1826.	800 fl.
5. Nv.	227	Wangen.	Fr. Gerber.	Vermögens-Uebergabe.	2. Dez.	1750 fl.
						Und so
1827.				B) Neue Sporteln und		
2. Jan	1	Uhingen.	Jakob Maichel.	Beibringens-Inventur.	6. Febr.	900 fl.
—	3	Holzhausen.	Michael Trenkler.	Realtheilung.	20. Febr.	2500 fl.
3. —	4	Oberwälden.	Christian Zaiser.	Vermögens-Untersuchung.	17. Jan.	1400 fl.
—	5	Wangen.	Heinrich Ackermann.	Stellung der Vormundschafts-Rechnung.	20. Jan.	Rechnung 12. Blatt.
4. —	6	Hochdorf.	Elisabeth, des Johann Georg Grau Ehefrau.	Realtheilung.	4. März.	700 fl.
—	7	Reichenbach.	Peter Ochs.	Beibringens-Inventur.	27. Jan.	7400 fl.

Und so

Sportel-Ansatz.			Stempel Gebühren *).			Gesamt-Betrag.			Tag der Zahlung.	Betrag.			Bemerkungen.
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	
Stempel-Gebühren*).													
6	—	—	—	30	—	6	30	—	10. Jan.	6	30	—	
13	7	3	—	42	—	13	49	3	3. Febr.	13	49	3	
weiter.													
Stempel-Gebühren*).													
2	15	—	—	16	—	2	30	—	20. Febr.	2	30	—	
17	7	3	3	—	—	20	7	3					
3	30	—	—	24	—	3	54	—	—	—	—	—	Zu 4) da diese Gantsache durch Vergleich erledigt wurde, so fand eine Gant-Verweisung nicht Statt **).
1	6	—	—	18	—	1	24	—	20. Jan.	1	24	—	Zu 5) die andere Hälfte der Sportel gebührt dem Notar ***).
3	30	—	1	—	—	4	30	—	—	—	—	—	Zu 6) diese Theilung wurde durch einen Erb-Abfertigungs-Vertrag des Wittwers mit den Seiten-Verwandten seiner verstorbenen Ehefrau ohne eine vom Notar gefertigte Urkunde erledigt.
8	25	—	—	18	—	8	43	—	27. Jan.	8	43	—	Zu 7) wurde privatim errichtet.
weiter.													

*) S. das Formular lit. B. Note * S. 235 u. S. 227 Note **.
**) Vergl. Art. 7. des Sp.Ges. S. 73.
***) Vergl. Min.Verf. v. 5. Dec. 1842. §. 12. S. 107.

Uebersicht.

		fl. kr.
I. Ausstand am 1. Januar 1827		160—24
1) an Sporteln . . .	140 fl. 24 kr.	
2) an Stempel-Gebühren*)	20 fl. — kr.	
Hievon ist eingegangen		140 —
zu 1)	130 fl. — kr.	
zu 2)	10 fl. — kr.	
Verbleibt Ausstand		20—24
II. Ansatz im Laufe des Quartals		470—12
1) an Sporteln . . .	410 fl. 12 kr.	
2) an Stempel-Gebühren*)	60 fl. — kr.	
Hievon ist eingegangen		450 —
zu 1)	400 fl. — kr.	
zu 2)	50 fl. — kr.	
Blieb im Ausstand		20—12
III. Gesamt-Einnahme im Quartal		590 —
Gesamt-Ausstand am Schlusse desselben .		40—36
IV. Ablieferung der Einnahme.		
Abschlags-Zahlung lt. Qtg. Nro. 1 . .		90 —
desgl. . . . . — 2 . .		51 —
desgl. . . . . — 3 . .		420 —
Hiebei baar		29 —
		590 —

Die Richtigkeit dieser Rechnung beurkundet den 2. Apr. 1827.

Der Amts-Notar zu Ebersbach:

N.

---

*) Vergl. S. 227. Note **.

41.

(Zu Beil. Nro. 40.)

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an die K. Gerichtshöfe vom 2. August 1830, betreffend die Anwendung des allgemeinen Sportelgesetzes von 1828 auf das den standesherrlichen Rentämtern in den Amtsbezirken eingeräumte Sportel-Bezugs-Recht.

Aus Anlaß der Anfrage eines standesherrlichen Polizei-Amts, in Betreff der Anwendung des allgemeinen Sportel-Gesetzes vom 23. Juni 1828 auf das den standesherrlichen Rentämtern in den standesherrlichen Amts-Bezirken eingeräumte Sportel-Bezugs-Recht, haben sich die K. Ministerien der Justiz, des Innern, und der Finanzen über folgende Grundsätze vereinigt:

1) Das allgemeine Sportel-Gesetz hat, wie der Eingang und die Artikel 46 u. 47 desselben ausdrücklich bestimmen, mehrere früher unter verschiedenen Titeln bestandene Abgaben, namentlich Taxen, Sporteln, Stempel- und Zucht- und Waisenhaus-Gefälle, unter der gemeinschaftlichen Benennung von Sporteln vereinigt. Durch diese theilweise veränderte Benennung ist der frühere Charakter jener Abgaben an und für sich, und insbesondere in Beziehung auf die Unterscheidung zwischen dem Bezugsrechte der Staats-Kasse und der standesherrlichen Rentämter, nicht verändert worden. In Gemäßheit des diese Unterscheidung näher bestimmenden §. 15 der Verordnung vom 12. Juni 1823 über den Vollzug der Deklaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn- und Taxis sind daher

a) die in dem neuen Sportel-Tarif eingetragenen Zucht- und Waisenhaus-Gefälle (Art. 47 des Sportel-Gesetzes), und hierunter namentlich die Sporteln von Erbschaften,

b) die jetzt theilweise unter dem Namen Sporteln vorkommenden Stempel-Abgaben, worunter die Spor-

teln von Vormundschafts-Rechnungen begriffen, fortan wie bisher an die Staats-Kasse abzuliefern.

2) Das nach der Verordnung vom 1. Februar 1817 von Taxabilien erhobene Stempel-Surrogat ist zwar bei der Bemessung der Sportelsätze in dem Gesetze vom 25. Juni 1828 gleichfalls berücksichtigt worden. Da jedoch die bestimmte Unterscheidung dieses Bestandtheils in den jetzigen Sportelsätzen mit nicht wohl zu lösenden Schwierigkeiten verknüpft seyn würde, so bleiben die betreffenden Sporteln den standesherrlichen Rent-Aemtern, soweit sie ihnen überhaupt gebühren, ohne Abzug des darunter begriffenen Stempel-Surrogats überlassen.

3) Da es bei der Entscheidung über den Sportel-Bezug nicht auf das Wort, sondern auf die Sache ankommt; so ist die Sportel in allen Fällen an das Cameralamt abzuliefern, wo der Sache nach eine Dispensation, d. h. eine Entbindung von einem bestehenden Verbote, vorliegt, wenn auch das Gesetz statt der Benennung „Dispensation" einen andern Ausdruck (Gestattung, Erlaubniß) anwendet.

Vorstehende Grundsätze hat nun der K. Gerichtshof den standesherrlichen Amts-Gerichten des Kreises zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen.

42.

(Zu Beil. Nro. 40.)

Auszug aus der Verfügung des Justiz-Ministerium vom 9. Oktober 1830, betreffend die Erstattung der Geschäfts-Berichte und die Behandlung des Sportelwesens bei den notariatamtlichen Verrichtungen.

Um die Instruktion für die Bezirks-Gerichte und die Notare vom 26. Juni 1826 über die Erstattung der Geschäfts-Berichte und die Behandlung des Notariats-Sportel-Wesens (Reg.Blatt S. 329) mit der Instruktion vom 21.

Febr. 1829 zu Vollziehung des allgemeinen Sportel-Gesetzes (Reg.Blatt S. 74) in Uebereinstimmung zu bringen, wird andurch verfügt:

1) Die Notariats-Sportel-Rechnungen sind künftig auf die im §. 8 der Instruktion vom 21. Februar 1829 vorgeschriebenen Termine, nämlich je auf den 1. Septbr., 1. Decbr., 1. März und 1. Juni abzuschließen, und an das vorgesetzte Bezirks-Gericht zu übergeben. (Vgl. Beil. Nro. 54.)

In Folge dessen sind auch

2) die in der Instruktion vom 26. Juni 1826, §§. 7—10 angeordneten vierteljährigen Geschäfts-Berichte der Notare je an denselben Terminen an die Bezirks-Gerichte zu erstatten.

Ebenso haben

3) die Orts-Vorsteher die ihnen im §. 4 der Instruktion vom 26. Juni 1826 zur Pflicht gemachte Vorlegung der Akten über die im letztabgelaufenen Vierteljahre erledigten Inventuren und Theilungs-Geschäfte je an den gleichen Terminen, d. h. auf den 1. September, 1. December, 1. März und 1. Juni, zu bewerkstelligen.

Deßgleichen sind

4) die nach §. 1 der Verfügung vom 20. Januar 1827 (Reg.Blatt S. 36) auf den 1. Januar zu erstattenden Jahres-Berichte der Bezirks-Gerichte an die Pupillen-Senate der K. Gerichtshöfe über den Stand der Notariats-Geschäfte künftig je auf den 1. December zu erstatten.

* * *

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. December 1830 in Wirkung.

43.

(Not.Vollz.Verordn. §§. 7 u. 32.)

Auszug aus der K. Verordnung vom 30. März 1834, die Form und die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und anderen Eingaben betreffend.

§. 8.

Bei den schriftlichen Eingaben, es mögen solche an Uns oder an eine Unserer Königlichen Stellen gerichtet seyn, gilt die Regel, daß sie von Jedem, der seine Gedanken in einem schriftlichen Aufsatze verständlich und geordnet vorzutragen weiß (vergl. §§. 16. 17), für sich oder für einen Andern abgefaßt werden können.

Eingaben, denen es an einem solchen Vortrage fehlt, sind zur Verbesserung zurückzugeben.

Jedoch sind alle, auch die auf widerrufliche Weise angestellten Staatsdiener *), vorbehältlich der Bestimmung des §. 17, für irgend einen Dritten, mit Ausnahme derjenigen, welche sie gesetzlich zu vertreten haben, Eingaben zu verfassen nicht befugt. Oberamts-Aktuare, Cameralamts-Buchhalter und Forst-Assistenten dürfen in keiner, einen Untergebenen des Amts, bei welchem sie dienen, berührenden Angelegenheit Eingaben verfassen.

§. 9.

Wenn Jemand für einen Andern eine Eingabe verfaßt, so ist am Schlusse derselben (linker Hand) der Name, der Stand und der Wohnort des Verfassers **), so wie der Betrag der für die Abfassung angesetzten taxmäßigen Gebühr anzugeben.

Im Falle einer vertragsmäßigen Erhöhung der taxmäßigen Gebühr (§. 10) hat der Verfasser gleichwohl den Betrag der letztgedachten Gebühr, am Schlusse der Eingabe, in Zahlen zu bemerken und dabei von der Partei unterschriftlich,

---

*) Vergl. Beil. Nro. 45.

**) Vergl. Beil. Nro. 44.

nach Maßgabe des Formulars lit. B. *) anerkennen zu lassen, daß eine Uebereinkunft Statt gefunden, dem Clienten aber zuvor jener Betrag eröffnet worden sey.

Ist die Eingabe vom Bittsteller selbst verfertigt, so hat er an der bezeichneten Stelle die Worte „selbst verfaßt" beizufügen.

§. 10.

Die Gebühr für dergleichen Eingaben wird dahin festgesetzt, daß mit Einschluß aller Neben-Verrichtungen und Auslagen (namentlich der Audienz, des Papiers und der Reinschrift):

a) für den ersten Bogen vierzig Kreuzer,

b) für jeden folgenden Bogen dreißig Kreuzer

zu entrichten sind.

Für Erinnerungs-Eingaben wird nur die Hälfte vorstehender Sätze bezahlt.

Die Reinschriften dürfen nicht ungebührlich ausgedehnt werden, und es müssen auf eine Seite mindestens zwanzig Zeilen und in eine Zeile (die Zeilen der Rubrik ausgenommen) nicht unter zwölf Sylben zu stehen kommen.

Jedoch ist nicht nur für Reisen, das Lesen ausführlicherer Acten, Correspondenz und andere außerordentliche Bemühungen, eine besondere Anrechnung zuläßig, sondern es wird auch den Parteien gestattet, mit den Schriftverfassern über eine von der Taxe abweichende (höhere oder geringere) Belohnung übereinzukommen.

§. 11.

Ihre schriftlichen Eingaben haben die Bittsteller dem zuständigen Bezirksamte zur Beiberichts-Erstattung und Einsendung an Uns oder an Unsere Behörden zu übergeben.

Es können dieselben jedoch ohne diese Dazwischenkunft unmittelbar an Uns oder an die Behörde, für welche sie bestimmt sind, abgesendet werden, wenn sie nur eine Er-

---

*) Dieses lautet:

Die Anweisung zum Beibericht, und daß über die Belohnung des Schrift-Verfassers eine besondere Uebereinkunft Statt gefunden, zuvor jedoch der Tax-Betrag von —. mir bekannt gemacht worden

T. (Caspar Rommel.)

innerung (Monitorium) oder eine Beschwerde über das zuständige Bezirksamt oder höhere Stellen enthalten. *)

§. 12.

Der Schriftverfasser, welcher es ganz oder theilweise unterläßt, seinen Namen, Stand und Wohnort, ingleichen den Betrag der Gebühr, so wie betreffenden Falles die, durch Unterschrift der Partei zu bekräftigende, Bekanntmachung des gesetzlichen Betrags an dieselbe, am Schlusse der Eingabe zu bemerken (§. 9), verfällt in eine Strafe von drei Gulden, die von der Stelle angesetzt wird, an welche die Eingabe gerichtet worden.

Dieselbe Strafe wird auch gegen den Bittsteller verhängt, wenn er die von einem Andern aufgesetzte Schrift, als von sich selbst verfaßt, bezeichnet.

§. 13.

Wird mehr als die (§. 10) erwähnte Gebühr in Anrechnung gebracht, ohne daß eine höhere Belohnung durch Uebereinkunft festgestellt worden wäre, so ist von dem Schriftverfasser, der bei einer größeren Ueberschreitung von der Behörde (§. 12) noch überdieß mit einer Ordnungsstrafe belegt werden kann, das ungebührlich Bezogene zurückzugeben.

Unrichtige Angaben der taxmäßigen Gebühr, insofern sie den Verdacht einer betrüglichen Absicht begründen, so wie Klagen der Parteien wegen Ueberforderung, werden an die Gerichte zum strafrechtlichen und beziehungsweise zum civilrechtlichen Verfahren verwiesen.

§. 14.

Wenn der Bittsteller eine Eingabe dem zuständigen Bezirksamte zur Beiberichts-Erstattung nicht übergibt (§. 11), so ist derselbe von der Behörde, an welche jene gerichtet worden, in eine Strafe von Ein Gulden dreißig Kreuzer zu nehmen.

§. 15.

Bei Eingaben, die für Uns Selbst bestimmt sind, werden die vorbemerkten Verfehlungen (§§. 12. 13. 14) von

*) Vergl. §. 19.

der Stelle gerügt, welcher Wir die betreffende Eingabe zugehen lassen.

§. 16.

So viel die processualischen und andere bei den Gerichten einzureichenden Schriften belangt, die nach der bestehenden Gesetzgebung durch öffentliche Rechtsanwälte zu besorgen sind; so verbleibt es in Ansehung der Berechtigung zu Abfassung derselben sowohl, als der hiefür anzusetzenden Gebühren, bei den bisher geltenden Bestimmungen.

§. 17.

Eine weitere Ausnahme von der Regel der unbeschränkten Befugniß, schriftliche Eingaben für Andere abzufassen (§. 8), tritt in Beziehung auf die Rekursschriften in streitigen und Straf-Administrativ-Sachen ein, die bei den Mittelstellen und höheren Behörden einzureichen sind, indem zu deren Abfassung nur

1) die Prokuratoren des Ober-Tribunals und der Gerichtshöfe;
2) die Rechts-Consulenten, Rechts-Praktikanten und die immatrikulirten Notare;
3) die Gerichts- und Amts-Notare und
4) die Verwaltungs-Aktuare, beide (3 und 4) jedoch nur, so lange sie als solche funktioniren,

berechtigt sind.

Für sich selbst, oder für diejenigen, die er gesetzlich zu vertreten hat, Rekursschriften aufzusetzen, ist Jedem gestattet, bei welchem die Voraussetzungen des §. 8, Absatz 1 zutreffen.

§. 18.

Würden, dieser Anordnung entgegen, andere als die vorgenannten Personen dergleichen Rekursschriften abfassen, so ist von denselben jedenfalls die hiefür empfangene Belohnung wieder einzuziehen und diese den Parteien zu erstatten, welchen zugleich die Eingaben zurückzustellen sind, um solche in ordnungsmäßiger Form einzureichen.

§. 19.

Im Uebrigen finden in Beziehung auf Rekursschriften die Vorschriften der §§. 9. 12. 13. der gegenwärtigen Verordnung ihre volle Anwendung.

Ebenso gelten die Bestimmungen des §. 10 mit der einzigen Abänderung, daß an Gebühren für den ersten Bogen, statt vierzig Kreuzer, Ein Gulden angesetzt werden darf.

Die Anordnung des §. 11 wird nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze dahin beschränkt, daß die Rekursschrift, von dem Rekurrenten zur weiteren Beförderung an diejenige Behörde zu übergeben ist, welche ihm das Erkenntniß, durch welches er sich beschwert erachtet, eröffnet hat.

Die Unterlassung dieser letzteren Vorschrift wird

a) bei Civil-Rekursen auf die im §. 14 festgesetzte Weise, und

b) bei Straf-Rekursen mit dem Verluste des Beschwerderechts (Gesetz vom 26. Juni 1821, Reg.Blatt S. 369, §. 19),

geahndet.

44.

(Zu Beil. Nro. 43.)

Erlaß des Justiz-Ministerium an die vier Gerichtshöfe vom 29. März 1831, die specielle Benennung des Verfassers der von den Notariaten verfaßten Bittschriften betreffend.

Der Unterzeichnete hat schon mehrfältig wahrzunehmen gehabt, daß Gerichts- und Amts-Notare, beziehungsweise deren Gehülfen, wenn sie für Dritte Eingaben abfassen, am Schlusse derselben nicht ihren Namen beisetzen, sondern sich damit begnügen, das Notariat zu bezeichnen, bei welchem sie angestellt sind.

Da diese Behandlungsweise jedoch der Vorschrift *) nicht entspricht; so erhält der Königl. Gerichtshof den Auftrag, die Bezirks-Gerichte des Kreises anzuweisen, die ihnen untergebenen Notare und deren Gehülfen hierauf aufmerksam zu machen.

*) Vgl. Beil. Nro. 43. §. 9.

45.

(Zu Beil. Nro. 43.)

Auszug aus dem Erlasse des Justiz-Ministerium an den Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs zu — vom 29. August 1838, betreffend die Berechtigung der Notare zur Abfassung von Bittschriften.

Die Befugniß der Gerichts- und Amts-Notare zu Abfassung von Bittschriften, als durch den Art. IX. des Notariats-Ediktes gesetzlich begründet, kam bei Entwerfung der oben erwähnten Königl. Verordnung von 30. März 1834 ausdrücklich zur Sprache, und wenn in dem §. 8 der Verordnung dieser Ausnahme von der Regel nicht gedacht ist, so hat dieß nur darin seinen Grund, daß schon nach allgemeinen Grundsätzen durch die generelle Bestimmung der eben angeführten Verordnung der singuläre Inhalt des in gesetzlicher Wirksamkeit bestehenden Notariats-Edikts keine Abänderung erleiden konnte.

Die Befugniß der Gerichts- und Amts-Notare zur Abfassung von Bittschriften unterliegt daher keinem Zweifel.

46.

(Not.Vollz.Verordn. §. 9.)

Auszug aus dem Gesetze über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener, vom 28. Juni 1821.

§. 16.

Die Besoldung eines Dieners kann keinen Abzug erleiden, wenn er an der Versehung seines ordentlichen Amtes durch anderwärtige Aufträge von Seite der Regierung gehindert, und dadurch die Aufstellung und Belohnung eines Amts-Verwesers nöthig wird.

Vielmehr sind in einem solchen Falle die Kosten der Amts-Verweserei von der Staats-Kasse zu übernehmen.

Dagegen hat der Diener diese Kosten zu bestreiten, wenn und so weit derselbe länger als vier Wochen in Urlaub abwesend, oder länger als sechs Monate durch Krankheit von Versehung seines Amtes abgehalten ist.

Zu den Kosten einer Amts-Verweserei in Krankheitsfällen kann jedoch von dem Gehalte des Dieners höchstens ein Drittheil verwendet werden.

47.

(Not.Vollz.Verordn. §. 27.)

Verfügung des Justiz-Ministerium vom 7. Januar 1843, betreffend die Vornahme des Cassensturzes bei Pflegschaften und andern gerichtlichen Verwaltungen.

Unter Bezugnahme auf die im Einverständnisse mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen erlassenen Verfügungen des Königl. Ministerium des Innern vom 27. Sept. 1828 und 2. November 1829 *) in Betreff der Sicherung des Cassen- und Rechnungswesens derjenigen Corporations-Rechner, welche zwei oder mehrere von verschiedenen Behörden abhängende Cassen verwalten (Ergänzungsband zum Reg.Bl. 1838. S. 204. 205), wird hiemit verfügt, daß die gleichen Anordnungen auch für den Fall, wenn einem Manne mehrere pflegschaftliche, Gantmasse- oder andere gerichtliche Verwaltungen anvertraut sind, ihre Anwendung finden; wobei es jedoch genügt, wenn bei Stellung oder Abhör der Rechnung über die bedeutendere Vermögens-Verwaltung mit der Visitation der Casse derselben auch die Untersuchung der anderen Cassen vorgenommen wird, während bei der Stellung oder Abhör der Rechnungen über die anderen Verwaltungen eine gleiche allgemeine Cassen-Visitation, wenn nicht besondere Gründe hiezu vorliegen, unterbleiben kann.

---

*) S. Beil. Nro. 48. 49.

48.

(Zu Beil. Nro. 47.)

Erlaß des Königl. Ministerium des Innern an die Königl. Kreis-Regierungen, vom 27. Sept. 1828, betreffend die Sicherung des Kassen- und Rechnungswesens derjenigen Corporations-Rechner, welche zwei oder mehrere, von verschiedenen Behörden abhängende Kassen verwalten.

Da es zur Sicherung des Kassen- und Rechnungswesens der Corporations-Rechner als nothwendig erscheint, daß bei denjenigen dieser Rechner, welche zwei oder mehrere, von verschiedenen Behörden abhängende Kassen verwalten, die Kassen-Untersuchung jedesmal auf beiderlei Kassen ausgedehnt werde, so wird im Einverständnisse mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen die Anordnung getroffen, daß bei der Visitation der Hauptkasse die Nachrechnung und der Kassensturz immer auch auf die Nebenkassen, und zwar durch denjenigen Beamten, welcher die Hauptkasse unmittelbar zu beaufsichtigen hat (also in der Regel durch den Oberamtmann), ausgedehnt, sofort aber von dem Resultate dieser Untersuchung der Nebenkassen der betreffenden höheren Aufsichtsbehörde jedesmal unverweilte Anzeige erstattet werde.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß, wenn die Untersuchung einer Nebenkasse durch die die letztere beaufsichtigende Oberbehörde angeordnet wird, alsdann auch Behufs der gründlichen Vornahme derselben ein Sturz der Hauptkasse durch den die Nebenkasse untersuchenden Beamten veranstaltet werden kann, welcher sofort das Resultat dieses Sturzes der Hauptkasse der die letztere beaufsichtigende Oberbehörde gleichfalls anzeigen wird.

Damit übrigens die Kreis-Regierung und die betreffenden Oberämter von der Uebertragung einer Nebenkasse an einen Corporations-Rechner immer benachrichtigt werden, so wird bei den Königl. Ministerien der Justiz und der Finanzen die Einleitung getroffen werden, daß eine solche Uebertragung immer nur mit vorgängiger Zustimmung des Ministerium des Innern geschehe, welches die betreffende Kreis-Regierung hierüber zum Bericht auffordern, und im

Falle die Uebertragung wirklich erfolgt, zur Benachrichtigung des betreffenden Oberamts hievon in Kenntniß setzen wird.

Der Kreis-Regierung wird dieß zur Nachricht und mit dem Auftrage eröffnet, die Oberämter ihres Kreises hienach zu ihrer Nachachtung zu bescheiden.

49.

(Zu Beil. Nro. 47.)

Erlaß des Königl. Ministerium des Innern an die Königl. Kreis-Regierungen, vom 2. Nov. 1829, betreffend denselben Gegenstand.

Der Regierung wird — in Betreff der Visitation der einem Corporations-Rechner übertragenen Nebenkasse gelegenheitlich des Sturzes seiner Hauptkasse — folgender Bescheid ertheilt:

1) Das Königl. Justiz-Ministerium hat sich damit einverstanden erklärt, daß mit der Hauptkasse eines Corporations-Rechners gleichzeitig immer auch die Kassen der demselben übertragenen Pflegschaften, Gantmassen und anderer ähnlicher gerichtlicher Vermögens-Verwaltungen untersucht werden, und zwar soll diese Untersuchung in dem Falle, wenn der betreffende Beamte für das Pupillenwesen rc. an dem Wohnorte des Rechners selbst sich befindet, auf Requisition des Oberamtmanns von dem gedachten Justiz-Beamten vorgenommen, und sofort dem Oberamtmanne das Ergebniß im Allgemeinen mitgetheilt werden; wo hingegen in solchen Fällen, in welchen die Visitation der gedachten Neben-Kassen durch den Justiz-Beamten wegen der Entfernung seines Wohnorts mit besonderen Kosten und Schwierigkeiten oder einem nachtheiligen Aufenthalte verknüpft seyn würde, dem Oberamtmanne, welcher die Hauptkasse untersucht, unter Hinweisung auf die den Pupillar-Stellen obliegenden besondern Verpflichtungen, der allgemeine Auftrag ertheilt werden soll, vi commissionis auch die Kassen der Pflegschaften, Gantmassen und anderer ähnlicher Vermögens-Verwaltungen zu untersuchen, und von dem jedesmaligen Erfunde der ordentlichen Gerichtsbehörde

Nachricht zu geben. Uebrigens ist der etwaige Kosten-Aufwand, welcher durch die Untersuchung solcher Nebenkassen entsteht, immer von derjenigen Hauptkasse zu bestreiten, in deren Interesse zunächst die Untersuchung vorgenommen wird.

2) Was sodann die Kassen von Privatvermögens-Administrationen betrifft, so kann den Staatsbehörden die Befugniß nicht zustehen, eine Visitation derselben gelegenheitlich der Untersuchung der Hauptkasse von Amtswegen anzuordnen. Dagegen findet man es für die möglichste Sicherung der Kassen angemessen, daß die Hauptkassen und die unter der Aufsicht einer Staats-Behörde stehenden Nebenkassen solcher Corporations-Rechner, welche dergleichen Privatvermögens-Administrationen zu besorgen haben, nicht zu bestimmten Zeiten, sondern unvermuthet visitirt werden, und es ist zu diesem Ende die Anordnung zu treffen, daß den betreffenden Oberämtern von jeder Uebernahme einer Privatvermögens-Administration durch einen Corporations-Rechner sogleich die erforderliche Anzeige gemacht werde.

Die Regierung hat hienach die geeigneten Anordnungen zu treffen; wobei derselben bemerkt wird, daß in Beziehung auf die unter 1) genannten Nebenkassen die betreffenden Justizstellen durch das Königl. Justiz-Ministerium werden beschieden werden.

50.

(Not.Vollz.Verordn. §. 29.)

Auszug aus dem Erlasse des Justiz-Ministerium an den Pupillen-Senat des Gerichtshofs zu — vom 8. Dec. 1826, in Betreff der Beiziehung des Notars zu Vermögens-Uebergaben am Ende der Curatel

(auch an die Pupillen-Senate des Ober-Tribunals und der übrigen Gerichtshöfe ausgeschrieben).

Demselben wird auf die gemachte Anfrage:

ob die Uebergabe des Pflegvermögens an volljährige oder verheirathete Pfleglinge oder an neue Pfleger unter Zuziehung der Notare geschehen müsse?

zu eigener Nachachtung und zu Bescheidung der Oberamts-Gerichte zu erkennen gegeben, daß man ...., ebensowenig die Beiziehung des Notars zu diesem Geschäfte in der Regel für nothwendig halte, daß vielmehr dasselbe entweder gelegenheitlich der Abhör der Abstands-Rechnung, oder vor dem Waisengerichte, oder auch nur in Beiseyn des Vorstands desselben vorzunehmen sey, und daß in schwierigen Fällen die Beiziehung des Notars nur alsdann Statt finde, wenn nach vorheriger Berichts-Erstattung an das Oberamts-Gericht jene angeordnet wird.

51.

(Not.Vollz.Verordn. §. 34.)

Auszug aus dem Diäten-Regulativ vom 17. Juni 1822.

§. 4.

Diäten-Ansätze für die verschiedenen Staatsdiener.

Die Diäten-Anrechnung richtet sich nach dem Dienst-Verhältnisse der Person, in welchem sie verschickt wird, ohne Rücksicht auf höheren Titel und Rang.

Für die übrigen nachgenannten Diener werden folgende Diäten festgesetzt, welche innerhalb Landes gleich sind:

Neunte Rangstufe . . . . 3 fl.

§. 5.

Bemessung der Diäten nach dem Zeitbetrage, bei größeren Reisen aber nach der Wegstrecke.

Die bestimmten Diäten-Ansätze beziehen sich in der Regel auf einen vollen Tag oder 24 Stunden.

Auf einzelne Stunden über einen oder mehrere volle Tage werden jene verhältnißmäßig angerechnet.

Dauert die Abwesenheit überhaupt weniger als 24 Stunden, so gelten 8 Stunden und mehr für einen vollen, und weniger als 8 doch mehr als 2 Stunden für einen halben Tag; für 2 Stunden und weniger aber findet keine Diäten-Anrechnung Statt.

Für größere Reisen auf 12 Stunden und mehr Entfernung werden die Diäten besonders, und zwar nach der

zurückgelegten Wegstrecke, in der Maße berechnet, daß je auf 12 Wegstunden oder 3 Posten die Diäten für einen Tag anzusetzen sind.

Bei kleineren Reisen findet diese Art der Diäten-Anrechnung nicht Statt, sondern die Zeit der Reise, welche verhältnißmäßig auf 8 Wegstunden höchstens einen Tag betragen soll, wird hinsichtlich der Diäten-Vergütung in die Zeit der Abwesenheit überhaupt eingerechnet.

§. 6.

Maaßstab für die Vergütung der Reisekosten.

Als Reisekosten sind, die Reise mag mit der Post oder auf andere Weise gemacht werden, für Pferde, Wagen, Kutscher und alle übrigen Auslagen, auf eine einfache Post oder vier Wegstunden überhaupt in Anrechnung zu bringen:

b) Von den Dienern der neunten und zehnten Rangstufe, welche sich entweder des Postwagens zu bedienen, oder auf den Gebrauch eines Pferdes zu beschränken haben, das Doppelte der jeweiligen Extra-Posttaxe auf Ein Pferd.

Die Hinreise und die Herreise werden einzeln, jede nach dem einfachen Stunden-Betrage, berechnet.

Bei Reisen über 4 Stunden finden für die keine volle Post ausmachenden einzelnen Stunden die obigen Ansätze lediglich nach dem Zahlen-Verhältniß Statt.

Für Reisen unter 4 Stunden hingegen werden überhaupt auf eine Entfernung von weniger als 4 und mehr als 2 Stunden drei Viertheile, und von 2 Stunden und weniger wird die Hälfte der gedachten Vergütungssätze verrechnet.

§. 7.

Vermeidung unnöthiger Reisen.

Zu Beschränkung der Reisekosten sind so viel möglich die kürzeren Wege zu wählen, und es darf in keinem Fall eine größere Wegstrecke angerechnet werden, als die Entfernung der geradesten Poststraße beträgt.

Sodann sind nicht nur die außerordentlichen Aufträge, sondern insonderheit auch die gewöhnlichen auswärtigen Geschäfte der Bezirks-Beamten so viel möglich in ununterbrochener Zeitfolge vorzunehmen.

Hin- und Herreisen im Laufe eines auswärtigen Geschäfts ohne hinreichende, in dem Kostenzettel anzuzeigende, und nach Umständen besonders nachzuweisende, Ursachen werden nicht bezahlt. Ebenso sind, wenn durch unnöthiges Rückreisen ein Geschäft unterbrochen wird, gleichwohl die Diäten nur in dem nach der Dauer des Geschäfts im Ganzen zu bemessenden täglichen Betrage zu vergüten.

52.

(Not.Vollz.Verordn. §. 37.)

Verfügung des Justiz-Ministerium vom 21. April 1832, betreffend die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von Aktiv-Capitalien.

Die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von Aktiv-Capitalien auf den für Letztere ausgestellten Schuld-Verschreibungen ist bisher von den Theilungs-Behörden häufig unterlassen worden.

Da jedoch die Vollständigkeit eines Theilungs-Geschäfts eine solche besondere Beurkundung um so mehr erfordert, als dadurch manchen, möglicherweise künftig eintretenden Weitläufigkeiten und Kosten für die Betheiligten vorgebeugt wird; so werden sämmtliche Theilungs-Behörden hiemit angewiesen, dergleichen Besitzstands-Veränderungen künftighin auf den Schuld-Verschreibungen selbst jedesmal, namentlich auch im Falle eines von den Parthien (privatim) errichteten und zur Solennisation vorgelegten Theilungs-Geschäfts, bemerken zu lassen.

Diese Beurkundungen sind von den Gerichts- und Amts-Notaren, und von den Aktuaren der höheren Theilungs-Behörden unentgeldlich zu besorgen, indem neben den Notariats-Sporteln ein weiterer Gebühren-Bezug hiefür nicht Statt finden kann. [Vergl. auch Beil. Nro. 53.]

53.

(Not.Vollz.Verordn. §. 37.)

Verfügung des Justiz-Ministerium vom 18. Mai 1838, betreffend die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von Aktiv-Capitalien durch Notariats-Verweser und Notariats-Assistenten.

Durch die Justiz-Ministerial-Verfügung vom 21. April 1832 (Reg.Bl. S. 120) ist vorgeschrieben, daß die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von Aktiv-Capitalien auf den Schuld-Verschreibungen selbst durch die Gerichts- und Amts-Notare und durch die Aktuare der höheren Theilungs-Behörden unentgeldlich zu besorgen sey.

Nachdem nun wahrzunehmen gewesen, daß dergleichen Beurkundungen auch über bedeutende Capitalsummen häufig durch Notariats-Verweser und Notariats-Assistenten, deren Handschriften bei dem häufigen Personen-Wechsel minder bekannt sind, vorgenommen werden, so wird zu größerer Sicherheit der Betheiligten verfügt, daß in allen Fällen, in welchen eine solche Beurkundung nicht durch den Notar selbst geschieht, die Aechtheit der Unterschrift des Notariats-Assistenten durch den Notar zu beglaubigen, und wenn die Beurkundung von einem Notariats-Verweser vollzogen wird, zu weiterer Beglaubigung das Notariats-Sigill beizudrücken sey, ohne daß übrigens deßhalb eine besondere Kosten-Anrechnung Statt findet.

54.

(Not.Sp.Ges.Vollz.Verfügung §. 1.)

Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 4. August 1843, betreffend den Einzug, die Verrechnung und Ablieferung der Notariats-Sporteln.

Nachdem durch das Gesetz über das Notariats-Wesen vom 14. Juni 1843 das Gerichts-Notariats-Edict vom

29. August 1819 und die Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 aufgehoben worden sind, werden in Betreff des Einzugs, der Verrechnung und Ablieferung der Notariats-Sporteln, unter Bezugnahme auf die Ministerial-Verfügung vom 5. Decbr. 1842, die Vollziehung des Notariats-Sportel-Gesetzes betreffend (Reg.Blatt vom Jahr 1842, S. 619), folgende nähere Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die Gerichts- und Amts-Notare haben die Notariats-Sporteln, Gebühren der Waisenrichter und sonstige Kosten zu berechnen, und am Schlusse des Geschäfts den Betrag auf dem betreffenden Actenstücke anzumerken.

Dieselben sind für den Ansatz und die richtige Berechnung der Sporteln verantwortlich, und haben die Verpflichtung, den Betheiligten über den Belauf sämmtlicher Kosten eine Rechnung zuzustellen.

§. 2.

Der Einzug der von einem Notar angesetzten Sporteln liegt diesem ob. Er hat denselben gleich nach vollendetem Geschäfte zu bewirken, und den Betheiligten die ihnen gebührenden Urkunden oder Auszüge aus dem Geschäfte nicht früher zu verabfolgen, als bis sie die Sporteln baar berichtigt haben.

Die übrigen Gebühren sind von dem Vorstande des Waisengerichts einzuziehen und zu vertheilen.

Der Empfang der Sporteln und sonstigen Kosten ist auf der den Betheiligten einzuhändigenden Rechnung zu bescheinigen.

§. 3.

Den Sportelansatz, so wie den Tag des Einzugs hat der Notar in sein Geschäfts-Tagebuch einzutragen, und je nach Verfluß eines Vierteljahrs, und zwar auf den 1. September, 1. December, 1. März und 1. Juni des Etatsjahrs, seine Rechnung dem Oberamts-Richter zu übergeben.

Als Entwurf dieser Rechnung dient das Geschäfts-Tagebuch, und ihre Reinschrift besteht in einem Auszuge aus demselben.

Dieser Auszug umfaßt:

a) die in früheren Quartalen von dem Notar erledigten

Fälle, in welchen die Zahlung der Sporteln noch im Rückstande haftet, und

b) alle im laufenden Quartale von dem Notar erledigten Fälle, mit einziger Ausnahme der Schuldenliquidationen.

§. 4.

In jeder Quartal-Rechnung sind zuerst die einzelnen Ausstands-Posten an Sporteln von den vorherigen Quartalen aufzuführen.

Hierauf folgen die in dem laufenden Quartal anzusetzenden verschiedenen Sporteln.

Am Schlusse der Rechnung ist eine Uebersicht darüber anzuhängen:

a) wie hoch die Ausstände am Anfang des Quartals sich belaufen;

b) was hievon während desselben eingegangen ist;

c) wie viel die Summe der im Laufe des Quartals angesetzten Sporteln beträgt;

d) was hievon eingegangen; und

e) in welcher Weise die Einnahme von dem Notar abgeliefert worden ist.

Der am 1. Juni jeden Jahres verfallenden Sportel-Rechnung ist eine Beurkundung der Ausstände beizulegen.

§. 5.

Der Oberamts-Richter ist für den richtigen und vollständigen Eintrag der angesetzten Sporteln in der Rechnung verantwortlich. Er hat die in solcher enthaltenen Sportel-Ansätze mit den von den Schultheißen-Aemtern nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einzuschickenden, beziehungsweise mit den in den oberamtsgerichtlichen Registraturen aufbewahrten Original-Acten, so wie mit den von den Orts-Vorstehern am Schlusse jeden Monats an den Notar einzusendenden Verzeichnissen der angefallenen waisengerichtlichen Geschäfte zu vergleichen, auch zu Beitreibung der Sportel-Ausstände nöthigenfalls Verfügung zu treffen, und sodann die Rechnung mit seinem vidit versehen an das Cameralamt abzugeben.

§. 6.

Die eingegangenen Sporteln hat der Notar am Schlusse des Vierteljahrs an dasjenige Cameralamt einzuliefern, an

welches das vorgesetzte Bezirks-Gericht die von ihm angesetzten Sporteln abgibt.

Im Laufe des Quartals sind von dem Notar an das bezeichnete Cameral-Amt Abschlags-Zahlungen zu bewirken, sobald der Kassen-Bestand die Summe von fünfzig Gulden erreicht hat. Sollte jedoch der verdiente Gehalt des Notars diesem Sportel-Kassen-Bestand gleichkommen, oder solchen übersteigen; so ist der Rechner Behufs der Vermeidung eines unnöthigen Hin- und Hersendens von Amtsgeldern ermächtigt, in Gemäßheit der Ministerial-Verfügung vom 28. März 1833 (Reg.Blatt S. 96—97) *) das Geld auf Abrechnung an seinem Gehalte zu empfangen, und statt des Geldes eine Abschlags-Quittung an das Cameral-Amt zu übersenden, welches sodann deren Betrag als Sportel-Lieferung in Einnahme zu stellen hat.

§. 7.

Hinsichtlich des Bezugs, der Verrechnung und Ablieferung der Notariats-Sporteln in den standesherrlichen Bezirken hat es bei den bisherigen besonderen Bestimmungen des §. 17 der Instruktion vom 26. Juni 1826 (Reg.Blatt S. 335—336) **), und der Ministerial-Verfügung vom 2. August 1830 (Ergänzungs-Band zum Regierungs-Blatt S. 96. 97) ***), sein Verbleiben.

55.

(Zu Beil. Nro. 54.)

Verfügung der K. Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 28. März 1833, betreffend die Ablieferung der Notariats-Sportel-Gelder an die Cameral-Aemter.

Durch den §. 83 der K. Verordnung vom 24. Mai 1826, die Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edicts betreffend (Reg.Bl. S. 275), ist angeordnet, daß die Notare von den eingezogenen Sporteln im Laufe des Quartals stets

*) S. Beil. Nro. 55.
**) S. Beil. Nro. 40.
***) S. Beil. Nro. 41.

Abschlags-Zahlungen an das betreffende Cameral-Amt zu bewirken haben, sobald der Kassenbestand die Summe von 50 fl. erreicht habe. Indem man die Beobachtung dieser Vorschrift den Notaren hiemit in Erinnerung bringt, werden dieselben, zu Vermeidung eines unnöthigen Hin- und Hersendens von Amtsgeldern zwischen den Cameral-Aemtern und Notariaten, zugleich ermächtigt, einen auf 50 fl. angewachsenen, und somit verordnungsmäßig abzuliefernden Sportel-Kassen-Bestand, wenn ihr verdienter Gehalt so viel oder mehr beträgt, auf Abrechnung an diesem zu empfangen, und statt des Geldes eine Abschlags-Quittung an das Cameralamt zu übersenden, welches den Betrag derselben als Sportel-Lieferung sofort in Einnahme stellt.

Die Cameralämter haben übrigens die Notariats-Gehalte wie bisher, nur vierteljährlich, gegen die Staats-Kasse in Aufrechnung zu bringen, und demnach die in jener Weise ausgestellten Abschlags-Bescheinigungen der Notare bis zur Aufrechnung gegen die Staats-Kasse in die Liquidation des Kassen-Bestandes der Cameral-Amts-Kasse aufzunehmen.

56.

(Not.Sp.Ges.Vollz.Verfügung §. 16.)

Erlaß des Justiz-Ministerium an den K. Gerichtshof zu — vom 16. Juni 1843, betreffend die Anwendung des §. 16 der Ministerial-Verfügung vom 5. December 1842.

Demselben wird auf seinen Bericht über die Anwendung des §. 16, lit. f. der Ministerial-Verfügung vom 5. Decbr. 1842, betreffend die Vollziehung des Notariats-Sportel-Gesetzes, Folgendes zu erkennen gegeben:

Nach dem Art. 7 des Notariats-Sportel-Gesetzes haben die Betheiligten in Fällen, in welchen das mit einer Notariats-Sportel zu belegende rohe Activ-Vermögen nicht mehr als 300 fl. beträgt, die bisherigen Sportel-Antheile und Gebühren der Rechnungssteller und Rechnungs-Revidenten, so wie der Theil- und Waisen-Richter und der Gemeinderaths-Diener zu entrichten.

Hiedurch ist klar ausgesprochen, daß die Gebühren der Waisen-Richter, welche der Abhör von Pfleg-Rechnungen anwohnen, und der Gemeinderaths-Diener, welche hiebei beschäftigt sind, von den Betheiligten einzuziehen seyen, wenn eine Abhör-Sportel wegen eines nur 300 fl. betragenden pflegschaftlichen Vermögens nicht angesetzt werden kann.

Ebenso bestimmt schreibt aber der Art. 32 des Notariats-Sportel-Gesetzes vor, daß die Diäten und Reisekosten des Bezirks-Richters und Rechnungsstellers von der Sportel-Kasse zu tragen seyen, und es ist diese Bestimmung nur durch den 3. Abs. des Art. 7 in Absicht auf die Gebühren der Waisenrichter und Gemeinderaths-Diener modificirt.

Der §. 16, lit. f. der erwähnten Ministerial-Verfügung wiederholt daher im Wesentlichen die Vorschriften des Sportel-Gesetzes, und bezeichnet nur die Art der Vertheilung der Gebühren der Waisenrichter und Gemeinderaths-Diener unter den Betheiligten nach dem Verhältniß der auf die Abhör der einzelnen Rechnungen verwendeten Zeit.

Hiebei ist zu beachten, daß die Vorschriften des Art. 7 des Notariats-Sportel-Gesetzes keineswegs neu, sondern bereits in dem Art. 1 u. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1836, betreffend einige Abänderungen des provisorischen Gesetzes über die Notariats-Sporteln (Reg.Blatt S. 297), enthalten sind.

Da somit von den Abhör-Sporteln die Diäten und Reise-Kosten des Bezirks-Richters und Rechnungsstellers nicht zunächst in Abzug gebracht werden dürfen, um den §. 16, lit. f. der Ministerial-Verfügung in Anwendung zu bringen, vielmehr jene für sich zu Bezahlung der Gebühren der Waisen-Richter und Gemeinderaths-Diener unzureichend seyn müssen, da es sich ferner von einer neuen Verfügung, welche auf die nach dem Gesetze vom 22. Juli 1836 und vor dem 1. Juli 1842 zur Abhör verfallenen Pfleg-Rechnungen nicht anzuwenden wäre, keineswegs handelt, so hat sich der K. Gerichtshof hiernach zu achten, und die Bezirks-Gerichte des Kreises zu bescheiden.

57.

(Not.Sp.Ges. Art. 30. Vollz.Verfügung §. 14.)

Auszug aus der Instruktion vom 2. Mai 1831, betreffend die Behandlung des Sportelwesens bei den Oberamts-Gerichten.

Berechnung der Sportel in einzelnen Fällen.

§. 22.

In den Fällen der Artikel 9 u. 19 des allgemeinen Sportel-Gesetzes ist die wahrscheinliche Lebensdauer der in gedachten Artikeln näher bezeichneten Person auf die aus der hienach folgenden Stufenleiter ersichtliche Weise der Berechnung der Sportel unterzulegen.

Es ist nämlich anzunehmen, daß die betreffende Person bei einem Lebensalter von

1 — 20	Jahren	noch	lebe:	— 30	Jahre,
21 — 25	"	"	"	— 28	"
26 — 30	"	"	"	— 25	"
31 — 35	"	"	"	— 22	"
36 — 40	"	"	"	— 20	"
41 — 45	"	"	"	— 18	"
46 — 50	"	"	"	— 13	"
51 — 55	"	"	"	— 9	"
56 — 60	"	"	"	— 7	"
mehr als 60	Jahren	noch		— 5	"

Ein begonnenes Lebensjahr ist hiebei für voll zu achten.

§. 23.

Von dem sich hienach ergebenden Gesammtbetrage der jährlichen Leistungen sind in den Fällen des Art. 9 des Gesetzes die einfachen Zwischenzinse (mithin ohne Berücksichtigung der Zinseszinse) in Abzug zu bringen, und es ist hiebei der Zinsfuß von 5 Proc. zu Grund zu legen. Hiernach wäre, wenn eine erst nach sechs Jahren fällige Summe von 200 fl. den Gegenstand des Streites bildet, die Sportel nur aus 153 fl. 51 kr. zu berechnen.

§. 24.

Macht eine jährliche Leistung, welche nicht auf Lebensdauer, sondern auf eine bestimmte Anzahl von Lebensjahren

zu reichen ist, den Gegenstand des Streites aus, und hat die betheiligte Person nach der Voraussetzung in der Stufenleiter (§. 22) die Aussicht nicht, jene Anzahl von Jahren zu erleben, so ist für die Sportel-Berechnung diejenige Zahl anzunehmen, welche nach gedachter Anleitung (der Stufenleiter) als die wahrscheinlich zu erlebende sich darstellt.

§. 25.

Bei der in den Fällen der §§. 23 und 24 vorzunehmenden Sportel-Berechnung ist von dem Alter, in welchem die betreffende Person zur Zeit des Sportel-Ansatzes steht, auszugehen.

58.

(Not.Sp.Ges.Vollz.Verfügung Beil. lit. B.)

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs in — vom 7. Januar 1843, betreffend die Berechnung der Taggelder der Waisen-Richter bei Pflegrechnungs-Abhören.

Auf den Bericht in Betreff der Berechnung der Taggelder der Waisen-Richter bei Pfleg-Rechnungs-Abhören wird dem Senate zu erkennen gegeben, daß durch das — der Ministerial-Verfügung über die Vollziehung des Notariats-Sportel-Gesetzes vom 5. Decbr. 1842 unter lit. B. angehängte, der früheren Ministerial-Verfügung vom 15. August 1836 entnommene Formular eine Abänderung der — durch die K. Verordnung vom 22. Februar 1841, §. 10 vorgeschriebenen Berechnungsweise der Taggelder keineswegs habe herbeigeführt werden wollen.

Register.

Anmerkung. Die Abkürzung: „Not.Ges." bezeichnet das Gesetz über das Notariats-Wesen; „N.Vollz.V." die K. Verordnung, betr. die Vollziehung dieses Gesetzes. „Sp.Ges." bedeutet das Gesetz über die Notariats-Sporteln; „Min.Verf." die zu dessen Vollziehung ergangene Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen. „V. f. Pf." bezeichnet die Vorschriften für Pfleger; „Sp.Tarif" den dem Gesetze über die Notariats Sporteln beigefügten Tarif.

Abfertigungs- u. Absonderungs-Verträge, s. Erb-Abfertigungs-Verträge.

Abhör der Gant-Rechnungen, s. Gant-Rechnungen.

— der Vormundschafts-Rechnungen — zu solcher sind zwei Deputirte des Waisen-Gerichts beizuziehen. Not.Ges. Art. 5. S. 6.; ebenso kann der Rechnungssteller zugezogen werden, dagegen bedarf es der Zuziehung des Notars als solchen oder eines sonstigen Aktuars nicht. Ebendas. Art. 53. S. 41. 42. — geschieht durch den Bezirks-Richter und bei Exemten I. Classe durch den betreffenden Senat der Ober-Gerichte. Ebd. — Bei solcher ist jedesmal die Nachrechnung zu ziehen und der Kassensturz vorzunehmen, sofern solches nicht erst kurz zuvor von dem die Rechnung stellenden Notare geschehen ist und seitdem keine neuen Einnahmen und Ausgaben vorgekommen sind. N.Vollz.V. §. 27. S. 63. — Für das Anwohnen bei solcher gebührt dem Rechnungssteller, welcher nicht Notar ist, im Wohnorte ein Taggeld von 1 fl., außerhalb des Wohnorts für Taggeld, Diäten und Reisekosten 4 fl. täglich. N.Vollz.V. §. 28. S. 63. — Ein Notar, welcher als Verfasser einzelner Pfleg-Rechnungen zu deren Abhör berufen worden ist, kann auch bei der Abhör anderer Pfleg-Rechnungen beibehalten werden, wenn hierdurch das Abhör-Geschäft wesentlich gefördert, und daß solches geschehen, in dem Kosten-Verzeichnisse beurkundet wird. Ebd. §. 29. S. 63. — Die Sportel hiefür fällt in die Staats-Kasse, wogegen diese die Diäten und sonstigen Gebühren des Abhör-Personals zu tragen hat. Sp.Ges. Art. 32. S. 88. — Gebühren des Abhör-Personals. Ebd. Art. 33. S. 88. — Die Anrechnungen für solche unterliegen der Prüfung der Gerichtshöfe und sind auf die Staats-Sportel-Kasse zur Zahlung anzuweisen. Ebd. — Bei Exemten I. Classe sind die Sporteln für solche ohne Abzug für die Staatskasse zu verrechnen. Sp.Ges. Art. 34. S. 89. — ist von dem Pfleger nöthigenfalls zu betreiben. V. f. Pf. §. 37. S. 131.

Abhör-Gericht, hat die Sportel für Stellung der Pfleg-Rechnungen festzusetzen. Sp.Ges. Art. 28. S. 87. — Min.V. §. 9. S. 105. — Gebühren desselben. Sp.Ges. Art. 33. S. 88. 89. — hat außerordentliche Belohnungen der Pfleger zu genehmigen. V. f. Pf. §. 39. S. 132.

Abscheidung von Pfleg-Vermögen, für solche ist eine besondere Revisions- und Abhör-Sportel nicht zu entrichten. Sp.Ges. Art. 31. S. 88.

Abschriften. Wenn solche nicht wesentlich zu den einer Sportel unterworfenen Notariats-Geschäften gehören; so ist den Notaren gestattet, die vorschriftsmäßige Gebühr zu beziehen. Für die Beglaubigung derselben ist jedoch eine besondere Anrechnung nur dann zuläßig, wenn die Acten, von welchen die Abschrift entnommen worden, nicht zu einer unter Aufsicht des Notars stehenden Registratur seines Bezirks gehören. Not.Ges. Art. 58. S. 43. 44. — eine Gebühr für solche ist nicht zu entrichten, wenn die Abschriften und Auszüge aus einem Geschäft wesentlich zu demselben gehören, wie Theilzettel, Verweiszettel, Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderung von Activ-Capitalien auf der Schuldverschreibung, Vorladung der Gläubiger zu den Schulden-Liquidationen. Sp. Ges. Art. 26. S. 85. — Größe der in erlaubten Fällen anzurechnenden Abschrifts-Gebühr, s. Gebühren.

Abstands-Rechnungen sind auf den durch den Tod, die Volljährigkeit &c. sich ergebenden Zeitpunkt zu stellen, sofern nicht die Betheiligten in die Verschiebung auf den allgemeinen Rechnungs-Stell-Termin einwilligen. N.Vollz.V. §. 25. S. 62. V. f. Pf. §. 41. 42. S. 133.

Adoption, s. Annahme an Kindesstatt.

Allgemeine Güter-Gemeinschaft, s. Güter-Gemeinschaft.

Amts-Notare sind Diener im Sinne des §. 4. der Dienstpragmatik, übrigens finden auf sie die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1839 Anwendung. Not.Ges. Art. 11. S. 10. 11, s. auch Notare.

Amtsverweser des Notars ist im Falle einer vorübergehenden Verhinderung von dem Bezirks-Richter, wenn kein hierzu geeigneter Notariats-Gehülfe vorhanden ist, aus der Zahl der übrigen Notare des Bezirks, oder ist irgend ein für eine Gehülfen-Stelle befähigter Geschäftsmann, mit möglichster Berücksichtigung der von dem verhinderten Notar selbst gemachten Vorschläge als Amtsverweser zu bestellen. Hiervon muß an den Gerichtshof zu etwaiger weiterer Verfügung Anzeige erstattet werden. Hinsichtlich der Amtsverweserei-Kosten kommt die Dienstpragmatik in Anwendung. N.Vollz.V. §. 9. S. 57. — Im Fall der Notar

(Amtsverweser)
Verwaltungs=Geschäfte übernommen hat, ist der A.V. in Gemeinschaft mit dem Bezirks=Amte aufzustellen und hiervon den zuständigen Kreis=Behörden Anzeige zu erstatten. Ebendas. §. 36. S. 67.

Annahme an Kindesstatt wird bei Nicht=Exemten und Exemten II. Classe durch die Bezirks=Gerichte ohne Unterschied zwischen Adoption und Arrogation bestätigt; bei Pfleglingen nach vorgängiger Ablegung der Pflegrechnung. Not.Ges. Art. 48. S. 37. 38. — Sportel für Bestätigung eines dießfälligen Vertrags. Sport.Tarif S. 92. — Die Sportel=Befreiung des Art. 7. des Sp.Ges. findet hier keine Anwendung. Min.V. §. 4. S. 101, und richtet sich die Größe der Sportel innerhalb der Vermögens=Scala nach der der Behörde verursachten Mühewaltung. Ebd. §. 17. S. 110.

Anschlag der Realitäten und Fahrniß=Stücke zum Behuf des Sportel=Ansatzes hat nach dem wahren Werthe zu geschehen, und ist erforderlichen Falls einer Revision zu unterwerfen. Sp.Ges. Art. 6. S. 73.

Anstands=Rechnungen sind nach Ablauf des ersten Jahres, von der Entstehung der Pflegschaft an gerechnet, an dem allgemeinen Rechnungs=Termin der Gemeinde zur Stellung zu übernehmen, es wäre denn, daß innerhalb der ersten 9 Monate nach Entstehung der Pflegschaft bedeutendere Einnahmen oder Ausgaben Statt gefunden hätten, in welchem Falle die Stellung der Rechnung an dem vor Ablauf des ersten Jahres eintretenden allgemeinen Rechnungs=Termin bewirkt werden kann. N.Vollz.V. §. 24. S. 62. V. f. Pf. §. 33. S. 129. — Die Gebühr für solche darf der Rechnungssteller vor der Abhör vorläufig für sich erheben. Wenn die Rechnungsstellung durch den Notar besorgt wird, so ist die in die Sportel=Kasse fließende Hälfte erst bei der Rechnungs=Abhör anzusetzen und zu verrechnen. Min.V. §. 11. 12. S. 107.

Arbeits=Local der Notare, s. Notare.

Aufstreich, Dispensation von solchem bei Veräußerung von pflegschaftlicher Liegenschaft kann von der Vormundschafts=Behörde ertheilt werden, wenn der augenscheinliche Nutzen des Pfleglings die Erlassung desselben erheischt. V. f. Pf. §. 16. S. 121. — hat auch beim Verkauf pflegschaftlicher Fahrniß Statt zu finden, außer solche wäre unbedeutend. Ebd. §. 22. 23. S. 123.

Auslagen bei Inventur= und Theilungs=Geschäften, welche nicht als in der Natur eines Geschäfts gelegen angesehen werden können, sind von den Betheiligten zu ersetzen. Sp.Ges. Art. 26. S. 85. — für Pfleglinge, wenn solche

(Auslagen)
von erheblichem Belange seyn sollten, hat der Pfleger zuvor die Genehmigung der Vormundschafts-Behörde nachzusuchen. V. f. Pf. §. 9. S. 118.

Ausleihung pflegschaftlicher Gelder, s. Pflegschafts-Gelder.

Auszüge aus Notariats-Geschäften, für welche keine Gebühr zu entrichten ist, s. Abschriften.

Beglaubigung von Abschriften und Urkunden, gehört zu den Neben-Verrichtungen der Notare. N.Vollz.V. §. 7. S. 56. — Gebühr für solche, s. Gebühren und Abschriften.

Beibringens-Inventuren — für ihre Fertigung hat bei Nicht-Exemten das Waisen-Gericht zu sorgen. Not.Ges. Art. 16. S. 15. — zu solchen sind zwei Deputirte des Waisen-Gerichts beizuziehen. Ebd. Art. 5. S. 6. — Deßgleichen der Notar; ebenso Letzterer bei Beurtheilung der Frage, ob im einzelnen Falle von der ordentlichen Behandlungsweise des Geschäfts abgewichen werden könne. Ebd. Art. 7. S. 7. — mit solchen können von den Betheiligten Ehepacten verbunden werden, und die Notare sind nicht befugt, in diesem Fall für letztere eine Gebühr für sich zu beziehen. Ebd. Art. 26. S. 22. — haben zu unterbleiben, wenn jeder Grund zu Untersuchung des Beibringens der Eheleute wegfällt, namentlich in Fällen allgemeiner Gütergemeinschaft, wo die Summe des beiderseitigen Beibringens, das dereinst einzuwerfende Vermögen oder das, was an dem hinterfälligen Vermögen in Abzug zu bringen ist, durch den errichteten Vertrag hinreichend beurkundet wird; sodann wenn jede Art von Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten ausgeschlossen ist, der Ehemann auf das Verwaltungsrecht verzichtet und eine Collations-Verbindlichkeit auf Seite beider Ehegatten nicht Statt findet. Ebd. Art. 34. S. 26. 27. — Wenn nach den Bestimmungen des Ehe-Vertrags der eheliche Gewinn oder Verlust nur einem der beiden Eheleute allein zufallen soll; so braucht nur das Beibringen des anderen Theils vollständig beschrieben, das Vermögen jenes erstern aber nur in so weit untersucht zu werden, als dessen Collations-Verbindlichkeit oder die Richtigstellung des Verhältnisses gegen seine Eltern es erfordert. Ebd. S. 27. — können in allen Fällen privatim errichtet und der zuständigen Behörde zur Prüfung übergeben werden; von den beizuziehenden Mitgliedern des Waisengerichts können Nicht-Exemte einen Waisen-Richter durch ihre Wahl bestimmen, und ebenso steht es den Exemten II. Classe frei, die erforderlichen zwei Gerichts-Beisitzer zu wählen. Die verschlossene Aufbewahrung dieser Inventuren kann verlangt werden; es ist dann aber in einer offenen Urkunde nicht nur das

(Beibringens-Inventuren) Rechts-Verhältniß, in welches die Neu-Vermählten hinsichtlich ihres Vermögens getreten sind, sondern auch jede den Steuersatz oder eine Pfandbestellung berührende Thatsache von der Theilungs-Behörde zu bemerken. Ebd. Art. 35. S. 27. 28. — welche von den Betheiligten privatim errichtet werden, sind binnen 3 Monaten nach der Trauung der Behörde zu übergeben, widrigenfalls, wenn eine Frist-Erstreckung nicht ertheilt worden, das Geschäft durch die Theilungs-Behörde vorzunehmen ist. Ebd. Art. 45. S. 36. — als Tag ihres Anfalls zum Behuf des Sportelansatzes ist der Trauungstag anzunehmen. Sp.Ges. Art. 2. S. 71. — höchster Sportel-Ansatz bei solchen. Ebd. Art. 8. S. 74. — sind den ordentlichen Inventur- und Theilungs-Sporteln unterworfen, sobald sie durch die zuständige Behörde besorgt werden; wird aber das Geschäft privatim errichtet, so tritt die in 1/3 der ordentlichen Sportel bestehende Erkenntniß- und Prüfungs-Sportel ein. Ebd. Art. 9. S. 75. Art. 16. S. 81. Diese ist aber nur zur Hälfte zu entrichten, wenn das Geschäft ohne vorgängiges Erkenntniß bloß zur Solennisation vorgelegt wird. Ebd. Art. 9. S. 75., s. auch Sp.Tarif S. 92. 93. — von der Verpflichtung zu Vorlegung derselben sind die Standesherren befreit. Sp.Ges. Art. 9. S. 76. — Wenn die Beibringens-Inventur mit der Erbtheilung in Einem Acte vorgenommen, oder die erst kurze Zeit vor der Wiederverehelichung errichtete Erbtheilungs-Inventur unverändert in erstere übertragen wird; so unterliegt nur das Beibringen des anderen Ehegatten der Sportel für Beibringens-Inventuren und Eheverträge. Ebd. Art. 17. S. 81. — mit der Sportel für Beibr.Inventuren ist der als Heirathgut ausgesetzte Theil des Kaufschillings für elterliche Vermögens-Uebergaben zu belegen, sofern diese das Beibr.Inventar in sich begreifen. Ebd. Art. 23. S. 84.

Besitz-Ergreifung — gehört zu den Neben-Verrichtungen der Notare. N.Vollz.V. §. 7. S. 57. — Gebühren für die dießfälligen Instrumente, s. Gebühren.

Besitz-Veränderungen an Activ-Capitalien, welche durch Erbgang erfolgt sind, sind von den Notaren zu beurkunden. N.Vollz.V. §. 37. Note 1. S. 67.

Bevogtungen — sind von den Bezirksgerichten zu erkennen. Not.Ges. Art. 13. Note 4. S. 12.

Bezirks-Aemter — deren Weisungen haben die Notare in Beziehung auf Gemeinde-Verwaltungs-Geschäfte zu befolgen. N.Vollz.V. §. 8. S. 57.

Bezirks-Gerichte sind von den Notaren bei der Aufsicht über das Unterpfands-Wesen, sowie bei den Inventur-, Theilungs-, Vormundschafts- und Gantsachen der Exemten

(Bezirks-Gerichte)
II. Classe zu unterstützen. Not.Ges. Art. 7. S. 8. Art. 14. S. 13. — sind von der Annahme eines Notariatsgehülfen zu benachrichtigen. Ebd. Art. 12. S. 12. — führen die Aufsicht über die Verwaltung der willkürlichen Gerichtsbarkeit durch die Gemeinde-Räthe, Waisen-Gerichte und Notare, haben die unmittelbare Ausübung derselben über die Exemten II. Classe, und einzelne Handlungen der Rechtsfürsorge zu vollziehen, welche den Gemeinde-Räthen entzogen und ihrem Erkenntnisse vorbehalten sind. Ebd. Art. 13. S. 12. — haben bei Beaufsichtigung der Pflegschaften Exemter II. Classe dieselben Vorschriften zu beobachten, welche hinsichtlich der Nicht-Exemten für die Waisen-Gerichte gelten. Ebd. Art. 18. S. 17. — sind befugt, in Fällen der Verhinderung des Gerichtsnotars einem hiefür zu verpflichtenden Gerichtsbeisitzer die Stellvertretung des Gerichtsaktuars zu übertragen. Ebd. Art. 29. S. 24. — haben bei Exemten II. Classe darüber zu erkennen, ob von der ordentlichen Behandlungsweise eines Geschäfts abgewichen werden dürfe. Ebd. Art. 42. S. 33. — haben zu entscheiden, wenn der Notar sich darüber, ob von der ordentlichen Behandlungsweise eines Geschäfts abzuweichen sey, mit dem Waisen-Gerichte oder dem Gemeinderath im Widerspruch befindet. Ebendahin haben sich die Betheiligten zu wenden, wenn sie sich durch die Entschließung des Waisen-Gerichts beschwert erachten. Ebd. Art. 42. S. 34. — haben zu entscheiden, wenn eine Meinungs-Verschiedenheit zwischen dem Notar und dem Waisengerichte darüber besteht, ob die unterlassene Sicherstellung der Ansprüche minderjähriger Erben nachzuholen sey. Ebd. Art. 43. S. 35. — haben über die Annahme an Kindesstatt bei Nicht-Exemten und Exemten II. Classe zu erkennen. Ebd. Art. 48. S. 37; deßgleichen über Einkindschafts-Verträge. Ebd. Art. 49. S. 38. — haben die Gant-Rechnungen Nicht-Exemter und Exemter II. Classe zu erledigen. Ebd. Art. 53. S. 41. — haben über die Erhaltung des gesetzmäßigen Standes der Waisen-Gerichte zu wachen und für die rechtzeitige Wahl neuer Waisenrichter Sorge zu tragen. N.Vollz.V. §. 1. S. 52. — haben über den Stand der Notariats-Geschäfte an den Pupillen-Senat des Gerichtshofs jährlich zu berichten. Ebd. §. 5. S. 56. — haben die ordnungsmäßige Erledigung der von den Waisengerichten vorgenommenen Inventur- und Theilungs-Geschäfte Exemter II. Classe zu überwachen und solche in ihrer Registratur aufzubewahren. N.Vollz.V. §. 10. S. 58., s. auch Bezirks-Richter, Pupillar-Behörden. — Vorschriften für die — wegen gleichförmiger Verrechnung der für die Stellung, Revision und Abhör der Pfleg-Rechnungen zu

(Bezirks=Gerichte)
erhebenden Sporteln und davon zu entrichtenden Gebühren. Min.V. §. 16. S. 108. 109.

Bezirks=Richter — haben die ihnen in Beziehung auf Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit Exemter I. Classe ertheilten Aufträge in der Regel selbst zu vollziehen. Not. Ges. Art. 15. S. 14. Note 3. — haben die Eröffnung der letzten Willens=Verordnungen, Erb= und Ehe=Verträge der Exemten II. Classe, und der letzten Willens=Verordnungen der Nicht=Exemten vorzunehmen. Ebd. Art. 24. S. 21. — haben die Revision der Vormundschafts=Rechnungen Nicht=Exemter und Exemter II. Classe vorzunehmen, wenn die Rechnung von dem Notar gestellt worden ist. Ebd. Art. 53. S. 41. und jedenfalls deren Abhör. Ebd. — haben im Fall einer vorübergehenden Verhinderung des Notars nöthigenfalls den Amts=Verweser zu bestellen und ist hievon dem Kreis=Gerichtshofe zu etwaiger weiterer Verfügung Anzeige zu erstatten. N.Vollz.V. §. 9. S. 57. — haben die allgemeinen Termine zur Stellung der Pfleg=Rechnungen in den einzelnen Gemeinden eines Notariats=Bezirks nach vorheriger Vernehmung des Notars und der Orts=Vorsteher zu bestimmen und hierüber an den vorgesetzten Gerichtshof zu berichten. N.Vollz.V. §. 21. S. 61. — Gebühren für die Revision und Abhör von Pfleg=Rechnungen, s. Abhör, Revision.

Bittschriften — die Fertigung von solchen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften (Beil. 43—45) gehört zu den Neben=Verrichtungen der Notare. N.Vollz.V. §. 7. S. 57. — Gebühren für solche, s. Gebühren.

Cognitions=Sportel — findet für das Erkenntniß, ob ein Inventur= oder Theilungs=Geschäft zu unterlassen sey, statt, und besteht bei Nicht=Exemten und Exemten II. Classe in der Hälfte des den Exemten I. Cl. anzusetzenden Cognitions=Sportel=Satzes. Sp.Ges. Art. 11. S. 77. — ist bei einem Ehevertrage anzusetzen, nach welchem keine Art von Güter=Gemeinschaft unter den Ehegatten, auch keine Collations=Verbindlichkeit Statt findet und der Ehemann auf sein Vermögens=Verwaltungs=Recht verzichtet. Ebd. Art. 15. S. 80. — ist bei Ausfolge des Vermögens eines Verschollenen an einen einzigen Erben anzusetzen. Ebd. Art. 21. S. 83. — ihre Größe ist zunächst nach dem Vermögen, dann aber auch nach dem Grad der der Behörde verursachten Mühe zu bemessen. Ebd. Art. 24. S. 84. — Sportel=Tarif S. 93. 96.

Collations=Posten — sind, so weit sie in Natur eingeworfen und zur Vertheilung gebracht werden, zur Activ=Verlassenschaft, deren Betrag bei Berechnung der Sportel

(Collationsposten)
zu Grunde zu legen ist, zu schlagen. Sp.Ges. Art. 19. S. 82.

Copisten der Notare — Befugniß der letzteren zu Annahme von solchen, und Verrichtungen, welche ihnen übertragen werden dürfen. Not.Ges. Art. 12. S. 12. Note 1.

Curatel=Rechnungen, s. Pfleg=Rechnungen.

Decretum judicis de alienando ist zu Veräußerung von Pfleg=Vermögen nicht erforderlich; an dessen Stelle tritt das Erkenntniß der in I. Instanz zuständigen vormundschaftlichen Behörde. Not.Ges. Art. 20. S. 19.

Deputationen des Gemeinde=Raths, s. Gemeinderäthe.

Deputirte des Waisen=Gerichts, s. Waisen=Gericht.

Diäten und Reise=Kosten — gebühren den Notaren eintretenden Falls wegen Versehung des Actuariats bei Schulden=Liquidationen. Not.Ges. Art. 8. S. 9.; wegen Unterstützung der Bezirks=Richter bei Inventur=, Theilungs=, Vormundschafts= und Gantsachen der Exemten II. Classe. Ebd. Art. 14. S. 13. und sind in diesem Fall aus der Sportel=Kasse zu bezahlen. N.Vollz.V. §. 11. S. 58. — dürfen bei Neben=Verrichtungen der Notare außer der vorschriftsmäßigen Gebühr berechnet werden. Ebd. §. 33. S. 65. — Für solche Verrichtungen, wofür die Notare besonders belohnt werden, betragen sie innerhalb des Oberamts=Bezirks, für einen vollen Tag an dem diese reisen, 4 fl., für einen halben Tag 2 fl. 40 kr.; an Tagen, an welchen sie nicht reisen, täglich 2 fl. 48 kr. Reisekosten dürfen nicht berechnet werden, wenn der Notar an dem Orte, an welchem das zu belohnende Geschäft vorgenommen wird, ohnehin sich gerade aufhält. N.Vollz.V. §. 34. S. 66. — richten sich außerhalb des Oberamts=Bezirks nach dem Diäten=Regulativ. Ebd. — sind den Notaren nur da zu vergüten, wo solches im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist. Sp.Ges. Art. 26. S. 85. — sind den Notaren und Theilungs=Actuaren von den Betheiligten zu vergüten, wenn durch ihre Schuld ein Geschäft nicht zum Vollzug gekommen ist. Ebd. Art. 25. S. 84. — des Abhör=Personals bei Pfleg=Rechnungen sind von der Staats=Kasse zu tragen. Ebd. Art. 32. S. 88.

Dispensationen — für solche findet in den nicht namentlich ausgedrückten Fällen kein Sportel=Ansatz Statt. Sp.Ges. Art. 35. S. 90., im Uebrigen behält es bei den bestehenden Gesetzen und Verordnungen sein Bewenden. Min.V. §. 19. S. 110.

Eheverträge — zu solchen sind zwei Deputirte des Waisen=Gerichts beizuziehen, wenn sie die Stelle der Beibringens=

(Eheverträge)
Inventare vertreten. Not.Ges. Art. 5. S. 6. — deßgleichen der Notar; ebenso letzterer bei Beurtheilung der Frage, ob von der ordentlichen Behandlungsweise des Geschäfts abgewichen werden könne. Ebd. Art. 7. S. 7. — können mit Beibringens-Inventarien verbunden werden und die Notare sind in diesem Fall nicht befugt, für erstere eine Gebühr für sich zu beziehen. Bei den gesetzlichen Vorschriften über die zu ihrer Gültigkeit erforderlichen Förmlichkeiten hat es auch dann sein Verbleiben, wenn dergleichen Beredungen mit Beibringens-Inventarien verbunden werden, doch können Notar und Waisenrichter in die Zahl der Zeugen eingerechnet werden. Ebd. Art. 26. S. 22. — Förmlichkeiten derselben. Ebd. Note 1. — können von den Betheiligten privatim errichtet werden und sind die gleichen Grundsätze, wie bei Beibringens-Inventarien, hier anwendbar, s. daher Beibringens-Inventuren. Soweit solche die Stelle von Beibringens-Inventuren nicht vertreten, gehört ihre Fertigung zu den Neben-Verrichtungen der Notare. N.Vollz.V. §. 7. S. 56. — von ihrer Vorlegung sind die Standesherren befreit. Sp.Ges. Art. 9. S. 76. — bei welchen kein Beibringens-Inventar zu fertigen ist, unterliegen der Hälfte der für diese zu entrichtenden Sportel. Ebd. Art. 15. S. 79. — wenn der eheliche Gewinn oder Verlust nur einem der beiden Gatten zufällt; so wird nur derjenige Vermögens-Betrag, welcher in den das Inventar vertretenden Ehevertrag aufgenommen worden, dem Sportel-Ansatze unterworfen. Ebd. S. 80. — wenn keine Art von Güter-Gemeinschaft, auch keine Collations-Verbindlichkeit Statt findet und der Ehemann auf das Vermögens-Verwaltungs-Recht verzichtet, so ist die Cognitions-Sportel anzusetzen. Ebendas. — welche privatim errichtet sind und die allgemeine Güter-Gemeinschaft festsetzen, auch die Summe des beiderseitigen Beibringens, die Collations-Verbindlichkeit der Ehegatten und was dereinst an hinterfälligem Vermögen in Abzug zu bringen sey, beurkunden, unterliegen einem Zwölftheil der ordentlichen Sportel für Beibringens-Inventuren. Ebd. Art. 16. S. 80. — wenn in Folge derselben nur das Beibringen des einen Theils vollständig zu beschreiben ist; so tritt von dem dem Sportel-Ansatze unterworfenen Vermögens-Betrage die gewöhnliche Prüfungs-Sportel ein. Ebd. — Im Uebrigen sind dieselben hinsichtlich des Sportel-Ansatzes den Beibringens-Inventuren gleich gestellt, s. daher Beibring.Inventuren. S. auch Erbverträge.

Eigenthum, ausschließliches, der Kinder und anderer Hinterfalls-Erben, Sportel-Ansatz von solchem bei Erbtheilungen, s. Erbtheilungen.

Einkindschafts=Verträge — über solche haben bei Nicht=Exemten und Exemten II. Classe die Bezirks=Gerichte zu erkennen. Not.Ges. Art. 49. S. 38. — Sportel für Bestätigung derselben. Sp.Tarif S. 92. Die Sportelbefreiung des Art. 7. des Sp.Ges. findet hier keine Anwendung. Min.V. §. 4. S. 101. und richtet sich die Größe der Sportel innerhalb der Vermögens=Scala nach der der Behörde verursachten Mühewaltung. Ebd. §. 17. S. 110.

Emanzipation — bleibt den Bezirks=Gerichten vorbehalten. Not.Ges. Art. 13. Note 3. S. 12.

Emolumente — dürfen die Notare für Geschäfte, wofür ihnen ein Gebührenbezug nicht ausdrücklich bewilligt ist, bei Strafe nicht beziehen. Not.Ges. Art. 56. S. 43.

Entschädigungs=Ansprüche gegen das Waisengericht, den Gemeinderath, Notar und die höheren Pupillen=Behörden, s. diese.

Erbabfertigungs=Verträge, durch einen solchen kann die Eventual=Theilung beseitigt werden. Not.Ges. Art. 36. S. 30; ebenso eine Real=Theilung. Ebd. Art. 39. S. 31. — Sportel=Ansatz bei solchen. Sp.Tarif S. 91. — sind sportelfrei, wenn die zu besportelnde Abfindungs=Summe nur 100 fl. oder weniger beträgt. Sp.Ges. Art. 7. S. 74.

Erbsberechtigte — Vertheilung der Sporteln und anderer Gebühren unter dieselben. Sp.Ges. Art. 27. S. 85. 86.

Erbschaft — für die Benachrichtigung des Gemeinde=Raths des Wohnorts von der den Kindern eines Auswärtigen angefallenen Erbschaft zum Behuf der Einleitung der Pfandbestellung ist das Waisengericht des Aufenthalts=Orts des Auswärtigen verantwortlich. Not.Ges. Art. 68. S. 48. — Obliegenheiten des Pflegers bei dem Anfall einer solchen. V. f. Pf. §. 11. S. 118. namentlich bei hinterfälligem Vermögen. Ebd. §. 12. S. 119.

Erbschafts=Grundstücke, Veräußerung und Zutheilung von solchen an Miterben und Obliegenheiten des Notars hierbei, s. Veräußerung.

Erbtheilungen — für ihre Fertigung hat bei Nicht=Exemten das Waisengericht zu sorgen. Not.Ges. Art. 16. S. 15. — bei solchen ist neben drei Waisenrichtern der Notar beizuziehen. Ebd. Art. 5. S. 6. Art. 7. S. 7. — ebenso, wenn es sich von Beurtheilung der Frage handelt, ob von der ordentlichen Behandlungsweise des Geschäfts abgewichen werden könne. Ebd. — zu Anzeige des Vorhabens, eine solche privatim zu fertigen, bei der Theilungsbehörde ist eine Frist von 20 Tagen, vom Tode des Erblassers an festgesetzt und bei dem Erkenntniß hierüber ist zugleich eine Frist zu Vorlegung des Geschäfts zu bestimmen, welche Einmal erstreckt werden kann. Nach Versäumung dieser Fristen ist die öffentliche Fertigung des Geschäfts einzuleiten. Ebd. Art. 47. S. 37.

(Erb-Theilungen)
— als Tag des Anfalls zum Behuf des Sportel-Ansatzes ist der Todestag anzunehmen. Sp.Ges. Art. 2. S. 72. — höchster Sportel-Ansatz. Ebd. Art. 8. S. 74. — sind den ordentlichen Inventur- und Theilungs-Sporteln unterworfen, sobald sie durch die zuständige Behörde besorgt werden. Ebd. Art. 9. S. 75. — Fälle, wo die Erkenntniß- und Prüfungs-Sportel eintritt, s. Erkenntniß-Sportel. — Bei Realtheilungen sind die Sondergüter nicht, und ist das hinterfällige Vermögen der Kinder zu der einer Sportel unterliegenden Activ-Masse insoweit zu rechnen, als es denselben nicht als ausschließliches Eigenthum zugeschieden worden ist; die Collations-Posten, soweit sie in Natur eingeworfen werden. Ebd. Art. 12. 19. S. 77. 82. Min.V. §. 5. S. 101. — Bei Concurrenz einer Real- und Eventual-Theilung wird aus dem ganzen Vermögen die Real-Theilungs-Sportel berechnet und solche auf die reell und eventuell zu vertheilenden Vermögens-Quoten verhältnißmäßig ausgetheilt, sofort die auf das reell vertheilte Vermögen gefallene Sportel ganz, die das eventuell zur Vertheilung gekommene Vermögen treffende Sportel aber zur Hälfte angesetzt. Ebd. Art. 22. S. 83. — Min.V. §§. 6. 7. S. 102. 103. — über den Sportel-Ansatz überhaupt s. Sportel-Tarif S. 95. — Wenn solche durch die Schuld der Betheiligten oder Dritter nicht zum Vollzug kommen, so sind dem Theilungs-Actuar Reise-Kosten und Zeit-Aufwand nach dem Erkenntniß der vorgesetzten Gerichts-Behörde zu vergüten. Ebd. Art. 25. S. 84. — Standesherren sind von Vorlegung ihrer Erbtheilungen befreit. Ebd. Art. 9. S. 76.

Erb-Verträge — der Exemten II. Cl., werden in der Regel durch den Bezirks-Richter oder dessen Actuar in Gegenwart von zwei Urkunds-Personen, auf Ansuchen sämmtlicher Betheiligter aber unter Zuziehung des Notars vor dem Waisengericht eröffnet, dessen Mitglieder hiefür besonders zu belohnen sind. Not.Ges. Art. 24. S. 21. — der Nicht-Exemten, werden von den Gemeinde-Räthen publicirt. Ebd. — hinsichtlich der Zeit ihrer Eröffnung gelten die gleichen Vorschriften wie für Testamente, s. daher Testaments-Eröffnung — die Theilnahme des Notars an Eröffnung derselben in geeigneten Fällen, namentlich wenn das Theilungs-Geschäft sich daran knüpfen soll, ist nicht ausgeschlossen; auch kann von den Betheiligten dessen Zuziehung verlangt werden. N.Vollz.V. §. 2. S. 52. — Gebühren der Notare für solche, s. Gebühren. S. auch Eheverträge.

Ergänzungs-Sportel — ist von den Exemten I. Classe statt der Belohnung der Waisen-Richter und Gerichts-Beisitzer für Inventur- und Theilungs-Geschäfte, sowie für Obsignationen und Resignationen zu entrichten. Sp.Ges.

(Ergänzungs-Sportel)
Art. 10. S. 76. — ist zunächst nach dem Betrag des Vermögens, dann aber nach dem Grad der der Behörde verursachten Mühe zu bemessen. Ebd. Art. 24. S. 84. — Größe derselben. Sp. Tarif S. 93. 94. 95.

Erkenntniß, gerichtliches, s. Veräußerung.

Erkenntniß- und Prüfungs-Sportel bei Inventur- und Theilungs-Geschäften besteht in 1/3 der ordentlichen Sportel, wenn das betreffende Geschäft auf den Grund eines ausgewirkten Erkenntnisses von den Betheiligten selbst besorgt worden ist; ist aber nur zur Hälfte zu entrichten, wenn das Geschäft ohne jenes Erkenntniß zur Solennisation vorgelegt wurde. Sp. Ges. Art. 9. S. 75. 76. — Art. 16. S. 81. Sp. T. S. 94. — ist bei öffentlich vorgenommenen Theilungen mit 2/3 der ordentlichen Theilungs-Sportel anzusetzen, wenn das Verlassenschafts-Inventar privatim errichtet, oder der Zustand der Verlassenschaft ohne förmliche Inventur ins Reine gebracht worden, oder wenn bei dem Daseyn Eines Erben nur die Inventur des Nachlasses und die Einweisung des Erben in solchen nöthig ist; mit 2/9 dagegen, wenn in dem letzteren Fall das Inventar privatim errichtet wurde. Ebd. Art. 18. S. 81. 82.

Errungenschafts-Gemeinschaft — Sportel für das bei Eingehung derselben errichtete Inventar, s. Beibringens-Inventuren.

Eventual-Theilung — hat zu unterbleiben: wenn sämmtliche volljährige Betheiligte oder die Pfleger unter Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde zustimmen, wobei vorausgesetzt wird, daß sich die Betheiligten über die Grundlage der dereinstigen Erbtheilung vereinigt haben. Not. Ges. S. 28. 29.; wenn die volljährigen Kinder oder Seitenverwandten auf die Erbschaft Verzicht leisten. Ebd.; bei allgemeiner Güter-Gemeinschaft, sofern nicht durch besondere Bedingungen, oder durch Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten, oder durch eine bescheinigte Gefährdung des Vermögens durch denselben eine Eventual-Theilung nothwendig wird. Ebd.; im Fall eines Erbabfertigungs-Vertrags. Ebd. S. 30. — Die öffentliche Vornahme ist zu unterlassen, wenn sämmtliche Erben, beziehungsweise ihre Pfleger, zustimmen. Ebd. Art. 37. S. 30. — die privatim gefertigten sind der Theilungs-Behörde zur Solennisation vorzulegen; von den beizuziehenden drei Waisen-Richtern können Nicht-Exemte zwei, Exemte II. Classe die erforderlichen Gerichts-Beisitzer wählen. Ebd. Art. 38. S. 31. — die verschlossene Aufbewahrung ist unter Voraussetzung der Ausfertigung der für die Steuersatz- und Pfandbehörde erforderlichen offenen Urkunde zuläßig. Ebd. — die Inventarisation der Verlassenschaft zum Zweck einer Eventual-

(Eventual=Theilung)
Theilung kann unterbleiben, wenn der Zustand derselben kurz vor dem Tode des Erblassers auf glaubhafte Weise erhoben oder ein bestimmtes Inventar von de Eheleuten als Grundlage der Eventual=Theilung anerkannt worden ist. Ebd. Art. 37. S. 30. — in allen Fällen, wo die öffentliche Vornahme der Eventual=Theilung erlassen werden kann, ist den Betheiligten zu gestatten, das Verlassenschafts=Inventar selbst zu errichten. Ebd. — Frist zu Anzeige des Vorhabens der privativen Errichtung und Vorlegung, Sportelansatz von solchen, s. Erbtheilungen.

Exemte können elterliche Vermögens=Uebergaben ohne Erkenntniß der Theilungs=Behörde privatim vornehmen, Not. Ges. Art. 40. S. 33. haben aber der Theilungs=Behörde die Urkunde hierüber zur Prüfung zu übergeben. Ebd. Art. 41. S. 33.

Exemte erster Classe — die Besorgung ihres Inventur=, Theilungs= und Vormundschaftswesens und anderer Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist den Ober=Gerichten (Ober=Tribunal und Kreis=Gerichtshöfe) übertragen, jedoch in Ansehung der Mitglieder der standesherrlichen und der in die ritterschaftliche Matrikel aufgenommenen Familien nur so weit ihnen nicht die Selbstbehandlung der betreffenden Geschäfte zukommt. Not.Ges. Art. 15. S. 14. — bei den ihr Inventur=, Theilungs= und Vormundschafts=Wesen betreffenden Geschäften vertritt ein Mitglied des zuständigen Pupillen=Senats oder ein von letzterem damit beauftragter Beamter in Gemeinschaft mit einem Aktuar die Stelle der waisengerichtlichen Deputation und des Notars, der zuständige Senat die des Waisengerichts, beziehungsweise die des Gemeinde=Raths. Ebendas. — darüber, ob von der ordentlichen Behandlungsweise eines sie betreffenden Geschäfts der willkührlichen Gerichtsbarkeit abgewichen werden dürfe, entscheidet der Pupillen=Senat. Ebd. Art. 42. S. 34. — Verbindlichkeit derselben zu Entrichtung der Ergänzungs=Sportel, s. Ergänzungs=Sportel.

Exemte zweiter Classe — die Unterstützung des Bezirks=Richters bei ihren Inventur=, Theilungs=, Vormundschafts= und Gant=Sachen liegt den Notaren ob. Not.Ges. Art. 7. S. 8. Art. 14. S. 13. — Die unmittelbare Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit über dieselben steht den Bezirks=Gerichten zu. Ebd. Art. 13. S. 12. Art 14. S. 13. — können ihre Inventur= und Theilungs=Geschäfte durch das Waisen=Gericht besorgen lassen. Ebd. Art 14. S. 13. — und haben in diesem Fall dem zuständigen Bezirks=Richter innerhalb 20 Tagen nach dem Anfall des Geschäfts hiervon Anzeige zu erstatten. N.Vollz.V. §. 10. S. 58. — bei Erledigung der sie betreffenden Geschäfte

(Exemte zweiter Classe)
der willkürlichen Gerichtsbarkeit durch den Bezirksrichter sind in der Amts-Stadt statt der Waisen-Richter Gerichts-Beisitzer in gleicher Anzahl beizuziehen; außerhalb der Amts-Stadt können auf Ansuchen der Betheiligten an der Stelle der Letzteren Waisen-Richter beigezogen werden. Not.Ges. Art. 14. S. 13. — Diejenigen Geschäfte, welche vor dem versammelten Waisen-Gerichte zu erledigen sind, hat bei diesen Exemten das Bezirks-Gerichts-Collegium vorzunehmen. Ebd. — die Obsignation ihrer Verlassenschaft ist von dem Waisen-Gerichte vorzunehmen. Ebd. Art. 16. S. 15. — die Eröffnung ihrer letzten Willens-Verordnungen, Erb- und Ehe-Verträge geschieht, sofern nicht auf Ansuchen sämmtlicher Betheiligter das Waisen-Gericht solche besorgt, durch den Bezirks-Richter oder dessen Aktuar in Gegenwart von zwei Urkunds-Personen. Ebd. Art. 24. S. 21. — können die zur Solennisation ihrer privatim errichteten Beibringens-Inventuren oder Ehe-Verträge beizuziehenden beiden Gerichts-Beisitzer wählen. Ebd. Art. 35. S. 28; ebenso die erforderlichen drei Gerichts-Beisitzer bei Uebergabe von privatim errichteten Eventual-Theilungen. Ebd. Art. 38. S. 31. — Dasselbe findet statt bei privatim errichteten Real-Theilungen und Vermögens-Uebergaben. Ebd. Art. 41. S. 33.

Fahrniß — welche der Pflegling nicht selbst mit Nutzen gebrauchen kann, soll der Pfleger im Aufstreich in Beiseyn eines Mitglieds der Vormundschafts-Behörde verkaufen. V. f. Pfl. §§. 22. 24. S. 123. 124. — Nur unbedeutende Fahrniß kann ohne Aufstreich verkauft werden. Ebd. §. 23. S. 123. — der Pfleger darf solche in der Regel nicht für sich kaufen, oder gar in seinen Nutzen verwenden, und hat die unverkaufte Fahrniß sicher aufzubewahren. Ebd. §. 24. S. 124. s. auch Inventarisationen.

Fall-Lehen — unterliegen keinem Sportel-Ansatz, wohl aber die zum Gute gehörigen Inventarien-Stücke, Vorräthe, Früchte, die Abfindungs-Summe ꝛc. Sp.Ges. Art. 13. S. 78. 79.

Familien-Fideicommiß-Güter unterliegen keinem Sportel-Ansatz, wenn sie ungetheilt und ohne Dazwischenkunft der Theilungs-Behörde von selbst an den neuen Inhaber übergehen. Sp.Ges. Art. 12. 13. S. 77. 78. — bei Standesherrn und ritterschaftlichen Familien findet ein Sportelansatz nicht Statt, wenn die Vertheilung ohne Dazwischenkunft einer obrigkeitlichen Behörde geschieht. Ebd. Art. 13. S. 78.

Fristen zu privativer Errichtung von Beibringens-Inventuren. Not.Ges. Art. 45. S. 36.; von Theilungen. Ebd. Art. 47. S. 37. — zur privativen Stellung von Pfleg- und Gant-Rechnungen. Ebd. Art. 51, S. 40.

Gant-Inventuren — zu solchen sind zwei Deputirte des Waisen-Gerichts beizuziehen. Not.Ges. Art. 5. S. 6. — sind immer von dem Notar selbst zu fertigen. Ebd. Art. 25. S. 22. — sind sportelfrei. Sp.Ges. Art. 7. S. 73. Sp.-Tarif S. 93. — jedoch sind die bisherigen Gebühren der Waisenrichter ꝛc. auch ferner zu entrichten. Sp.Ges. Art. 7. S. 74.

Gant-Rechnungen — die Stellung beziehungsweise Revision derselben liegt dem Notar vermöge seines Amtes ob. Not.Ges. Art. 7. S. 8. — dürfen von dem Masse-Verwalter selbst oder einem befähigten Dritten gestellt werden. Ebd. Art. 51. S. 39. — bei Stellung derselben haben sich die Masse-Verwalter nach dem von den Bezirks-Gerichten ihnen anberaumten Termine zu richten. Sind die übergebenen Rechnungen unbrauchbar, so wird die Stellung derselben dem Notar des Bezirks übertragen. Ebd. Art. 51. S. 40. 41. — bei Masse-Curatelen Exemter I. Classe liegt die Rechnungs-Stellung dem Masse-Verwalter unbedingt ob, und geschieht nöthigenfalls auf Kosten der Säumigen. Ebd. Art. 52. S. 41. — Revision derselben s. Revision. — die Erledigung derselben bei Nicht-Exemten und Exemten II. Classe geschieht durch das Bezirks-Gericht; bei Exemten I. Classe durch den betreffenden Senat des Obergerichts. Not.Ges. Art. 53. S. 41. — für Stellung und Revision derselben haben die Notare einen Sportel-Antheil anzusprechen. Ebd. Art. 57. S. 43. — sind im Uebrigen für die Zukunft sportelfrei. Sp.Ges. Art. 7. S. 73. Sp.Tarif S. 92. — der Anfalls-Termin zur Rechnungs-Stellung entscheidet auch hinsichtlich des Sportel-Ansatzes für die Revision und Abhör derselben. Sp.Ges. Art. 2. S. 72. — künftige Gebühr für Stellung und Revision derselben, s. Rechnungssteller, Revision.

Gant-Verweisungen — liegen dem Notar vermöge seines Amtes ob. Not.Ges. Art. 7. S. 8.

Gebühren der Notare — dürfen nur für solche Geschäfte bezogen werden, wofür ihnen ein Emolument oder Gebühren-Bezug ausdrücklich bewilligt worden, namentlich für Neben-Verrichtungen. Not.Ges. Art. 56. 59. S. 43. 44. — dürfen für Abschriften, welche nicht wesentlich zu den einer Sportel unterworfenen Notariats-Geschäften gehören, bezogen werden; für die Beglaubigung der Abschrift aber nur dann, wenn die Akten, von welchen sie entnommen worden, nicht zu einer unter Aufsicht des Notars stehenden Registratur seines Bezirks gehören. — Ebd. Art. 58. S. 43. 44. — ihr Betrag ist auf dem Actenstücke bei Strafe vorzumerken. Ebd. Art. 60. S. 44. — ihre Steigerung wird durch den Einzug

(Gebühren der Notare) des vierfachen Betrags des zuviel Erhobenen zur Staats-Kasse geahndet, und ist den Uebervortheilten das ungebührlich Bezogene zurückzuerstatten. Bei Rückfällen tritt Strafschärfung ein. Betrügliche Handlungen durch falsche Angabe der erhobenen Gebühren unterliegen gerichtlicher Untersuchung und Bestrafung. Ebd. Art. 61. S. 44. 45. — für Abschriften, betragen dem Blatt nach drei Kreuzer. Not. Vollz.V. §. 31. S. 64. — für Beglaubigungen mit Einschluß der Collationirung und Besiegelung für den ersten Bogen acht Kreuzer; für jeden folgenden Bogen vier Kreuzer; für Testamente und Codicille vom ersten Bogen zwei bis fünf Gulden, von jedem folgenden Bogen einen Gulden, für Testaments-Zettel einen Gulden, für Ehe- und Erb-Verträge und Einkindschafts-Verträge vom ersten Bogen zwei Gulden, von jedem folgenden Bogen einen Gulden, für sonstige Verträge und Vergleiche hiervon die Hälfte, für Erhebung der Wechsel-Proteste und die Vornahme von Insinuationen zwei Gulden, für Instrumente über Besitz-Ergreifung vom ersten Bogen drei Gulden, von jedem folgenden einen Gulden mit Einschluß aller Nebenbemühungen außer den Reisekosten und Zeugengebühren. N.Vollz.V. §. 32. S. 64. 65. — für Eingaben in Rekurs- und andern Angelegenheiten für den ersten Bogen vierzig Kreuzer, für jeden folgenden dreißig Kreuzer, für bloße Erinnerungs-Eingaben hiervon die Hälfte. Ebd. Note 1. (Beil. Nr. 43.) Hierbei ist jede ungebührliche Ausdehnung der Reinschrift zu vermeiden. Ebd. §. 33. S. 65. — der Betrag derselben ist jedesmal auf dem Actenstücke beizusetzen. Ebd. §. 35. S. 67. — für außerordentliche Verrichtungen in den Wohnsitzen der Notare, betragen täglich einen Gulden. Ebd. §. 34. S. 67.

Gebühren des betreffenden Personals für die Revision und Abhör der Pflegrechnungen. Sp.Ges. Art. 33. S. 88. 89. — der Rechnungssteller, welche nicht Notare sind, s. Rechnungssteller, Pflegrechnungen; — der Waisenrichter, s. Waisenrichter; — der Gerichtsbeisitzer, s. Gerichtsbeisitzer; — der Gemeinderaths-Diener, s. Gemeinderaths-Diener. — und Auslagen bei Notariats-Geschäften, welche nicht als in der Natur des Geschäfts gelegen angesehen werden können, sind von den Betheiligten neben der Sportel zu entrichten. Sp.Ges. Art. 26. S. 85. — Dieselben sind nach den gleichen Grundsätzen wie die Sporteln unter den Erbsberechtigten zu vertheilen. Ebd. Art. 27. S. 86.

Gehülfen der Notare zu selbstständiger Bearbeitung von Geschäften — können nur mit Genehmigung des Gerichtshofs aus der Zahl der für Notariats-Geschäfte befähigten Subjekte angenommen werden, und ist von der getroffenen

(Gehülfen der Notare)
Wahl dem Bezirks-Richter Anzeige zu erstatten. Not.Ges. Art. 12. S. 11. 12. — dürfen diejenigen zur Privat-Vornahme geeigneten Geschäfte, welche der Notar möglicherweise von Amtswegen zu behandeln hat, nicht zur Privatbesorgung übernehmen. Ebd. Art. 27. S. 23. — wichtigere Geschäfte können denselben nicht selbstständig übertragen werden und ihre Arbeiten sind durch den Notar unterschriftlich anzuerkennen; sie können diesen weder als Beisitzer des Bezirksgerichts, noch statt des Notars den Gerichts-Actuar vertreten. Ebd. Art. 28. S. 23. — Einen solchen hat der Notar zu halten, welcher Gemeinde-Verwaltungs-Geschäfte übernommen hat; eine Ausnahme findet nur bei den Amts-Notaren der kleinen Bezirke, oder auf Dispensation des Gerichtshofs und der Regierung Statt. Die Genehmigung dieser Behörden ist erforderlich, wenn der Notar mehrere Gehülfen halten will, und ist von der getroffenen Wahl dem Bezirks-Richter und Bezirks-Polizei-Beamten Anzeige zu erstatten. Ebd. Art. 66. S. 46. — für die Geschäfte derselben sind die Notare verantwortlich. Ebd. Art. 73. S. 51.

Gemeinde-Güterbücher — deren Führung haben die Notare bis auf weitere Verordnung zu besorgen. N.Vollz.V. §. 6. S. 36.

Gemeinde-Kassen — haben die Gebühren der Waisen-Richter für das Durchgehen der Pflegschafts-Tabellen und der Notare für die Auszüge, welche sie aus ihrer Pflegschafts-Tabelle den Waisen-Gerichten zu fertigen haben, zu bezahlen. Not.Ges. Art. 18. S. 18., nicht aber für die Untersuchung einzelner pflegschaftlicher Verwaltungen. N. Vollz.V. §. 12. S. 38. — Auf Kosten derselben ist den Notaren zu Bearbeitung der um ihre Besoldung zu versehenden Geschäfte der Angehörigen des Orts ein Zimmer einzuräumen und zu heitzen. Not.Ges. Art. 55. S. 42.

Gemeinde-Räthe, ihre Berechtigung zu Ausübung der willkürlichen Gerichtsbarkeit ist allgemein und umfaßt das ganze Gebiet der Rechtsfürsorge, soweit solche nicht ausdrücklich einer höheren Gerichtsstelle vorbehalten ist. Wo aber die Zuständigkeit des Richters zur Gültigkeit einzelner Rechts-Geschäfte erfordert wird, ist die Gerichtsbarkeit des Gemeinde-Raths in der Regel auf die in der Gemeinde wohnenden nicht-exemten Personen und auf die in dem Gemeinde-Verbande befindlichen Sachen beschränkt. Not.Ges. Art. 1. S. 3. 4. — Als Ausschuß und in beständigem Auftrage derselben handelt das Waisengericht bei solchen Geschäften, welche nicht füglich vor versammeltem Gemeinde-Rath verhandelt werden können. Ebd. Art. 2. S. 4. — beziehungsweise ihre Deputationen haben den Notar bei solchen Schulden-Verweisungen und außergerichtlichen Be-

(Gemeinde=Räthe)
reinigungen von Schulden=Wesen beizuziehen, welche der Bezirks=Richter dem ordentlichen Actuar des Gemeinde=Raths oder diesem zu überlassen Bedenken trägt. Ebd. Art. 7. S. 8. — die Aufsicht über die Verwaltung der willkürlichen Gerichtsbarkeit durch dieselben steht den Bezirks=Gerichten zu. Ebd. Art. 13. S. 12. — haben die von dem Waisengerichte oder der waisengerichtlichen Deputation bestellten Pfleger zu bestätigen. Ebd. Art. 16. S. 15. Art. 17. S. 16. — haben die Pflegschaften, welche nicht bei den in Gemeinschaft mit dem Notar vorzunehmenden Geschäften anfallen, diesem Behufs des Eintrags in die Pflegschafts=Tabelle anzuzeigen. Ebd. Art. 18. S. 18. — haben den Consens zur Veräußerung von Pflegvermögen Nicht=Exemter zu ertheilen, außer wenn die Veräußerung bei einer unter waisengerichtlicher Leitung vorgehenden Erbschafts=Theilung oder im Laufe derselben geschieht, wo die Bestätigung der waisengerichtlichen Deputation genügt. Ebd. Art. 20. S. 19. — haben die Erb= und Ehe=Verträge der Nicht=Exemten zu publiciren. Ebd. Art. 24. S. 21. — haben bei Nicht=Exemten in allen Fällen über die Zuläßigkeit der privativen Fertigung einer elterlichen Vermögens=Uebergabe zu erkennen. Ebd. Art. 40. S. 32. Art. 42. S. 33. — sind wegen ihrer Mitwirkung in Vormundschafts=, Inventur= und Theilungs=Sachen nur in soweit verantwortlich, als sie selbst in Absicht auf die Wahl, Bestellung oder Entlassung der Pfleger, oder durch unterlassene Benachrichtigung des Notars von dem zur Kenntniß des Gemeinde=Raths gekommenen Anfall einer Pflegschaft oder aus irgend einem anderen Beschlusse ein Vorwurf trifft. Ebd. Art. 69. S. 49; ausgenommen sind diejenigen Mitglieder, welche nachweisen können, daß sie ihre Nichtübereinstimmung mit dem in Frage kommenden Beschlusse erklärt haben. Ebd. Art. 70. S. 49. Einzelne von dem Beschädigten in Anspruch genommene Mitglieder können, sofern sie nicht einer betrüglichen Handlung überwiesen sind, der Einrede der Theilung insolange und so weit sich bedienen, als die übrigen Schuldhaften zahlungsfähig sind. Ebd.; auch steht denselben der Regreß gegen dasjenige Mitglied zu, durch welches sie auf eine demselben zurechenbare Weise irre geleitet worden sind. Ebd. S. 50. Ist die Beschädigung nur aus einer pflichtwidrigen Handlung einzelner Mitglieder entsprungen, so findet nur gegen die einzelnen Schuldhaften eine Entschädigungsklage Statt. Ebd. Art. 71. S. 50. — Ueber die Verantwortlichkeit derselben in Gemeinschaft mit den Gerichts= und Amts=Notaren, s. Notare. — welche zu, von dem Bezirksrichter zu erledigenden Geschäften beigezogen werden, sind bei diesen nur insoweit verantwortlich, als sie unterlassen haben, dem Be=

(Gemeinde=Räthe) zirksrichter die nöthigen Aufschlüsse über erhebliche That=Umstände oder Rechtsverhältnisse zu ertheilen. Not.Ges. Art. 74. S. 51. — Gebühren derselben s. Waisenrichter.

Gemeinde=Rathsdiener — haben ihre bisherigen Gebühren bei von Entrichtung einer Sportel befreiten Geschäften von den Betheiligten auch ferner anzusprechen. Sp. Ges. Art. 7. S. 74. — haben von Rechnungs=Abhören die regulativmäßigen Gebühren zu beziehen. Ebd. Art. 33 S. 89.

Gemeinde=Registratur s. Orts=Registratur.

Gemeinde=Unterpfandswesen s. Unterpfandswesen.

Gemeindeverwaltungs=Geschäfte — Uebernahme solcher durch die Notare s. Notare — in Beziehung auf solche haben die Notare die Weisungen der Bezirks=Aemter zu befolgen. N. Vollz.V. §. 8. S. 57.

Gemeinschaft, wenn solche von den Betheiligten fortgesetzt wird, und die Verlassenschaft blos inventirt worden ist, so ist vorerst nur ¼, wenn die spätere Theilung auf das frühere Inventar gegründet wird, so sind die weiteren ¾, die volle Real=Theilungs=Sportel ist aber anzusetzen, wenn zur wirklichen Theilung ein neues Inventar nothwendig wird. Sp.Ges. Art. 19. S. 82.

Gerichtsbeisitzer sind bei Geschäften der willkürlichen Gerichtsbarkeit Exemter II. Classe, wenn solche in der Amtsstadt von dem Bezirks=Richter erledigt werden, statt der Waisen=Richter in gleicher Anzahl, wie es in Ansehung dieser vorgeschrieben ist, beizuziehen. Außerhalb der Amtsstadt können statt der Gerichts=Beisitzer Waisen=Richter zugezogen werden. Not.Ges. Art. 14. S. 13. — Im Falle der Verhinderung des Gerichts=Notars kann einem solchen die Stellvertretung des Gerichts=Actuars übertragen werden. Ebd. Art. 29. S. 24. — welche zur Solennisation der Beibringens=Inventuren oder Eheverträge Exemter II. Classe zuzuziehen sind, können von diesen gewählt werden. Ebd. Art. 35. S. 28.; dasselbe findet bei ihren Eventual= und Real=Theilungen und Vermögens=Uebergaben statt. Ebd. Art. 38. S. 31. Art. 41. S. 33. — sind für ihre Mitwirkung bei Inventur= und Theilungs=Geschäften, neben der Sportel=Entrichtung von den Betheiligten zu belohnen. Sp.Ges. Art. 10. 11. S. 76. 77. — ihre Gebühren für das Anwohnen bei Pflegrechnungs=Abhören hat die Staatskasse zu bestreiten. Sp.Ges. Art. 32. S. 88.

Gerichtshöfe s. Obergerichte.

Gerichts=Notare — sind Beisitzer der Bezirks=Gerichte. Not.Ges. Art. 8. S. 9. — jedoch zum Erscheinen in den Gerichts=Sitzungen nur dann verpflichtet, wenn die in Frage kommenden Rechtsstreitigkeiten einen den notariat=

(Gerichts-Notare)
amtlichen Geschäftskreis berührenden Gegenstand betreffen; ausgeschlossen sind sie, wenn sie zu der Ausrichtung des den Streit veranlassenden Rechts-Geschäfts selbst mitgewirkt haben. Ebd. Art. 30. S. 24. — sind Staatsdiener im Sinne des §. 3. der Dienst-Pragmatik. Ebd. Art. 11. S. 10. — sind Stellvertreter des Gerichtsactuars bei solchen Verhandlungen, welche ein vollständig besetztes Gericht erfordern. Ebd. Art. 8. S. 9. Art. 29. S. 23. — in Verhinderungsfällen auch des Gerichts-Notars ist einem hiefür zu verpflichtenden Gerichts-Beisitzer die Stellvertretung des Gerichts-Actuars zu übertragen. Ebd. S. auch Notare.

Geschäfte, welche durch Verschulden der Betheiligten oder Dritter nicht zum Vollzug kommen — für solche sind dem Theilungs-Actuar Reisekosten und Zeitaufwand nach dem Erkenntniß der vorgesetzten Gerichtsbehörde zu vergüten. Sp.Ges. Art. 25. S. 84.

Geschäftsberichte der Notare, welche von drei zu drei Monaten an ihr vorgesetztes Bezirks-Gericht zu erstatten sind, haben zu umfassen: die vom vorigen Vierteljahr im Rückstand gebliebenen, die neu angefallenen, erledigten und noch im Rückstande haftenden Geschäfte; und sind die näheren Vorschriften über Form und Inhalt dieser Berichte in besondern Instructionen (Beil. Nro. 40) enthalten. N. Vollz.V. §. 5. S. 55. 56. — der Orts-Vorsteher in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit s. Beil. Nro. 40.

Geschäfts-Tagebücher der Notare, Anschaffung der Formulare zu solchen, hat von dem Kanzlei-Kosten-Aversum zu geschehen. N.Vollz.V. §. 30. S. 64.

Geschenkannahme — das Verbot derselben findet auf die Gerichts- und Amts-Notare als solche volle Anwendung. Not.Ges. Art. 56. S. 43.

Geschenke — darf sich der Pfleger bei dem Verkauf und der Verleihung von Pflegschaftsgütern nicht bedingen. V. f.Pf. §. 19. S. 122.

Gesellschafts-Theilungen, eheliche, bei solchen ist neben drei Waisen-Richtern der Notar beizuziehen. N.Ges. Art. 5. S. 6. und Art. 7. S. 7. — eben so, wenn es sich von Beurtheilung der Frage handelt, ob von der ordentlichen Behandlungsweise des Geschäfts abgewichen werden könne. Ebd.

Grundstocks-Nachweisung bei Pfleg-Rechnungen. Sportel-Ansatz für Revision und Abhör einer solchen. Sp.Tarif S. 99.; für Fertigung einer solchen. Min.Verf. §. 9. S. 105.

Güter-Gemeinschaft, allgemeine — bei solcher kann die Errichtung eines Zubringens-Inventars unterbleiben, wenn in dem darüber errichteten Vertrag sowohl die Summe des beiderseitigen Beibringens überhaupt, als auch dasjenige,

(Güter=Gemeinschaft)
was jedes der Eheleute dereinst gegen seine Geschwister einzuwerfen oder an seinem hinterfälligen Vermögen in Abzug zu bringen hat, hinreichend beurkundet wird. Not.Ges. Art. 34. S. 27. — bei solcher kann die Eventual=Theilung unterbleiben, wenn eine solche nicht durch besondere Bedingungen jener Gemeinschaft, oder durch die Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten, oder durch bescheinigte Gefährdung des Vermögens durch denselben nothwendig wird. Ebd. Art. 36. S. 29. — Sportel=Ansatz bei Verträgen über solche s. Eheverträge.

Haushaltung gemeinschaftliche, s. Gemeinschaft.

Heirathgut — Sportel=Ansatz von solchem bei Vermögens=Uebergaben welche in Form eines Kaufs geschehen, s. Vermögens=Uebergaben.

Hinterfällige Güter — die waisengerichtliche Bestätigung der in Beziehung auf solche während der Dauer der Nutznießung vorgenommenen Aenderungen vertritt das gerichtliche Erkenntniß. Not.Ges. Art. 19. S. 18. — Sportel=Ansatz von solchen bei Erbtheilungen s. Erbtheilungen. — hat der Pfleger für den Pflegling möglichst sicher zu stellen, und namentlich darüber zu wachen, daß solche vom Nutznießer nicht verschlechtert werden. V. f. Pf. §. 12. S. 119 — wenn für solche einem Pflegling keine andere Sicherheit geleistet werden kann, hat der Pfleger wenigstens für Vormerkung des Pfandrechts=Titels zu sorgen. Ebd. S. auch Erbschaften.

Hülfsbeamte für Verwaltungsgeschäfte — Uebernahme der Geschäfte eines solchen durch die Notare s. Notare — mehrere dürfen ohne Genehmigung der Kreis=Regierung in keiner Gemeinde bestellt werden. Not.Ges. Art. 65. S. 46.

Insinuation — gerichtliche s. Veräußerung. — Vornahme von Insinuationen gehört zu den Nebenverrichtungen der Notare. N. Vollz. V. §. 7. S. 57. — Gebühren der Notare für solche s. Gebühren.

Inventarisationen — bei solchen können Schätzer und Sachverständige beigezogen werden. Not.Ges. Art. 5. S. 6. — bei Vermögens=Aufnahmen können mit Ausnahme der Gant=Inventare ohne den Notar durch das Waisen=Gericht vorgenommen werden. Ebd. Art. 25. S. 21. — für Unrichtigkeiten, welche sich die Waisen=Gerichte hinsichtlich der Aufnahme und des Anschlags der einzelnen Vermögenstheile bei solchen zu Schulden kommen lassen, sind dieselben verantwortlich. Ebd. Art. 68. S. 48. — Sportel=Ansatz von solchen s. Beibringens=Inventuren, Sportel=Berechnung, Sportel=Ansatz.

Inventirer s. Schätzer.

Inventuren — welche ohne Mitwirkung des Notars durch das Waisen-Gericht oder beeidigte Schätzer vorgenommen sind, Sportel-Berechnung bei solchen. Sp.Ges. Art. 14. S. 79 — wenn solche durch die Schuld der Betheiligten oder Dritter nicht zum Vollzug kommen, so sind dem Theilungs-Actuar Reisekosten und Zeitaufwand zu vergüten. Ebd. Art. 25. S. 84. Ueber den Sportel-Ansatz für solche überhaupt s. Sp.Tarif. S. 92. 93.

Israeliten — Vorschriften wegen Behandlung der sie betreffenden Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. s. Beil. Nro. 16.

Kanzlei- und Reisekosten-Entschädigung — wird den Notaren aus der Staatskasse verabreicht. Not.Ges. Art. 54. S. 42. — auf solche erlangt der einzelne Notar keine bleibenden Ansprüche, und ist von der ersteren namentlich auch die Anschaffung der gedruckten Formularbogen zu den Geschäfts-Tagebüchern, zu den Auszügen aus denselben, sowie zu den Sportel-Rechnungen zu bestreiten. N. Vollz. V. §. 30. S. 64.

Kassenrest des Pflegers ist ungesäumt zu ersetzen und der Schuldige zur Strafe zu ziehen. V.f.Pf. §. 36. S. 131.

Kassensturz ist bei jeder Abhör einer Pflegrechnung vorzunehmen, sofern solches nicht kurz zuvor von dem die Rechnung stellenden Notar geschehen ist und seitdem keine neuen Einnahmen und Ausgaben vorgekommen sind. N. Vollz. V. §. 27. S. 63. Bei Rechnern, welche mehrere Kassen haben, ist der Kassensturz unter Umständen auf sämmtliche Kassen zu erstrecken. Ebd. Note 1. (Beil. Nro. 47—49.)

Kaufverträge, Sporteln und Abgaben von solchen, wenn Vermögens-Uebergaben in Form derselben vorgenommen werden. Sp.Ges. Art. 23. S. 84. — über pflegschaftliche Liegenschaft, Obliegenheit des Pflegers bei solchen. V.f.Pf. §. 14—17. S. 120. 121.

Kostgeld für Pfleglinge, dessen Betrag ist unter Zuziehung der Verwandten von der Vormundschafts-Behörde festzusetzen, wenn der Pflegling in das Haus des Pflegers aufgenommen wird, sonst hat der Pfleger hierüber einen Vertrag aufzusetzen und solchen der Vormundschafts-Behörde zur Genehmigung vorzulegen. V.f.Pf. §. 6. S. 116.

Kreisgerichtshöfe, s. Obergerichte.

Landjäger, die Errichtung ihrer Zubringens-Inventare hat durch die Behörde des Stations-Orts zu geschehen. Not.Ges. Art. 1. S. 4. Note 1.

Lehengüter s. Stammgüter, Falllehen.

Lehrgeld soll bei Pfleglingen, welche für ein Handwerk bestimmt sind, für die ganze Lehrzeit billig festgesetzt, und hierüber ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Pfleger und dem Lehrherrn errichtet werden. V. f. Pf. §. 7. S. 117.

Letzte Willensverordnungen s. Testamente.

Liegenschaft — wegen Veräußerung derselben hat der Pfleger nach vorgängiger Rücksprache mit den Verwandten des Pfleglings bei der Vormundschafts-Behörde anzufragen, welche solche, wenn der Verkauf nützlich, zu gestatten hat. V. f. Pf. §. 14. S. 120. — bei dem Verkauf ist wenigstens ⅓ des Preises baar anzubedingen, hinsichtlich des Rests aber das Pfandrecht vorzubehalten. Ebd. §. 15. 17. S. 121. — Der Aufstreich kann nur, nach vorgängiger Dispensation durch die Vormundschafts-Behörde unterlassen werden. Ebd. §. 16. S. 121. — für den Eintrag in das Kaufbuch und die Bestellung des Pfandrechts hat der Pfleger zu sorgen. Ebd. §. 17. S. 121. — hat der Pfleger, wenn solche nicht verkauft oder verpachtet werden kann, bauen zu lassen, und den urkundlich einzuziehenden Ertrag so gut als möglich zu verwerthen. Ebd. §. 21. S. 123.

Manual — in solches hat ein Pfleger oder Masse-Verwalter stets seine Einnahmen und Ausgaben, unter Bemerkung des Tages, einzutragen, die Einträge am Ende zu unterschreiben und ist das Manual der Rechnung beizulegen. Not.Ges. Art. 51. S. 39. V.f.Pf. §. 32. S. 128. — ist, wenn die Rechnung durch den Notar gestellt werden soll, nebst Beilagen, längstens innerhalb zweier Monate nach dem Verfall-Termin bei Nicht-Exemten dem Bezirks-Notar, bei Exemten II. Classe dem Bezirks-Gericht zu übergeben. Ebd. S. 40. — Die Gebühr für Fertigung desselben ist unter der Rechnungsstellgebühr begriffen und ist wenn der Rechnungssteller und Verfertiger des Manuals verschiedene Personen sind, der letztere zu entschädigen; nur dann ist für das Manual die bisherige Gebühr zu entrichten, wenn die Rechnungsstellung überflüßig wird. Min.V. §. 10. S. 106.

Masse-Verwalter — haben stets ihre Einnahmen und Ausgaben, unter Bemerkung des Tages entweder in das ihnen von dem Notar einzuhändigende Manual oder in ein Tagebuch einzutragen; die Einträge am Ende zu unterschreiben und es ist das Manual oder Tagbuch der Rechnung beizulegen. Diese kann von ihnen selbst oder einem befähigten Dritten gestellt seyn. Not.Ges. Art. 51. S. 39. — haben sich bei Stellung dieser Rechnungen nach dem von den Bezirks-Gerichten ihnen anberaumten Terminen zu richten; falls die übergebenen Rechnungen unbrauchbar sind, wird die Stellung derselben von dem Bezirks-Gerichte dem Notar des Bezirks übertragen. Ebd. S. 40. 41. — Exemter I. Classe

(Masse-Verwalter) haben für die Rechnungs-Stellung unbedingt selbst zu sorgen, und geschieht solche nöthigen Falls auf ihre Kosten. Ebd. Art. 52. S. 41.

Minderjährige — Veräußerung von Vermögen derselben s. Vormundschafts-Behörde — wegen unterlassener Sicherstellung ihres hinterfälligen Vermögens und ihrer Forderungen aus einer pflegschaftlichen Verwaltung, wegen Vernachläßigung ihres Interesses bei dem Erkenntnisse über die Veräußerung ihres Vermögens sind die Waisen-Gerichte, beziehungsweise die höheren Pupillar-Behörden verantwortlich. Not.Ges. Art. 68. S. 48. Art. 74. S. 51.

Miterben — Veräußerung von Erbschafts-Grundstücken an solche s. Veräußerung.

Nachrechnung ist bei jeder Pfleg-Rechnungs-Abhör zu ziehen. N.Vollz.V. §. 27. S. 63. — unterliegt, wenn sie die Stelle einer förmlichen Rechnung vertritt, der gewöhnlichen Rechnungs-Stell-, Revisions- und Abhör-Sportel, wenn dagegen blos eine kurze Berechnung der seit dem letzten Rechnungs-Abschluß vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben angestellt wird, ist sie sportelfrei. M.V. §. 15. S. 108.

Nebenverrichtungen der Notare, zu diesen gehören diejenigen Geschäfte, welche den immatrikulirten Notaren zustehen. Not.Ges. Art. 9. S. 9. — für solche ist die vorschriftsmäßige Gebühr zu entrichten. Ebd. Art. 59. S. 44. s. auch Notare.

Nichtigkeit — an solcher leiden die nach Ablauf der Berufsdauer eines Waisenrichters und vor Vornahme einer neuen Wahl unter dessen Mitwirkung vorgenommenen Geschäfte nicht. N.Vollz.V. §. 1. S. 54.

Notare — sind zu Berathung und Unterstützung der Waisen-Gerichte und Gemeinde-Räthe in Behandlung derjenigen Rechts-Geschäfte, welche besondere Gesetzes- oder Geschäfts-Kenntniß erfordern, bestimmt. Not.Ges. Art. 6. S. 6. — namentlich können von diesen nur mit Zuziehung des Notars vorgenommen und erledigt werden, die Errichtung der Beibringens-Inventare und der diese vertretenden Ehe-Verträge, die Fertigung von ehelichen Gesellschafts- und von Erbtheilungen (mit Ausschluß der Obsignation), von Vermögens-Uebergaben. Im Falle diese Geschäfte von den Betheiligten selbst vorgenommen werden, ist der Notar zu deren Prüfung und Solennisation beizuziehen; ebenso bei Beurtheilung der Frage ob von der ordentlichen Behandlungsweise des Geschäfts abgewichen werden könne; ferner bei vorläufiger Bestellung von Vormündern und Vermögens-Verwaltern; bei Durchgehung der Pflegschafts-Tabellen und Untersuchung pflegschaftlicher Verwaltungen; bei Eröffnung

(Notare)
letzter Willens-Verordnungen; bei Bereinigung von Schuldenwesen, welche der Bezirksrichter dem Gemeinderath zu überlassen Bedenken trägt. Ebd. Art. 7. S. 7. 8. Art. 18. S. 17. Art. 35. S. 27. Art. 42. S. 33. 34. — Den Notaren liegen vermöge ihres Amtes ferner ob: die Vermögens-Untersuchungen und Schuldenliquidationen; die Stellung beziehungsweise die Revision der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen; die Gant-Verweisungen; die Unterstützung des Bezirksrichters bei der Aufsicht über das Unterpfandswesen, so wie bei den Inventur-, Theilungs-, Vormundschafts- und Gant-Sachen der Exemten II. Classe. Endlich haben die Notare die Pflegschafts-Bücher zu führen, die Verrechnung und Ablieferung der von ihnen angesetzten Sporteln zu besorgen, auch die Aufsicht über den die Inventur-, Theilungs- und Vormundschafts-Sachen betreffenden Theil der Orts-Registratur zu übernehmen. Ebd. Art. 7. S. 8. 9. Art. 14. S. 13. Art. 43. S. 34. Art. 51. S. 39—41. Art. 53. S. 41. — Der Notar des Wohnorts des Gemeinschuldners hat das Actuariat bei der Schulden-Liquidation zu übernehmen. Ebd. Art. 8. S. 9. — haben die Führung der Gemeinde-Güterbücher bis auf Weiteres zu besorgen. Not. Vollz.V. §. 6. S. 56. — sind neben ihren amtlichen Geschäften zu den Verrichtungen der immatrikulirten Notare befugt, sofern sie nicht bei einer Angelegenheit amtlich einzuschreiten haben. Not.Ges. Art. 9. S. 9. — Der Notar desjenigen Bezirks, welchem die Parteien angehören, darf sich in der Regel diesen Verrichtungen nicht entziehen. Ebd. Art. 10. S. 10. — haben ihren Gerichts-Stand vor den Bezirks-Gerichten. Ebd. Art. 11. S. 11. — können nur mit Genehmigung des Gerichtshofs zu selbstständiger Bearbeitung von Geschäften einen Gehülfen annehmen, der aus den für Notariats-Geschäfte befähigten Subjekten zu wählen, und von dessen Wahl dem Bezirks-Richter Anzeige zu erstatten ist. Ebd. Art. 12. S. 11. 12. — Die Aufsicht über die Verwaltung der willkürlichen Gerichtsbarkeit durch die Notare steht den Bezirks-Gerichten zu. Ebd. Art. 13. S. 12. — Gebühren derselben für die den Waisengerichten zu fertigenden Auszüge aus den Pflegschafts-Tabellen sind aus den Gemeinde-Cassen zu bezahlen. Ebd. Art. 18. S. 18. — dürfen, wenn Ehepakten mit dem Beibringens-Inventar verbunden werden, für erstere keine Gebühr für sich beziehen. Ebd. Art. 26. S. 22. — können in die bei ersteren erforderliche Zahl der Zeugen eingerechnet werden. Ebd. — dürfen diejenigen zur Privat-Vornahme geeigneten Geschäfte, welche sie möglicher Weise von Amtswegen öffentlich zu behandeln haben, nicht zur Privat-Besorgung übernehmen. Ebd. Art. 27. S. 22. 23. — haben

(Notare).
auch wenn sie einen Gehülfen haben, die wichtigeren Geschäfte, namentlich die Führung des Sportel-, Rechnungs- und Cassen-Wesens, der vorgeschriebenen Register und Bücher selbst zu besorgen und ihre Geschäfte sowie die Arbeiten ihrer Gehülfen stets zu beurkunden. Ebd. Art. 28. S. 23. — sind von der Mitwirkung als Actuare bei Errichtung gerichtlicher Testamente ausgeschlossen, außer wo sie als Amts-Verweser des Gerichts-Actuars oder als bestellte Rathsschreiber handeln. Ebd. Art. 31. S. 24. 25. — haben bei Notariats-Geschäften im engern Sinn die Verordnung vom 25. Okt. 1808 zu beobachten. Ebd. Art. 50. S. 38. — erhalten ihre Gehalte und Kanzlei- und Reise-Kosten Entschädigungen aus der Staatskasse, und sind bei Beurtheilung desjenigen, was zu ihrer Besoldung nicht gehört, nach der Dienstpragmatik zu beurtheilen. Ebd. Art. 54. S. 42. — haben zu Bearbeitung der um ihre Besoldung zu versehenden Geschäfte der Angehörigen des Orts ein Arbeits-Lokal und dessen Heitzung auf Kosten der Gemeinde-Kassen anzusprechen. Ebd. Art. 55. S. 42.; nicht aber einen eigenen Amtsdiener. Ebd. Note 3. Wenn sie statt des Arbeits-Locals eine Geld-Entschädigung beziehen; so ist hiervon dem Justiz-Ministerium Anzeige zu erstatten. Ebd. — haben in der Regel an demjenigen Orte, welchem das Geschäft angehört, dieses vorzunehmen. Ebd. — haben für ihren Gehalt und die ihnen ausgesetzte Reise- und Kanzlei-Kosten-Entschädigung alle Geschäfte, wofür ihnen ein Emolument nicht bewilligt worden, zu versehen. Die bestehenden Gesetze in Betreff der Bestrafung falscher Anrechnungen rc. finden auf die Gerichts- und Amts-Notare als solche ihre volle Anwendung. Ebd. Art. 56. S. 43. — dürfen für Abschriften, welche nicht wesentlich zu den einer Sportel unterworfenen Notariats-Geschäften gehören, die vorschriftsmäßige Gebühr einziehen; für die Beglaubigung einer Abschrift darf eine besondere Gebühr nur dann erhoben werden, wenn die Acten von welchen sie entnommen worden, nicht zu einer unter Aufsicht des Notars stehenden Registratur seines Bezirks gehören. Ebd. Art. 58. S. 42. 43. — für die Neben-Verrichtungen haben die Notare die vorschriftsmäßigen Gebühren zu beziehen. Ebd. Art. 59. S. 45. — haben den Betrag der angesetzten Gebühr bei Strafe auf dem Actenstück beizusetzen. Ebd. Art. 60. S. 45. — haben im Fall der Steigerung der erlaubten Gebühren den vierfachen Betrag des Zuvielerhobenen verwirkt und das ungebührlich Bezogene der übervortheilten Partei zurückzustellen. Ebd. Art. 61. S. 44. — dürfen ohne ausdrückliche höhere Genehmigung neben ihrer Stelle kein sonstiges Amt bekleiden. Ebd. Art. 63. S. 45.

(Notare)
— denselben kann gestattet werden, Gemeinde-Verwaltungs-Geschäfte zu übernehmen. Ebd. Art. 64. S. 45.; in einem auswärtigen Notariats-Bezirke, jedoch innerhalb des Gerichts-Bezirks, nur dann, wenn der Notar, in dessen Bezirke die Gemeinde gelegen, die Uebernahme der Verwaltungs-Geschäfte abgelehnt hat. Ebd. Art. 65. S. 46. — sind im Falle der Uebernahme solcher Geschäfte gehalten, einen geprüften Gehülfen zu halten. Eine Ausnahme hiervon findet nur bei den Amts-Notaren der kleinen Bezirke oder auf Dispensation des Gerichtshofes und der Regierung Statt. Mehrere Gehülfen können nur mit Genehmigung der genannten Behörden aufgestellt werden, und ist von der getroffenen Wahl dem Bezirks-Richter und Bezirks-Polizei-Beamten Anzeige zu erstatten. Ebd. Art. 66. S. 46. — welche das Waisengericht oder den Gemeinderath irre geleitet haben, sind gegen diejenigen Mitglieder regreßpflichtig, welchen das Versehen zu Last fällt. Ebd. Art. 70. S. 50. — ist die Beschädigung nur aus einer pflichtwidrigen Handlung des Notars entsprungen, so findet nur gegen ihn eine Entschädigungs-Klage Statt. Ebd. Art. 71. S. 50. — sind für die von ihnen unter Mitwirkung des Waisen-Gerichts oder des Gemeinderaths zu besorgenden Geschäfte, sowie für jede diesfällige Versäumniß in Gemeinschaft mit dem Waisen-Gerichte oder dem Gemeinderath verantwortlich; für diejenigen Geschäfts-Theile jedoch, zu welchen besondere Gesetzes- oder Geschäfts-Kenntnisse gehören und für Rechnungsfehler sind die Notare allein verantwortlich, es wäre denn, daß jenen böser Vorsatz zur Last fiele. Hinsichtlich der den Notaren im Besonderen obliegenden Verrichtungen und der Beobachtung der vorgeschriebenen Geschäfts-Formen trifft diese die alleinige Verantwortlichkeit. Ebd. Art. 72. S. 50. — sind auch für die Geschäfte ihrer Gehülfen verantwortlich, und können Versäumnisse in Notariats- nicht mit Verwaltungs-Geschäften und umgekehrt entschuldigen. Ebd. Art. 73. S. 51. — haben sämmtliche Geschäfte rechtzeitig vorzunehmen, namentlich Vermögens-Untersuchungen, Testamente und Realtheilungen vorzugsweise zu bearbeiten; können übrigens, wenn sie zu Vornahme eines der bezeichneten Geschäfte in einer Gemeinde anwesend sind, andere minder dringende Geschäfte daselbst verrichten, vorausgesetzt, daß hierdurch für die Geschäfte in anderen Bezirks-Orten kein Nachtheil entsteht. N.Vollz.V. §. 4. S. 53. — Geschäfts-Berichte der Notare s. Geschäfts-Berichte. — sind zunächst den Bezirks-Gerichten untergeordnet; haben aber in Beziehung auf Gemeinde-Verwaltungs-Geschäfte die Weisungen der Bezirks-Aemter zu befolgen. Ebd. §. 8. S. 57. — Bestellung von Amts-Verwesern für

(Notare)
die Notare s. Amts-Verweser. — Kanzlei- und Reise-Kosten-Entschädigung der Notare s. Kanzlei-Kosten-Entschädigung. — Gebühren der Notare für die Neben-Verrichtungen s. Gebühren. — Reise-Kosten derselben s. Diäten. — sind für die Unterzeichnung der Inventur- und Theilungs-Geschäfte durch die Waisen-Richter verantwortlich. N.Vollz.V. §. 37. S. 67. — haben für die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitz-Veränderungen von Aktiv-Capitalien Sorge zu tragen. Ebd. Note 1. — haben darauf zu achten, daß der Anschlag der einer Sportel unterworfenen Gegenstände dem wahren Werthe gemäß geschehe. Sp.Ges. Art. 6. S. 73. — haben für die Stellung oder Revision der Vormundschafts- und Gantrechnungen die festgesetzte Gebühr anzusprechen. Not.Ges. Art. 57. S. 43. Sp.Ges. Art. 29. S. 87.

Notare, immatrikulirte, auf solche leiden die hinsichtlich des Gebühren-Bezugs, der Vormerkung der Gebühr auf dem Actenstück und der Steigerung derselben hinsichtlich der Gerichts- und Amts-Notare gegebenen Bestimmungen, Anwendung. Not.Ges. Art. 62. S. 45. — haben die ihnen zustehenden Verrichtungen auch künftig neben den Gerichts- und Amts-Notaren zu versehen, und können, wenn das Bedürfniß es erheischt, auch ferner bestellt werden. N.Vollz.V. §. 18. S. 60.

Notariats-Gehülfen s. Gehülfen.

Notariats-Geschäfte im engeren Sinn — bei solchen haben die Gerichts- und Amts-Notare die Verordnung vom 25. Oct. 1808 zu beobachten; jedoch sind die dort vorgeschriebenen fortlaufenden Protokolle für die Gültigkeit der Notariats-Urkunden nicht wesentlich, auch ist das Verbot der Verwandtschaft des Notars und seiner Zeugen mit den Interessenten auf den zweiten Grad der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft beschränkt. Not.Ges. Art. 50. S. 38. 39. Vergl. auch Notare.

Notariats-Sporteln — Einzug, Verrechnung und Ablieferung, hat der Notar zu besorgen. Not.Ges. Art. 7. S. 8. und kann die Führung der diesfälligen Geschäfte seinem Gehülfen nicht selbstständig übertragen. Ebd. Art. 28. S. 23. — Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über dieselben. Sp.G. Art. 1. S. 71. — Anfangs-Termin für die Erhebung der neuen Sporteln. Ebd. Art. 2. S. 71. — zur Entrichtung sind sämmtliche Staats-Angehörige, auch die standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien verbunden, sofern durch eine amtliche Handlung einer Staats-Behörde in Beziehung auf die ihre Mitglieder betreffenden Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Sportel begründet ist. Ebd. Art. 3. S. 72. Art. 13. S. 78. — Grund-

(Notariats-Sporteln)
lage für deren Berechnung und Berechnung derselben s. Sportel-Berechnung. — befreit sind Gant-Inventare, Schulden-Verweisungen, Vermögens-Untersuchungen und Gantrechnungen, rohes Activ-Vermögen von nicht mehr als — 300 fl., Abfindungs-Summen bis zu 100 fl. einschließlich. Ebd. Art. 7. S. 74. Diese Sportel-Befreiung findet auf die im Sportel-Tarif aufgeführte Adoptions-Bestätigung, Einkindschafts-Verträge und Vormunds-Bestellungen keine Anwendung. Min. Verf. §. 4. S. 101. Im Falle der Sportel-Befreiung sind die bisherigen Sportel-Antheile und Gebühren der Rechnungssteller und Revidenten, sowie der Theil- und Waisen-Richter und der Gemeinderaths-Diener von den Betheiligten ferner zu entrichten. Sp. G. Art. 7. S. 74. — höchster Betrag derselben s. Sportel-Ansatz. — kommen in ihrem vollen Betrag zur Anwendung wenn die Inventur- und Theilungs-Geschäfte durch die zuständigen Behörden besorgt werden. Sp. G. Art. 9. S. 75. — Erkenntniß und Prüfungs-Sportel, Ergänzungs-Sportel, Cognitions-Sportel s. diese. — Vertheilung der Sporteln und anderer Gebühren unter die Erbs-Berechtigten. Sp. G. Art. 27. S. 85. 86. vergl. auch Erbtheilungen. — Sportel-Tarif S. 91 — 99. — Verrechnung derselben s. Sportel-Rechnungen. — Uebersichten über deren Ertrag, sind jährlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu fertigen. Min. V. §. 18. S. 110.

Notariats-Urkunden — sind gültig, auch wenn die Verhandlung in dem von dem Notar zu führenden, fortlaufenden Protokoll nicht eingetragen ist. Not. Ges. Art. 50. S. 39.

Obergerichte (Ober-Tribunal und Kreis-Gerichtshöfe) — sind die Behörden für die Besorgung des Inventur-, Theilungs- und Vormundschafts-Wesens und anderer Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den im Kreise wohnenden Exemten I. Classe; jedoch in Ansehung der Mitglieder der standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien nur, soweit ihnen nicht nach den Bestimmungen über ihre staatsrechtlichen Verhältnisse die Selbstbehandlung der betreffenden Geschäfte zukommt. Insbesondere liegt die Besorgung des Inventur-, Theilungs- und Vormundschafts-Wesens der Mitglieder des Königl. Hauses, so wie der in Stuttgart wohnenden Exemter I. Classe dem Pupillen-Senate des Obertribunals ob. Not. Ges. Art. 15. S. 14. 15. — haben bei Beaufsichtigung der Pflegschaften Exemter I. Classe dieselben Vorschriften zu beobachten, welche hinsichtlich der Nicht-Exemten für die Waisengerichte gelten. Ebd. Art. 18. S. 17. — haben bei Exemten I. Classe darüber zu erkennen, ob von der ordentlichen Behandlungs-Weise eines Geschäfts

(Obergerichte)
abgewichen werden dürfe. Ebd. Art. 42. S. 34. — haben die Abhör der Pfleg- und Gant-Rechnungen Exemter I. Classe vorzunehmen. Ebd. Art. 53. S. 42. s. auch Pupillar-Behörden.

Ober-Tribunal s. Obergerichte.

Obsignation, bei Nicht-Exemten und Exemten II. Classe, ist durch das Waisengericht vorzunehmen. Not.Ges. Art. 16. S. 15. und wird von zwei Deputirten desselben ohne Zuziehung des Notars besorgt. Ebd. Art. 5. S. 6. Art. 7. S. 7. — kann unterbleiben, so oft hieraus ein Nachtheil für die Betheiligten nicht zu besorgen ist und von denselben nicht auf Vornahme der Obsignation gedrungen wird, namentlich wenn der überlebende Ehegatte und dessen Kinder die einzigen Erben sind, oder ein anscheinend fehlerfreies Testament vorliegt, worin die Obsignation untersagt, oder welches von dem Vertreter der abwesenden oder noch unbekannten Intestat-Erben anerkannt ist, und wenn kein Testaments-Erbe die Obsignation verlangt. Entsteht übrigens Verdacht, daß das Interesse der Mit-Erben oder Gläubiger gefährdet werde, so ist die Obsignation von Amtswegen vorzunehmen; im ersten Falle jedoch nicht, wenn sämmtliche volljährige Erben verlangen, daß nicht obsignirt werde. Ebd. Art. 32. S. 25. 26. — unter den angeführten Voraussetzungen sind die Waisengerichte ermächtigt, die Obsignation ohne Anfrage zu unterlassen; in zweifelhaften Fällen haben sie bei den Bezirks-Gerichten deshalb anzufragen, und letzteres darf nicht unterbleiben, wenn sie bei der Verlassenschaft eines Exemten II. Classe von der augenblicklichen Obsignation abstehen. Ebd. Art. 33. S. 26. — darüber ob die Obsignation wirklich unterbleiben könne, hat nur die ordentliche Theilungs-Behörde zu erkennen. Ebd. — muß sogleich nach dem Tode des Erblassers angeordnet werden, wenn ein Erbe oder ein Gläubiger, welcher eine Gefahr für die Sicherheit seiner Forderung bescheinigt, den Antrag hierauf an die Behörde stellt; sonst kann derselben bis nach der Beerdigung Anstand gegeben werden. Ebd. Art. 44. S. 35. 36. — Pfleger können, ohne die Genehmigung der Vormundschafts-Behörde einzuholen, die Zustimmung zur Unterlassung der Obsignation ertheilen. N.Vollz.V. §. 16. S. 59. — Sportel-Ansatz für solche. Sp.Tarif S. 94.

Offenbarungs-Eid in Sachen der freiw. Gerichtsbarkeit — zu Abnahme eines solchen ist nur das Bezirks-Gericht ermächtigt. Not.Ges. Art. 23. S. 20.

Orts-Registratur — die Aufsicht über solche liegt den Notaren hinsichtlich der in dieselbe aufzunehmenden Inventur-, Theilungs- und Vormundschafts-Acten ob. Not.G. Art. 7. S. 9.

Ortsvorsteher ist Mitglied und der beständige Vorsitzer des Waisengerichts. Not.Ges. Art. 3. 4. S. 5. — darf diejenigen zur Privat-Vornahme geeigneten Geschäfte, welche er möglicherweise von Amtswegen öffentlich zu behandeln hat, nicht zur Privat-Besorgung übernehmen, ausgenommen die Stellung von Pfleg-Rechnungen. Ebd. Art. 27. S. 22. 23. N.Vollz.V. §. 19. S. 60. — Gebühren desselben von Notariats-Geschäften, s. Waisenrichter.

Pfandrecht — ist bei Veräußerung von Pflegschafts-Gütern bis zu Bezahlung des Kaufpreises vorzubehalten. V. f. Pf. §. 15. 17. S. 121. — kann an Pflegschafts-Gütern ohne Zustimmung der Vormundschafts-Behörde nicht bestellt werden. Ebd. §. 30. S. 127. S. auch hinterfällige Güter.

Pfleger — die vorläufige Bestellung und Verpflichtung von solchen kann durch drei Deputirte des Waisen-Gerichts unter Beiziehung des Notars geschehen. Not.Ges. Art. 5. S. 6. Art. 7. S. 7. Art. 16. S. 15. — Das Waisen-Gericht hat solche zu bestellen und zu verpflichten, ihre Bestätigung ist dem Gemeinde-Rathe vorbehalten. Ebd. Art. 16. S. 15. Art. 17. S. 16. — auch im Nichtbestätigungs-Falle bleiben die von ihnen kraft waisengerichtlicher Bestellung vorgenommenen Handlungen bei Kräften. Ebd. S. 16. — im Falle einem nur zu gewissen Handlungen verpflichteten Vormund von dem Gemeinde-Rath später die allgemeine Vertretung derselben Betheiligten übertragen wird, bedarf es nur einer Verweisung auf die frühere Verpflichtung und einer Vormerkung darüber, daß letzteres geschehen, im Protokoll. Ebd. Art. 17. S. 16. — haben Behufs ihrer zu Unterlassung, oder zu Unterlassung der öffentlichen Vornahme einer Eventual-Theilung zu gebenden Zustimmung die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde nachzusuchen. Ebd. Art. 36. S. 29. Art. 37. S. 30.; dasselbe findet Statt bei Vermögens-Uebergaben und Realtheilungen, oder wenn eine solche, weil die Kinder die Gemeinschaft fortsetzen wollen, verschoben werden soll. Ebd. Art. 39. 40. S. 32. — können die Zustimmung zu Unterlassung der Obsignation für sich ertheilen. N.Vollz.V. §. 16. S. 59. — können den Pflegling nur nach vorgängiger Ablegung der Pflegrechnung an Kindesstatt annehmen. Not.Ges. Art. 48. S. 38. — für Versehen, bei deren Bestellung oder wegen unterlassener Beaufsichtigung ihrer Verwaltung sind die Waisen-Gerichte, beziehungsweise höheren Pupillar-Behörden verantwortlich. Ebd. Art. 68. S. 47. Art. 74. S. 51. — Sportel für dessen Bestellung. Sp.Tarif S. 97. Die Sportelbefreiung des Art. 7. des Sp.Ges. findet hierauf keine Anwendung. Min.V. §. 4. S. 101. — ihre Verwaltung ist von den Waisengerichten unter Zuziehung des Notars wenigstens einmal jährlich zu untersuchen. Not.Ges. Art. 7. S. 8.

(Pfleger)
Art. 18. S. 17. Art. 43. S. 35. — Obliegenheiten der Pfleger bei der Rechnungsführung überhaupt, s. V. f. Pf. §§. 32—37. S. 128—131. — bei Verwaltung des Vermögens mehrerer Geschwister. Ebd. §. 35. S. 130. hinsichtlich des Ersatzes von Kassen-Resten. Ebd. §. 36. S. 131. wegen Ausfolge des Pflegvermögens. Ebd. §. 41. S. 133, s. auch Pflegrechnungen. — darf, wenn die Rechnungsstellung sehr dringend ist, die Rechnungsacten dem Notar überbringen und dafür ausnahmsweise die zuläßige Gebühr beziehen. Ebd. Art. 51. Note 2. S. 40. — ordentliche Belohnung derselben. Not. Ges. Art. 18. S. 16. Note 2. V. f. Pf. §. 38. S. 131. 132. — außerordentliche Belohnungen sind von dem Abhör-Gerichte zu genehmigen. V. f. Pf. §. 39. S. 132. — haben, wenn sie die Rechnungsstellung selbst besorgen, die Gebühr hiefür für sich anzusprechen. Sp. Ges. Art. 29. S. 87. — Verpflichtung desselben im Allgemeinen, den Pflegling zu berathen und seine Angelegenheiten gleich einem guten Hausvater zu besorgen. V. f. Pf. §. 1. S. 114. — hat sich im Zweifel bei der Vormundschafts-Behörde Raths zu erholen. Ebd. §. 2. S. 114, und wenn er die Pflegschaft durch eine Verfügung derselben gefährdet erachtet, davon der höheren Behörde Anzeige zu machen. Ebd. §. 3. S. 115. — hat für die Erziehung und das Wohl der Pfleglinge zu sorgen. Ebend. §§. 4—8. S. 115—117. — soll zu anständiger Verheirathung erwachsener Pfleglinge förderlich seyn. Ebd. §. 10. S. 118. — soll, wenn dem Pflegling eine Erbschaft angefallen, auf Inventur und Theilung dringen, hierbei des Pfleglings Interesse wahren, und im Zweifelsfall wegen Antretung der Erbschaft bei der Vormundschafts-Behörde anfragen. Ebd. §. 11. S. 118. 119. — hat bei hinterfälligem Vermögen dafür zu sorgen, daß solches gehörig gesichert nnd nicht geschwächt werde. Ebd. §. 12. S. 119. — Obliegenheiten des Pflegers hinsichtlich der Liegenschaft und Fahrniß, s. diese. — darf die Pflegschafts-Gelder nicht mit den seinigen vermischen, oder in seinen Nutzen verwenden. Ebd. §. 26. S. 124. — Obliegenheiten bei Ausleihung derselben, s. Pflegschafts-Gelder. Obliegenheiten wegen der Forderungen und Schulden der Pflegschaft. V. f. Pf. §. 29. 30. S. 127. — soll ohne Erlaubniß der Vormundschafts-Behörde kein Geld entlehnen, keine Prozesse anfangen und Vergleiche eingehen. Ebd. §. 30. 31. S. 127. 128. — hat die Versäumnisse eines früheren Pflegers nach Möglichkeit wieder gut zu machen. Ebd. §. 42. S. 133. — hat vom Tode des Pfleglings der Theilungs-Behörde Anzeige zu machen, und zu baldiger Erledigung der Theilung das Seinige beizutragen. Ebd. §. 43. S. 134. — wegen Uebernahme des Pfleg-Vermögens und Ausfolge desselben, s. Pfleg-Vermögen.

Pfleglinge, Pflichten der Pfleger gegen dieselben, s. Pfleger.

Pfleg=Rechnungen — die Stellung, beziehungsweise Revision derselben, liegt dem Notar vermöge seines Amtes ob. Not Ges. Art. 7. S. 8. — Zeitpunkt der Stellung derselben. Ebd. Art. 18. S. 16. Note 2. — können von dem Pfleger oder sonst einem befähigten Manne gestellt werden. Ausgeschlossen von dieser privativen Rechnungsstellung sind der Bezirks=Notar, seine Gehülfen und der Revisions=Gehülfe des Bezirks=Richters, nicht aber der Orts=Vorsteher. Ebd. Art. 51. S. 39. N.Vollz.V. §. 19. S. 60. V. f. Pf. §. 34. S. 129. — sind längstens zwei Monate nach dem Verfall=Termin dem Bezirks=Notar, beziehungsweise dem Bezirks=Richter zu übergeben, widrigenfalls deren Stellung von Amtswegen verfügt wird. — Im Falle die von einem Pfleger übergebene Rechnung ihrem Zwecke nicht entspricht, hat der Bezirks=Richter die Stellung derselben dem Notar zu übertragen. Not Ges. Art. 51. S. 40. 41. V. f. Pf. §. 34. S. 130. — Bei Exemten I. Classe liegt dem Pfleger die Verbindlichkeit zur Rechnungs=Stellung unbedingt ob und wird solche nöthigenfalls auf seine Kosten verfügt. Not.Ges. Art. 52. S. 41. V. f. Pf. §. 34. S. 130. — für Stellung und Revision derselben haben die Notare einen Sportel=Antheil anzusprechen. Not.Ges. Art. 57. S. 43. Sp.Ges. Art. 29. S. 87. — für die gleichzeitige Stellung sämmtlicher Rechnungen in einer Gemeinde ist mit Ausnahme der Oberamts=Städte ein Termin festzusetzen, und sind sämmtliche Gemeinden eines Notariats=Bezirks in Beziehung auf die Pfleg=Rechnungsstellung in geeignete Termine abzutheilen. N.Vollz.V. §. 20. S. 60. 61. Die Bestimmung dieser Termine steht dem Bezirks=Richter zu. Ebd. §. 21. S. 61. — Bei Festsetzung dieser Termine ist zu beachten, daß für dringendere Notariats=Geschäfte kein Aufschub entstehe, und daß nicht zu viele Rechnungen gleichzeitig zur Stellung übernommen werden, damit in den einzelnen Verwaltungen keine Unordnung entsteht. Ebd. §. 22. S. 61. — je nach dem Verfall=Termin (V. f. Pf. §. 33. S. 129.) der einzelnen Pflegrechnungen sind diese von dem Notar zur Stellung zu übernehmen, der sich diesem Geschäft so viel möglich ohne Unterbrechung zu unterziehen hat. Ebd. §. 23. S. 62. — Anstandsrechnungen sind jedoch erst nach Ablauf des ersten Jahrs, von der Entstehung der Pflegschaft an gerechnet, an dem allgemeinen Rechnungs=Termin der betreffenden Gemeinde zur Stellung zu übernehmen, es wäre denn, daß binnen der ersten neun Monate bedeutende Einnahmen oder Ausgaben Statt gefunden hätten, wo die Stellung der Rechnung vor Ablauf des ersten Jahres geschehen kann. Ebd. §. 24. S. 62. — Abstandsrechnungen sind an dem sich ergebenden Zeitpunkt zu stellen, sofern nicht die Betheilig-

(Pfleg-Rechnungen)
ten in deren Verschiebung willigen. Ebend. §. 25. S. 62. V. f. Pf. §. 41. S. 133. — bei Stellung derselben bedürfen nur solche Posten einer Verurkundung, über deren Richtigkeit der Rechner sich nicht durch in seinen Händen befindliche Urkunden gehörig ausweist. N.Vollz.V. §. 26. S. 62. Die Gebühren für die Rechnungs-Stellung werden bei der Abhör der Anstands-, beziehungsweise der Rechnung, in welcher eine bedeutendere Aenderung in dem Vermögensstande eingetreten ist, festgesetzt. Sp.Ges. Art. 28. S. 86; der Rechnungssteller ist jedoch bei Anstandsrechnungen ermächtigt, solche nach dem bestehenden Tarif vorläufig für sich zu erheben. Min.Verf. §. 11. S. 106. 107. — die Gebühren hiefür gehören dem Pfleger ganz; dem Notar zur Hälfte, die andere Hälfte ist für die Sportelkasse zu verrechnen. Sp.Ges. Art. 29. S. 87. — für die Duplikate derselben sind die gewöhnlichen Abschrifts-Gebühren zu vergüten. Ebd. — denselben sind die nöthigen Quittungen und das Manual oder das Tagbuch beizulegen. V. f. Pf. §. 32. S. 128. — bei mehreren Pfleglingen, welche Geschwister sind, kann die Führung einer gemeinschaftlichen Rechnung ausnahmsweise von dem Bezirksgerichte, beziehungsweise Pupillen-Senate gestattet werden. Ebd. §. 35. S. 130. — die Abhör ist von dem Pfleger nöthigenfalls zu betreiben. Ebd. §. 37. S. 131. — Abhör derselben, s. Abhör; Revision derselben, s. Revision.

Pflegrechnungs-Sporteln — Vorschriften für die Verrechnung derselben und die davon zu entrichtenden Gebühren. Min.Verf. §. 16. S. 108. 109. — für die Revision und Abhör, hinsichtlich des Ansatzes derselben entscheidet der Anfalls-Termin zur Rechnungs-Stellung. Sp.Ges. Art. 2. S. 72. — höchster Sportel-Ansatz hiefür. Ebd. Art. 8. S. 75. — Sportel-Ansatz für Stellung, Revision und Abhör der Pflegrechnungen überhaupt. Sp.Tarif S. 97—99. — für Revision und Abhör, wenn einem Curanden neues Vermögen anfällt. Min.V. §. 13. S. 107. S. auch Pflegrechnungen.

Pflegschaften — sind bei verändertem Gerichtsstand in der Regel nicht an den neuen Gerichtsstand des Bevogteten abzugeben. Not.Ges. Art. 1. S. 4. Note 3. — In Beziehung auf solche ist von der Vormundschafts-Behörde einzuschreiten, sobald dieselbe aus irgend einer Veranlassung eine Gefährdung des Interesses der Pfleglinge erfahren. Ebd. Art. 18. S. 17. — welche nicht bei den in Gemeinschaft mit dem Notar vorzunehmenden Geschäften anfallen, sind diesem von dem Waisen-Gerichte und Gemeinde-Rathe, Behufs des Eintrags in die Pflegschaftstabelle anzuzeigen. Ebd. Art. 18. S. 18. — haben die Gebühren der Waisen-Richter für die Untersuchung der Verwaltung im Einzelnen

(Pflegschaften)
zu entrichten, vorbehältlich der Ersatz-Ansprüche an den schuldhaften Pfleger. N.Vollz.V. §. 12. S. 58. — Verurkundung der Forderungen der Pflegschaften s. Pflegschafts-Forderungen.

Pflegschafts-Forderungen, welche durch Urkunden erwiesen sind, bedürfen bei Stellung der Rechnung keiner Verurkundung. Diese hat sich vielmehr, falls der Rechnungssteller oder Revident bei einem Posten kein Bedenken findet, auf solche Posten zu erstrecken, über deren Richtigkeit sich der Rechner nicht durch in seinen Händen befindliche Urkunden gehörig ausweist. N. Vollz. V. §. 26. S. 62. 63. — Obliegenheit des Pflegers in Beziehung auf solche. V. f. Pf. §. 29. S. 127.

Pflegschafts-Gelder, sollen nur gegen gesetzliche Sicherheit und gegen gute Zinsen ausgeliehen werden. V. f. Pf. §. 26 S. 124. 125. — bei Ausleihung gegen geringere Sicherheit ist die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde einzuholen. Ebd. §. 27. S. 125. 126. — bei mangelnder Gelegenheit zur Ausleihung ist der letzteren Anzeige zu machen. Ebd. §. 28. S. 127.

Pflegschafts-Güter, Veräußerung, Verpachtung und Selbstverwaltung derselben, s. Liegenschaft und Fahrniß.

Pflegschafts-Schulden sollen so bald als möglich bezahlt werden; — dürfen nicht ohne Genehmigung der Vormundschafts-Behörde contrahirt und für solche keine Pfleggüter verpfändet werden. V. f. Pf. §. 30. S. 127. 128.

Pflegschafts-Tabellen sind von den Waisengerichten unter Zuziehung des Notars jährlich wenigstens Einmal zu durchgehen und die pflegschaftlichen Verwaltungen zu untersuchen. Not. Ges. Art. 7. S. 7. 8. Art. 18. S. 17. Art. 43. S. 34. — sind von den Notaren zu führen. Ebd. Art. 7. S. 8. Art. 43. S. 35. — Einrichtung derselben. Ebd. Art. 18. S. 16. Note 2. — besondere, in welche die Bestellung der Pfleger und deren Beitritt zu der Behandlungsweise des Geschäfts einzutragen ist, sind anzulegen, wenn bei einer Eventual-Theilung für den Erbtheil minderjähriger Erben Sicherheit nicht bestellt worden ist; wenn bei dem Daseyn minderjähriger Erben eine Eventual-Theilung aufgeschoben oder unterlassen wurde; endlich wenn eine Real-Theilung bei ungetheilter Fortführung der Gemeinschaft durch die Kinder nach dem Tode der Eltern im Anstande gelassen wurde und unter jenen Kindern sich minderjährige befinden. Ebd. Art. 43. S. 34. — Diese Pflegschafts-Tabelle ist von den Waisengerichten unter Zuziehung des Notars alle Jahre zu durchgehen und zu prüfen, ob sich die Verhältnisse nicht so ungünstig gestaltet haben, daß ein nachträgliches Einschreiten der Theilungs-Behörde zum Vortheil des Minderjährigen geboten ist. Im Falle einer Meinungsver-

(Pflegschafts-Tabellen)
schiedenheit zwischen dem Notar und dem Waisengerichte ist die Entscheidung des Bezirksgerichts einzuholen. Ebd.

Pflegschafts-Wesen — wegen mangelhafter Beaufsichtigung desselben sind die Waisengerichte beziehungsweise höheren Pupillar-Behörden verantwortlich. Not.Ges. Art. 68. S. 47. Art. 74. S. 51.

Pflegsöhne — Obliegenheiten des Pflegers und der Vormundschafts-Behörde wegen Wahl ihres Berufs, besonders bei Handwerkern. V. f. Pf. §. 7. S. 117.

Pflegtöchter — Beschäftigung nach den Schuljahren. V. f. Pf. §. 8. S. 117.

Pflegvermögen — Veräußerung von solchem s. Veräußerung, Liegenschaft, Fahrniß. — Abscheidung von solchem, sowie Uebergabe bei Endigung der Curatel oder an einen neuen Vormund ist sportelfrei. Sp.Ges. Art. 31. S. 88. — Bestimmungen über die Verwaltung desselben. V. f. Pf. §§. 11—31. S. 118—128. — dessen Uebernahme durch den Pfleger hat so bald als möglich und nur auf den Grund eines urkundlichen Verzeichnisses zu geschehen. Ebd. §. 13. S. 120. — kann dem Pflegling zur Einrichtung der Haushaltung ꝛc. oder Güterankauf mit Genehmigung der Vormundschafts-Behörde ausgefolgt werden. Ebd. §. 40. S. 133. — ist bei dem Eintritt eines neuen Pflegers oder an dem Zeitpunkte, wo der Pflegling die Selbstverwaltung übernehmen darf, förmlich zu übergeben. Ebd §§. 41. 42. S. 133.

Privat-Theilung s. Erbtheilung, Eventual-Theilung, Real-Theilung.

Protokolle — fortlaufende der Notare, sind für die Gültigkeit der Notariats-Urkunden nicht wesentlich. Not.Ges. Art. 50. S. 39.

Prozesse für Pflegschaften dürfen nicht ohne Genehmigung der Vormundschafts-Behörde begonnen werden. V. f. Pf. §. 31. S. 28.

Prüfungs-Sportel s. Erkenntniß-Sportel.

Pupillar-Behörden höhere, und die von denselben mit Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit beauftragten Beamten sind für die ihnen obliegenden Geschäfte der Rechts-Fürsorge und für jede diesfällige Versäumniß verantwortlich. Es finden in dieser Beziehung die Bestimmungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Waisengerichte, Gemeinderäthe und Notare analoge Anwendung. Not.Ges. Art. 74. S. 51.

Pupillen-Senate s. Obergerichte.

Rapiat s. Manual.

Realtheilung — unterbleibt bei Beseitigung derselben durch einen Erbabfertigungs-Vertrag und bei dem Vorhandenseyn

(Realtheilung)
eines einzigen volljährigen Erben. In diesem Falle kann jedoch die Aufnahme eines Vermögens-Inventars nur dann unterlassen werden, wenn kein Dritter dadurch gefährdet, und die Ausmittelung des Betrages der Erbschaft sonst in keinerlei Hinsicht nothwendig ist. Not.Ges. Art. 39. S. 31. — kann ohne förmliche Inventur vorgenommen werden, wenn der Zustand der Verlassenschaft auf andere Weise vollkommen in's Reine gesetzt ist. Ebd. S. 32. — Aufschub ist zu gestatten, wenn die Kinder, und zwar minderjährige, nach vorgängiger Erhebung ihres Erbtheils im Allgemeinen unter Zustimmung ihrer Pfleger und Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde, nach dem Tode ihrer Eltern die Gemeinschaft ungetheilt fortsetzen wollen. Ebd. — die öffentliche Vornahme einer solchen, oder die öffentliche Vornahme der Verlassenschafts-Inventur ist unter denselben Voraussetzungen, wie dieses bei Eventual-Theilungen bestimmt ist, zu erlassen. Ebd. Art. 40. S. 32. auch gelten hinsichtlich der Solennisation und verschlossenen Aufbewahrung die gleichen Grundsätze wie bei Eventual-Theilungen. Ebd. Art. 41. S. 33. — Frist zu Anzeige des Vorhabens der privativen Errichtung und Vorlegung s. Erbtheilungen. — Realtheilungen sind vorzugsweise zu bearbeiten. N.Vollz.V. §. 4. S. 55. Sportel-Ansatz bei solchen s. Erbtheilungeu.

Rechnungen s. Gant-Rechnungen, Pfleg-Rechnungen.

Rechnungs-Abhör s. Abhör.

Rechnungs-Revident s. Revision.

Rechnungs-Revision s. Revision.

Rechnungssteller — kann zur Rechnungs-Abhör zugezogen werden. Not.Ges. Art. 53. S. 42. — Gebühren desselben bei der Rechnungs-Abhör s. Abhör. — hat die bisherigen Sportel-Antheile und Gebühren von den Betheiligten auch dann anzusprechen, wenn der betreffende Gegenstand keiner Sportel unterliegt. Sp.Ges. Art. 7. S. 73. — unter den im Sportel-Tarif S. 97. festgesetzten Gebühren desselben sind alle zur Rechnungs-Stellung wesentlich erforderlichen Verrichtungen begriffen. Min.Verf. §. 9. S. 105. s. auch Pfleg-Rechnungen.

Rechnungsstellgebühr — ist auf der Rechnung abhörgerichtlich zu beurkunden. Min.Verf. §. 9. S. 105. — unter ihr ist auch die Gebühr für Fertigung des Manuals begriffen. Ebd. §. 10. S. 106. — darf der Rechnungssteller bei Anstands-Rechnungen vor deren endlicher Feststellung durch das Abhör-Gericht vorläufig für sich erheben. Ebd. §. 11. S. 107. — Der in die Staatskasse fließende Theil ist jedoch erst mit der Revisions- und Abhör-Sportel einzuziehen und zu verrechnen. Ebd. und §. 12. S. 107.

Rechnungswesen — der Notare darf nur im Falle der Bestellung eines geprüften Gehülfen zum Amtsverweser diesem selbstständig übertragen werden. Not.Ges. Art. 28. S. 23. — der Pfleger und Masse-Verwalter s. Gant-Rechnungen, Masse-Verwalter, Pfleger, Pfleg-Rechnungen.

Recursschriften — Gebühren der Notare für solche s. Gebühren.

Regreß-Ansprüche gegen die Waisen-Gerichte, Gemeinde-Räthe, den Notar und die höheren Pupillar-Behörden s. diese.

Reisekosten s. Diäten.

Resignationen — zu solchen sind zwei Deputirte des Waisen-Gerichts beizuziehen. Not.Ges. Art. 5. S. 6.

Revision des Anschlags zum Behuf des Sportel-Ansatzes hat zu geschehen, wenn der Anschlag nicht dem wahren Werthe des der Sportel unterworfenen Gegenstandes entspricht. Sp.Ges. Art. 6. S. 73.

Revision der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen, bei Nicht-Exemten und Exemten II. Classe, wird vorgenommen, von dem Notar des Bezirks, wenn die Rechnungsstellung durch den Vormund oder Masse-Verwalter bewirkt, von dem Bezirksrichter, wenn die Rechnung von dem Notar gestellt worden ist; bei Exemten I. Classe durch den Revisor. Not.Ges. Art. 53. S. 41. 42. — für Revision jener Rechnungen haben die Notare einen Sportel-Antheil anzusprechen. Ebd. Art. 57. S. 43. — Gebühr für die Revision der ersteren bei Nicht-Exemten und Exemten II. Classe Sp.Ges. Art. 33. S. 88. 89. — bei Exemten I. Classe. Ebd. Art. 34. S. 89. — die Sportel für die Revision wird für die Staatskasse verrechnet, wogegen diese die Belohnung des Revidenten zu bezahlen hat. Ebd. Art. 32. S. 88. — Für die Revision der Gant-Rechnungen sind die bisherigen Gebühren des Revidenten von den Betheiligten ferner zu entrichten. Ebd. Art. 7. S. 74.

Ritterschaftlicher Adel — die Besorgung der seine Mitglieder betreffenden Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so weit ihnen nicht deren Selbstbehandlung zukommt, ist den Obergerichten übertragen. Not.Ges. Art. 15. S. 14. — Verbindlichkeit zu Entrichtung der Notariats-Sporteln s. Notariats-Sporteln.

Sachverständige können von den Waisenrichtern bei der Inventarisation nöthigenfalls zu Rathe gezogen werden. Not.Ges. Art. 5. S. 6. Not. 1.

Schätzer verpflichtete — können bei Aufnahme der Schätzung der Fahrniß zu den Inventuren statt der Waisenrichter beigezogen werden. Not.Ges. Art. 5. S. 6. — auch können die

(Schätzer)
Waisenrichter solche bei der Inventarisation überhaupt als Sachverständige beiziehen. Ebd. Note 1. — können von den Theilungs-Behörden Exemter I. Classe zu Vornahme der Fahrniß-Inventuren verwendet werden. Ebd Art. 15. S. 15.

Schätzung der einer Sportel unterworfenen Gegenstände hat im Zweifel durch die Theilungs- oder vormundschaftliche Behörde zu geschehen; es können jedoch die Betheiligten förmliche Taxation verlangen. Sp.Ges. Art. 5. S. 73., daß diese Schätzung richtig geschehe, ist Obliegenheit der Theilungs-Actuare. Sp.Ges. Art. 6. S. 73.

Schuldenliquidationen liegen dem Notar vermöge seines Amtes ob. Not.Ges. Art. 7. S. 8. — das Actuariat bei solchen hat der Notar des Wohnorts des Gemeinschuldners zu übernehmen. Ebd. Art. 8. S. 9. — für die Vorladungen zu solchen ist keine Gebühr zu entrichten. Sp.Ges. Art. 26. S. 85.

Schuldenverweisungen und außergerichtliche Bereinigung von Schuldenwesen, welche der Bezirksrichter dem Gemeinderath allein zu überlassen Bedenken trägt, sind unter Beiziehung des Notars zu erledigen. Not.Ges. Art. 7. S. 8. — sind sportelfrei. Sp.Ges. Art. 7. S. 73. Sp.Tarif S. 94.

Selbst-Verwaltung der Pflegschaftsgüter, Obliegenheiten des Pflegers bei solcher. V.f.Pf. §. 21. S. 123.

Solennisation der Beibringens-Inventare, Eheverträge, ehelicher Gesellschafts- und Erbtheilungen, Vermögens-Uebergaben, bei solchen ist von den waisengerichtlichen Deputationen der Notar beizuziehen. Not.Ges. Art. 7. S. 7. vgl. mit Art. 5. S. 6.

Sondergüter der Kinder, welche in Natur vorhanden und denselben nicht blos vorläufig zugewiesen sind, unterliegen bei Erbtheilungen keinem Sportel-Ansatz. Sp.Ges. Art. 12. S. 77. Min.Verf. §. 5. S. 101.

Sportel-Ansatz — höchster Betrag desselben. Sp.Ges. Art. 8. — demselben unterliegen nicht Gegenstände, welche entweder nicht zur Verlassenschaft eines Verstorbenen gehören, oder durch die Theilungs-Behörde nicht zu vertheilen sind, wie Sondergüter, hinterfälliges Vermögen, Familien-Fideicommisse. Ebd. Art. 12. 13. S. 77. 78. s. auch Stamm-Familien-Fideicommiß-Güter, Falllehen. — findet nicht statt, wenn dem überlebenden Gatten zu Befriedigung der Gläubiger und seiner die Masse übersteigenden Ansprüche, diese überlassen wird. Ebd. Art. 20. S. 83. — für Uebergabe von Pflegvermögen, findet nicht statt. Ebd. Art. 31. S. 88. — für Abscheidung von solchem ist eine besondere Revisions- und Abhör-Sportel nicht zu entrichten. Ebd. — findet für

(Sportel-Ansatz)
Dispensations-Ertheilungen in nicht namentlich ausgedrückten Fällen nicht statt. Ebd. Art. 35. S. 90. — ist für Gantinventuren, Schuldenverweisungen und Vermögens-Untersuchungen, so wie für Gant-Rechnungen aufgehoben. Ebd. Art. 7. S. 73. ebenso wenn das rohe Activ-Vermögen nicht mehr als 300 fl. oder die Abfindungssumme nur 100 fl. oder weniger beträgt. Ebd. — gegen solchen findet Beschwerde bei der nächstvorgesetzten Behörde statt. Min.Verf. §. 3. S. 101. S. auch Notariats-Sporteln.

Sportel-Befreiungen s. Sportel-Ansatz.

Sportel-Berechnung — die Grundlage derselben bildet das Activ-Vermögen, und es werden die Schulden, so weit sie nicht vor Aufnahme des Inventars getilgt sind, nicht abgezogen. Sp.Ges. Art. 4. S. 72. — zum Zweck derselben ist die Werthssumme des in Frage kommenden Geschäfts durch die Theilungs- oder vormundschaftliche Behörde durch beiläufigen Anschlag zu bestimmen; es können aber die Betheiligten förmliche Taxation verlangen. Ebd. Art. 5. S. 73. — bei Lehen-, Stamm-, Familien-Fideicommiß-Gütern, Falllehen. Ebd. Art. 12. 13. S. 77. 78. — bei Inventarisationen, welche nicht durch den Notar geschehen. Ebd. Art. 14. S. 79. — bei Beibringens-Inventuren und Eheverträgen. Ebd. Art. 15—17. S. 79—81. — im Fall das Beibringens-Inventar zur zweiten Ehe mit der Erbtheilung verbunden wird. Ebd. Art. 17. S. 81. — im Falle von den Betheiligten das Verlassenschafts-Inventar selbst errichtet; der Zustand der Verlassenschaft ohne Inventur in's Reine gesetzt; beim Dasein Eines Erben nur die Inventur des Nachlasses und die Einweisung des Erben in solchen nothwendig ist. Ebd. Art. 18. S. 81. 82. — im Falle die Verlassenschaft blos inventirt und erst später vertheilt wird. Ebd. Art. 19. S. 82. — bei Vertheilung des Vermögens Verschollener. Ebd. Art. 21. S. 83. — bei Concurrenz einer Real- und Eventual-Theilung. Ebd. Art. 22. S. 83. — bei Vermögens-Uebergaben der Eltern an die Kinder in Form von Kaufverträgen. Ebd. Art. 23. S. 84. — bei dem Ansatz der Ergänzungs- und Cognitions-Sporteln. Ebd. Art. 24. S. 84. S. auch den Sportel-Tarif S. 91—99. und Notariats-Sporteln. — für Revision und Abhör der Pfleg-Rechnungen, geschieht unter Zugrundlegung des Activ-Vermögens im Anfang der Rechnungsperiode. Sp.Ges. Art. 30. S. 87. Min.Verf. §. 14. S. 108.

Sporteln s. Notariats-Sporteln, Sportel-Rechnungen, Pfleg-Rechnungs-Sporteln.

Sportel-Rechnung der Notare — die Anschaffung der Formulare zu solchen hat von dem Kanzlei-Kosten-Aversum

(Sportelrechnung der Notare)
zu geschehen. N. Vollz. V. §. 30. S. 64. — Vorschriften über Einzug, Verrechnung und Ablieferung der Notariats-Sporteln. Min. Verf. §. 1. Note 1. 2. S. 100. — Eine Sportel-Nachführung wegen Unbestimmtheit der Werthssumme eines zu besportelnden Gegenstandes findet nicht statt, vielmehr ist ein solcher nach seinem ungefähren Werth der Besportelung sogleich zu unterwerfen. Ebd. §. 2. S. 100. 101. — ihre selbstständige Führung darf keinem Gehülfen übertragen werden. Not. Ges. Art. 28. S. 25.

Stadträthe, Berechtigung derselben zu Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit s. Gemeinderäthe.

Stammgüter — unterliegen keinem Sportel-Ansatz, wenn sie ungetheilt und ohne Dazwischenkunft der Theilungs-Behörde von selbst an den neuen Inhaber übergehen. Sp. Ges. Art. 13. S. 78. — bei Standesherrn und ritterschaftlichen Familien findet ein Sportel-Ansatz nicht Statt, wenn die Vertheilung ohne Dazwischenkunft einer obrigkeitlichen Behörde geschieht. Ebd.

Standesherrn — die Besorgung der sie betreffenden Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit ihnen nicht deren Selbstbehandlung zukommt, ist den Ober-Gerichten übertragen. Not. Ges. Art. 15. S. 14. — Verbindlichkeit zu Entrichtung der Notariats-Sporteln s. Notariats-Sporteln. — sind von der Verpflichtung zu Vorlegung ihrer Beibringens-Inventuren, Theilungs-Geschäfte und Ehepacten befreit. Sp. Ges. Art. 9. S. 76.

Tagbücher — hinsichtlich der Führung derselben durch die Pfleger und Masseverwalter gelten die gleichen Vorschriften wie hinsichtlich der Manuale s. daher Manual. — der Notare s. Beil. Nr. 40.

Tagsgebühren s. Gerichts-Beisitzer, Waisenrichter, Notare, Abhör der Pflegrechnungen.

Taxation der der Sportel unterworfenen Gegenstände kann von den Betheiligten nöthigenfalls verlangt werden. Sp. G. Art. 5. S. 73.

Testamente — bei Errichtung gerichtlicher sind die Notare als Actuare ausgeschlossen, außer wo sie als Amts-Verweser der Gerichts-Actuare, oder als bestellte Rathsschreiber handeln. Not. Ges. Art. 31. S. 24. 25. — im Uebrigen gehört die Aufnahme von letzten Willens-Verordnungen zu den Neben-Verrichtungen der Notare. N. Vollz. V. §. 7. S. 56. und ist solche zu beschleunigen. Ebd. §. 4. S. 53. — Gebühr für solche, s. Gebühren. — Sportel für die Errichtung gerichtlicher Testamente und die Eröffnung von Testamenten Sp. Tarif S. 94. 95. — Die Befreiungen des Art. 7. d. Sp. Ges. finden hierauf keine Anwendung. Min. V. §. 4. S. 101, und

(Testamente)
richtet sich die Größe der Sportel innerhalb der Vermögens=Scala nach der der Behörde verursachten Mühewaltung. Ebd. §. 17. S. 110.

Testaments=Eröffnungen — zu solchen sind zwei Deputirte des Waisengerichts beizuziehen, Not.Ges. Art. 5. S. 6. desgleichen der Notar, Ebd. Art. 7. S. 8. Art. 24. S. 21. — wenn solche auf Ansuchen sämmtlicher Betheiligter durch das Waisengericht, dessen Mitglieder hiefür besonders zu belohnen sind, besorgt werden. Ebd. Art. 24. S. 21. — In der Regel geschieht solche bei Exemten II. Classe und Nicht=Exemten durch den Bezirks=Richter oder dessen Actuar in Gegenwart von zwei Urkunds=Personen. Sp.Ges. Art. 24. S. 21. — sind in der Regel nur nach vorgängiger Ladung sämmtlicher bekannten Intestat=Erben zu dem Publikations=Acte, übrigens sobald als nur immer thunlich, nach dem Tode des Erblassers vorzunehmen. Daher sollen für die abwesenden, oder noch nicht gehörig ausgemittelten Intestat=Erben, wenn besondere Gründe die gleichbaldige Eröffnung überhaupt nöthig machen, Vertreter von Amtswegen aufgestellt werden. Ist zu vermuthen, daß der Verstorbene über seinen Leichnam 2c. Anordnungen getroffen habe, so wird die Testaments=Eröffnung sogleich vorgenommen. Ebd. Art. 46. S. 36. 37. Sportel für solche Sp.Tarif S. 94. — Die Sportel=Befreiungen des Art. 7. des Sp.Ges. finden hier keine Anwendung, Min.V. §. 4. S. 101. und richtet sich die Größe der Sportel innerhalb der Vermögens=Scala nach der der Behörde verursachten Mühewaltung. Ebd. §. 17. S. 110.

Testaments=Zettel — Gebühren der Notare für solche s. Gebühren.

Theilungs=Behörde — die Bestätigung von Veräußerungen erbschaftlicher Gegenstände an Miterben, wenn solche im Laufe der Erbschafts=Theilung vor sich gehen, vertritt die Stelle des gerichtlichen Erkenntnisses. Not.Ges. Art. 19. S. 18. Dasselbe findet Statt, wenn an hinterfälligen Gütern Nutznießungs=Aenderungen eintreten. Ebd. — Ebenso genügt die Bestätigung derselben, wenn bei einer unter waisengerichtlicher Leitung vorgehenden Erbtheilung Veräußerungen von Gütern unter Curatel stehender Personen vorgenommen werden, soferne die Veräußerung erbschaftliche Gegenstände betrifft. Ebd. Art. 20. 21. S. 19. 20. — hat darüber zu erkennen, ob die von einer anderen Stelle vorläufig unterlassene Obsignation wirklich unterbleiben könne. Ebd. Art. 33. S. 26. — hat, Falls die verschlossene Aufbewahrung eines Beibringens=Inventars oder Ehevertrags verlangt wird, in einer offenen Urkunde nicht nur das Rechts=Verhältniß, in welches die Neu=Vermählten hinsichtlich des Vermögens getreten sind, sondern auch jede den Steuersatz

(Theilungs-Behörde)
oder eine Pfandbestellung berührende Thatsache zu bemerken. Ebd. Art. 35. S. 28.; dasselbe findet Statt bei Eventual-Theilungen, Real-Theilungen und Vermögens-Uebergaben. Ebd. Art. 38. S. 31. Art. 41. S. 33. — hat die der Sportel unterliegende Werths-Summe eines Geschäfts nöthigenfalls durch beiläufigen Anschlag zu bestimmen. Sp.Ges. Art. 5. S. 73. — s. auch Bezirks-Gerichte, Gemeinde-Räthe, Ober-Gerichte, Waisen-Gerichte.

Theilungs-Geschäfte — zu solchen sind drei Deputirte des Waisen-Gerichts beizuziehen. Not.Ges. Art. 5. S. 6. — für die Unterlassung oder Abweichung von der ordentlichen Behandlungsweise bei solchen Geschäften ohne gesetzlichen Grund, für die irrig angenommene Zustimmung der Betheiligten oder Nichteinholung derselben sind die Waisen-Gerichte verantwortlich. Not.Ges. Art. 68. S. 48. — Sportel-Ansatz von solchen s. Erbtheilungen. — Standesherrn sind von Vorlegung derselben befreit. Sp.Ges. Art. 9. S. 76. — s. auch Gesellschafts-Theilungen, Erbtheilungen.

Theilzettel bezahlen keine Gebühr. Sp.Ges. Art. 26. S. 85.

Tod des Pfleglings, von solchem hat der Pfleger der Theilungs-Behörde Anzeige zu machen. V. f. Pf. §. 43. S. 134.

Unterpfandswesen — die Unterstützung des Bezirks-Richters bei dessen Beaufsichtigung liegt den Notaren ob. Not.G. Art. 7. S. 8. — in dieser Beziehung hat es bei der Verordnung vom 14. Dec. 1825 (Beil. Nr. 38) sein Verbleiben; die Notare sind ferner verpflichtet, sämmtliche Gemeinden ihres Bezirks von Halbjahr zu Halbjahr zu visitiren und hierüber an das vorgesetzte Bezirks-Gericht erschöpfende Berichte zu erstatten. N.Vollz.V. §. 3. S. 53.

Veräußerung — von Erbschafts-Grundstücken an Miterben, wenn solche bei einer unter waisengerichtlicher Leitung vorgehenden Erbschafts-Theilung oder im Laufe derselben geschieht, so vertritt die von der waisengerichtlichen Deputation ausgegangene Bestätigung die Stelle des gerichtlichen Erkenntnisses, auch wenn die erbschaftlichen Güter auf fremder Markung liegen; jedoch ist der betreffende Gemeinde-Rath von der erfolgten Zutheilung des Guts an den bestimmten Erben in Kenntniß zu setzen; Not.Ges. Art. 19. S. 18. N.Vollz.V. §. 13. S. 58. 59. was der Notar zu besorgen und, daß solches geschehen, mittelst Anschlusses der Communikate bei dem betreffenden Geschäfte nachzuweisen hat. N.Vollz.V. §. 14. S. 59. — dasselbe findet Statt, wenn an hinterfälligen Gütern während der Dauer der Nutznießung Aenderungen eintreten. Solche Verträge sind sogleich und schon vor der Vollziehung verbindlich. Not.Ges. Art. 19. S. 18. — von Pflegvermögen, das Erkenntniß ob und in

(Veräußerung) welcher Weise solcher Statt zu geben sey, steht der in erster Instanz zuständigen vormundschaftlichen Behörde zu. Ebd. Art. 20. S. 19. s. auch Fahrniß und Liegenschaft. — von Pflegschafts-Grundstücken an Dritte, ist zur gerichtlichen Insinuation zu bringen, wenn solche im Laufe einer Erbtheilung geschah, wo die Bestätigung der waisengerichtlichen Deputation den Consens des Gemeinde-Raths vertritt. Ebd. — bei Erbtheilungen, wobei Minderjährige betheiligt sind, welche in vormundschaftlicher Beziehung unter einer anderen, als der die Theilung leitenden Behörde stehen, können an erbschaftlichen Gegenständen ohne besondere Zustimmung der vormundschaftlichen Behörde vorgenommen werden, vielmehr genügt die Bestätigung der Theilungs-Behörde. Ebd. Art. 21. S. 19. 20. der Pfleger kann sich jedoch die Zustimmung der ihm vorgesetzten Vormundschafts-Behörde vorbehalten. N. Vollz. V. §. 15. S. 59.

Verantwortlichkeit der für die Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit bestellten Behörden und Personen. — in Absicht auf solche finden die näheren Bestimmungen des Pfandgesetzes (s. Beil. Nro. 36.) ihre Anwendung. Not. G. Art. 75. S. 51. s. auch Waisengerichte, Waisenrichter, Gemeinderäthe, Notare, Pupillar-Behörden.

Vergleiche der Pfleger bedürfen der Genehmigung der Vormundschafts-Behörde. V. f. Pf. §. 31. S. 128.

Verheirathung der Pfleglinge, zu solcher soll der Pfleger förderlich seyn. V. f. Pf. §. 10. S. 118, und kann in diesem Fall ihnen das Nöthige vorläufig ausfolgen. Ebd. §. 40. S. 133.

Verlassenschafts-Inventuren, zu solchen sind zwei Deputirte des Waisengerichts beizuziehen; wenn sich jedoch an die Inventarisation sogleich das Theilungs-Geschäft anknüpfen läßt, so können schon bei dieser drei Waisenrichter zugezogen werden. Not. Ges. Art. 5. S. 6.

Vermögen nutznießliches s. Hinterfälliges Vermögen.

Vermögens-Abfertigungen-, Absonderungen-, Abtheilungen zwischen Erben — höchste Sportel-Ansätze bei solchen. Sp. Ges. Art. 8. S. 74. — Sportel-Ansatz überhaupt. Sp. Tarif S. 95. 96.

Vermögens-Angabe gewissenhafte — an solche haben die Waisengerichte jedesmal vor dem Anfang des Geschäfts die Betheiligten zu erinnern. Not. Ges. Art. 23. S. 20.

Vermögens-Aufnahme — bei solcher kann die Inventarisation mit Ausnahme der Gant-Inventare ohne Mitwirkung des Notars durch das Waisengericht geschehen. Not. G. Art. 25. S. 21.

Vermögens-Uebergaben — zu solchen sind drei Deputirte des Waisengerichts beizuziehen. Not.Ges. Art. 5. S. 6. — desgleichen der Notar. Ebd. Art. 7. S. 7. — zu privativer Fertigung von solchen wird bei Nicht-Exemten, auch wenn sämmtliche Betheiligte darüber einverstanden sind, und die Einwilligung der unter Curatel stehenden Personen durch ihre Pfleger und die vormundschaftliche Behörde bekräftigt ist, Erkenntniß des Gemeinde-Raths erfordert. Exemte können solche Vermögens-Uebergaben ohne vorgängiges Erkenntniß der Theilungs-Behörde vornehmen. Ebd. Art. 40. S. 32. 33. — hinsichtlich ihrer Solennisation und verschlossenen Aufbewahrung gelten die gleichen Vorschriften wie bei Eventual-Theilungen. Ebd. Art. 41. S. 33. Unter den hier erwähnten Vermögens-Uebergaben sind nur solche zu verstehen, bei welchen der Uebergebende sein Vermögen in der Hauptsache unter seine Erben vertheilen will, sey es auch, daß er einen Theil desselben sich noch vorbehält. N.Vollz.V. §. 17. S. 59. 60. — partielle Vermögens-Abtretungen können ohne Mitwirkung der Theilungs-Behörde vorgenommen werden. Ebd. — Der als Heirathgut ausgesetzte Theil des Kaufschillings ist bei solchen mit der Sportel für Beibringens-Inventuren zu belegen, sofern die Vermögens-Uebergabe das Beibringens-Inventar oder den Ehe-Vertrag in sich begreift. Sp. Ges. Art. 23. S. 84. sonst unterliegen sie, wenn sie in Form eines Kaufs geschehen, keiner Sportel. Ebd. — höchster Sportel-Ansatz für solche. Ebd. Art. 8. S. 74. — Sportel-Ansatz überhaupt. Sp. Tarif S. 95. — bei pflegschaftlichen Verwaltungen sind sportelfrei. Sp.Ges. Art. 31. S. 88. S. auch Pfleg-Vermögen.

Vermögens-Untersuchungen liegen dem Notar vermöge seines Amtes ob. Not.Ges. Art. 7. S. 8. — sind vorzugsweise zu bearbeiten. N.Vollz.V. §. 4. S. 53. — sind sportelfrei. Sp.Ges. Art. 7. S. 73. Sp.Tarif S. 96.

Vermögensverwalter für bestimmte Rechtsgeschäfte, über Bestellung, Verpflichtung derselben s. Pfleger.

Verpachtung der Pflegschafts-Güter soll gegen möglichst hohen Pachtzins geschehen. Der Pachtbrief ist der Vormundschafts-Behörde zur Genehmigung vorzulegen, und der Pfleger hat darauf zu achten, daß das Gut nicht in Abgang komme. V. f. Pf. §. 18. S. 121.

Verpfändung von Pflegschafts-Gütern s. Pfandrecht.

Verschollene — die Theilungs-Sportel für die definitive Vertheilung ihres Vermögens, ist, wenn dieses denselben Personen zufällt, an welche solches früher vorläufig ausgefolgt war, nach dem Vermögens-Stande zur Zeit der vorläufigen Ausfolge, im entgegengesetzten Fall nach dem Vermögens-Stande zur Zeit der definitiven Vertheilung zu be-

(Verschollene)
rechnen. Ist aber nur ein einziger Erbe vorhanden, so wird nur die Cognitions-Sportel angesetzt. Sp.Ges. Art. 21. S. 83. s. auch Sp.Tarif S. 96.

Verträge — die Aufnahme von solchen, welche nicht unter elterliche Vermögens-Uebergaben fallen, gehört zu den Neben-Verrichtungen der Notare. N.Vollz.V. §. 7. S. 56. — Gebühren der Notare für solche s. Gebühren.

Verurkundung der Forderungen pflegschaftlicher Verwaltungen, s. Pflegschafts-Forderungen. — der durch Erbgang erfolgten Besitz-Veränderungen von Activ-Capitalien, hat durch die Notare von Amtswegen zu geschehen. N.Vollz.V. §. 37. Note 1. S. 67. Sp.Ges. Art. 26. S. 85.

Verwaltungs-Geschäfte der Gemeinden — Uebernahme derselben durch die Notare s. Notare.

Verwandtschaft des Notars und der Zeugen mit den Interessenten bei Notariats-Geschäften, das diesfällige Verbot ist auf den zweiten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft beschränkt. Not.Ges. Art. 50. S. 39.

Verweiszettel bezahlen keine Gebühr. Sp.Ges. Art. 26. S. 85.

Vormünder, s. Pfleger.

Vormundschaften, s. Pflegschaften.

Vormundschafts-Behörde — eine besondere Zustimmung derselben zu dem Theilungs-Geschäfte und zu den bei demselben vorkommenden Veräußerungen erbschaftlicher Gegenstände, ist bei einer Erbschafts-Theilung, bei welcher ein Minderjähriger betheiligt ist, der in vormundschaftlicher Beziehung unter einer anderen als der die Theilung leitenden Behörde steht, nicht erforderlich; vielmehr genügt hier die Bestätigung der Theilungs-Behörde. Betrifft aber die bei der Theilung vorgenommene Veräußerung nicht zur Erbschaft gehörige Gegenstände; so bedarf es hierzu, wenn solche überhaupt erforderlich ist, der Genehmigung der zuständigen vormundschaftlichen Behörde des Minderjährigen. Not.Ges. Art. 21. 22. S. 19. 20. — auch ist von dieser über die Veräußerung von Pfleg-Vermögen überhaupt zu erkennen. Ebd. Art. 20. S. 19. — hat die der Sportel unterliegende Werthssumme eines ihre Zuständigkeit berührenden Geschäfts nöthigenfalls durch beiläufigen Anschlag zu bestimmen. Sp.Ges. Art. 5. S. 73. — hat den Pfleger im Anstandsfalle zu bescheiden. V. f. Pf. §. 2. S. 114. — die Kostgelds- und Lehrgelds-Accorde der Pfleger zu genehmigen. Ebd. §§. 6. 7. S. 116. 117. — ebenso erhebliche Auslagen für den Pflegling. Ebd. §. 9. S. 118. — hat im Zweifel den Pfleger wegen des Antritts einer Erbschaft zu bescheiden. Ebd. §. 11. S. 119. — den Verkauf pflegschaftlicher Liegenschaft nach

(Vormundschafts=Behörde) vorgängigem Aufstreich zu genehmigen und kann von letzterem nur dann dispensiren, wenn solches der augenscheinliche Nutzen des Pfleglings erfordert. Ebd. §. 16. S. 121. — hat die Verpachtung von Pflegschafts=Gütern zu genehmigen. Ebd. §. 18. S. 121. — braucht nicht gehört zu werden bei dem Verkauf unbedeutender Fahrniß. Ebd. §. 23. S. 123. — hat zuzustimmen, wenn der Pfleger selbst Pflegschafts=Fahrniß erwerben will. Ebd. §. 25. S. 124. — die Genehmigung zu ertheilen, wenn Pflegschafts=Geld gegen geringere, als die gesetzliche Sicherheit ausgeliehen werden soll. — Vorschriften hierüber. Ebd. §. 27. S. 125. 126. — hat auf die Mittel zu Unterbringung von Pflegschafts=Geldern bedacht zu seyn, wenn der Pfleger zu passender Anlegung keine Gelegenheit findet. Ebd. §. 28. S. 127. — die Genehmigung zu ertheilen, wenn Forderungen der Pflegschaft ohne gesetzliche Sicherheit stehen gelassen werden sollen. Ebd. §. 29. S. 127. — ebenso, wenn der Pfleger Geld entlehnen will. Ebd. §. 30. S. 127. — ebenso zu Prozessen und Vergleichen der Pflegschaft. Ebd. §. 31. S. 128. — ebenso, wenn der Pfleger zu Einrichtung der Haushaltung ꝛc. oder zum Güter=Ankauf das Erforderliche ausfolgen will. Ebd. §. 40. S. 133.

Vormundschafts=Rechnungen, s. Pfleg=Rechnungen.

Waisengerichte sind Ausschüsse des Gemeinde=Raths für diejenigen Geschäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit, welche nicht füglich vor versammeltem Gemeinde=Rath verhandelt werden können, namentlich zu Vornahme von Inventuren und Theilungen, zur Aufsicht über die Pflegschaften, zur Mitwirkung bei der Abhör der Vormundschafts=Rechnungen, und handeln im Namen und beständigen Auftrag des Gemeinde=Raths. Not.Ges. Art. 2. S. 4. — bestehen aus dem Orts=Vorsteher und drei bis fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinde=Raths. Ebd. Art. 3. S. 5. — letztere werden von dem Gemeinderath aus seiner Mitte gewählt. Ebd. Art. 4. S. 5. — Deputirte derselben besorgen diejenigen waisengerichtlichen Verrichtungen, welche nicht in versammeltem Waisengerichte vorzunehmen sind, namentlich Obsignationen und Resignationen, Beibringens=, Verlassenschafts= nnd Gant=Inventuren, Eheverträge, Abhören der Vormundschafts=Rechnungen, Theilungs=Geschäfte und Vermögens=Uebergaben, Testaments=Eröffnungen, vorläufige Bestellung und Verpflichtung von Vormündern und Vermögens=Verwaltern für bestimmte Rechtsgeschäfte. Ebd. Art. 5. S. 5. 6. Art. 16. S. 15. — Statt der Deputirten des Waisengerichts können bei Aufnahme und Schätzung der Fahrniß zwei verpflichtete Schätzer beigezogen werden. Ebd. — die Waisenrichter können bei der Inventarisation Sachverstän=

(Waisengerichte)
dige zu Rathe ziehen. Ebd. Note 1. — die Waisengerichte und waisengerichtliche Deputationen haben den Notar beizuziehen: bei Errichtung von Beibringens-Inventaren und den diese vertretenden Eheverträgen, bei Fertigung von ehelichen Gesellschafts- und Erbtheilungen (mit Ausschluß der Obsignation), Vermögens-Uebergaben, welche die Wirkung einer Erbtheilung haben, beziehungsweise zu deren Prüfung und Solennisation; bei Beurtheilung der Frage, ob von der ordentlichen Behandlungsweise eines Geschäfts abgewichen werden könne; bei vorläufiger Bestellung von Vormündern und Vermögens-Verwaltern; bei jährlichem Durchgehen der Pflegschafts-Tabellen und Untersuchung der pflegschaftlichen Verwaltungen; bei Eröffnung letzter Willens-Verordnungen und Erbverträge der Exemten II. Classe, wenn solche auf Ansuchen sämmtlicher Betheiligter durch das Waisen-Gericht besorgt wird. Ebd. Art. 7. S. 7. 8. Art. 16. S. 15. Art. 18. S. 17. Art. 24. S. 21. Art. 35. S. 27. Art. 42. S. 33. Art. 43. S. 35. — Die Aufsicht über die Verwaltung der willkürlichen Gerichtsbarkeit durch dieselben steht den Bezirks-Gerichten zu. Ebd. Art. 13. S. 12. — Durch dieselben können Inventur- und Theilungs-Geschäfte der Exemten II. Classe besorgt werden. Ebd. Art. 14. S. 13. — haben die Pfleger zu bestellen und zu verpflichten, Ebd. Art. 16. S. 15. und hierüber ein von dem Verpflichteten und sofern die Bestellung und Verpflichtung vor einer Deputation geschah, von dem Notar als Actuar mit zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und dem Gemeinderath Behufs der Bestätigung vorzulegen. Ebd. Art. 17. S. 16. — haben in Pflegschaftssachen einzuschreiten, wenn sie aus irgend einer Veranlassung eine Gefährdung des Interesse der Pfleglinge erfahren. Ebd. Art. 18. S. 17. — haben die Pflegschaften, welche nicht bei den in Gemeinschaft mit dem Notar vorzunehmenden Geschäften anfallen, diesem Behufs des Eintrags in die Pflegschafts-Tabelle anzuzeigen, Ebd. S. 18. — die von ihren Deputationen ausgegangene Bestätigung bei Veräußerung von Erbschafts-Grundstücken an Mit-Erben oder bei Veränderungen in Beziehung auf hinterfällige Güter vertritt das gerichtliche Erkenntniß, Ebd. Art. 19. S. 18, auch wenn die Güter auf fremder Markung liegen; in welchem Falle jedoch der betreffende Gemeinde-Rath von der erfolgten Zutheilung an den einzelnen Erben zu benachrichtigen ist. N.Vollz.V. §. 13. S. 58. 59. — ebenso vertritt eine solche Bestätigung der Veräußerung von Pflegschafts-Gütern bei einer unter waisengerichtlicher Leitung vorgehenden Erbschaftstheilung die Stelle des sonst hierzu erforderlichen gemeinderäthlichen Consenses. Not.Ges. Art. 19. S. 19. — haben jedesmal vor dem Anfange des Geschäfts

(Waisengerichte)
die Betheiligten zu gewissenhafter Angabe des Vermögens zu erinnern. Ebd. Art. 23. S. 20. — können bei den mit Vermögens-Aufnahmen verbundenen Geschäften die Inventarisation ohne den Notar vornehmen mit Ausnahme der Gant-Inventare. Ebd. Art. 25. S. 21. 22. — Obliegenheiten derselben bei Obsignationen s. Obsignation. — sie sind den Betheiligten für den diesen durch absichtliche oder nachlässige Verletzung ihrer Pflichten bei den ihnen übertragenen Geschäften in Vormundschafts-, Inventur- und Theilungssachen zugefügten Schaden aushülflich verantwortlich. Ebd. Art. 67. S. 47. Namentlich tritt diese Verbindlichkeit ein, wenn der Schaden dadurch entstanden ist, daß die dem Waisengerichte übertragenen Geschäfte unterlassen, oder ungebührlich verzögert wurden, daß die Waisengerichte in Bestellung der Pfleger oder in Beziehung auf die Aufsicht über das Pflegschaftswesen sich einen Vorwurf zu Schulden kommen ließen; daß für Sicherstellung des hinterfälligen Vermögens Minderjähriger, und wegen ihrer Forderungen aus einer pflegschaftlichen Verwaltung nicht gehörig gesorgt, oder die Benachrichtigung des Gemeinderaths des Wohnorts eines Auswärtigen von der dessen Kindern angefallenen Erbschaft Behufs der deshalb einzuleitenden Pfandbestellung unterlassen wurde; daß bei dem Erkenntnisse über die Veräußerung des Vermögens Minderjähriger das Interesse der Pfleglinge vernachlässigt oder erkennbare Rechte Dritter unbeachtet gelassen wurden; daß die Waisengerichte bei Inventuren hinsichtlich der Aufnahme und des Anschlags der einzelnen Vermögenstheile, sich Unrichtigkeiten zu Schulden kommen ließen; daß ungesetzlicherweise einer Unterlassung oder einer Abweichung von der ordentlichen Behandlungsweise von Inventur- und Theilungs-Geschäften stattgegeben wurde; daß die Zustimmung der Betheiligten zu einem Geschäft irrig als geschehen angenommen oder nicht auf gültige Weise eingeholt wurde; daß die Waisengerichte bei den in Gemeinschaft mit dem Bezirksrichter oder Notar vorzunehmenden Geschäften unterlassen haben, diesen die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen. Ebd. Art. 68. S. 47—49. — über die Verantwortlichkeit derselben in Gemeinschaft mit den Gerichts- und Amtsnotaren s. Notare. — über die Erhaltung des gesetzmäßigen Bestandes derselben haben die Bezirksgerichte zu wachen. Sollte übrigens nach Ablauf der dreijährigen Berufsdauer eines Waisenrichters die neue Wahl nicht rechtzeitig vorgenommen werden, so leiden die in der Zwischenzeit unter seiner amtlichen Mitwirkung vorgenommenen Geschäfte aus diesem Grunde an keiner Nichtigkeit. N.

(Waisengerichte)
Vollz. V. §. 1. S. 52. S. auch Vormundschafts = Behörde, Waisenrichter.

Waisenrichter — welche statt der Gerichtsbeisitzer zu Geschäften der willkürlichen Gerichtsbarkeit Exemter II. Classe, die durch den Bezirksrichter erledigt werden, beigezogen werden, können die Tagsgebühren ansprechen. Not.Ges. Art. 14. S. 13. — die Gebühren derselben für das Durchgehen der Pflegschafts=Tabellen sind aus der Gemeindekasse zu bezahlen. Ebd. Art. 18. S. 18. — ihre Gebühren für die Untersuchung einzelner pflegschaftlichen Verwaltungen sind von diesen zu entrichten. N.Vollz.V. §. 12. S. 53. — können, wenn Ehepacten mit Beibringens=Inventarien verbunden werden, in die erforderliche Zahl der Zeugen eingerechnet werden. Ebd. Art. 26. S. 12. — Nicht=Exemte, welche ihr privatim errichtetes Beibringens=Inventar oder den dessen Stelle vertretenden Ehevertrag zur Solennisation vorlegen, können einen der beizuziehenden beiden Waisenrichter durch ihre Wahl bestimmen, Ebd. Art. 35. S. 28. — und bei privatim errichteten Eventual=Theilungen zwei der beizuziehenden drei Waisenrichter. Ebd. Art. 38. S. 31. — welche nachweisen können, daß sie ihre Nichtübereinstimmung mit einem beschädigenden Beschlusse des Waisengerichts erklärt haben, sind für solchen nicht verantwortlich. Ebd. Art. 70. S. 49. — welche wegen eines Versehens belangt werden und einer betrüglichen Handlung nicht überwiesen sind, können der Einrede der Theilung so lange und so weit sich bedienen, als die übrigen Schuldhaften zahlungsfähig sind. Ebd. — den Belangten steht der Regreß gegen dasjenige Mitglied zu, durch welches sie auf eine demselben zurechenbare Weise irre geleitet wurden. Ebd. S. 50. — nur die Einzelnen sind verantwortlich, wenn die Beschädigung nur aus einer pflichtwidrigen Handlung dieser Einzelnen entsprungen ist. Ebd. Art. 71. S. 50. — welche zu, von dem Bezirksrichter zu erledigenden, Geschäften beigezogen werden, sind bei diesen nur in so weit verantwortlich, als sie unterlassen haben, dem Bezirksrichter die nöthigen Aufschlüsse über erhebliche Thatumstände oder Rechtsverhältnisse zu ertheilen. Ebd. Art. 74. S. 51. — für rechtzeitige Wahl derselben haben die Bezirksgerichte Sorge zu tragen. N. Vollz. V. §. 1. S. 52. — für die Unterzeichnung der Inventur= und Theilungs=Geschäfte durch dieselben, sind die Notare verantwortlich. Ebd. §. 37. S. 67. — haben die bisherigen Sportelantheile und Gebühren von den Betheiligten auch dann anzusprechen, wenn der betreffende Gegenstand keiner Sportel unterliegt. Sp.Ges. Art. 7. S. 74. — sind von Nicht=Exemten und Exemten II. Classe neben der Sportel für ihre Mitwirkung bei Inventur= und Thei=

(Waisenrichter)
lungsgeschäften zu belohnen. Ebd. Art. 10. 11. S. 76. 77. — ihre Gebühren für das Anwohnen bei Pflegrechnungs-Abhören hat die Sportelkasse zu bezahlen. Ebd. Art. 32. S. 88. S. auch Waisengerichte.

Wanderschaft — ehe der Pflegsohn auf solche geschickt wird, ist er mit der erforderlichen Kleidung und den sonstigen unentbehrlichen Bedürfnissen zu versehen. V. f. Pf. §. 7. S. 117.

Wechsel-Proteste — Erhebung von solchen gehört zu den Nebenverrichtungen der Notare. N. Vollz. V. §. 7. S. 57. — Gebühren der Notare für solche s. Gebühren.

Weinkauf findet bei dem Verkauf von Pflegschaftsgütern statt. — Maas desselben. V. f. Pf. §. 20. S. 122.

Willensverordnungen, letzte s. Testamente.

Zehrungen, Verbot des Anbedingens solcher bei Verkäufen und Verleihung von Pflegschaftsgütern mit Ausnahme des Weinkaufs bei Güterverkäufen. V. f. Pf. §. 19. 20. S. 122.

Zeugen — das Verbot der Verwandtschaft derselben mit den Interessenten s. Verwandtschaft.

Zeugengebühr darf bei Nebenverrichtungen der Notare besonders angerechnet werden. N. Vollz. V. §. 32. S. 65.

Zubringens-Inventare s. Beibringens-Inventuren.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Württembergische Gesetzschriften
in bequemen Handausgaben.

In gleichem Verlage sind erschienen:

Ablösungs-Gesetze für Beeden, Frohnen, leibeigenschaftliche Leistungen und ähnliche Abgaben. Mit den dazu gehörigen K. Verordnungen und erläuternden Bemerkungen von J. N. v. Rautter. 1838. 2 Hefte. 1 fl. 4 kr.

Belehrung über die Natur und Behandlung der Schafraude, von dem K. Württemb. Medicinalcollegium. Zweite verm. Aufl. 1842. einzeln 6 kr., in größeren Partieen 4 kr.

v. Bolley, Entwürfe von Gesetzen, betreffend 1) die Bildung von Extrajudicial-Senaten bei den höheren Gerichten; 2) Das Hypotheken-Wesen der Exemten und verwandte Gegenstände; 3) einige allgemeine Bestimmungen des Pfand-Gesetzes und der damit in Verbindung stehenden Gesetze; 4) die Verträge über Erbschaften und die Ehe-Verträge. Mit Motiven und einem doppelten Anhange. 1835. 1 fl. 48 kr.

Entwurf eines Gesetzes über die eheliche Gütergemeinschaft mit Motiven. 1840. 1 fl. 12 kr.

Entwurf eines Gesetzes in Betreff der Verträge über Erbschaften und der Eheverträge, nebst Motiven. 1840. 36 kr.

Gesetz, revidirtes, über das Gemeinde- Bürger- u. Beisitz-Recht. Mit erläuternden Zusätzen, Beilagen und einem alphabetischen Sach-Register herausgeg. von Reg.Rath C. F. Weißer. 1841. 36 kr.

Gesetz in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen. Mit der Königlichen Verfügung zur Vollziehung der I. Abtheilung dieses Gesetzes. 1828. 18 kr.

Gesetz, das Schäfereiwesen betreffend. Mit der Kön. Vollziehungs-Instruktion. 1828. 12 kr.

Gesetz, betreffend die Volksschulen. Mit der Königl. Vollziehungs-Instruktion. Erstes Heft, enthaltend das Gesetz selbst. gr. 8. 1837. 6 kr.

Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen. Mit Inhalts-Uebersicht und Sachregister. 1840. 6 kr.

Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst. Mit der K. Instruktion, Register ꝛc. (unter der Presse).

Gewerbe-Ordnung, allgemeine revidirte, mit der K. Vollziehungs-Instruktion. 1837. 36 kr.

Landrecht, das, mit einer Uebertragung in reineres Deutsch und einem fortlaufenden Commentar von Director C. F. v. Reinhardt. Vier Bände, 1821—25, mit der Lehre von der Einwerfung. 12 fl.

Leitfaden zur periodischen Visitation der K. Oberämter 1830. 12 kr.

Organisations-Edikt über die Rechtspflege in den untern Instanzen. Mit Bemerkungen der Referenten bei der Organisations-Commission. 1819. Nebst einer „Zugabe“ vom Jahr 1825. 2 fl.

Pfand-Gesetz, das, und die damit in Verbindung stehenden Gesetze, Verordnungen ꝛc. Mit alphabet. Registern. Erste (1825) u. zweite (1826) Abth. und Supplement (1829) 3 fl. 30 kr.

Vorschriften, revidirte, für Pfleger (Vormünder und Vermögens-Verwalter.) Mit Noten und einem Sachregister. 1843. gef. 6 kr., in Part. von 25 Ex. u. m. à 5 kr., 50 Ex. u. m. à 4 kr.

Verfassungs-Urkunde mit einem Repertorium von Dr. Schott. 24 kr.

Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen. Mit einem alphab. Repertorium. gr. 8. 1822. 48 kr.

Zusammenstellung der auf die Schafzucht sich beziehenden Polizei-Verordnungen. 1830. 30 kr.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Gesetze über das Notariatswesen und die Notariatssporteln für das Kö
nigreich Württemberg Amtliche Handausgabe

Stuttgart 1843

J.pract. 82 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554096-3